

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 11-20

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 10.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage überreicht das Staatsministerium in Gemäßheit des § 10 der Anlage I zum Staatsgrundgesetze in den Anlagen

- a) die von der Buchhalterei des Finanzbureaus geführten und vom Hauptkassenkontroleur als richtig attestirten, die Stelle der Rechnungen vertretenden Hauptbücher wegen der Einnahmen und Ausgaben der Krongutskasse des Herzogthums Oldenburg für 1890, 1891 und 1892,

- b) die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für 1888, 1889 und 1890,  
c) die Krongutskasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1890, 1891 und 1892

mit dem Bemerken, daß zu diesen Rechnungen Revisionsbemerkungen von Bedeutung nicht aufzustellen waren.

Der geehrte Landtag wird um demnächstige Rücksendung der Rechnungen ersucht.

Oldenburg, 1893 Oktober 11.

Staatsministerium.

Tanjen.

Drost.

# Anlage 11.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem Landtage des Großherzogthums beehrt sich das Staatsministerium in den Anlagen die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben z. des Landeskulturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1888/90 zu überreichen und dabei Folgendes hervorzuheben:

## I. Die Einnahmen betreffend.

Wie die Anlage B ergibt, ist eine Mehr-Einnahme zu den §§ 1 und 3, eine Minder-Einnahme dagegen zu den §§ 2 und 4 erwachsen.

Die Mehr-Einnahme zu dem § 1 hat darin ihren Grund, daß bei Aufstellung des Voranschlags für 1888/90 die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres 1887 noch zu erwartenden Einnahmen geschätzt werden mußten und diese Schätzung gegenüber dem demnächstigen Rechnungsergebnisse nicht zutreffend gewesen ist. — Zu § 3 haben sich die Einnahmen wiederum gehoben.

Die Minder-Einnahme zu § 2 erklärt sich daraus, daß wegen ungünstiger Konjuncturen die in Aussicht genommenen Veräußerungen nur zum Theil sich haben verwirklichen lassen; namentlich hat der weitere Verkauf von Kolonaten wegen ungenügender Kaufgeldgebote nur in geringem Umfange stattfinden können; auch hat die Summe der aus der Finanzperiode 1885/87 überkommenen Restan-

ten an Kaufgeldern sich nicht in dem erwünschten Maße abmindern lassen. Es haben vielmehr Befristungen und Ratenzahlungen bewilligt werden müssen, um die Kolonisten und kleinen Anbauer lebensfähig zu erhalten und nicht zu ruiniren. —

Zu § 4 rührt die Minder-Einnahme daher, daß in der Finanzperiode 1885/87 die Einnahmen zu diesem § recht erheblich gewesen waren und in Folge dessen für die hier fragliche Finanzperiode zu hoch geschätzt sind.

## II. Die Ausgaben betreffend.

Im Allgemeinen ist bezüglich der Ausgaben zu bemerken, daß dieselben, wie schon in der Finanzperiode 1885/87, so auch in der hier fraglichen Finanzperiode, so viel nur irgend thunlich haben beschränkt werden müssen, um die für die Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Anleihen erforderlichen bedeutenden Mittel zur Verfügung zu erhalten; namentlich zu den §§ 3, 5 und 6 mußten die Ausgaben wesentlich unter dem Voranschlage gehalten werden. Auch in der Gesamtsumme sind, wie aus der Anlage B hervorgeht, die wirklichen Ausgaben erheblich unter dem Anschlage geblieben; nur zu § 2 des Voranschlags ist eine Mehr-Ausgabe zu verzeichnen, wie die Anlage B ergibt, zum Betrage von 5307 M 74 S. Dieselbe war nicht vorauszu sehen und nicht zu vermeiden;

sie hat ihren Grund in der energijchen Förderung der Folgeeinrichtungen in den getheilten Marken und Gemeinheiten.

Bezüglich der Abtragung des Tannen'schen Groden-deichs ist zu bemerken, daß dieserwegen ein besonderes Conto geführt ist und daß am Schlusse der Finanzperiode 1885/87 eine Mehr-Ausgabe gegenüber den Einnahmen im Betrage von 42 894 M 87 S bestand, welche Summe

aus dem Kassenbestande des Landeskulturfonds j. Z. gedeckt ist. Am Schlusse der Finanzperiode 1888/90 ist nicht nur dieser Vorschuß wieder abgetragen, sondern es ist eine reine Mehr-Einnahme von 10 236 M 55 S verblieben.

Sollte der geehrte Landtag demnächst eine Einsichtnahme der Hauptbücher des Landeskulturfonds für die Jahre 1888/90 wünschen, so wird das Staatsministerium gerne bereit sein dieselben vorzulegen.

Oldenburg, 1893 Oktober 12.

Staatsministerium.

Janßen.

Drost.

Einlage II.

Ein dem Landtag des Großherzogthums

Das Ministerium des Großherzogthums beehrt sich das Staatsministerium in dem Augenblicke der Kassenabrechnung über die Finanzperiode 1888/90 zu übersenden und dabei folgende Voranschläge:

I. Die Einnahmen betriffend.

Die Einnahme II beträgt 10 236 M 55 S. Die Einnahme I beträgt 10 236 M 55 S. Die Einnahme III beträgt 10 236 M 55 S.

Die Einnahme IV beträgt 10 236 M 55 S. Die Einnahme V beträgt 10 236 M 55 S. Die Einnahme VI beträgt 10 236 M 55 S.

Die Einnahme VII beträgt 10 236 M 55 S. Die Einnahme VIII beträgt 10 236 M 55 S. Die Einnahme IX beträgt 10 236 M 55 S.

Die Einnahme X beträgt 10 236 M 55 S. Die Einnahme XI beträgt 10 236 M 55 S. Die Einnahme XII beträgt 10 236 M 55 S.

II. Die Ausgaben betriffend.

Die Ausgaben I betragen 42 894 M 87 S. Die Ausgaben II betragen 10 236 M 55 S. Die Ausgaben III betragen 10 236 M 55 S.



## Nebenanlage A. zu Anlage 11.

## Nachweisung

über die

## Einnahmen und Ausgaben

des

## Landeskulturfonds

des

## Herzogthums Oldenburg

für die Jahre 1888, 1889 und 1890.

Ordn.- Nr.		<i>M</i>	<i>℔</i>
	§ 1. Kassebehalt.		
	Nach der Nachweisung für die Finanzperiode 1885/87 (Anlage 13 zu den Verhandlungen des XXIV. Landtags) betrug der Kassebestand am 1. Januar 1888 . . .	22 672	26
	In der Finanzperiode 1888/90 sind folgende Einnahmen und Ausgaben vorgekommen:		
	<b>I. Einnahmen.</b>		
	§ 2. Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bezw. Berechtigungen: im Amte Oldenburg:		
1.	Für 12 Kolonate (Nr. 1b, 2c, 3a, 19, 23, 26, 27, 29, 30, 32, 34, 36) am Hunte-Ems-Kanal (s. Nachweisung für 1879/81 unter I, Nr. 77, für 1882/84 unter I Nr. 3, für 1885/87 unter I Nr. 2), fernere Zahlung . . . . . (bleiben noch zu erheben 8908 <i>M</i> 67 <i>℔</i> ).	5 158	15
2.	" 4 Kolonate (Nr. 33, 35, 39, 41) am Hunte-Ems-Kanal (s. Nachweis für 1882/84 unter I Nr. 5, für 1885/87 unter I Nr. 3), fernere Zahlung . . . . . (bleiben noch zu erheben 2232 <i>M</i> 46 <i>℔</i> ).	1 464	76
3.	" 4 Kolonate (Nr. 5 bis 8) zwischen dem Hundsmühler Hauptkanal und der Hinterwiese (s. Nachweisung für 1882/84 unter Nr. 6, für 1885/87 unter Nr. 4), fernere Zahlung . . . . .	1 686	65
4.	" 10 Kolonate (Nr. 1a, 47, 49, 51, 51a, 51b, 51c, 51d, 51e, 51f) am Hunte-Ems-Kanal (s. Nachweisung für 1885/87 unter Nr. 11), fernere Zahlung . . . (bleiben noch zu erheben 3677 <i>M</i> 81 <i>℔</i> ).	602	16
5.	" 7,6715 ha Moorfläche im Hundsmühlermoor am Hunte-Ems-Kanal ostwärts vom Hundsmühler Querkanal in der Gemeinde Wardenburg . . . . .	1 577	50
6.	" 4,2028 ha Anschüve aus dem Osternburger Moor . . . . .	630	43
7.	" das Kolonat Nr. 61 an der Südseite des Hunte-Ems-Kanals . . . . . (1894, 1895 und 1896 bleiben noch zu erheben 500 <i>M</i> ).	1 000	—
8.	" einen Anschußplacken in der Gemeinde Wardenburg . . . . .	23	65
9.	" 8,38 qm in der Gemeinde Osternburg, welche in Folge Begradigung zwischen Privatgründen und Gründen des Landeskulturfonds von letzteren abgetreten sind	38	05
10.	" Wegerdeplacken aus den Gemeinden: Landgemeinde Oldenburg, Wardenburg, Hatten und Wieselstede . . . . .	520	06
	<b>Anlagen. XXV. Landtag.</b>	4	

Ordn.- Nr.		<i>M</i>	<i>§</i>
11.	Für Placken im Osternburger Moor . . . . .	4 201	62
12.	„ Ueberschußplacken aus den Gemeinden Osternburg und Wiefelstede . . . . .	244	72
13.	„ das Kolonat Nr. 59 am Hunte-Ems-Kanal . . . . .	900	—
14.	„ den Placken „Hohe Moor“ in der Gemeinde Wiefelstede . . . . .	720	—
15.	„ einen Placken, groß 8,2064 ha in der Kolonie Friedrichsvehn . . . . .	350	—
16.	„ einen Placken im Wildenlohsmoor bei Friedrichsvehn, groß 1,2733 ha . . . . .	250	—
17.	„ 7 ar 26 qm Wegareal — Gemeinheits-Ueberschuß — in der Gemeinde Hatten . . . . .	7	26
18.	„ das sog. „Schwarze Moor“ in der Gemeinde Wardenburg . . . . .	963	75
19.	„ 1,20 ha Untergrundfläche im Tweelbäfer Moor . . . . .	120	—
20.	„ 3,5646 ha Wehlandfläche im Dorfe Wardenburg . . . . .	39	95
21.	„ 4,50 ha Untergrundfläche im Stellmoor . . . . .	2 400	—
22.	„ 2,68 ha Moorplacken in der Gemeinde Hatten . . . . .	788	24
23.	„ eine Fläche von 1 ha vom sog. „großen Meer“ bei Westerholt . . . . .	150	—
24.	„ Untergrundflächen im Wildenlohsmoor . . . . .	5 415	56
im Amte Westerstede:			
25.	„ 280 ha vom Staatsmoor an der nordwestlichen Seite des projektirten Augustfehnkanals (s. Nachweisung für 1876/78 unter I, Nr. 103; für 1879/81 unter I, Nr. 32, 57, 81; für 1882/84 unter I, Nr. 12; für 1885/87 unter I, Nr. 17), restliche Einzahlung . . . . .	20 105	12
26.	„ 24 ha Staatsmoor im Dholter und Godensholter Moor (s. Nachweisung für 1885/87 unter I, Nr. 18), Zahlung für 1888, 1889 und 1890 à 277 <i>M</i> 58 <i>§</i> ferner bis einschließlich 1914 jährlich 277 <i>M</i> 58 <i>§</i> fällig . . . . .	832	74
27.	„ das Kolonat Nr. 7 im Rauhauer Moor (s. Nachweisung für 1885/87 unter I, Nr. 26), fernere Zahlung . . . . . (bleiben noch zu erheben 1100 <i>M</i> ).	100	—
28.	„ einen Wegerdeplacken am Ohrwegerdamm . . . . .	27	26
29.	„ einen Moorplacken bei Eggeloge . . . . .	100	37
30.	„ drei Beamtenzuschläge in der Gemeinde Westerstede . . . . .	13	—
31.	„ einen Moorstreifen bei Thorst in der Gemeinde Westerstede . . . . .	31	91
32.	„ einen Moorplacken in der Gemeinde Apen . . . . .	86	22
33.	„ 7,9230 ha Moorplacken im Halsbecker Moor . . . . .	1 085	22
34.	„ 10,4940 ha Moorplacken im Thorster Bergmoor . . . . .	407	03
35.	„ 1,9529 ha Moorfläche im Asehauer hohen Moore . . . . .	253	88
36.	„ 14,9652 ha Placken im Lengener Moor . . . . .	1 808	56
37.	„ 1,0669 ha Placken im Erfterner Moor . . . . .	149	50
38.	„ 4,3458 ha Placken in der Gemeinde Westerstede . . . . .	1 120	30
39.	„ 1,9271 ha Placken im Eggeloger Moor . . . . .	298	70
im Amte Barel:			
40.	„ Ueberschußplacken aus der Bockhorner Gemeinheit . . . . .	927	92
41.	„ „ „ „ Barel . . . . .	2 841	23
42.	„ eine Torfmoor-Untergrundfläche in der Gemeinde Bockhorn . . . . .	225	—
43.	„ einen Landstreifen an der Berme der Staatschauffee in der Gemeinde Neuenburg . . . . .	6	—
44.	„ einen Wegerdeplacken in der Gemeinde Bockhorn . . . . .	9	65
45.	„ das s. g. Waisenhausmoor Nr. 250 in der Landgemeinde Barel . . . . .	1 373	25
46.	„ einen Ueberschußplacken im Zührdener Felde . . . . .	669	47
47.	„ „ „ im Zethauer Moor . . . . .	379	46
im Amte Elsflath:			
48.	„ eine Anschußmoorfläche in der Gemeinde Großenmeer (s. Nachweisung pro 1885/87 unter I, Nr. 31) restliche Zahlung . . . . .	462	43
49.	„ einen Ueberschußplacken zu Hiddigwardermoor . . . . .	30	—

Ordn.- Nr.		<i>M</i>	<i>S</i>
im Amte Delmenhorst:			
50.	Für Wegerdeplacken in den Gemeinden Stuhr, Hude und Ganderkesee . . . . .	649	50
51.	" Ueberschußplacken in der Gemeinde Hasbergen . . . . .	2 087	20
52.	" " " " " Schönemoor . . . . .	610	—
53.	" " " " " Stuhr . . . . .	4 667	90
54.	" Untergrundflächen im Nordheider Moor . . . . .	110	—
55.	" " " " " Neuenlander . . . . .	460	—
56.	" einen Theil eines Deicherdeplackens in der Gemeinde Hasbergen . . . . .	1 000	—
im Amte Wildeshausen:			
57.	" Placken aus der Kolonie Steinloge (s. Nachweisung für 1885/87 unter I, Nr. 40) restliche Zahlung . . . . .	311	92
58.	" Ueberschüsse aus der Ahtthorner Gemeinheit (s. Nachweisung für 1885/87 unter I, Nr. 42) restliche Zahlung . . . . .	2 774	—
59.	" Placken aus der Kolonie Steinloge . . . . . (bleiben noch zu erheben 530 <i>M</i> 14 <i>S</i> ).	176	72
60.	" einen staatlichen Ueberschußplacken aus der Glaner Gemeinheit . . . . . (bleiben noch zu erheben 2000 <i>M</i> ).	1 351	90
im Amte Wechta:			
61.	" Tertienplacken aus der Hausstedter Mark (s. Nachweisung für 1885/87 unter I, Nr. 52) restliche Zahlung . . . . .	207	27
62.	" Tertienplacken aus der Lüscher Mark . . . . .	2 009	78
63.	" " " " " Erfter . . . . .	100	—
64.	" eine wieder eingezogene Anbaustelle aus der Wolkensstraße Mark . . . . .	750	—
65.	" eine wieder zurückgefallene Neubauerstelle aus der Westruper Mark . . . . .	510	—
66.	" Decimaplacken aus der Haverbecker Mark . . . . .	2 189	43
im Amte Cloppenburg:			
67.	" Tertienplacken aus der Garren-Marrener Mark (bleiben noch zu erheben 30 <i>M</i> ) . . . . .	90	—
68.	" desgl. aus der Haler Mark (restliche Zahlung) . . . . .	93	70
69.	" desgl. " Ginger Mark (bleiben noch zu erheben 196,18 <i>M</i> ) . . . . .	469	05
70.	" desgl. " Osterlindener Mark (restliche Zahlung) . . . . .	154	30
71.	" desgl. " Höltinghauser Mark (restliche Zahlung) . . . . .	130	67
72.	" desgl. " Schwichteler Mark (bleiben noch zu erheben 100 <i>M</i> ). . . . .	150	—
73.	" desgl. " Beheimer Mark (bleiben noch zu erheben 402 <i>M</i> 14 <i>S</i> ) . . . . .	2 233	57
74.	" desgl. " Garreler Mark . . . . .	1 200	—
im Amte Friesoythe:			
75.	" 31 Kolonate am Hunte-Gms-Kanal (Nr. 87 und weiter die ungeraden Nrn. bis einschließlich Nr. 147), fernere Zahlung . . . . . (s. Nachweisung für 1882/84 unter I, Nr. 55 und für 1885/87 unter I, Nr. 64). (bleiben noch zu erheben 4511 <i>M</i> 51 <i>S</i> ).	3 547	48
76.	" 5 Kolonate das. (Nr. 73, 75, 77, 79a und 81a), fernere Zahlung . . . . . (s. Nachweisung pro 1885/87 unter I, Nr. 65). (bleiben noch zu erheben 3424 <i>M</i> 01 <i>S</i> ).	855	98
77.	" Tertienplacken aus der Markhauser Mark . . . . .	2 275	70
78.	" " " " " Bösel-Osterloher Restmark . . . . .	3 939	05
79.	" " " " " Loher Mark . . . . .	189	12
80.	" " " " " Harkebrügger Mark . . . . .	44	—
81.	" " " " " Ramper Mark . . . . .	309	20
82.	" " " " " Altenoyther Mark . . . . .	1 750	—

4\*



Ordn.- Nr.		M	ſ
83.	Für eine wieder eingezogene Anbaustelle aus der Thüler Mark. . . . .	640	—
84.	" " " " " " Bösel-Osterloher Mark. . . . .	400	—
85.	" 12 Kolonate am Hunte-Ems-Kanal (Nr. 149a, 149b, 151b, 153a, 79b, 155, 81b, 157, 159, 161, 163, 165) . . . . . (bleiben zu erheben 11 890 M).	5 548	08
	Außerdem:	106 582	25
86.	" abgelösten neuen Kanon an Ablösungs-Kapital. . . . .	1 999	40
	Zusammen	108 581	65
87.	§ 3. An Zeitpacht, Erbpacht zc. . . . .	99 982	26
88.	§ 4. Verschiedene Einnahmen. . . . .	13 894	81
89.	§ 5. Aus Anleihen . . . . .	462 000	—
90.	§ 6. Zuschuß aus der Landeskasse (Beihülfe zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe) . . . . .	30 000	—
91.	§ 7. Zur Abtragung des Tannen'schen Grodendeichs: Einnahme aus verkauftem Klei . . . . . 135 918 M. 40 ſ Davon ab die Ausgaben für Abtragung des Tannen'schen Grodendeichs . . . . . 82 786 " 98 "	53 131	42
	Summe der Einnahmen §§ 2 bis einschließlich 7	767 590	14
	Dazu der Kassebehalt § 1	22 672	26
	Zusammen	790 262	40
<b>II. Ausgaben.</b>			
1.	§ 1. Zu Reisekosten zc. der Aemter und Techniker, zu Remunerationen an nicht besoldete Techniker, zu technischen Vorarbeiten zc. behuf Förder- ung der Landeskulturangelegenheiten jeder Art. . . . .	16 391	70
2.	§ 2. Zu Beiträgen des Staats zu den Kosten der Theilung der Marken, sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtungen der Theilung der Mar- ken und Gemeinheiten . . . . .	11 907	74
3.	§ 3. Zur Vorbereitung der unkultivirten Flächen des Landeskultur- fonds behuf deren Ueberführung zur Kultur bezw. zur vortheil- haften Verwendung, auch zur Nutzbarmachung vom Staate angekauft- er, meliorationsfähiger Grundstücke behuf deren Verwerthung oder Wiederveräußerung nach Durchführung von Meliorationen . . . . .	19 220	31
	§ 4. Zur Erwerbung von Grundstücken für den Landeskulturfonds zwecks Melioration, Arrondirung u. s. w.		
4.	Für die an der Cäcilienbrücke zwischen der Bremerstraße und der Parzelle 396/47 Flur 1 der Gemeinde Ofternburg liegende Böschung. . . . .	3 000	—
5.	Für den Theilungsplan Nr. 8 aus der Altenoyther Mark, groß 15,9812 ha, an Kaufgeld . . . . .	637	48
	Zusammen	3 637	48
6.	§ 5. Zur Anlage, weitem Entwicklung und Unterstützung von Ansiede- lungen und Kolonien, auch zur Unterstützung unbemittelter kleiner Landwirthe in der Hebung ihres wirthschaftlichen Betriebes, sowie zur Unterstützung infolge elementarer Ereignisse nothleidender kleiner Landwirthe. . . . .	4 513	37

Ordn.- Nr.		<i>M</i>	<i>S</i>
7.	§ 6. Zur Förderung von Drainagen, Beuerungen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen und -Angelegenheiten, zur Unterstützung von genossenschaftlichen Kanalbauten, zu Beihülfen behuf Ausbildung von Landeskulturtechnikern und Wiesenbauern u. s. w. . . . .	3 641	50
8.	§ 7. Zur Förderung von Verkoppelungen, Wirthschaftsregulirungen, zur Einführung neuer Kulturarten u. s. w. . . . .	929	50
9.	§ 8. Zur Förderung der Obstkultur und Obstverwerthung, des Gartenbaus, des Hopfenbaus u. s. w. . . . .	150	—
10.	§ 9. Zu Waldkulturen auf Grundstücken des Landeskulturfonds und auf Privatbesitzungen, bei letzteren durch Gewährung fachmännischer Anleitung, durch Beihülfen zu den Kosten der Deckung von Wehänden und Pulvermooren, zu sonstigen Vorbereitungsarbeiten und durch Zuweisung von Samen und Pflanzen . . . . .	50	—
11.	§ 10. Zu Ausgaben, welche zur Erstattung kommen . . . . .	2 181	62
12.	§ 11. Zur Verzinsung und Tilgung von im Interesse der Landeskultur gemachten Anleihen . . . . .	186 875	—
13.	§ 12. Zu den Kanalbauten und zu Unterhaltungskosten der fertigen Kanäle und Kanalstrecken . . . . .	456 145	—
14.	§ 13. Zu vermischten Ausgaben . . . . .	11 673	06
15.	§ 14. Zur Abgrabung des Tannen'schen Grodendeichs . . . . . (Diese Ausgaben sind von den Einnahmen zu § 7 — siehe unter I, Nr. 91 — abgesetzt.)	—	—
	Summe der Ausgaben, §§ 1 bis einschl. 14 . . . . .	717 316	28
<b>Vergleichung.</b>			
	Vorstehendem nach betragen die Einnahmen, einschließlich des Kassebetrags aus 1887 . . . . .	790 262	40
	und die Ausgaben . . . . .	717 316	28
	Ergiebt Kassebetrag am Schlusse des Jahres 1890 . . . . .	72 946	12
<b>Schlus-Übersicht.</b>			
	Nach der Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für 1885/87 betragen die Schulden desselben Ende 1887 . . . . .	996 691	81
	Hinzu die nach I, Nr. 89 vorstehend ferner noch angeliehenen . . . . .	462 000	—
	Zusammen	1 458 691	81
	Davon ab die in der Finanzperiode 1888/90 zurückgezahlten, in den unter II, Nr. 12 vorstehend aufgeführten 186 875 <i>M</i> mit enthaltenen . . . . .	52 166	04
	Bleiben Schulden zu Ende 1890	1 406 525	77
	Davon ab der Kassebestand Ende 1890	72 946	12
	Demnach Passivbestand Ende 1890	1 333 579	65
	(ausschließlich der erst 1891 und ferner fällig werdenden Kaufgelder für veräußerte Grundstücke etc.)		



## Nebenanlage B.

Herzogthum

Nach-

der Einnahmen

der Kasse des

für die Finanz-

Voranschlag S.	Bezeichnung der Einnahmen.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag				
			im Einzelnen			zusammen für die Finanzperiode.	
			für das Jahr	Jahres-Betrag.		M	§
1.	Kassebehalt . . . . .	1	1888	25 000	—	25 000	—
2.	Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bezw. Berechtigungen . . . . .	2	1888	35 000	—	177 050	—
		2	1889	68 950	—		
		2	1890	73 100	—		
3.	An Zeitpacht, Erbpacht x. . . . .	4	1888	27 600	—	83 200	—
		4	1889	27 800	—		
		4	1890	27 800	—		
4.	Verschiedene Einnahmen . . . . .	6	1888	6 000	—	18 000	—
		6	1889	6 000	—		
		6	1890	6 000	—		
5.	Aus Anleihen . . . . .	8	1888	205 000	—	462 000	—
		8	1889	125 000	—		
		8	1890	132 000	—		
6.	Zuschuß aus der Landeskasse (Beihilfe zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe) . . . . .	9	1888	10 000	—	30 000	—
		9	1889	10 000	—		
		9	1890	10 000	—		



## zu Anlage 11.

Oldenburg.

weisung

und Ausgaben  
Landeskulturfonds

periode 1888/90.

Rechnungs-Ergebniß				Minder- Einnahme	für die		Mehr- Einnahme	Bemerkungen.
im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode.			Finanzperiode.			
für das Jahr	Jahres-Betrag.							
	M. S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	
1888	65 567	13						
			65 567	13		40 567	13	
1888	24 211	39						
1889	51 847	07						
1890	32 523	19						
			108 581	65	68 468	35	—	
1888	32 066	93						
1889	33 296	79						
1890	34 618	54						
			99 982	26	—	—	16 782	26
1888	3 357	84						
1889	5 082	35						
1890	5 454	62						
			13 894	81	4 105	19	—	—
1888	—	—						
1889	330 000	—						
1890	132 000	—						
			462 000	—	—	—	—	
1888	10 000	—						
1889	10 000	—						
1890	10 000	—						
			30 000	—	—	—	—	



Voranschlag S.	Bezeichnung der Einnahmen.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag			
			im Einzelnen		zusammen für die	
			für das Jahr	Jahres-Betrag.		Finanzperiode.
		M	§	M	§	
7.	Zur Abtragung des Tannen'schen Grodendeichs, Einnahme aus verkauftem Klei . . . . .	10 10 10	1888 1889 1890	— — —	— — —	— — —
	Summa der Einnahmen					795 250 —

Voranschlag S.	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag			
			im Einzelnen		zusammen für die	
			für das Jahr	Jahres-Betrag.		Finanzperiode.
		M	§	M	§	
1.	Zu Reisekosten zc. der Aemter und Techniker, zu Remunerationen an nicht besoldete Techniker, zu technischen Vorarbeiten zc. behuf Förderung der Landeskultur-angelegenheiten jeder Art . . . . .	48 50 51	1888 1889 1890	6 000 6 000 6 000	— — —	18 000 —
2.	Zu Beiträgen des Staats zu den Kosten der Theilung der Marken, sowie zu den Kosten der Folgeeinrichtungen der Theilung der Marken und Gemeinden . .	51 52 53	1888 1889 1890	2 200 2 200 2 200	— — —	6 000 —
3.	Zur Vorbereitung der unkultivirten Flächen des Landes- kulturfonds behuf deren Ueberführung zur Kultur bezw. zur vortheilhaften Verwerthung, auch zur Nutzbar- machung vom Staate angekaufter, meliorationsfähiger Grundstücke behuf deren Befiedelung oder behuf deren besseren Verwerthung oder Wiederveräußerung nach Durchführung von Meliorationen . . . . .	55/77 55/79 57/79	1888 1889 1890	16 000 16 000 17 000	— — —	49 000 —

Rechnungs-Ergebniß					Minder-Einnahme		Mehr-Einnahme		Bemerkungen.
im Einzelnen			zusammen für die Finanzperiode.		für die Finanzperiode.				
für das Jahr	Jahres-Betrag.		M	§	M	§	M	§	
1888	—	—							Zu § 7. Die Einnahmen für verkauften Klei sind von den Ausgaben des § 14 abgesetzt.  Es betragen die Gesamt-Einnahmen: pro 1888 einschl. Kassenbestand . 135 203 M 29 § pro 1889 . . . 430 226 „ 21 „ pro 1890 ausschl. Kassenbestand . 214 596 „ 35 „ Zusammen 780 025 „ 85 „
1889	—	—							
1890	—	—							
			780 025	85	72 573	54	57 349	39	

Rechnungs-Ergebniß					Minder-Ausgabe		Mehr-Ausgabe		Bemerkungen.
im Einzelnen			zusammen für die Finanzperiode.		für die Finanzperiode.				
für das Jahr	Jahres-Betrag.		M	§	M	§	M	§	
1888	4 800	91							Zu § 2. Die Mehrausgabe ist auf Grund der Bemerkung 3 zum Voranschlage durch die Ersparungen bei den übrigen Paragraphen gedeckt.
1889	4 709	21							
1890	6 881	58							
			16 391	70	1 608	30	—	—	
1888	2 112	—							Zu § 2. Die Mehrausgabe ist auf Grund der Bemerkung 3 zum Voranschlage durch die Ersparungen bei den übrigen Paragraphen gedeckt.
1889	4 127	76							
1890	5 667	98							
			11 907	74	—	—	5 307	74	
1888	6 072	48							Zu § 2. Die Mehrausgabe ist auf Grund der Bemerkung 3 zum Voranschlage durch die Ersparungen bei den übrigen Paragraphen gedeckt.
1889	6 311	21							
1890	6 836	62							
			19 220	31	29 779	69	—	—	

Anlagen. XXV. Landtag.

5



Voranschlag S.	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag						
			im Einzelnen			zusammen für die Finanzperiode.			
			für das Jahr	Jahres-Betrag.		für die Finanzperiode.			
		M	ℳ	M	ℳ				
4.	Zur Erwerbung von Grundstücken für den Landeskulturfonds zwecks Melioration, Arrondirung u. s. w. . . . .	80 82 82	1888 1889 1890	4 000 4 000 4 000	— — —			12 000	—
5.	Zur Anlage, weiteren Entwicklung und Unterstützung von Ansiedelungen und Kolonien, auch zur Unterstützung unbemittelter kleiner Landwirthe in der Hebung ihres wirthschaftlichen Betriebes, sowie zur Unterstützung in Folge elementarer Ereignisse nothleidender kleiner Landwirthe . . . . .	83/93 84/94 84/94	1888 1889 1890	4 000 4 000 5 675	— — —			13 675	—
6.	Zur Förderung von Drainagen, Beuferungen, Ent- und Bewässerungs-Anlagen und -Angelegenheiten, zur Unterstützung von genossenschaftlichen Kanalbauten, zu Beihülfen behufs Ausbildung von Landeskulturtechnikern und Wiesenbauern . . . . .	95/106 96/110 96/107	1888 1889 1890	3 200 3 300 3 300	— — —			9 800	—
7.	Zur Förderung von Verkoppelungen, Wirthschaftsregulirungen, zur Einführung neuer Kulturarten u. s. w. . . . .	107 112 109	1888 1889 1890	500 500 500	— — —			1 500	—
8.	Zur Förderung der Obstkultur und Obstverwerthung, des Gartenbaues, des Hopfenbaues u. s. w. . . . .	109 114 111	1888 1889 1890	600 600 600	— — —			1 800	—
9.	Zu Waldkulturen auf Grundstücken des Landeskulturfonds und auf Privatbesitzungen, bei letzteren durch Gewährung fachmännischer Anleitung, durch Beihülfen zu den Kosten der Deckung von Wehänden und Pulvermooren, zu sonstigen Vorbereitungsarbeiten und durch Zuweisung von Samen und Pflanzen . . . . .	110 115 112	1888 1889 1890	2 000 2 000 2 500	— — —			6 500	—
10.	Zu Ausgaben, welche zur Erstattung kommen . . . . .	114 118 114	1888 1889 1890	1 000 1 000 1 000	— — —			3 000	—

Rechnungs-Ergebniß				Winder- Ausgabe	Mehr- Ausgabe	Bemerkungen.	
im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode.					
für das Jahr	Jahres-Betrag.				für die Finanzperiode.		
	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	
1888	3 000	—					
1889	637	48					
1890	—	—					
			3 637	48	8 362	52	—
1888	1 292	52					
1889	929	79					
1890	2 291	06					
			4 513	37	9 161	63	—
1888	1 900	10					
1889	1 552	62					
1890	188	78					
			3 641	50	6 158	50	—
1888	15	50					
1889	314	—					
1890	600	—					
			929	50	570	50	—
1888	150	—					
1889	—	—					
1890	—	—					
			150	—	1 650	—	—
1888	50	—					
1889	—	—					
1890	—	—					
			50	—	6 450	—	—
1888	256	97					
1889	469	05					
1890	1 455	60					
			2 181	62	818	38	—

Voranschlag S.	Bezeichnung der Ausgaben.	Hauptbuch Fol.	Voranschlags-Betrag					
			im Einzelnen			zusammen für die Finanzperiode.		
			für das Jahr	Jahres-Betrag.				
	M	₰	M	₰	M	₰		
11.	Zur Verzinsung und Tilgung von im Interesse der Landeskultur gemachten Anleihen . . . . .	119	1888	57 900	—	197 390	—	
		124	1889	66 550	—			
		120	1890	72 940	—			
12.	Zu den Kanalbauten und zu Unterhaltungskosten der fertigen Kanäle und Kanalstrecken . . . . .	120	1888	206 795	—	462 000	—	
		125	1889	126 145	—			
		121	1890	129 060	—			
13.	Zu vermischten Ausgaben . . . . .	126	1888	4 405	—	13 985	—	
		129	1889	5 455	—			
		138	1890	4 125	—			
14.	Zur Abgrabung des Tannen'schen Grodendeichs . . . . .	128	1888	—	—	—	—	
		140	1889	—	—			
		133	1890	—	—			
Summa der Ausgaben						795 250	—	

Rechnungs-Ergebniß				Minder-Ausgabe.		Mehr-Ausgabe		Bemerkungen.
im Einzelnen		zusammen für die Finanzperiode.		für die Finanzperiode.				
für das Jahr	Jahres-Betrag.	M	§	M	§	M	§	
1888	53 800	—						
1889	62 276	33						
1890	70 798	67						
			186 875	—	10 515	—	—	
1888	135 000	—						Zu § 12. Mit Zustimmung des Landtags vom 23. Februar 1891 wird der nicht verwendete Theil des Zuschusses zu den Kanalbauten auf die Ausgaben pro 1891/93 übertragen.
1889	171 145	—						
1890	150 000	—	456 145	—	5 855	—	—	
1888	2 169	36						Zu § 14. Für dieses Konto betragen die Ausgaben: pro 1888 einschl. des Vorschusses aus dem Jahre 1887 ad 42 894 M 87 § 71 186 M 48 § pro 1889 ausschl. des Vorschusses aus 1888 ad 2669 M 69 § . . . 38 141 „ 45 „ pro 1890 ausschl. des Vorschusses aus 1889 ad 8639 M 91 § . . . 16 353 „ 92 „ Zusammen 125 681 M 85 § Die Einnahmen, welche auf die Ausgaben abgesetzt sind: pro 1888 68 516 M 79 § pro 1889 32 171 „ 23 „ pro 1890 35 230 „ 38 „ Zus. 135 918 „ 40 „ Verbleibt Kassenbestand . 10 236 M 55 § welcher auf das Jahr 1891 übertragen ist.
1889	1 471	92						
1890	8 031	78	11 673	06	2 311	94	—	
			10 236	55	—	—	—	
1888	—	—						Es betragen die Gesamt-Ausgaben pro 1888 einschl. des Vorschusses für das Konto „Abgrabung des Tannen'schen Grodendeichs“ ad 42 894 M 87 § . . . 213 289 M 53 § pro 1889 ausschl. der Vorschüsse ad 75 416 M 55 § und für das genannte Konto 2669 M 69 § . . . 259 914 „ 59 „ pro 1890 ausschl. des Vorschusses für das genannte Konto ad 8639 M 91 § und abzüglich des verbliebenen Kassenbestandes für dasselbe ad 10 236 M 55 § . . . 233 875 „ 61 „ Zusammen 707 079 M 73 §
1889	—	—						
1890	÷ 10 236	55	707 079	73	83 241	46	5 307 74	



### Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben.

Nach vorstehender Nachweisung betragen:

die Einnahmen . . . . .	780 025	M	85	℔
die Ausgaben . . . . .	707 079	"	73	"
der Kassenbestand . . . . .	72 946	M	12	℔
nämlich:				
Kassenbestand des Landeskulturfonds . . .	62 709	"	57	"
Kassenbestand des Kontos „Abgrabung des Tannen'schen Grobendeichs“ . . . . .	10 236	"	55	"

Oldenburg, 1891 August 10.

Die Buchhalterei des Finanz-Büreaus.

E. tom Dieck. Janßen.

## Anlage 12.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Stellung des Rechnungsführers der Großherzoglichen Kommission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen ist in den letzten Jahrzehnten bei der starken Vermehrung der verschiedenen Fonds, deren Gesamtvermögen sich zur Zeit auf 2½ bis 3 Mill. Mark beläuft, eine immer wichtigere und verantwortlichere geworden und sie erfordert die volle Arbeitskraft eines tüchtigen Mannes. Dem Rechnungsführer liegt nämlich nicht nur die Vereinnahmung und Verausgabung der Fondsgelder und die Ablegung der Rechnung ob, sondern er hat auch über die zweckmäßige Verwendung und Anlegung der zahlreichen großen und kleinen Kapitalien die erforderlichen Vorschläge zu machen, die Belegungen zu besorgen und die Sicherheit derselben zu überwachen; sodann ist der Rechnungsführer aber auch landwirthschaftlicher Sachverständiger der Fonds-Kommission und muß als solcher die Kontrolle über sämtliche unter deren Verwaltung stehende Immobilien besorgen, insbesondere die Pachtbedingungen aufstellen, die Verpachtungen vornehmen und die Benutzung der Gebäude und Grundstücke beaufsichtigen, auch ist er mit der Ueberschau der Pflegeanstalt Blankenburg betraut. Es dürfte auf der Hand liegen, daß für den frag-

lichen Posten, dessen Inhaber eine erhebliche Kaution, z. B. 15 000 M., stellen muß, nur eine durchaus zuverlässige und nach verschiedensten Seiten ausgebildete Person geeignet und ein öfterer Wechsel derselben durchaus zu vermeiden ist, ebenso aber dürfte es nicht zweifelhaft sein, daß es der Billigkeit entspricht, einem Beamten, welcher seine ganze Thätigkeit diesem Dienste widmet, in gleicher Weise wie dies z. B. bei den meisten Beamten der Ersparungskasse der Fall, die Eigenschaft eines Staatsdieners und damit die Sicherung für den Fall eintretender Dienstunfähigkeit zu gewähren, nachdem er sich als für seinen Dienst geeignet bewährt hat.

Selbstverständlich würden, wie schon jetzt das Gehalt, demnächst auch Wartegeld oder Pension ohne Inanspruchnahme der Staatskasse lediglich aus den Einkünften der vom Rechnungsführer verwalteten Fonds zu bestreiten sein.

Die Staatsregierung beantragt demnach ergebenst: der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Rechnungsführer der Fonds-Kommission unter den vorstehend bezeichneten Modalitäten die Eigenschaft eines Staatsdieners verliehen werden könne.

Oldenburg, 1893 Oktober 16.

Staatsministerium.

Janßen.

Mukenbecher.

# Anlage 13.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem in mehrfachen Richtungen dringend das Bedürfniß hervorgetreten ist, die bestehenden Gehalts-Regulative für den Civildienst einer Revision zu unterziehen, beehrt sich die Staatsregierung dem geehrten Landtage anliegend

den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, nebst beigefügtem Entwurf eines Gehalts-Regulativs,

sowie die Begründungen dazu,

mit dem Antrage zugehen zu lassen:

der geehrte Landtag wolle dem Gesetz-Entwurfe und dem Gehalts-Regulative seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Indem im Uebrigen auf den Inhalt der Begründungen Bezug genommen wird, behält die Staatsregierung sich vor, über die finanziellen Wirkungen des Gesetz-Entwurfs das Nähere dem für die Vorlage zu wählenden Ausschusse des Landtags mitzutheilen.

Die Entwürfe erstrecken sich nicht auf die Gehaltsverhältnisse der Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung des Herzogthums Oldenburg und der Eisenbahnverwaltung. Wegen der bislang durch das Gesetz vom 19. März 1883, betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung (Artikel 12), regulirten Oberbeamten der Eisenbahnverwaltung (Kategorie A.) gelangt eine entsprechende Vorlage gleichzeitig mit der gegenwärtigen an den geehrten Landtag, weil die Gehalte der Techniker eine analoge Behandlung in den verschiedenen Dienstzweigen erheischen. Ob das die sonstigen Beamten der Eisenbahnverwaltung (Kategorie B.) betreffende Gesetz vom 30. Dezember 1890 alsbald einer Revision auf der Grundlage der festen Alterszulagen zu unterziehen ist, wird zu erwägen sein, nachdem von dem Landtage über die gegenwärtige Vorlage Beschluß gefaßt sein wird. — In Betreff der Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung des Herzogthums beabsichtigt das Staatsministerium dem Landtage ebenfalls noch eine das bestehende Gehaltsgesetz vom 15. März 1883 abändernde Vorlage zu machen.

Der dem Gesetzentwurf beigefügte Entwurf eines Gehalts-Regulativs bedarf in redaktioneller Hinsicht noch einer schlüssigen Feststellung insofern, als die Reihenfolge der laufenden Nummern in der ersten Spalte in einzelnen Theilen durch Einschaltungen ergänzt ist. Die dadurch erforderliche Aenderung der Nummerirung ist bei der Feststellung des Entwurfs ausgesetzt worden, weil sie zweckmäßig mit weiteren Aenderungen, welche die Berathungen im Landtage möglicherweise herbeiführen werden, zu vereinigen sein wird.

**Anlagen.** XXV. Landtag.

Im Anschluß an die in dem Entwurfe eines Gehalts-Regulativs vorgesehene Regulirung der Stellen des evangelischen Geistlichen bei den Strafanstalten zu Wechta (Nr. 53), der Revierförster im Fürstenthum Lübeck (Nr. 183) und der Revierförster und Förster im Fürstenthum Birkenfeld (Nr. 225 und Nr. 226) hat die Staatsregierung die folgenden Anträge zu stellen, welche den Uebergang zu der anderweiten Regulirung zu vermitteln bestimmt sind:

### 1. Zu Nr. 53 des Gehalts-Regulativs.

Hier ist für die Stelle des evangelischen Geistlichen bei den Strafanstalten zu Wechta ein Gehalt von 2200—3600 *M* neben freier Dienstwohnung vorgesehen. Der jetzige Inhaber der Stelle (seit dem 1. Januar 1893 angestellt) bezieht das bisherige Anfangsgehalt von 2400 *M*. Daneben ihm alsbald freie Dienstwohnung zu geben und demnächst nach den Bestimmungen des Artikels 15 des Gesetz-Entwurfs die Zulagen seiner Stelle zu seinem bisherigen Gehalte zu bewilligen, würde der vorgeschlagenen neuen Regulirung der Stelle nicht entsprechen; für die Ueberleitung zu dieser Regulirung wird es vielmehr angemessen erscheinen, eine Ausgleichung eintreten zu lassen, und diese wird am einfachsten dadurch zu bewirken sein, daß dem gegenwärtigen Inhaber die Dienstwohnung vorläufig gegen die gesetzliche Miethe eingeräumt wird bis dahin, daß nach dem Gehalts-Regulative und Artikel 15 des Gesetz-Entwurfs eine Zulage für ihn fällig sein würde, daß alsdann ihm die Dienstwohnung unentgeltlich gegeben wird, ohne Gewährung einer Zulage, und erst nach Ablauf der weiteren (zweiten) Zulagefrist die gesetzlichen Zulagen ihren Anfang zu nehmen haben. Um diesen Weg zu ermöglichen, ist in den Entwurf des Gehalts-Regulativs eine Ausnahme-Bestimmung für den gegenwärtigen Inhaber der Stelle aufgenommen, nach welcher der Zeitpunkt, an welchem das Regulativ für ihn Anwendung findet, vom Staatsministerium bestimmt wird. Es wird beabsichtigt, dafür den Zeitpunkt zu wählen, an welchem dem gegenwärtigen Inhaber unter Berücksichtigung der im Regulativ festgesetzten Zulagefristen die zweite Zulage zu bewilligen sein würde. An die Stelle der ersten Zulage würde bei dieser Beordnung, wie erwähnt, die unentgeltliche Ueberlassung der Dienstwohnung treten.

Es wird beantragt:

der geehrte Landtag wolle mit diesem Verfahren in Betreff der Ueberweisung der Dienstwohnung sich einverstanden erklären.

## 2. Zu Nr. 183 des Gehalts-Regulativs.

Wenn 3 Revierförsterstellen eingestellt sind, so ist dabei vorläufig in Aussicht genommen, die Reviere Cutin, Malente und Schwartau mit Revierförstern zu besetzen, wogegen die zur Zeit mit einem Revierförster besetzte Stelle zu Scharbeutz in eine Försterstelle umgewandelt werden soll. Eine billige Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des jetzigen Inhabers der Scharbeutzer Stelle, welchem bei seiner vor einigen Jahren erfolgten Versetzung nach Scharbeutz Aussicht auf längeres Verbleiben in der mit der Stelle verbundenen ausgedehnten und die Aufwendung eines großen Betriebskapitals erfordernden Pachtung gemacht ist und für den deshalb in einer alsbaldigen Auflösung des Pachtverhältnisses eine große Härte liegen würde, läßt es aber geboten erscheinen, der Stelle vorübergehend, und zwar so lange, als der jetzige Inhaber auf derselben bleibt, den Charakter einer Revierförsterstelle zu wahren und demgemäß den Beamten hinsichtlich seiner Gehaltsverhältnisse nach den für Revierförster geltenden Grundsätzen zu behandeln. — Ebenso machen sich dringende Billigkeitsgründe dafür geltend, daß der jetzige Inhaber der Revierbeamtenstelle zu Wildkoppel, welcher zu den übernommenen vormaligen Holsteinischen Beamten gehört, schon zur Zeit den Höchstbetrag des Gehalts der Revierbeamten bezieht, und an dessen dienstliche Leistungen große Anforderungen gestellt werden, für die Dauer seines Verbleibens auf dieser Stelle hinsichtlich seiner Gehaltsverhältnisse den Revierförstern gleich behandelt werde, wie thatsächlich eine solche Behandlung bisher auch bereits stattgefunden hat. Die Staatsregierung ersucht deshalb den geehrten Landtag:

Oldenburg, 1893 Oktober 19.

Staatsministerium.

Janßen.

Meyer.

sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß die Revierbeamten zu Scharbeutz und Wildkoppel, so lange die jetzigen Beamten auf diesen Stellen verbleiben, die Gehalte der Revierförster zu beziehen haben.

## 3. Zu Nr. 225 und Nr. 226 des Gehalts-Regulativs.

Hier sind 2 Revierförsterstellen und 10 Försterstellen vorgesehen. Da in den für das Fürstenthum Birkenfeld gebildeten 12 Revieren zur Zeit nur eine Stelle mit einem Revierförster, die übrigen elf Stellen aber mit Förstern besetzt sind, so würde bei sofortiger Anstellung eines zweiten Revierförsters der für das betreffende Revier fungirende Förster disponibel werden, und auf Wartegeld gesetzt werden müssen. Um diese nicht wünschenswerthe Folge zu vermeiden, ist beabsichtigt, von der Besetzung der zweiten Revierförsterstelle bis dahin abzusehen, daß in den Försterstellen eine passende Vakanz eintritt, so daß während dieser Zeit neben dem einen Revierförster elf Förster, an Stelle der im Regulativ vorgeschlagenen zehn, im Dienst sein würden.

Der geehrte Landtag wird ersucht:

sich mit dieser den Uebergang in die neue Organisation vermittelnden Regelung, welche in ihrer Wirkung einen Minderaufwand an Gehalten mit sich bringt, einverstanden erklären zu wollen.



# Nebenanlage A. zu Anlage 13.

## Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst.

### Artikel 1.

Für die Gehalte der im Civilstaatsdienste angestellten Beamten, mit Ausnahme der Beamten der Zoll- und Steuer-Verwaltung des Herzogthums Oldenburg und der Eisenbahn-Verwaltung, kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes und des beigelegten Gehalts-Regulativs zur Anwendung.

### Artikel 2.

Inwieweit die im Gehalts-Regulativ vorgesehenen Stellen dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend zu besetzen sind, unterliegt dem Ermessen des Staatsministeriums.

### Artikel 3.

Die Kosten der unter I, 3 (statistisches Bureau), I, 4 (Archiv) und I, 5 (Vertretung beim Bundesrathe) aufgeführten Behörden und Stellen sind aus der Centralkasse zu bestreiten. Im Uebrigen sind sämmtliche für die unter I aufgeführten Behörden erforderlichen Mittel der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg zu entnehmen; dieser sind indessen aus der Centralkasse jährlich 90 000 M als Beitrag zu den Kosten des Staatsministeriums zu erstatten.

Die Kosten der unter II aufgeführten Behörden sind aus der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck, der unter III aufgeführten Behörden aus der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld zu bestreiten.

### Artikel 4.

Auf die Centralkasse sind zu übernehmen die Ruhegehälter und Wartegelder:

1. der Ministerialvorstände, sowie der Referenten und Sekretaie des Staatsministeriums,
2. der Vorstände, ordentlichen Mitglieder und Sekretaie der Regierungen,
3. der Vorstände, Mitglieder und juristisch gebildeten Hülfssbeamten des Landgerichts zu Oldenburg,
4. der vom Großherzoge ernannten Mitglieder des Landgerichts zu Lübeck,
5. des auf Vorschlag Oldenburg's von der königlich Preussischen Staatsregierung ernannten Mitglieds des Landgerichts zu Saarbrücken,
6. der Amtsrichter, Verwaltungsbeamten (Amtshauptmänner und Hülfssbeamten) und Amtsanwälte.

Die Ruhegehälter und Wartegelder der übrigen Beamten sind aus derjenigen Klasse zu bestreiten, aus welcher der betreffende Beamte vor seiner Pensionirung oder Dispositionsstellung sein Gehalt bezog. Der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg ist indessen aus der Centralkasse ein Drittel des Aufwands für die Subalternbeamten des Staatsministeriums, einschließlich des Finanzbüreaus, zu erstatten.

### Artikel 5.

§ 1. Mit der Anstellung im Civilstaatsdienste ist dem Angestellten, soweit nicht ein festes Gehalt für die Stelle vorgeschrieben ist, das im Gehalts-Regulativ bestimmte Anfangsgehalt zu gewähren.

§ 2. Wird bei der Anstellung auf Grund des Artikels 58, § 2 b des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 der Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts eine Zeit hinzugerechnet, so kann das Anfangsgehalt zu einem höheren Betrage bis zu dem für die Stelle vorgesehenen Höchstbetrage festgesetzt werden, wobei insbesondere die hinzugerechnete Zeit und das in einer öffentlichen Dienststellung bisher bezogene Einkommen zu berücksichtigen sind.

§ 3. Ausnahmsweise kann eine gleiche Erhöhung auch in sonstigen Fällen erfolgen, sofern sie durch ein dringendes dienstliches Interesse geboten erscheint.

### Artikel 6.

§ 1. Bei der Versetzung eines Beamten in eine unter einer andern Nummer des Regulativs aufgeführte Stelle erhält er das Anfangsgehalt dieser Stelle. Indessen behält er das bisherige Gehalt, wenn dieses höher ist, als das Anfangsgehalt der neuen Stelle.

Dasselbe gilt, wenn eine im Gehalts-Regulativ aufgeführte Stelle einem im Gendarmerie-Corps des Herzogthums Oldenburg Angestellten verliehen wird.

§ 2. Wird einem bereits angestellten Beamten eine Stelle übertragen, zu deren Uebernahme er nach Art. 44 § 1 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 nicht verpflichtet ist, so findet die Bestimmung des Art. 5, § 2 sinngemäße Anwendung.

### Artikel 7.

§ 1. Jeder angestellte Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadellosem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrage des für seine Stelle festgesetzten Gehalts nach Maßgabe des beigelegten Gehalts-Regulativs. Einen Anspruch auf eine Zulage erwirbt er erst mit deren Bewilligung.

In denjenigen Stellen, welche eine wissenschaftliche oder eine dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern (Art. 8, § 1 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867), wird eine Zulage nicht vor der Ertheilung der unwiderruflichen Anstellung gewährt.

§ 2. Die erste Zulage nach der Anstellung kann in kürzerer Frist bewilligt werden, wenn bei der Anstellung auf Grund des Artikels 58, § 2 b des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 der Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts eine Zeit hinzugerechnet wird.

§ 3. Soweit das Gehalts-Regulativ für Gehälter oder Funktionszulagen ein Aufrücken nicht vorschreibt, be-

stimmt das Staatsministerium den jeweiligen Betrag innerhalb der vorgesehenen Mindest- und Höchstbeträge.

#### Artikel 8.

Wenn gegen das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten des Beamten eine erhebliche Ausstellung vorliegt, wird das Vorrücken entweder ganz unterbleiben, oder eine Zulage nur mit einem Theilbetrage, oder in längeren Fristen erfolgen. Dem Beamten ist der Grund einer solchen Entschliebung auf sein Ansuchen zu eröffnen.

#### Artikel 9.

Bei der Versetzung eines Beamten in eine unter einer anderen Nummer des Gehalts-Regulativs aufgeführte Stelle erhält er die für die neue Stelle vorgesehenen Zulagen in den für diese bestimmten Fristen. Sofern jedoch bei der Versetzung eine Zulagefrist läuft, bleibt dieselbe für die erste in der neuen Stelle zu verleihende Zulage maßgebend, wenn sie früher abläuft, als die Zulagefrist der neuen Stelle, und das Anfangsgehalt der neuen Stelle weniger beträgt als das bisherige Gehalt des Beamten mit Hinzurechnung der nächsten Zulage in der bisherigen Stelle.

#### Artikel 10.

Die Zulagen werden vom ersten Tage desjenigen Kalender-Quartals an gewährt, welches auf den Tag des Ablaufs der für sie bestimmten Frist folgt.

#### Artikel 11.

Für die im Medizinal- und Veterinärwesen, im Forstdienste und bei der Gendarmerie der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld Angestellten, sowie für die Steueraufsäher im Fürstenthum Birkenfeld bestimmt das Staatsministerium, ob und zu welchen Beträgen dieselben Transportkosten und Diäten zu beziehen haben. Auch kann den Beamten an Stelle der Transportkosten und Diäten eine feste Entschädigung gewährt werden.

Die im Civilstaatsdienergesetze festgestellten Sätze dürfen dabei nicht überschritten werden.

#### Artikel 12.

Für Dienstwohnungen, welche nicht nach den Bestimmungen des Gehalts-Regulativs unentgeltlich gewährt werden, geht die nach Maßgabe der nachstehenden nähern Bestimmungen zu berechnende Miete vom Gehalte ab.

Die Miete beträgt für Familien-Dienstwohnungen bei einem Gehalte

bis zu	900 M	einschließlich	6%	des Gehalts,
"	1200	"	7%	"
"	1500	"	8%	"
"	1800	"	9%	"
"	2100	"	10%	"
"	2400	"	11%	"

unter Beschränkung des Maximums auf 600 M. Gehaltsbeträge, welche durch 50 nicht mehr theilbar sind, bleiben bei der Berechnung der Miete unberücksichtigt.

In Fällen, in welchen die eingeräumte Dienstwohnung wesentlich unter den durchschnittlichen Ansprüchen der betreffenden Beamten-Kategorien bleibt, kann vom Staatsministerium eine billige Ermäßigung der nach Absatz 2 zu entrichtenden Miete bestimmt werden.

Für eine nur der Person des Beamten gewährte Dienstwohnung sind ohne Rücksicht auf das Gehalt des Inhabers jährlich 180 M zu berechnen.

#### Artikel 13.

Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes verbleiben die im Dienst stehenden Beamten in ihren Gehaltsstufen, soweit nicht nach den nachstehenden Vorschriften eine Erhöhung ihres Gehaltes eintritt.

#### Artikel 14.

Beamte, deren bisheriges Gehalt das nach diesem Gesetze für die Stelle bestimmte Anfangsgehalt nicht erreicht, erhalten das letztere vom 1. Januar 1894 an.

#### Artikel 15.

Die erste Bewilligung einer Zulage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, sobald seit der Verleihung des bisherigen Gehalts oder der letzten Bewilligung einer Zulage ein Zeitraum abgelaufen ist, welcher der im Gehalts-Regulativ vorgesehenen Zulagefrist mindestens gleichkommt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 7, § 1, Absatz 2 und des Artikels 16, Absatz 2.

Eine nach Artikel 14 eintretende Erhöhung des Gehalts wird als Bewilligung einer Zulage nicht angesehen; jedoch kann in diesen Fällen die erste Zulage auf einen geringern Betrag, als im Gehalts-Regulativ vorgesehen, festgesetzt werden.

#### Artikel 16.

Für die im Dienst befindlichen Beamten, welche eine der unter den folgenden laufenden Nummern im Gehalts-Regulativ aufgeführten Stellen bekleiden:

Nr. 7, 68, 75, 76, 77, 78, 79, 88, 89, 108, 110, 121, 122, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 138, 144, 146, 147, 150, 151, 153, 154, 155, 178, 182, 183, 184, 187, 195, 196, 214, 215, 222, 223, 224, 225, 231, 235, ist vom Staatsministerium mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gehalt auf einen nach dem Gehalts-Regulativ für die betreffende Stelle zulässigen Betrag besonders festzusetzen.

Zugleich ist für diese Beamten der Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die Zulagefristen zu berechnen sind. Derselbe kann nicht in eine Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlegt werden.

Durch die Festsetzungen gemäß Abs. 1 und 2 können die Gehaltsverhältnisse eines Beamten nicht ungünstiger geregelt werden, als sie bei Anwendung der Artikel 14 und 15 sein würden.

#### Artikel 17.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1894 an in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkt treten das Gesetz vom 30. Mai 1876, betreffend Verkündigung eines Gehalts-Regulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums mit dessen spätern Abänderungen, und das Gesetz vom 9. Januar 1879, betreffend Verkündigung eines neuen Gehalts-Regulativs für den Civildienst des Großherzogthums, außer Wirksamkeit.

## Nebenanlage B. zu Anlage 13.

## Gehalts-Regulativ

des

dauernden Bedarfs an Gehalten für den Civildienst

des

Großherzogthums.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage=		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
<b>I. Großherzogthum und Herzogthum Oldenburg.</b>						
<b>1. Staatsministerium.</b>						
1.	3	verantwortliche Mitglieder . (Departements-Vorstände) Für besondern Dienst- aufwand . . . . .	10350 2400	—	—	
2.	11	vortragende Rätthe . . . . .	4000—7000	3	500	
2a.	1	technischer Hilfsarbeiter . . . . .	3500—5400	3	300	
3.	4	Hilfsarbeiter und Sekretaire . . . . .	1800—4000	2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangs- gehalt beträgt 400 <i>M</i> .
4.	1	Registraturvorstand . . . . .	2000—4000	2	200	
5.	3	Registratoren . . . . .	1400—3500	2 3	200 200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 <i>M</i> .
6.	1	Canzlist . . . . .	1400—3500	2 3	200 200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 <i>M</i> .
7.	2	Expedienten . . . . .	1200—2400	3	150	
8.	3	Boten . . . . .	1200—1800	3	100	Einschließlich Kleidgeld.
<b>2. Finanz-Büreau.</b>						
<b>a. Hauptkassen-Verwaltung.</b>						
9.	1	Hauptkassirer . . . . .	4200—5100	2	200	
10.	1	Zahlmeister . . . . .	1800—3000	2	150	
11.	1	Gehülfe und Expedient . . . . .	1200—2400	3	150	
12.	1	Kassewächter . . . . .	600—900	—	—	
<b>b. Buchhalterei und Kontrolle.</b>						
13.	1	Buchhalterei-Vorstand . . . . .	2000—4000	2	200	
14.	1	Kontroleur . . . . .	2000—3900	2	200	
15.	1	Buchhalter . . . . .	1400—3500	2 3	200 200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 <i>M</i> .

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
16.	4	Buchhaltereigehülfen . . . . . <b>c. Revision.</b>	1200—2400	3	150	
17.	1	Revisions-Vorstand . . . . .	2000—4000	2	200	
18.	8	Revisoren . . . . .	1400—3500	2 3	200 200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 3000 <i>M</i> .
<b>3. Statistisches Bureau.</b>						
19.	1	Vorstand . . . . .	3000—5400	3	300	
20.	1	Hülfсарbeiter . . . . .	1800—3000	3	300	
21.	2	Revisoren und Expedienten . . . . .	1200—3000	2	150	
22.	1	Hülfсарrevisor und Hülfсарexpedient . . . . .	1000—1600	2	100	
<b>4. Archiv.</b>						
23.	1	Archivar . . . . .	3000—5400	3	300	
24.	1	Registrator . . . . .	1400—3000	2	150	
25.	1	Canzlist . . . . .	1200—2700	2	150	
<b>5. Vertretung beim Bundesrath.</b>						
26.	1	Bevollmächtigter beim Bundesrath . . . . . Für Dienstaufwand . . . . .	6000—7000 bis 9000	— —	— —	
<b>Departement der Justiz.</b>						
<b>6. Oberlandesgericht.</b>						
27.	1	Präsident . . . . .	8500	—	—	
28.	5	Mitglieder . . . . .	6000—7000	3	500	Die Zulagen mit der Beschränkung, daß das Gehalt eines Mitgliedes nicht über den Gehaltsatz eines früher eingetretenen Mitgliedes erhöht werden kann.
29.	1	Gerichtschreiber . . . . .	1800—3400	2 3	200 200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2400 <i>M</i> .
30.	1	Bote . . . . .	1000—1500	3 3	100 75	Einschließlich Kleidgeld. Zulagen von 75 <i>M</i> nach Erreichung eines Gehalts von 1200 <i>M</i> .
<b>7. Landgericht.</b>						
31.	1	Präsident . . . . .	7500	—	—	
32.	1	Direktor . . . . .	7000	—	—	
33.	9	Mitglieder . . . . . Funktionszulage für den Untersuchungsrichter bis . . . . .	2700—6500 400	2 —	300 —	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage-		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
34.	1	Auditor oder Gerichtsassessor als Gerichtsschreiber . . .	1800—3100	2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangsgehalt beträgt 400 <i>M</i> .
35.	1	Gerichtsschreiber . . . . .	1400—3400	2 3	200 200	
36.	1	Gerichtsschreiber . . . . .	1400—3200	2 3	200 200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2400 <i>M</i> .
37.	2	Boten . . . . .	1000—1500	3 3	100 75	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 <i>M</i> .
<b>8. Amtsgerichte.</b>						
38.	26	Amtsrichter . . . . .	2700—6500	2	300	Einschließlich Kleidgeld. Zulagen von 75 <i>M</i> nach Erreichung eines Gehalts von 1200 <i>M</i> .
39.	22	Gerichtsschreiber . . . . .	1400—3200	2 3	200 200	
40.	5	Gerichtsschreibergehülften . . . . .	1000—1600	2	100	Einschließlich Kleidgeld. — Wird dem Amtsgerichtsboten der Schließerdienst übertragen, so erhält derselbe freie Wohnung und Schließgebühren.
41.	15	Gerichtsvollzieher . . . . .	1400—3000	2	150	
42.	4	Amtsgerichtsboten . . . . .	1200—1800	3	100	
<b>9. Staatsanwaltschaft.</b>						
43.	1	Oberstaatsanwalt . . . . .	6000—7000	3	500	Die erste Zulage nach dem Anfangsgehalt beträgt 400 <i>M</i> .
44.	2	Funktionszulage bis Staatsanwälte . . . . .	400	—	—	
45.	1	Funktionszulage je bis Auditor oder Gerichtsassessor als Gehülfe der Staatsanwälte . . . . .	400	—	—	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 <i>M</i> .
46.	5	Amtsanwälte bei den Amtsgerichten . . . . .	1800—3100	2	300	
47.	1	Registrator . . . . .	1400—3200	2 3	200 200	
48.	1	Registraturgehülfe . . . . .	1000—1600	2	100	



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage=		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
<b>10. Gefängnißwesen.</b>						
<b>a. Strafanstalten zu Fehsta.</b>						
49.	1	Direktor . . . . .	3600—5600	2	300	Daneben freie Wohnung und Feuerung.
50.	1	Inspektor . . . . .	2100—3400	2	200	
51.	1	Kassirer . . . . .	2100—3100	2	200	Gewährt keinen Anspruch auf Pension. Daneben freie Wohnung. Wenn der evangelische Ortsgeistliche die Stelle bekleidet, bezieht derselbe das Anfangsgehalt.
52.	1	Hausarzt . . . . .	1000—1100	—	—	
53.	1	evangelischer Geistlicher . . . . .	2200—3600	3	300	
54.	1	katholischer Geistlicher . . . . .	900—2100	—	—	Für den gegenwärtigen Inhaber bestimmt das Staatsministerium den Zeitpunkt, an welchem das Regulativ in Kraft tritt. Wenn ein anderweitig besoldeter Geistlicher die Stelle bekleidet, bezieht derselbe das Anfangsgehalt.
55.	1	Lehrer . . . . .	1600—2400	2	150	Daneben freie Wohnung und Feuerung.
56.	1	Lagermeister . . . . .	1400—1800	—	—	Daneben freie Wohnung mit Feuerung und Dienstkleidung.
57.	2	Oberaufseher . . . . .	1400—1800	3	100	
58.	28	Aufseher . . . . .	900—1400	3 3	100 75	Daneben Dienstkleidung und für ihre Person freie Wohnung in den Gebäuden der Anstalten. Zulagen von 75 <i>M</i> nach Erreichung eines Gehalts von 1100 <i>M</i> .
59.	1	Oberaufseherin . . . . .	700—1200	—	—	Daneben freie Wohnung mit Feuerung in der Anstalt.
60.	1	Aufseherin . . . . .	600—700	—	—	
61.	2	Aufseherinnen . . . . .	450—600	—	—	
<b>b. Gefängnißanstalt zu Oldenburg.</b>						
62.	1	Inspektor . . . . .	2100—3400	2	200	Daneben freie Wohnung und Feuerung.
63.	1	erster Aufseher . . . . .	1200—1800	3	100	Daneben Dienstkleidung und für seine Person freie Wohnung in der Anstalt.
64.	5	Aufseher . . . . .	900—1400	3 3	100 75	Daneben Dienstkleidung und für ihre Person freie Wohnung in der Anstalt. Zulagen von 75 <i>M</i> nach Erreichung eines Gehalts von 1100 <i>M</i> .
65.	1	Aufseherin . . . . .	450—600	—	—	Daneben freie Wohnung in der Anstalt.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage=		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
		<b>Departement der Kirchen und Schulen.</b>				
		<b>11. Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des juris circa sacra.</b>				
66.	1	Landesherrlicher Bevollmächtigter zur Wahrnehmung des juris circa sacra .	400—750	—	—	Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten. — Diese, sowie die Stelle des Anwalts der geistlichen Güter kann auch von einem richterlichen Beamten wahrgenommen werden.
		<b>12. Oberschulkollegium.</b>				
		<b>a. Evangelisches Oberschulkollegium.</b>				
67.	1	Vorstand . . . . .	400	—	—	Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten. Die Stelle kann auch von einem richterlichen Beamten bekleidet werden.
68.	1	Mitglied . . . . . Funktionszulage . . . . .	4800—6500 300	3 —	300 —	Die Bewilligung bleibt dem Staatsministerium überlassen.
69.	3	Mitglieder . . . . .	400	—	—	Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Kirchen- oder Schulbeamten.
70.	1	Sekretair und Revisor . .	750—1500	—	—	Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten.
71.	1	Registrator und Copiist . .	1200—2800	2	150	Daneben Kopialien.
72.	1	Bote . . . . .	600—800	—	—	Einschließlich Kleidgeld.
		<b>b. Katholisches Oberschulkollegium.</b>				
73.		Vorstand und Mitglieder . .	400	—	—	Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Kirchen- oder Schulbeamten.
74.	1	Sekretair und Registrator . .	400—1100	—	—	Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staats- oder Kirchenbeamten.
		<b>13. Gymnasien</b> (einschließlich der Gymnasien in Eutin und Birkenfeld.)				
75.	1	Direktor (Gymnasium in Oldenburg) . . . . . Funktionszulage . . . . .	5000—6500 300	3 —	300 —	



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage=		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
76.	4	Direktoren . . . . .	5000—6500	3	300	
77.	45	wissenschaftliche Lehrer . .	2400—4800	3	300	Die Hälfte dieser Lehrer kann neben dem Gehalt eine feste pensionsmäßige Zulage von 900 <i>M</i> beziehen.
78.	6	wissenschaftliche Hilfslehrer	2000—2400	2	200	Diese Stellen können bis zur Hälfte aus besonderen Gründen mit wissenschaftlichen Lehrern besetzt werden, welche Gehalte wie zu Nr. 77 beziehen.
79. 80.	6	Elementarlehrer . . . . . Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. s. w.	1400—3200	3	200	
		a. beim Gymnasium in Oldenburg bis . . . .	2500	—	—	
		b. beim Gymnasium in Zeven bis . . . . .	2600	—	—	
		c. beim Gymnasium in Vechta bis . . . . .	1500	—	—	
		d. beim Gymnasium in Cutin bis . . . . .	2400	—	—	
		e. beim Gymnasium in Birkenfeld bis . . . .	800	—	—	
		<b>14. Schullehrer-Seminare.</b>				
		<b>a. Evangelisches Schullehrer-Seminar in Oldenburg.</b>				
81.	1	Direktor . . . . .	4000—6000	3	300	
82.	1	erster Seminarlehrer . . . .	2400—5100	3	300	
83.	4	ordentliche Seminarlehrer .	2100—3600	3	200	
84.	1	Musiklehrer . . . . .	2100—3600	3	200	
85.	2	Hilfslehrer . . . . .	1200—1800	3	150	
86.		Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. s. w. bis	2000	—	—	
		<b>b. Katholisches Schullehrer-Seminar in Vechta.</b>				
87.	1	Direktor . . . . .	4000—5200	3	300	
88.	2	Seminarlehrer . . . . .	2100—3300	3	150	
89.	1	Hilfslehrer . . . . .	1200—2400	3	150	
90.		Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. s. w. bis	1000	—	—	
		<b>15. Taubstumm-Anstalt in Wildeshausen.</b>				
91.	1	Vorsteher . . . . .	2000—3700	3	200	Daneben freie Wohnung.
92.	3	Lehrer . . . . .	1000—3000	3	200	



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage=		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
<b>16. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg.</b>						
93.	2	Mitglieder der Bibliotheks-Kommission . . . . .	—	—	—	Nebenfunktion.
94.	1	Bibliothekar . . . . .	3000—5400	3	300	
95.	1	Registrator . . . . .	1200—2400	3	150	
<b>Departement des Innern.</b>						
<b>17. Ämter.</b>						
96.	12	Amthauptmänner . . . . .	4000—6500	2	300	
97.	10	Hilfsbeamte . . . . .	1800—4000	2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangsgehalt beträgt 400 <i>M</i> .
98.	12	Amtsaktuare . . . . .	1400—3200	2	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 <i>M</i> .
				3	200	
99.	8	Aktuargehilfen . . . . .	1000—1600	2	100	
100.	12	Amtsboten . . . . .	1200—1800	3	100	Einschließlich Kleidgeld. — Wird dem Amtsboten der Schließerdienst übertragen, so erhält derselbe freie Wohnung und Schließgebühren.
101.	6	Amtschließer . . . . .	800—1200	—	—	Einschließlich Kleidgeld. Daneben freie Wohnung.
<b>18. Polizei-Direktion.</b>						
102.	1	Direktor . . . . .	—	—	—	Nebenfunktion eines besoldeten Staatsdieners.
103.	1	Expedient . . . . .	1000—1400	3	100	
<b>19. Medizinal- und Veterinärwesen.</b>						
<b>a. Collegium medicum.</b>						
104.	1	Vorstand . . . . .	—	—	—	Nebenfunktion eines besoldeten Staatsdieners.
105.	4	Mitglieder . . . . .	400	—	—	Darunter ein Pharmazeut und ein Thierarzt.
<b>b. Angestellte Aerzte.</b>						
106.	1	Landphysikus und Landgerichtsarzt . . . . .	3000—4000	—	—	Zugleich Referent des Staatsministeriums in Medizinal-Angelegenheiten und Mitglied des Collegium medicum, ohne besondere Besoldung. Ist der Landphysikus zugleich leitender Arzt des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals, so kann seine Besoldung aus der Staatskasse nur bis zu 2500 <i>M</i> betragen.



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. M	Zulage=		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. M	
107.	12	Amtsärzte . . . . .	500—1200	—	—	Im Ganzen nicht über 10 000 M.
		<b>e. Angestellte Thierärzte.</b>				
108.	1	Oberthierarzt . . . . .	1200—2100	3	250	} Beziehen daneben Gebühren.
109.	6	Amtsthierärzte bis . . . . .	600	—	—	
		<b>d. Irrenheilanstalt zu Wehnen.</b>				
110.	1	Direktor . . . . .	3600—5600	2	300	} Daneben freie Wohnung und Feuerung.
111.	1	Assistenzarzt . . . . .	1500—2400	2	300	
112.	1	Assistenzarzt . . . . .	900—1500	2	300	} Daneben freie Wohnung und Verpflegung.
113.	1	evangelischer Geistlicher bis	450	—	—	
114.	1	katholischer Geistlicher bis .	200	—	—	} Nebenfunktion.
115.	1	Lehrer . . . . .	300—700	—	—	
116.	1	Verwalter . . . . .	1500—2800	3	200	} Bei nicht freier Wohnung und Verpflegung gehen 500 M hinzu. Daneben freie Wohnung und Feuerung.
117.	1	Rechnungsführer . . . . .	1400—2500	2	150	
118.	1	Dekonom . . . . .	500—1400	—	—	} Daneben freie Wohnung mit Garten und Feuerung.
119.	2	Oberaufseher . . . . .	600—1200	3	100	
120.	2	Oberaufseherinnen . . . . .	500—900	—	—	} Daneben freie Wohnung und Verpflegung.
		<b>20. Bauwesen.</b>				
		<b>a. Bau-Direktion.</b>				
121.	3	Mitglieder, einschließlich des Vorstandes . . . . .	4000—6500	2	300	} Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 M.
		Funktionszulage für den Vorstand . . . . .	300	—	—	
122.	2	Hülfsarbeiter . . . . .	2000—3500	2	300	
123.	1	Bauaufseher . . . . .	1200—2500	2	150	
124.	2	Registrateuren und Revisoren . . . . .	1400—3200	2	200	
				3	200	
125.	1	Registaturgehilfe . . . . .	1000—1800	2	100	
		<b>b. Bezirks-Baubeamte.</b>				
126.	10	Bezirksbaumeister . . . . .	3500—5400	3	300	
		darunter 2 für den Hochbau, 8 für den Weg- und Wasserbau.				
127.	11	Chausséeaufseher . . . . .	1200—2500	2	100	
		<b>21. Kanalbau-Verwaltung.</b>				
128.	1	Baubeamter . . . . .	3500—5400	3	300	
129.	3	Kanalaufseher . . . . .	1200—2500	2	100	



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage=		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
<b>22. Schiffahrtswesen.</b>						
<b>a. Navigationschule in Esfleth.</b>						
130.	1	Direktor . . . . .	3500—5700	3	300	Soweit die Stellen nicht mit wissenschaftlichen Lehrern besetzt sind, beträgt das Höchstgehalt 4000 <i>M</i> mit Zulagen von 200 <i>M</i> in 3jährigen Fristen.
131.	3	wissenschaftliche Lehrer . . .	2400—4500	3	300	
132.	1	seemännisch gebildeter Lehrer	2400—4000	3	200	
<b>b. Seeamt.</b>						
133.	1	Vorsitzender . . . . .	600	—	—	Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Staatsdieners.
<b>c. Schiffahrtsbeamte.</b>						
134.	1	Wasserschout zu Brake . . .	1000—1500	—	—	} Daneben Gebühren.
135.	1	Hafenmeister zu Brake . . .	700—1200	—	—	
136.	1	Hafenmeister zu Esfleth . . .	300—500	—	—	
137.	1	Hafenmeister zu Varel . . .	600—1200	—	—	
<b>23. Gewerbe-Inspektion.</b>						
138.	1	Gewerbe-Inspektor . . . . .	3500—5400	3	300	
<b>24. Landwirthschafts- und Ackerbauschule in Varel.</b>						
139.	1	Direktor . . . . .	4500—5700	3	300	
140.	3	wissenschaftliche Lehrer . . .	2400—4500	3	300	
141.	2	wissenschaftliche Lehrer . . .	2100—3900	3	200	
142.	1	seminaristisch gebildeter Lehrer	1800—3000	2	150	
143.	1	seminaristisch gebildeter Hilfslehrer . . . . .	900—1200	3	150	
<b>Departement der Finanzen.</b>						
<b>25. Forstwesen.</b>						
<b>a. beim Staatsministerium.</b>						
144.	1	Forstbeamter . . . . .	5600—6500	2	300	
145.	1	Hilfsbeamter . . . . .	3800—5200	2	300	
<b>b. Bezirksbeamte.</b>						
146.	4	Oberförster . . . . .	3800—5200	2	300	
147.	9	Revierförster . . . . .	1800—3500	2	300	
148.	1	Forstauditor . . . . .	1800—2400	2	300	
149.		Für Holzwärter zusammen . . .	10000	—	—	Das Gehalt jedes Einzelnen darf 400 <i>M</i> nicht übersteigen. Daneben Kleidgeld.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage=		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
<b>26. Kataster- und Vermessungswesen.</b>						
<b>a. Kataster- und Vermessungsbüreau.</b>						
150.	1	Vorstand . . . . .	5600—6500	2	300	
151.	1	Hülfbeamter und Sekretair	2400—4800	3	300	
152.	1	Revisor . . . . .	1200—3000	2	150	
<b>b. Bezirksbeamte.</b>						
153.	14	Fortschreibungsbeamte . .	2400—4800	3	300	
<b>27. Landesökonomiewesen und Domainen-Inspektion.</b>						
154.	1	Landesökonomie-Kommissair und Domainen-Inspektor	4000—6500	2	300	
155.	1	Gehülfe desselben . . . . .	2400—4800	3	300	
<b>28. Hebungswesen.</b>						
156.	18	Amtseinnehmer . . . . .	1800—3400	2 3	200 200	Können neben den Gehalten Funktionszulagen beziehen im Einzelbetrage bis 1500 <i>M</i> . Der Gesamtaufwand für Funktionszulagen soll die Summe von 16500 <i>M</i> . nicht übersteigen. Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2400 <i>M</i> .
157.		Für Hebung der Sporteln im Gebiet der Stadt Oldenburg bis . . . . .	1800	—	—	
<b>II. Fürstenthum Lübeck.</b>						
<b>1. Regierung.</b>						
158.	1	Vorstand . . . . .	8300	—	—	
159.	3	ordentliche Mitglieder . . .	4000—6500	2	300	
160.	1	Hülfсарbeiter und Sekretär	1800—4000	2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangsgehalt beträgt 400 <i>M</i> .
161.	1	Forstbeamter . . . . .	5600—6500	2	300	So lange der Forstbeamte zugleich als Mitglied der Großherzoglichen Güter-Administration fungirt, wird das Gehalt zu $\frac{5}{8}$ aus der Landeskasse, zu $\frac{3}{8}$ aus der Großherzoglichen Gütercentralkasse gezahlt.
162.	1	geistliches Mitglied . . . . .	750—1500	—	—	
163.	2	Mitglieder für die Schulan gelegenheiten . . . . .	300—400	—	—	Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Schulbeamten. Die Bewilligung bleibt dem Staatsministerium überlassen.

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
164.	4	Registraloren, Revisoren und Aktuare . . . . .	1400—3200	2 3	200 200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 <i>M</i> .
164a.	1	Expedient (zugleich Hilfsaktuar und Hilfsrevisor)	1000—1600	2	100	Einschließlich Kleidgeld. Zulagen von 75 <i>M</i> nach Erreichung eines Gehalts von 1200 <i>M</i> . Die Dienststellen und Gehalte sind im Vertrage mit der Stadt Lübeck normirt.
165.	1	Bote . . . . .	1000—1500	3 3	100 75	
2. Landgericht, gemeinschaftlich mit der Freien und Hansestadt Lübeck.						
3. Amtsgerichte.						
166.	4	Amtsrichter . . . . .	2700—6500	2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangsgehalt beträgt 400 <i>M</i> .
167.	1	Amtsanwalt . . . . .	1800—3100	2	300	
168.	3	Gerichtsschreiber . . . . .	1400—3200	2 3	200 200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 <i>M</i> .
169.	2	Gerichtsschreibergehülfen . . . . .	1000—1600	2	100	Einschließlich Kleidgeld. — Wird dem Amtsgerichtsboten der Gefangenwärterdienst übertragen, so erhält derselbe freie Wohnung. Zulagen von 75 <i>M</i> nach Erreichung eines Gehalts von 1200 <i>M</i> .
170.	3	Gerichtsvollzieher . . . . .	1400—3000	2	150	
171.	3	Amtsgerichtsboten . . . . .	1000—1500	3 3	100 75	
172.	1	Gefangenwärter . . . . .	1000—1500	3 3	100 75	
173.	1	Gefangenwärtergehülfe . . . . .	650—900	—	—	
4. Gymnasium. siehe oben unter I, 13, Nr. 76—80.						
5. Gendarmerie.						
174.	1	Wachtmeister . . . . .	1500—2400	2	150	Einschließlich Montirungsgelder. Für besonders theure Stationen nicht pensionsmäßige Ortszulage zum Gesamtbetrage von 200 <i>M</i> , für jeden einzelnen Gendarmen nicht über 100 <i>M</i> .
175.	11	Gendarmen . . . . .	1100—1700	3	100	



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage-		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
<b>6. Medizinal- und Veterinärwesen.</b>						
176.	1	Physikus . . . . .	800—1200	—	—	
177.	1	Landesthierarzt . . . . .	300—800	—	—	
<b>7. Bauwesen.</b>						
178.	1	Hochbaubeamter . . . . .	3500—5400	3	300	Werden beide Stellen vereinigt oder wird einem der Beamten der Dienst des Katasterbeamten mitübertragen, so erhält der Beamte eine Funktionszulage bis 500 <i>M</i> .
179.	1	Wegbaubeamter . . . . .	3500—5400	3	300	
180.	1	Chausséeaufseher . . . . .	1200—2500	2	100	Das Gehalt jedes Einzelnen darf 800 <i>M</i> nicht übersteigen.
181.		Für Wegewärter zusammen	8700	—	—	
<b>8. Forstwesen.</b>						
182.	2	Oberförster . . . . .	3800—5200	2	300	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 1600 <i>M</i> .
183.	3	Revierförster . . . . .	1800—3500	2	300	
184.	7	Förster (Forstwärter) . . . . .	1200—2100	2	100	
				3	100	
185.	1	nicht als Revierbeamter fungirender Forstwärter . . . . .	800—1200	—	—	So lange ein 7. Förster (Forstwärter) nicht angestellt wird, erhöht sich der Gesamtaufwand für Holzwärter bis 3000 <i>M</i> . Jeder einzelne Holzwärter kann höchstens 360 <i>M</i> , einschließlich etwaiger Nebeneinnahmen, erhalten.
186.		Für Holzwärter zusammen bis . . . . .	2000	—	—	
<b>9. Kataster- und Vermessungswesen.</b>						
187.	1	Katasterbeamter . . . . .	3000—4800	3	300	Wird dem Katasterbeamten zugleich der Dienst des Hochbaubeamten oder des Wegbaubeamten übertragen, so sind die Gehaltsätze dieser Stellen maßgebend und erhält der Katasterbeamte daneben eine Funktionszulage bis 500 <i>M</i> .
188.	1	Katasterassistent . . . . .	1400—3200	2	200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 <i>M</i> .
				3	200	
<b>10. Kassen- und Hebungs-wesen.</b>						
189.	1	Kassirer . . . . .	2400—4000	2	200	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage =		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
190.	2	Amtseinnehmer . . . . .	1800—3400	2 3	200 200	Können neben den Gehältern Funktionszulagen beziehen im Einzelbetrage bis 600 <i>M</i> . Der Gesamtaufwand für Funktionszulagen soll die Summe von 1000 <i>M</i> nicht übersteigen. Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2400 <i>M</i> .
<b>III. Fürstenthum Birkenfeld.</b>						
<b>1. Regierung.</b>						
191.	1	Vorstand . . . . .	7600	—	—	Daneben unentgeltliche Benutzung der Dienstwohnung im Regierungsgebäude und der damit verbundenen Garten- und Wiesenländereien.
192.	1	ordentliches Mitglied . . . . .	4000—6500	2	300	Die erste Zulage nach dem Anfangsgehalt beträgt 400 <i>M</i> .
193.	1	Hülfsbeamter . . . . .	1800—4000	2	300	
194.	1	Sekretair und Hülfsarbeiter	1800—4000	2	300	Hat zugleich die Geschäfte des Amtsanwalts wahrzunehmen. Die erste Zulage nach dem Anfangsgehalt beträgt 400 <i>M</i> .
195.	1	Forstbeamter . . . . .	5600—6500	2	300	Ist zugleich Vorstand des Katasterbüreaus.
196.	1	Kataster- und Vermessungsbeamter . . . . .	3500—5400	3	300	
197.	1	ärztliches Mitglied (Physikus) . . . . .	800—1200	—	—	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 <i>M</i> .
198.	1	Registrator . . . . .	1400—3200	2 3	200 200	
199.	1	Revisor . . . . .	1400—3200	2 3	200 200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 <i>M</i> .
200.	1	Registaturgehilfe . . . . .	1000—1600	2	100	Einschließlich Kleidgeld. Zulagen von 75 <i>M</i> nach Erreichung eines Gehalts von 1200 <i>M</i> . Die Stellen und Gehalte bestimmt vertragsmäßig Preußen.
201.	1	Expedit . . . . .	1500—2000	3	100	
202.	1	Expedit . . . . .	1000—1500	3	100	
203.	1	Bote . . . . .	1000—1500	3 3	100 75	
<b>2. Landgericht, gemeinschaftlich mit Preußen.</b>						
<b>3. Amtsgerichte.</b>						
204.	4	Amtsrichter . . . . .	2700—6500	2	300	

Anlagen. XXV. Landtag.

8



Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage=		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
205.	1	Amtsanwalt . . . . .	—	—	—	Siehe bei der Regierung III, 1, Nr. 194.
206.	4	Gerichtsschreiber . . . . .	1400—3200	2 3	200 200	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2200 <i>M</i> .
207.	2	Gerichtsschreibergehülfen . . . . .	1000—1600	2	100	Beziehen die gesetzlichen Gebühren ganz oder theilweise, von welchen ein reines Einkommen von jährlich 1400 <i>M</i> gewährleistet wird.
208.	4	Gerichtsvollzieher . . . . .	—	—	—	
209.	3	Amtsgerichtsboten . . . . .	1000—1500	3 3	100 75	Einschließlich Kleidgeld. — Wird dem Amtsgerichtsboten der Gefangenwärterdienst übertragen, so erhält derselbe freie Wohnung. Zulagen von 75 <i>M</i> nach Erreichung eines Gehalts von 1200 <i>M</i> .
<b>4. Gefangenwärter.</b>						
210.	1	Gefangenwärter bei der Regierung und dem Amtsgerichte Birkenfeld . . . . .	1000—1500	3 3	100 75	Einschließlich Kleidgeld. Daneben freie Wohnung. Zulagen von 75 <i>M</i> nach Erreichung eines Gehalts von 1200 <i>M</i> .
<b>5. Schulwesen, Konsistorium, Kommission für die katholischen Kirchenangelegenheiten.</b>						
211.	1	evangelischer Geistlicher . . . . .	400—1200	—	—	Funktionszulage eines anderweitig besoldeten Schulbeamten.
212.	1	katholischer Geistlicher . . . . .	400—800	—	—	
213.	1	Schulbeamter . . . . .	400—1000	—	—	
<b>6. Gymnasium</b>						
siehe oben unter I, 13, Nr. 76—80.						
<b>7. Bürgermeistereien.</b>						
214.	5	Bürgermeister . . . . .	2000—3600	2	200	Einschließlich Kleidgeld.
215.	5	Bürgermeistereiboten . . . . .	1200—1800	3	100	
<b>8. Gendarmerie.</b>						
216.	1	Wachtmeister . . . . .	1500—2400	2	150	Einschließlich Montirungsgelder. Für die Stationen Oberstein und Ibar eine besondere, nicht pensionsmäßige Ortszulage je bis 100 <i>M</i> .
217.	10	Gendarmen . . . . .	1100—1700	3	100	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage=		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
<b>9. Medizinal- und Veterinairwesen.</b>						
218.	1	Physikus . . . . .	—	—	—	Siehe bei der Regierung III, 1, Nr. 197.
219.	1	Distriktsarzt bis . . . . .	400	—	—	
220.	1	Landesthierarzt . . . . .	800—1200	—	—	
<b>10. Bauwesen.</b>						
221.	1	Baubeamter . . . . .	3500—5400	3	300	Dieselben haben in Kirchen- und Gemeinde-Bausachen, welche ihnen von der Regierung übertragen werden, außer den Transportkosten und Diäten keine besondere Vergütung zu beziehen.
222.	1	Bauaufseher . . . . .	1200—2500	2	100	
223.	5	Straßenwärter . . . . .	900—1500	3	100	Einschließlich Dienstkleidung.
<b>11. Forstwesen.</b>						
224.	2	Oberförster . . . . .	3800—5200	2	300	Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 1600 <i>M</i> .
225.	2	Revierförster . . . . .	1800—3500	2	300	
226.	10	Förster . . . . .	1200—2100	2	100	
				3	100	
227.	5	Forstwärter . . . . .	1000—1500	3	100	
228.		Für Forstgehülfsen zusammen bis . . . . .	6000	—	—	
<b>12. Kataster- und Vermessungswesen.</b>						
229.	1	Vorstand des Katasterbüreaus	—	—	—	Siehe bei der Regierung III, 1, Nr. 196.
230.	1	Katasterbüreau-Assistent . .	1500—2500	3	300	
231.	4	Fortschreibungsbeamte . .	2400—4800	3	300	
232.	1	Katasterfchreiber . . . . .	1200—2000	3	100	
<b>13. Kassen- und Hebungs- wesen.</b>						
233.	1	Kassirer . . . . .	2400—4000	2	200	Können neben den Gehalten Funktionszulagen beziehen im Einzelbetrage bis 1500 <i>M</i> . Der Gesamtaufwand für Funktionszulagen soll 2500 <i>M</i> nicht übersteigen.
234.	2	Amtseinnehmer . . . . .	1800—3400	2	200	
				3	200	

Laufende Nr.	Zahl der Stellen.	Bezeichnung der Stellen.	Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage=		Bemerkungen.
				Fristen. Jahre.	Betrag. <i>M</i>	
<b>14. Verwaltung der indirekten Steuern.</b>						
235.	1	Steuereinnahmer . . . . .	1800—3000	2	150	
235a.	1	Steueramts-Assistent . . . . .	1500—2100	2	100	
236.	1	Steuerreceptor . . . . .	600—1200	—	—	
237.	2	Steuerauffseher . . . . .	1000—1500	3	100	Zulage von 75 <i>M</i> nach Erreichung eines Gehalts von 1200 <i>M</i> .
				3	75	

### Begründung

zu dem Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, nebst beigelegtem Entwurf eines Gehalts-Regulativs.

#### A. Allgemeine Begründung.

Durch Gesetz vom 30. Mai 1876, betreffend Verkündigung eines Gehalts-Regulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums und die dazu unter dem 14. März 1879 und 6. Januar 1882 erlassenen Novellen, sind die Gehalte der Schulbeamten und der technischen Beamten den damaligen Bedürfnissen entsprechend neu geregelt worden. Gegenüber den seit dieser Zeit wieder veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und insbesondere in Rücksicht auf die erheblich höhern Gehaltsätze in den benachbarten Staaten, vornehmlich Preußen, kann dieses Regulativ trotz der bereits mehrfach erfolgten budgetmäßigen Erhöhung einzelner Gehaltsätze jetzt nicht mehr als ausreichend angesehen werden. Es hat sich gezeigt, daß es schwer, ja zum Theil unmöglich ist, die erforderliche Anzahl geeigneter Beamten bei solchen Gehältern zu finden; dienstliche Nachtheile sind dadurch bereits veranlaßt und es muß befürchtet werden, daß mit der Zeit beim Fortbestehen des jetzigen Zustandes eine geregelte Weiterführung des Dienstes behindert oder die Qualifikation der Beamten sich zum dauernden Nachtheil des Staates verringern werde. Eine durchgreifende generelle Erhöhung der Gehaltsätze dieser Beamtenkategorien und möglichste Gleichstellung derselben mit den Sätzen in benachbarten Staaten, hauptsächlich Preußen, ist daher geboten.

Bezüglich der für den übrigen Civildienst durch Gesetz vom 9. Januar 1879 normirten Gehaltsätze ist ein in gleicher Weise dringendes Bedürfnis nach einer allgemeinen und durchgreifenden Erhöhung nicht hervorgetreten, aber auch hier ist eine Revision unvermeidlich zur Ausgleichung

der Gehaltsätze in mehreren Dienstzweigen und einzelnen Stellen, wo die bestehenden Verschiedenheiten sich als nicht gerechtfertigt erwiesen haben. Auch diese Ausgleichung kann nur durch eine wenn auch meist nicht erhebliche Erhöhung mancher Gehaltsätze herbeigeführt werden.

Die erwähnten Mißstände sind indessen nicht allein durch die bisherige Normirung der Gehaltsätze, sondern auch nicht unwesentlich durch die Mängel des sog. Pauschal-systems, welches in den beiden Gehaltsregulativen von 1876 und 1879 vorherrschend ist, veranlaßt. Der vorliegende Entwurf bezweckt daher zugleich, dieses System durch das auch in anderen deutschen Staaten geltende bzw. zur Durchführung gelangende System der festen Dienst-Alterszulagen zu ersetzen.

Ueber die Art und Weise der Bemessung der Gehalte haben mit früheren Landtagen eingehende Verhandlungen stattgefunden und es sind in Folge dessen in den verschiedenen Gehaltsregulativen, die seit dem Jahre 1853 beschlossen sind, verschiedene Gehaltssysteme zur Anwendung gelangt. Das jetzt vorherrschende sog. Pauschal-system verdankt seine Einführung speziell der Mangelhaftigkeit des früheren Klassensystems und ist im Uebrigen bestimmt dadurch, daß es der Regierung größere Dispositionsfreiheit bei der Bewilligung von Zulagen gewährt, den Eifer und das Streben der Staatsdiener anzuspornen, und eine gebührende Berücksichtigung der verschiedenen dienstlichen Anforderungen an die Beamten zu ermöglichen. Die Unzuträglichkeiten des Klassensystems wurden darin gefunden, daß das Aufsteigen im Gehalte weder nach den persönlichen Verhältnissen des Beamten, insbesondere nicht nach dem Dienstalter, noch nach seinen Leistungen sich richten konnte, sondern wesentlich bedingt war von dem Freiwerden einer



Stelle in der höheren Klasse, und daß so die berechtigten Ansprüche der Beamten geschädigt und störende Ungleichheiten herbeigeführt wurden.

Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß auch das Pauschal-system in seiner jetzigen Gestalt keineswegs von diesen Mängeln frei ist. Denn auch jetzt kann vielfach nicht eine gerechte Beurtheilung der einzelnen Beamten, sondern es muß nothwendig gar oft der Zufall für die Gehaltserhöhungen maßgebend sein; häufig kommen Beamte in die Lage, auf eine Beförderung oder den Abgang Anderer warten zu müssen, um diejenige Gehaltsverbesserung erlangen zu können, auf welche sie nach Maßgabe ihres Dienstes Anspruch haben. Das nothwendige Aufrücken im Gehalte wird nicht selten dadurch, daß die Pauschsumme erschöpft ist, ungebührlich verzögert und es wird dadurch eine Unsicherheit in der Lebensführung mancher Beamten und eine Unzufriedenheit erzeugt, welche für den gesammten Dienst nur von nachtheiligen Folgen sein können.

Eine Beseitigung dieser Mißstände erscheint im Interesse des Dienstes und einer gerechten Besoldung der Beamten dringend erwünscht; in genügender Weise kann sie nur durch eine Aenderung des Systems erreicht werden. Eine Erhöhung der bestehenden Pauschaltätze könnte wohl an einigen Stellen Abhülfe schaffen, insbesondere den etwa im Gehalte zurückgebliebenen Beamten die erwünschten Zulagen verschaffen. Indessen beseitigen wird sie die erwähnten Mängel nicht können, denn das Verhältniß der einzelnen Altersklassen innerhalb einer und derselben Kategorie von Beamten kann dauernd nicht dasselbe bleiben, es muß eine Verschiebung dieses Verhältnisses, damit also eine Ab- und Zunahme im Bedarf an Gehalten um so häufiger eintreten und um so stärker auf den Gesamtbedarf einwirken, je kleiner die Zahl der Beamten in gleichartigen Stellen ist. Und da in unserem Staatswesen durchgehends diese Zahl eine geringe ist, so würde es schon den größten Schwierigkeiten unterliegen, dasjenige Maß der Erhöhung der Pauschsummen festzustellen, welches als nothwendig anzunehmen wäre; ebenso schwer würde es sein, diejenigen Stellen zu bezeichnen, für welche wegen allzu geringer Zahl eine Pauschsumme für gänzlich unthunlich zu halten wäre.

Die richtige Grundlage für die Bemessung der Gehalte ist lediglich dadurch zu gewinnen, daß man sich deren Zweck vergegenwärtigt, nämlich dem Beamten jederzeit das standesgemäße Auskommen zu gewähren. Da das Maß der standesgemäßen Bedürfnisse der Beamten mit dem Alter derselben bis zu einer gewissen Grenze regelmäßig zunimmt, so wird auch die Erhöhung des Gehalts bei zunehmendem Alter und Bedarf seinem Wesen entsprechen und somit als eine nothwendige erscheinen. Daß aber dabei nicht das individuelle Bedürfniß des einzelnen Beamten, sondern nur ein durchschnittlicher Bedarf je einer Klasse von Beamten zu Grunde gelegt werden kann, wird für die Erhöhung ebenso zweifellos sein, wie für die Normirung der Gehalte überhaupt; wollte man — soweit es überall im Bereiche des Möglichen liegt — die Verhältnisse der Einzelnen in dieser Richtung berücksichtigen, so würde das zu der größten Ungleichheit und Unzufriedenheit führen, es würde sich bald als undurchführbar erweisen und, selbst wenn es nur in besonderen Fällen geschähe, würde doch der Schein der

ungerechtfertigten persönlichen Bevorzugung kaum jemals zu vermeiden und damit ein schweres Bedenken gegen solche Handhabung gegeben sein. Das nothwendige Ansteigen der Gehalte wird deshalb entsprechend der Regel — gleichmäßiges Wachsen der Bedürfnisse bei gleichstehenden Beamten bis zu einer bestimmten Altersgrenze — auch als ein gleichmäßiges anzunehmen sein. Als solches aber läßt es sich nicht anders als durch regelmäßige Zulagen — feste Alterszulagen — verwirklichen.

Daß diese Normirung, wenn sie einmal als das Richtige anerkannt wird, durch Gesetz geschehe, erfordert die Rücksicht auf die Beamten, um ihnen die Aussicht auf das Aufrücken unter den nothwendigen Vorbedingungen sicher zu stellen, ebenso wie ihre sonstigen Verhältnisse in Betreff der Versetzung, Entlassung, Pensionirung u. durch Gesetz geregelt sind, und schon unter dem bisherigen System die Gehaltsbewilligung insoweit gesetzlich gesichert ist, als nach Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1879 (Artikel 1 des Gesetzes vom 31. März 1870), betreffend das Gehalts-Regulativ, und Ziffer 7, Absatz 1 der Anlage C des Gesetzes vom 4. Juli 1853, die Staatsregierung die Verpflichtung hat, den Angestellten das im Regulative für den betreffenden Posten ausgeworfene Gehalt eventuell wenigstens das Minimum zu bewilligen.

Auch aus äußeren Gründen empfiehlt sich die Einführung dieses Systems der festen gesetzlichen Alterszulagen. In dieser Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß dasselbe sich nicht nur in Baden, Baiern, Bremen bereits Anerkennung verschafft hat, sondern auch in Preußen für die Eisenbahn-Verwaltung, die Mehrzahl der Unterbeamten und für die Lehrer an den staatlichen und nicht staatlichen öffentlichen höhern Lehranstalten bereits zur Geltung gelangt, für die sonstigen preussischen Beamten aber wiederholten Wünschen des Abgeordnetenhauses entsprechend ebenfalls in Aussicht genommen ist. Nicht minder ist das gedachte System nach einer dem Reichshaushaltsetat pro 1893/94 beigefügten Denkschrift in Folge eines Reichstagsbeschlusses vom 30. Juni 1891 für die Unterbeamten des Reichs (vorläufig abgesehen von der Post- und Telegraphen-Verwaltung\*) in Aussicht genommen. Auch in Württemberg ist dasselbe bei der jüngsten Aufbesserung der Beamtengehälter Seitens der Landesvertretung ausdrücklich zur Einführung empfohlen und besteht eigener Erkundigung nach dort bereits für die Eisenbahn- und die Postbeamten. Desgleichen soll auch in Mecklenburg-Schwerin dieses dort seit länger in Uebung befindliche System im Allgemeinen zufriedenstellend wirken. Bei dieser Sachlage werden die

\*) Anmerkung. Die Post- und Telegraphen-Verwaltung wächst in ihrem Personal immer noch weiter an und stehen deren Beamte in Folge des Hinzukommens zahlreicher junger Angestellten mit Anfangsgehältern, für welche der Verwaltung die Durchschnittsätze zur Verfügung gestellt werden, sich zur Zeit noch günstiger bei dem System der Pausch- und Durchschnittsätze. Bei der großen Zahl der Beamten in jeder einzelnen Kategorie mag hier das jetzige System auch keine erheblichen Bedenken erregt haben. Uebrigens hat der Reichstag noch zum Etat der Post- und Telegraphen-Verwaltung für 1893/94 durch Resolution den Reichszankler erjucht, die Ausdehnung des Systems der Dienstaltersstufen auf die Unterbeamten der Reichs-, Post- und Telegraphen-Verwaltung ohne Schädigung derselben in ihren Bezügen wiederholt in Erwägung zu nehmen.



übrigen deutschen Staaten sich auf die Dauer der Annahme dieses Systems, soweit sie es nicht bereits eingeführt haben sollten, schwerlich entziehen können. Für Oldenburg liegt ein Antrieb hierzu in dem Umstande, daß unser Staatsdienst in verschiedenen Zweigen, so insbesondere im höhern Schulwesen und in einzelnen technischen Fächern, in erheblichem Grade darauf angewiesen ist, den Ersatz von Auswärts und in erster Linie aus Preußen zu entnehmen, bezw. daß unsere jungen Leute sich dem besser honorirten Dienste anderer Staaten zuwenden, und es deshalb, will man sich bei uns nicht mit minderwerthigen Kräften begnügen, unbedingt nothwendig erscheint, die Gehaltsverhältnisse denjenigen Preußens im Wesentlichen gleich zu stellen; nicht nur in der Bemessung des Gehaltes selbst, sondern auch in den Bedingungen des Aufrückens. Das letztere wird namentlich der von Auswärts in den Staatsdienst Eintretende bei der Vergleichen wesentlich mit heranziehen, da ihm die Praxis der Zulagenvertheilung fremd ist und Zusicherungen darüber nicht wohl gegeben werden können. — Uebrigens besteht dieses System auch bei uns schon in zufriedenstellender Weise für die Volksschullehrer und normalstatats- bezw. prinzipmäßig für die sämtlichen, auch höhern, Lehrer und die Hilfsbeamten und Gemeindediener der Stadt Oldenburg, desgleichen in gewisser Weise für die evangelischen Pfarrer des Herzogthums.

Aus naheliegenden Gründen ist aber bei solcher gesetzlicher Regelung der Staatsregierung, wenn sie sich auch der Befugniß, nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen eine Zulage zu bewilligen oder versagen zu können, begiebt, gleichzeitig doch das Recht vorzubehalten, bei mangelhafter Leistung oder sonstiger tadelnswerther Führung, soweit dieselbe nicht die Entfernung des Beamten aus dem Dienste nothwendig machen sollte, die Alterszulagen ganz oder zum Theil einzubehalten oder zu beschränken, so daß den Beamten kein Recht, sondern nur eine Anwartschaft auf die Zulagen für den Fall guter Führung zusteht.

Das so geregelte System der gesetzlich bestimmten Alterszulagen beseitigt in vollem Umfange die oben erwähnten Mißstände, welche sowohl dem Klassensystem als auch dem Pauschalssystem anhaften: es macht der so nachtheilig empfundenen Einwirkung des Zufalls auf die Zulagebewilligungen ein Ende und erhöht dadurch, daß es den pflichteifrigen Beamten in die Lage versetzt, seine eigene Zukunft zu berechnen, die vermuthlichen Einnahmen und Ausgaben, die ihm in der Zukunft erwachsen, mit einander zu vergleichen, für denselben das Gefühl der Sicherheit in der ganzen Lebensstellung.

Dieses System für unsern Staatsdienst in thunlichst weitem Umfange einzuführen, kann um so weniger Bedenken begegnen, als die besondern oben bereits angedeuteten Vortheile, welche mit den gegenwärtigen Regulativen erreicht werden sollten, zum Theil nur in geringem Maße sich haben verwirklichen lassen, zum andern Theil aber mindestens ebenso bei den gesetzlichen Alterszulagen zu erreichen sein werden. Das Letztere gilt namentlich in disciplinärer Beziehung. Auf die pflichtmäßige Dienstführung der Beamten wird durch die in Aussicht genommene Regelung der Gehaltserhöhungen voraussichtlich mit mehr Erfolg hinzuwirken sein, als es bisher geschehen konnte, weil die Vor-

enthaltung einer Zulage stets sich unzweideutig als eine Disciplinarmäßregel darstellt, während bisher in manchen Fällen die Betroffenen keine Kenntniß davon gehabt haben, ob ihre Dienstführung oder andere Ursachen, namentlich Unzulänglichkeit der Pauschsumme, zu der Vertagung geführt haben, und sie in Folge dessen nur zu leicht sich ohne Grund zurückgesetzt fühlen.

Auf Grund vorstehender Erwägungen ist der vorliegende Entwurf aufgestellt. Derselbe vereinigt die Regulative von 1876 und 1879 zu einem Ganzen und enthält außerdem einige bisher nur budgetmäßig bewilligte Stellen, nachdem sie sich als dauernd erforderlich gezeigt haben.

Wie ein Blick in den Entwurf zeigt, hat das neue System darin in der Weise Ausdruck gefunden, daß mit wenigen Ausnahmen für alle diejenigen Stellen, welche mit Anfangs- und Höchstgehalten dotirt sind, die Beträge der einzelnen Zulagen und die Fristen, in denen sie gewährt werden sollen, in besondern Spalten kenntlich gemacht sind. Aus dem Charakter der gesetzlichen Alterszulagen, welche der Entwurf durchzuführen bestimmt ist, ergibt sich mit Nothwendigkeit der Wegfall aller Pauschsummen (vorbehältlich einer Abweichung unter Nr. 107 des Regulativs-Entwurfs) und aller Klasseneintheilungen, welche in dem Regulative von 1876 und 1879 für einzelne Stellen noch bestehen. Denn sowohl die Pauschsummen wie die Klassen innerhalb einer gleichartigen Beamtengruppe würden dem regelmäßigen Vorrücken der einzelnen Beamten im Gehalte, dessen gesetzliche Regelung bewirkt werden soll, Hindernisse in den Weg legen; sie erscheinen unverträglich mit dem leitenden Grundsätze des Entwurfs.

## B. Besondere Begründung des Gesetzentwurfs.

### Zu Artikel 1.

Das Gesetz und das Regulativ sollen nach Artikel 1 Anwendung finden auf alle im Civilstaatsdienst angestellten Beamten mit Ausnahme der Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung des Herzogthums Oldenburg und der Eisenbahnverwaltung. Diese Verwaltungen bilden zwei besondere Dienstzweige mit zum Theil eigenartigen Verhältnissen, so daß es für zweckmäßig erachtet werden muß, die Gehaltsverhältnisse für dieselben getrennt zu regeln. Auch fällt die Gendarmerie des Herzogthums nicht unter dieses Gesetz, weil nach Artikel 1, § 2 des Civilstaatsdienergesetzes das Landdragonercorps nicht zu den im Civilstaatsdienste Angestellten gehört.

### Zu Artikel 2.

Die Anlage C des Gesetzes vom 4. Juli 1853, betreffend die Bedeutung und Wirkung der Regulative, soweit dieselbe nach den Gesetzen vom 30. Mai 1876 und 9. Januar 1879 für die jetzt geltenden Gehaltsregulative sich noch in Kraft befindet, ist bis auf eine Bestimmung mit dem System der festen Alterszulagen nicht vereinbar bezw. entbehrlich. Dadurch, daß das regelmäßige Aufrücken im Gehalte, wenn nicht im einzelnen Falle das Verhalten des Beamten eine Ausnahme erheischt, gesetzlich vorgeschrieben ist, fällt die diskretionäre Befugniß der Staatsregierung



und des Landtags zur Bewilligung oder Verweigerung von Gehalten und Gehaltszulagen hinweg, es ergibt sich auf Grund des Regulativs jede zu machende Ausgabe von selbst, und die in den Voranschlag einzustellende Gesamtsumme ist wesentlich nur das Ergebnis einer auf Grund des Regulativgesetzes vorzunehmenden rechnerischen Operation, an welche, als auf Gesetz beruhend, sowohl Staatsregierung als Landtag gebunden sind.

Hiernach erscheinen die Bestimmungen zu Ziffer 1, 2, 3, 4, 5b und 7 der genannten Anlage, die Bestimmung zu 7 soweit, als sie von der Verpflichtung der Staatsregierung zur Bewilligung von Gehalten handelt, für die Zukunft als unanwendbar bzw. überflüssig und selbstverständlich. Die zu Ziffer 5a der Anlage ausgesprochene Verpflichtung der Staatsregierung, über die auf Grund der Regulative bewilligten Ausgaben dem Landtage seiner Zeit genügende Nach- und Ausweisung zu geben, und die Berechtigung des Landtags, die nöthig befundenen Erinnerungen zu machen und zu deren Geltendmachung und Durchführung alle für angemessen erachteten, überhaupt in der Befugniß des Landtags liegenden Maßregeln zu ergreifen, sind auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung durch das Staatsgrundgesetz (Artikel 196) begründet und bleiben selbstredend unverändert bestehen, wenn auch der Gesetzentwurf von einer besondern Hervorhebung dieser Rechte und Pflichten absteht, wie solches durch die erwähnte Anlage C in mehr erläuterndem Sinne geschehen ist. Die Bestimmung zu Ziffer 6 der Anlage handelte lediglich von dem Regulative der Geschäftskosten und ist daher nach dem Wegfall dieses auch jetzt schon nicht mehr in Geltung. Desgleichen hatte die Vorschrift zu Ziffer 8 nur vorübergehende Bedeutung. Von Erheblichkeit ist allein noch die in Ziffer 7 ausgesprochene Berechtigung der Staatsregierung, die im Regulativ als Maximum bewilligte Zahl von Personen nicht anstellen zu brauchen. Dieselbe beruht darauf, daß die eine oder die andere Stelle entweder zur Zeit nicht nöthig ist, oder in Zukunft überflüssig werden kann, Umstände, die auch unter der Herrschaft des neuen Regulativs nicht ausgeschlossen sein werden, und daher auch für dieses eine ähnliche Bestimmung erforderlich machen. Artikel 2 des Entwurfs sagt deshalb, daß es dem Ermessen des Staatsministeriums unterliege, inwieweit die im Gehalts-Regulative vorgesehenen Stellen dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend zu besetzen seien. Selbstredend ist es hiernach auch ferner statthaft, Staatsdiener anstatt sofortiger Verleihung einer erledigten Stelle mit deren Verwaltung bis weiter zu beauftragen. In solchem Falle wird der Staatsdiener nach Maßgabe der für seine derzeitige Stelle geltenden Bestimmungen sein Gehalt beziehen und aufrücken, wenn auch das Gehalt auf dasjenige der von ihm verwalteten Stelle verrechnet wird.

Eine besondere Aufhebung der genannten Anlage C ist nicht nöthig, da dieselbe mit den Gesetzen vom 30. Mai 1876 und 9. Januar 1879 von selbst ihre Geltung verliert.

#### Zu Artikel 3 und 4.

Diese Artikel stimmen, abgesehen von lediglich redactionellen Aenderungen, vollständig überein mit den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1879.

#### Zu Artikel 5.

§ 1. Die hier aufgestellte Regel, daß mit der Anstellung im Civilstaatsdienste dem Angestellten, soweit nicht ein festes Gehalt für die Stelle vorgeschrieben ist, das im Gehalts-Regulativ bestimmte Anfangsgehalt zu gewähren ist, wird einer besondern Begründung nicht bedürfen. Feste Gehalte sind in Abweichung von dem Prinzip der festen Alterszulagen für diejenigen Stellen in Aussicht genommen, welche in der Regel mit Beamten in höherem Lebens- und Dienstalter besetzt werden und den Inhabern eine solche Stellung verleihen, daß der Bezug des zulässigen höchsten Gehalts zweckmäßigerweise nicht hinausgeschoben werden kann. Ein Theil dieser Stellen (Nr. 27, 31 und 32) des Regulativ-Entwurfs — Präsident des Oberlandesgerichts und Präsident und Direktor des Landgerichts — ist in den noch geltenden Regulativen bereits mit festen Gehalten dotirt, neu hinzugefügt sind jetzt nur die Stellen Nr. 1 (Minister), 158 und 191 (Vorstände der Regierungen zu Cutin und Birkenfeld), in denen auch bisher schon die Anstellung zu dem festen Satze des Höchstgehalts zu erfolgen pflegte.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 kann dann zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen, wenn der betreffende Beamte vorher eine Beschäftigung gehabt hat, welche, obgleich er damals noch nicht inländischer staatlicher Beamter im engeren Sinne war, doch vom Staate den Dienstleistungen seiner Beamten ganz oder zum Theil gleichgestellt wird. Hierhin sind alle diejenigen Fälle zu rechnen, in denen auf Grund des Artikels 58, § 2b des Civilstaatsdienergesetzes dem Beamten für den Fall der Pensionirung zu der ordentlichen inländischen Dienstzeit eine Zeit außerordentlich hinzugerechnet wird. Im Einzelnen sei z. B. an den Fall erinnert, daß jemand, der bereits längere Zeit vom Staate engagirt war, vor seiner Anstellung eine das Anfangsgehalt übersteigende Vergütung bezog; oder, daß der Beamte vorher im öffentlichen Dienst eines andern deutschen Staates stand und dort entweder ein höheres Gehalt bereits bezog, oder doch wenigstens die Anwartschaft auf ein solches erworben hatte. Um hier Härten zu vermeiden und die Möglichkeit einer Anstellung überhaupt zu sichern, erscheint es als unumgänglich nöthig, dem Staatsministerium die Befugniß vorzubehalten, innerhalb der festbestimmten Grenzen des regulativmäßigen Anfangs- und Höchstgehalts das zuerst zu gewährende Gehalt frei zu bestimmen; im Voraus eine bestimmte Regelung zu treffen, ist wegen der großen Verschiedenheit der einzelnen in Betracht kommenden Fälle nicht möglich, indessen sind im Gesetze die Gesichtspunkte zu bezeichnen, welche regelmäßig und in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, bei einer das gesetzliche Anfangsgehalt übersteigenden Gehaltsbewilligung in Betracht zu ziehen sind. Hiernach ist in § 2 bestimmt, daß dann, wenn bei der Anstellung auf Grund des Artikels 58, § 2b des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 der Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehalts eine Zeit hinzugerechnet wird, das Anfangsgehalt zu einem höhern Betrage bis zu dem für die Stelle vorgesehenen Höchstgehalte festgesetzt werden könne, wobei insbesondere die





hinzugerechnete Zeit und das in einer öffentlichen Dienststellung bisher bezogene Einkommen zu berücksichtigen seien.

In denjenigen Fällen, in welchen die Anrechnung einer anderweiten Dienstzeit unmittelbar durch das Gesetz vorgeschrieben ist (Militärdienst, Dienst im Landgendarmarie-Corps des Herzogthums, Vorbereitungsdiens, Artikel 58, § 2a des revidirten Civilstaatsdienergesetzes in der Fassung der Gesetze vom 2. Januar 1873 und vom 12. März 1879), soll die Befugniß nicht eintreten, weil hier besonders geartete Dienstverhältnisse vorliegen, welche nicht in demselben Maße, wie die vorstehend genannten, dem staatlichen Dienste gleichgeachtet werden können. Nur der Dienst im Gendarmarie-Corps des Herzogthums Oldenburg bedarf besonderer Berücksichtigung, welche ihm durch die Bestimmung im zweiten Absätze des Artikels 6, § 1 geworden ist (vergleiche die Begründung hierzu).

§ 3. Die Vorschrift zu § 2 bedarf einer Ergänzung für diejenigen Fälle, in welchen die Anstellung mit einem höhern Gehaltsstafe als dem regulativmäßigen Anfangsgehalt nicht zu umgehen ist, der Anzustellende aber in einer öffentlichen Dienststellung oder Beschäftigung überhaupt nicht gestanden hat, und deshalb die Hinzurechnung einer Zeit zu seiner Dienstzeit nach Artikel 58, § 2b des revidirten Civilstaatsdienergesetzes ausgeschlossen ist. Für diese vereinzelt vorkommenden Fälle kann eine freie Bemessung des Anfangsgehalts nicht entbehrt werden, weil allgemeine Anhaltspunkte dafür, wie die Bemessung im einzelnen Fall zu erfolgen hat, nicht gegeben werden können, und meistens die Auswahl geeigneter Personen eine recht geringe ist. Der Entwurf konnte daher als Voraussetzung zu solcher ausnahmsweisen Gehaltsbewilligung nur ein dringendes dienstliches Interesse aufstellen, und dieses wird in Fällen dieser Art zumeist darin bestehen, daß ohne die für angemessen befundene Gehaltsbemessung eine geeignete Persönlichkeit für die zu besetzende Stelle nicht zu gewinnen ist.

#### Zu Artikel 6.

§ 1. Daß bei Versetzungen von Beamten das Anfangsgehalt der neuen Stelle vielfach überschritten werden muß, ergibt sich schon aus Artikel 44, § 1 des C.Stb.Ges., wo nur eine Versetzung des Civilstaatsdieners unter Beibehaltung der ihm zustehenden Besoldung für zulässig erklärt ist, und findet seine Begründung auch in der Erwägung, daß andernfalls der Staatsregierung die nothwendige freie Verfügung über die Beamten sehr beschränkt und der Uebertritt von einem Dienstzweige in einen andern erschwert würde. § 1 bestimmt demnach, daß der versetzte Beamte sein bisheriges Gehalt behalten soll, wenn dieses das Anfangsgehalt der neuen Stelle übersteigt.

Diese Bestimmung würde an sich auf die Gendarmen des Herzogthums Oldenburg nicht zur Anwendung gebracht werden können, weil sie nach Artikel 1, § 2, Ziffer h des revidirten Civilstaatsdienergesetzes nicht zu den im Civilstaatsdienste Angestellten gehören. Indessen erscheint es nothwendig, auch für die Gendarmen den Uebertritt in den Civilstaatsdienst zu ermöglichen. Für solche Fälle muß den Gendarmen wie den Civilstaatsdienern bei einer Versetzung die Bewilligung eines Gehalts gesichert werden, welches ihrem bisherigen Dienstehkommen gleichkommt;

dies soll durch die im zweiten Absätze ausgesprochene Ausdehnung der Bestimmung im ersten Absätze erreicht werden.

§ 2. Aus gleichen Gründen, wie zu Art. 5, § 2 des Entwurfs ausgeführt, ist für den Fall, daß ein Beamter nicht nach Artikel 44, § 1 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes verpflichtet ist, die ihm zugedachte neue Stelle anzutreten, die Möglichkeit vorzubehalten, ein das Anfangsgehalt übersteigendes Gehalt bis zum Betrage des Höchstgehalts zu bewilligen. Es ist deshalb hier eine sinnmäßige Anwendung der Bestimmung des Artikels 5, § 2 vorgeschrieben.

#### Zu Artikel 7.

§ 1. Der erste Absatz dieses § soll das oben erörterte Princip der festen Alterszulagen zum gesetzlichen Ausdruck bringen und eröffnet demgemäß jedem angestellten Beamten für den Fall befriedigender Dienstleistung und tadellosen Verhaltens Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrage des für seine Stelle festgesetzten Gehalts nach Maßgabe des beigefügten Gehalts-Regulativs. Zur völligen Klarstellung des rechtlichen Verhältnisses ist dabei ausdrücklich ausgesprochen, daß der Beamte einen Anspruch auf eine Zulage erst mit deren Bewilligung erwirbt.

Der Versetzung eines Beamten in eine andere Stelle, für welche ein geringerer Höchstbetrag des Gehalts, als für seine gegenwärtige Stelle, festgesetzt ist — zulässig nach Artikel 44, § 1 des C.Stb.Ges. „unter Beibehaltung der ihm zustehenden Besoldung“ — steht vorstehende Bestimmung selbstverständlich nicht entgegen.

In denjenigen Dienststellen, welche eine wissenschaftliche oder eine dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern, kann nach Artikel 8, § 1 des Civilstaatsdienergesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 28. Februar 1876) die unwiderrufliche Anstellung erst erfolgen, nachdem nach Ablauf einer dreijährigen Frist (für Oberlehrer und ordentliche Lehrer der höhern Unterrichtsanstalten nach einer einjährigen Frist) der Inhaber einer solchen Stelle sich als tüchtig bewiesen und, falls eine Hauptprüfung erforderlich ist, bei derselben wenigstens den zweiten Charakter erhalten hat. Die Zeit bis zur unwiderruflichen Anstellung erscheint demnach für diese Stelle als eine Probezeit und ist es deshalb angemessen, wie in Absatz 2 des Gesetzentwurfs geschehen, die Bestimmung zu treffen, daß in den erwähnten Stellen eine Zulage nicht vor der Ertheilung der unwiderruflichen Anstellung gewährt werde.

§ 2. In den oben zu Artikel 5, § 2 bezeichneten Fällen kann es, auch wenn eine Erhöhung des Anfangsgehalts nicht angebracht erscheinen sollte, unter Umständen doch wünschenswerth sein, die Beamten wenigstens in Bezug auf das Aufrücken im Gehalte andern Beamten, denen sie mit Rücksicht auf ihre außerordentliche Dienstzeit gleichzustellen sind, auch gleich zu behandeln. Es ist z. B. jemand für eine bestimmte Stelle engagirt und kann darin zur Zeit, wo er in einer andern Stelle angestellt werden müßte, noch nicht entbehrt werden, dann erfordert es die Gerechtigkeit, daß er mit demjenigen Beamten, der deshalb vor ihm angestellt wird, nach seiner spätern Anstellung wenigstens in der Gehaltserhöhung gleichen Schritt hält. Für solche Fälle bestimmt der Artikel 7, § 2, daß die erste



Zulage nach der Anstellung in einer kürzern als der regulativmäßigen Frist bewilligt werden könne.

§ 3. Die hier getroffene Bestimmung findet ihre Begründung zunächst darin, daß für mehrere Stellen wegen der Geringfügigkeit der für sie ausgeworfenen Anfangs- und Höchstgehälte und des geringen Unterschieds zwischen diesen ein allmähliges Aufsteigen nach den oben entwickelten Grundsätzen sich gesetzlich nicht wohl festsetzen läßt und, jedenfalls für einen Theil der Stellen, auch nicht erwartet werden kann, daß in der Regel eine Beförderung zu dem geringen Anfangsgehalt sich wird ermöglichen lassen. Ein weiterer Grund liegt in dem Umstande, daß sich das wahrscheinliche Lebensalter, in dem die Inhaber einiger dieser Stellen angestellt zu werden pflegen, völlig der Berechnung entzieht und es daher an jedem Maßstabe für die Bemessung der Beträge und Fristen der Zulagen ermangelt. Endlich kommt hier der Umstand in Betracht, daß eine größere Zahl dieser Stellen nach der Absicht des Regulativs im Nebenamte wahrgenommen werden soll oder kann und hierbei die Berücksichtigung des anderweiten dienstlichen Einkommens der betreffenden Beamten nicht ausgeschlossen werden darf.

Hiernach ist bei den zu Nr. 52, 54, 56, 59, 60, 61, 65, 66, 70, 72, 74, 101, 106, 107, 109, 113, 114, 115, 118, 120, 134, 135, 136, 137, 162, 163, 173, 176, 177, 185, 197, 211, 212, 213, 219, 220, 236 des Gehalts-Regulativs aufgeführten Stellen eine Festsetzung der Beträge und Fristen der Zulagen unterblieben und damit die Bestimmung des zu bewilligenden Betrages und der Erhöhungen desselben innerhalb der festgesetzten Grenzen dem Ermessen der Staatsregierung überlassen.

#### Zu Artikel 8.

Wenn das Verhalten eines Beamten, und zwar das dienstliche oder außerdienstliche, Anlaß zu einer erheblichen Ausstellung giebt, und somit die Gesamtführung des Beamten keine genügende ist, dann ist der Staat nicht für verpflichtet zu erachten, denselben in gleicher Weise, wie andere pflichttreue Beamte, im Gehalte vorrücken zu lassen; es ist deshalb im Artikel 8 die Möglichkeit geschaffen, je nach der Bedeutung des einzelnen Falles entweder gar keine weiteren Zulagen oder eine Zulage nur zu einem Theilbetrage oder nach einer längern, als der ordentlichen Frist, zu bewilligen.

#### Zu Artikel 9.

Besondere Erwägungen hat die Frage veranlaßt, wie es im Falle einer Versetzung mit der Berechnung der Zulagefristen und der Bestimmung der Zulagenbeträge zu halten sei. Denn es ergab sich sofort, daß die generelle Regel, nach der in jeder Stelle lediglich die für sie regulativmäßig festgesetzten Fristen und Beträge maßgebend sein sollen, für alle diejenigen versetzten Beamten einen Nachtheil bringen würde, welche in ihren bisherigen Stellen eher eine Zulage würden erhalten haben, als eine solche in der neuen Stelle erfolgen könnte. Dieser Nachtheil würde, falls die Versetzung in eine der bisherigen gleich dotirte Stelle erfolgte, ein dauernder und deshalb zweifellos ungerechtfertigter, bei einer Versetzung in eine besser dotirte Stelle zwar in der Regel nur ein vorübergehender,

dennoch aber ein unzulässiger sein, da er durch die Aussicht auf ein höheres Gehalt wohl nicht als ersetzt angesehen werden kann und jedenfalls eine Abweichung von dem Prinzip des regelmäßigen Ansteigens im Gehalte bedeutet. Nur in dem Falle würde kein Nachtheil eintreten, wenn das Anfangsgehalt der neuen Stelle das bisherige Gehalt des Beamten in entsprechender Weise, d. h. wenigstens um den Betrag der Zulage der bisherigen Stelle, überstiege.

Hiernach ist, zur Vermeidung der geschilderten Benachtheiligung, in Artikel 9 die Bestimmung getroffen, daß, sofern der versetzte Beamte in seiner bisherigen Stelle eine Zulage zu erwarten hatte, die für diese Zulage laufende Frist für die erste in der neuen Stelle zu verleihe Zulage maßgebend sein soll, wenn sie früher abläuft, als die Zulagefrist der neuen Stelle, und das Anfangsgehalt der neuen Stelle weniger beträgt, als das bisherige Gehalt des Beamten mit Hinzurechnung der nächsten Zulage in der bisherigen Stelle.

#### Zu Artikel 10.

Würde über den Zeitpunkt, von dem ab Zulagen zu gewähren sind, keine besondere Bestimmung getroffen, dann wäre für jeden einzelnen Beamten das Datum seiner speciellen Anstellung bezw. Versetzung maßgebend; daß hierdurch aber der Geschäftsgang bei Bewilligung und Auszahlung der Zulagen in hohem Maße erschwert werden würde, bedarf keiner weiteren Ausführung. Im Artikel 10 ist daher in der Erwägung, daß auch bisher nach Artikel 18, § 4 des Civilstaatsdienergesetzes die Gehaltszulagen in der Regel vom Beginne eines Quartals zu gewähren sind, ausgesprochen, daß die Zulagen vom ersten Tage desjenigen Kalendervierteljahres an zu gewähren seien, welches auf den Tag des Ablaufs der für sie bestimmten Frist folge.

#### Zu Artikel 11.

Für mehrere Beamte des Medicinal- und Veterinärwesens, des Forstwesens, der Gendarmen in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld, sowie für die Steuerassessor im Fürstenthum Birkenfeld sind in den Regulativen von 1876 und 1879 in Betreff der Diäten und Transportkosten besondere Bestimmungen getroffen, durch welche der Bezug von Diäten und Transportkosten theils beschränkt, theils gänzlich ausgeschlossen, theils der Regelung im Verwaltungswege vorbehalten ist; später sind für einige dieser Beamten die betreffenden Bestimmungen budgetmäßig abgeändert worden. Derartige von dem Artikel 21, 22 und 23 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes abweichende Vorschriften werden auch in der Zukunft nicht zu entbehren sein, da dieselben aber eine Berücksichtigung der besondern Dienstverhältnisse einzelner Beamten voraussetzen, erscheint es nicht zweckmäßig, dieselben gesetzlich festzulegen und dadurch später etwa erforderliche Abänderungen in einer der Bedeutung der Sache nicht entsprechenden Weise zu erschweren; es empfiehlt sich vielmehr, hier lediglich eine Regelung im Verwaltungswege eintreten zu lassen. Dieses Verfahren ist bezüglich eines weit größern Kreises von Beamten bereits eingeschlagen in Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 1883, betreffend die Besoldungsverhältnisse der Zoll- und Steuerbeamten des Herzogthums Oldenburg,



und in Artikel 15 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, und zwar gerade für Dienstzweige, in welchen der Bezug von Diäten und Transportkosten eine größere Bedeutung hat, als in den meisten andern. Hiernach ist in Artikel 11 die Bestimmung aufgenommen, daß für alle Beamten der genannten Kategorien das Staatsministerium zu bestimmen habe, ob und zu welchem Betrage dieselben Transportkosten und Diäten zu beziehen haben. Als ein Ausfluß dieser Befugniß erscheint die weitere Bestimmung, daß den Beamten an Stelle der Transportkosten und Diäten eine feste Entschädigung gewährt werden könne. Der letzte Satz des Artikels enthält die nothwendige Schranke dieser Befugniß, nämlich, daß die im Civilstaatsdienergesetze festgestellten Sätze nicht überschritten werden dürfen.

#### Zu Artikel 12.

Absatz 1, 2 und 4 dieses Artikels stimmen wörtlich überein mit Absatz 1, 2 und 4 des Artikels 4 des Gesetzes vom 9. Januar 1879, betreffend Verkündung eines Gehaltsregulativs. Absatz 3 räumt für den Fall, daß die Dienstwohnung wesentlich unter den durchschnittlichen Ansprüchen der betreffenden Beamten-Kategorie bleibt, dem Staatsministerium die Befugniß ein, eine billige Ermäßigung der zu entrichtenden Miete zu bestimmen, eine Vorschrift, deren Nothwendigkeit bereits in Artikel 4, Absatz 2 des Gesetzes vom 15. März 1883, betreffend die Befoldungsverhältnisse der Zoll- und Steuerbeamten des Herzogthums Oldenburg, und in Artikel 14, Absatz 2 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, anerkannt ist und hier deshalb keiner besondern Begründung bedürfen wird.

#### Zu Artikel 13.

Wenn der Regulativ-Entwurf Gehaltserhöhungen in erheblicher Anzahl aufweist, so erscheint es, abgesehen von denjenigen Fällen, welche der Artikel 16 behandelt, nicht angezeigt, den jetzigen Inhabern der betreffenden Stellen sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Gehaltsaufbesserung zu gewähren, da die im Entwurf in Aussicht genommenen Erhöhungen in der Mehrzahl nur von geringem Umfange und in erster Linie zum Zwecke der Beseitigung von Ungleichheiten zwischen gleichwertigen Stellen, nicht aber deswegen vorgeschlagen sind, weil eine sofortige Verbesserung des jetzigen Einkommens des betreffenden Beamten dringend erforderlich erschien. Der Artikel 13 enthält demnach die generelle Vorschrift, daß beim Inkrafttreten des Gesetzes die im Dienste befindlichen Beamten in ihren Gehaltsstufen verbleiben.

#### Zu Artikel 14.

Die vorerwähnte Vorschrift erheischt aber insofern eine Ausnahme, als es nicht angängig erscheint, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Angestellter weniger, als das für seine Stelle vorgeschriebene Anfangsgehalt bezieht. Nach Artikel 14 soll deshalb ein Beamter, dessen bisheriges Gehalt das nach diesem Gesetze für die Stelle vorgesehene Anfangsgehalt nicht erreicht, vom 1. Januar 1894 an sofort das letztere erhalten.

#### Zu Artikel 15.

Soweit ein Beamter beim Inkrafttreten des Gesetzes das für seine Stelle vorgesehene Höchstgehalt noch nicht bezieht, sind ihm nach Maßgabe des Gesetzes die regulativmäßigen Zulagen zu gewähren.

Dabei kann es aber nicht gerechtfertigt sein, den Beginn der Frist für die Bewilligung der ersten Zulage an den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu knüpfen, weil damit eine große Zahl von Beamten in eine ungünstigere Lage versetzt werden würde und zum Theil erheblich länger auf eine Zulage warten müßte, als diese ihnen nach der bisher eingehaltenen Regel zu Theil geworden wäre. Diese Folge wird der Einführung des Gehalts-Regulativs nicht gegeben werden dürfen. Am einfachsten und natürlichsten wird der Uebergang von dem bisherigen Zustand in die Vorschriften des Entwurfs sich vollziehen, wenn, wie im Artikel 15 vorgesehen, auf die Frist der ersten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu verleihenden Zulage der vorher seit der Verleihung des bisherigen Gehalts oder der letzten Bewilligung einer Zulage abgelaufene Zeitraum zur Anrechnung gebracht wird, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 7, § 1, Absatz 2, und der besondern Bestimmung des Artikels 16, Absatz 2.

#### Zu Artikel 16.

Die für eine Anzahl von Stellen vorgenommenen wesentlichen Gehaltserhöhungen lassen es vielfach erforderlich erscheinen, den zeitigen Inhabern dieser Stellen sofort mit dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Gehaltsaufbesserung zu gewähren. Ob und in welchem Maße dies für den einzelnen Beamten geschehen soll, darüber lassen sich, wie eingehende Erwägungen über diesen Punkt ergeben haben, allgemeine Vorschriften oder Merkmale im Gesetze nicht aufstellen, weil es nicht zu umgehen ist, die vielfach sehr verschiedenen Dienstverhältnisse des Einzelnen dabei in Betracht zu ziehen. Diese erste Regelung der Gehaltsverhältnisse erscheint daher nur ausführbar, wenn im Gesetze, wie der Entwurf vorschlägt, für die hier in Frage stehenden einzeln zu benennenden Stellen dem Staatsministerium die Befugniß zur entsprechenden Erhöhung des Gehalts erteilt wird, und zwar in der Weise, daß eine besondere Festsetzung des Gehalts für diese Stellen vorzunehmen ist, bei welcher die im Gehalts-Regulative vorgesehenen Anfangs- und Höchstbeträge des Gehalts der betreffenden Stelle maßgebend sein müssen, im Uebrigen aber der Berücksichtigung der einzelnen Dienstverhältnisse freier Raum gelassen wird; daß die Festsetzung nicht zu einem niedrigeren Betrage als dem bisherigen Gehalte des Beamten geschehen kann, ergibt sich aus Artikel 13 des Entwurfs. Wenn der Staatsregierung damit ein weitgehendes und mit manchen Schwierigkeiten verknüpftes Ermessen gegeben wird, so kann doch nur dieser Weg die Gewähr bieten, daß bei der erstmaligen Gehaltsbestimmung alle Umstände des einzelnen Falls volle Berücksichtigung finden.

Der Absicht des Gehalts-Regulativs bei den Gehaltsaufbesserungen wird es entsprechen, wenn in erster Linie der Festsetzung des Gehalts derjenige Satz zu Grunde



gelegt wird, welchen die einzelnen Beamten beziehen würden, wenn das Gehalts-Regulativ vom Beginn ihrer Anstellung an auf sie Anwendung gefunden hätte. Eine strikte Anwendung dieses Grundsatzes wird aber nicht möglich sein; es muß vorbehalten bleiben, besondere Verhältnisse abweichend zu berücksichtigen sowohl bei ganzen Klassen von Stellen, als bei einzelnen Beamten, bei den letztern schon deshalb, weil für manche (z. B. für die von auswärts in den hiesigen Dienst eingetretenen) sich in mehrfachen Beziehungen Zweifel darüber erheben werden, in welcher Weise das Regulativ auf ihre bisherigen, vielleicht weit zurückliegenden dienstlichen Verhältnisse anzuwenden ist.

Dieselben Gründe haben dazu geführt, im Entwurf (Artikel 16, Absatz 2) bei den fraglichen Stellen dem Staatsministerium die Bestimmung zu überlassen, von welchem Zeitpunkte an die Zulagefristen beginnen.

Die Vorschrift des Absatzes 3 soll dafür Sorge tragen, daß von den Bestimmungen der beiden ersten Absätze nicht ein dem Beamten zum Nachtheil gereichender Gebrauch (gegenüber den Vorschriften in den Artikeln 14 und 15) gemacht werden kann, vielmehr jene Bestimmungen ihrem Zwecke gemäß lediglich zur Verbesserung der Verhältnisse der fraglichen Beamten in angemessenem Umfange dienen werden.

Der besondern Erwähnung bedarf hier noch ein Punkt, welcher die Gehalte der Gymnasiallehrer bei der Festsetzung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes betrifft. Das Gehalt der wissenschaftlichen Lehrer soll nach dem Entwurf des Regulativs (Nr. 77) im Höchstbetrage 4800 *M* sein, daneben kann der Hälfte dieser Lehrer eine feste, pensionsfähige Zulage von 900 *M* gewährt werden. Soweit diese Zulage alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt wird, muß die im Artikel 16 des Gesetzesentwurfs dem Staatsministerium gegebene Befugniß dahin aufgefaßt werden, daß gleichzeitig mit der Festsetzung einer höhern (die Zulage enthaltenden) Gesamt-Besoldung bestimmt werden kann, welcher Theil dieses Dienstinkommens als „Gehalt“ nach der Ausdrucksweise des Regulativ-Entwurfs, d. i. neben der gedachten Zulage, angesehen ist, und zwar auch dann, wenn dieser Theil die bisherige Besoldung des betreffenden Lehrers nicht erreicht. Eine solche Bestimmung wird zunächst in denjenigen Fällen nothwendig, wo die bisherige Besoldung höher ist, als das Gehalts-Maximum nach dem Regulativ-Entwurfe ohne die Zulage; aber auch in andern Fällen kann sie angemessen erscheinen, wenn sich aus der Anwendung des Regulativs auf die Dienstverhältnisse des Einzelnen ein geringeres Gehalt ergibt, als derselbe bereits bezieht, daneben jedoch ihm die Zulage von 900 *M* gewährt und dadurch jener Ausfall mehr wie gedeckt wird. Man wird nicht sagen können, daß durch ein solches Verfahren den Rechten der Betheiligten zu nahe getreten wird; eine Herabsetzung des Gehalts findet nur scheinbar, nicht thatsächlich statt, wenn man erwägt, daß die erwähnte Zulage, weil unwiderruflich und pensionsfähig, einen vollwerthigen Bestandtheil der Besoldung bildet, und dieser Theil nicht minder, als der nach dem Entwurf speciell als „Gehalt“ zu bezeichnende, zum „festen Gehalt“ im Sinne des Artikels 13, Ziffer a, des revidirten Civilstaatsdienergesetzes gehört. Aus diesem Grunde kann davon

abgesehen werden, eine besondere Bestimmung in dieser Richtung in das Gesetz aufzunehmen.

### Zu Artikel 17.

Dieser Artikel bestimmt, daß das Gesetz vom 1. Januar 1894 an wirksam sein soll. Die neuen Bestimmungen werden danach auf die Gehaltsverhältnisse aller derjenigen Beamten von Einfluß sein, welche in dem Zeitpunkte der Erlassung des Gesetzes sich im aktiven Dienste befinden, und zwar, wenn das Gesetz erst nach dem 1. Januar 1894 publicirt werden wird, rückwärts von solchem 1. Januar 1894 an, bezw. — was sich von selbst verstehen wird — in Betreff der erst nach dem 1. Januar 1894 Angestellten erst vom Anstellungszeitpunkte an. Auf die vor dem Tage der Erlassung des Gesetzes aus dem aktiven Dienste geschiedenen Beamten bezw. deren Hinterbliebenen findet das Gesetz keine Anwendung.

## C. Besondere Begründung

des

### Entwurfs eines Gehalts-Regulativs.

#### Allgemeine Vorbemerkungen.

Der Begründung der einzelnen Nummern des Regulativ-Entwurfs sind einige Bemerkungen von allgemeinerer Bedeutung voranzuschicken.

1. Wie bereits im Eingange der allgemeinen Begründung bemerkt ist, bezweckt der Entwurf neben der in einigen Dienstzweigen nothwendigen Gehaltserhöhung die Ausgleichung bestehender Verschiedenheiten in den Gehaltsätzen anderer Dienstzweige oder einzelner Stellen. Daß diese Ausgleichung nur durch Erhöhung der geringern Sätze, nicht durch Herabsetzung der höheren, geschehen kann, wird sich von selbst verstehen. Abgesehen von einzelnen, bei den betreffenden Nummern des Regulativs zu erwähnenden Verhältnissen erscheint eine Ausgleichung in folgenden Richtungen nothwendig:

a) einmal insofern, als die gegenwärtigen Regulative für gleiche Stellen in den drei Landestheilen verschiedene Gehaltsätze enthalten. Die Preisverhältnisse in den drei Landestheilen sind aber zur Zeit nicht so erheblich verschieden, um eine Unterscheidung in den Gehältern zu rechtfertigen, jedenfalls ist der Unterschied kein größerer, als er sich auch an verschiedenen Orten desselben Landestheiles (insbesondere des Herzogthums) findet, ohne daß er hier in irgend einem Punkte berücksichtigt wird. Ist eine Gleichstellung schon an sich aus diesem Grunde geboten, so erscheint sie auch im Interesse des Dienstes sehr wünschenswerth, um bei Versetzungen von Beamten aus einem Landestheil in den andern nicht behindert zu sein.

b) Nachdem durch das Gesetz vom 30. Dezember 1890, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung (Gesetzsammlung Band 29, Seite 319) für 38 von im Ganzen 72 Rechnungs-, Registratur- und Kanzleibeamte der Eisenbahn-Verwaltung das Gehalt auf 2000 *M* bis 3500 *M* bestimmt ist, er-

scheint es nothwendig, auf denselben Gehaltsjah im Maximum diejenigen Beamten zu bringen, welche in derselben Stellung beim Staatsministerium sich befinden, und an welche hinsichtlich der Vorbildung und Leistungen mindestens dieselben Anforderungen gestellt werden. Es sind dies die beim Staatsministerium angestellten Registratur- und Kanzleibeamten, die Buchhalter und die Revisoren beim Finanz-Büreau (Nr. 5, 6, 15, 18 des Regulativ-Entwurfs). Dem entsprechend sind dann auch die Gehalte des Registratur-Vorstandes, des Buchhalterei-Vorstandes, des Kontrolleurs und des Revisions-Vorstandes (Nr. 4, 13, 14 und 17 des Regulativ-Entwurfs) angemessen zu erhöhen, um das bisherige Verhältnis der Gehalte der in Betracht kommenden Beamten zu einander aufrecht zu erhalten.

Eine weitere nicht zu umgehende Folge dieser Gehaltserhöhungen ist sodann eine entsprechende Erhöhung im Höchstgehalt für die Beamten gleicher Stellung bei andern Behörden nach der bereits bisher maßgebenden Abstufung. Hieraus ergibt sich die Erhöhung im Höchstgehalte der Registratur- und Revisionsbeamten bei den Regierungen in Cutin und Birkenfeld, der Amtsaktuare, Amtseinnehmer, Gerichtsschreiber und aller der dienstlichen Stellung und Thätigkeit nach diesen gleichstehenden Beamten (vergl. im Regulativ-Entwurf die Nrn. 21, 24, 25, 29, 35, 39, 47, 71, 95, 98, 103, 152, 156, 164, 168, 190, 198, 199, 206, 234).

Endlich lassen diese Aenderungen es angezeigt erscheinen, auch das Höchstgehalt der Expedienten beim Staatsministerium und des Gehülfen und Expedienten bei der Hauptkassen-Verwaltung (Nr. 7 und 11 des Regulativ-Entwurfs) entsprechend zu steigern.

c) Für einen großen Theil der vorstehend genannten Subalternbeamten, deren Anfangsgehälte bisher diesen Satz noch nicht erreichten, ist dasselbe auf 1400 *M* erhöht, insbesondere für die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, die Amtsaktuare und die diesen gleichzustellenden Beamten. Auch diese Erhöhung beruht auf der Absicht einer Ausgleichung. Für diejenigen dieser Beamtenstellen, welche nach den bestehenden Vorschriften den Militär-Anwärtern vorbehalten sind, erscheint es nicht thunlich, das Anfangsgehalt unter 1400 *M* festzusetzen, wenn die Stellen den Befähigteren unter den civilversorgungsberechtigten Militärpersonen annehmbar sein sollen, wie dies das Interesse des Dienstes dringend verlangt, und dasselbe gilt von andern den Militär-Anwärtern ausschließlich vorbehaltenen Stellen, wie insbesondere den Stellen der Gerichtsvollzieher, bei welchen schon bisher aus demselben Grunde regelmäßig die Anstellung mit einem Gehalte von 1400 *M* erfolgt ist. Werden solche Stellen nothwendigerweise im Anfangsgehalt auf 1400 *M* zu setzen sein, so kann es nicht angängig erscheinen, andere Stellen hinter diesem Satze zurückbleiben zu lassen, auch wenn bei ihnen, wie z. B. bei den Gerichtsschreibern, die Rücksicht auf die Militär-Anwärter wegfällt, von deren Inhabern aber dasselbe und mehr verlangt wird.

2. Bei der Abmessung der im Entwurfe vorgesehenen Zulagen sind in erster Linie, sowohl was deren Betrag, als was die Fristen anlangt, in welchen sie zuzusichern sind, zwei Gesichtspunkte bestimmend gewesen. Zunächst sucht der Entwurf im Allgemeinen thunlichst die Zulagen

so zu erhalten, wie sie in den einzelnen Dienstzweigen nach der bisherigen Bewilligung üblich geworden sind oder wie wenigstens die Bewilligung als Regel gegolten hat, so weit nicht besondere Hindernisse durch unzureichende Mittel entgegenstanden. Diese Anlehnung an die bisherige Praxis kann zwar, wie erklärlich, nicht ausnahmslos und nicht mit voller Genauigkeit bei einem veränderten System durchgeführt werden, kann aber nicht außer Acht gelassen werden, um nicht die im Dienst befindlichen Beamten in ihren wohlberechtigten Erwartungen hinsichtlich des Vorrückens im Dienst Einkommen zu beeinträchtigen. Daneben mußte bei der gesetzlichen Regelung des ganzen Zulagewesens der Entwurf bestrebt sein, den Bestimmungen über die Zulagen eine feste Grundlage zu geben, welche die Sicherheit gewährt, daß das Vorrücken im Gehalte bei allen Beamtenklassen trotz der in der verschiedensten Gestalt abgestuften Anfangs- und Höchstgehälte nach gleichem Maße festgesetzt ist. Diese Grundlage bietet sich aus dem Wesen des Systems der Alterszulagen von selbst, und zwar durch die Erwägung, daß die Erhöhung des Gehalts, soll sie ihrem Zwecke entsprechen, gleichen Schritt halten muß mit dem Anwachsen der Lebensbedürfnisse, wie es in den gewöhnlichen Verhältnissen der Beamten einzutreten pflegt, und daß also das Höchstgehalt dem Beamten in denjenigen Lebensjahren zu gewähren ist, in welchen die Lebensbedürfnisse bei der Mehrzahl ihren höchsten Stand erreichen. Bei einer Regelung des Vorrückens nach diesem Gesichtspunkte ist von denjenigen Stellen auszugehen, in denen der Beamte bis zum Ende seiner Laufbahn ohne Uebergang in eine andere Stelle zu verbleiben pflegt und deren Dotirung daher nach den Bedürfnissen des Beamten bis zu diesem Endpunkte bemessen ist. Für die meisten dieser Stellen, sowohl des höheren Staatsdienstes als im Subalterndienst, ergibt die Erfahrung, daß die Anstellung in die ersten Jahre nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres fällt, und von da ist ein Zeitraum von etwa 24 Jahren als derjenige anzusehen, in welchem die Lebensbedürfnisse der Beamten regelmäßig den größten Umfang erreichen. Derselbe Zeitraum ist als die Regel bei der Festsetzung von Alterszulagen, soweit sie für das Reich und für Preußen bis jetzt geschehen ist, angenommen worden. In denjenigen Stellen, in welchen die Laufbahn des Beamten nicht abzuschließen pflegt (Durchgangsstellen, Stellen im Vorbereitungsdienst), sind die Zulagen so zu bestimmen, daß bei regelmäßigem Aufrücken ein angemessener Anschluß an die Gehälte der zuerst genannten Stellen unter normalen Verhältnissen erreicht wird. Für eine größere Zahl von Stellen der Unterbeamten mit geringerer Dotirung, bei welchen auch der Unterschied zwischen dem Anfangs- und Höchstgehalt ein geringerer ist, trifft indessen die vorstehende Annahme nicht zu, sondern bei ihnen ist jener Zeitraum ein kürzerer, theils, weil hier die Gründung eines Hausstandes häufig in ein früheres Lebensalter fällt, theils, weil die Aufwendungen für die Erziehung und Ausbildung der Kinder regelmäßig binnen kürzerer Frist abschließen. Der Entwurf hat zu diesen Stellen die im Höchstgehalte bis zu 1800 *M* bemessenen gerechnet und als einen angemessenen Zeitraum bis zur Erreichung des Höchstgehälts die Zeit von etwa 18 Jahren angesehen.



Nach diesen allgemeinen Grundzügen sind die Vorschriften über die Zulagen im Entwurfe ausgestaltet, sofern nicht nach den Verhältnissen einer einzelnen Stelle oder einer Gruppe von Stellen eine Abweichung nothwendig erschien. Daß bei diesen wie bei den dargelegten allgemeinen Gesichtspunkten nur die durchschnittlichen Verhältnisse berücksichtigt werden können, wird nicht minder von selbst einleuchten, als daß auch bei eingehender Prüfung eine Reihe von Stellen im Staatsdienste bleibt, bei denen die Annahme durchschnittlicher Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Lebens- oder Dienstalters des Inhabers bei der Besetzung oder hinsichtlich der bisherigen Stellung desselben, nicht möglich ist. Hier wird man sich mit einer Wahrscheinlichkeit zu begnügen, dabei aber im Interesse des Dienstes die Zulagenbestimmung so zu wählen haben, daß sie bei abweichenden Verhältnissen eher zu Gunsten als zu Ungunsten des Beamten ausschlagen.

Die Eintheilung der Zulagen nach festen Beträgen und Fristen ist nicht in allen Fällen so ausführbar, daß die Beträge der Zulagen bis zur Erreichung des Höchstgehaltes die gleichen bleiben. Abgesehen von der Möglichkeit, daß eine im Regulativ vorgesehene Zulage nach Artikel 8 des Gesetz-Entwurfs nur zu einem Theilbetrage bewilligt wird, ist bei manchen Stellen eine gleichmäßige Eintheilung bis ans Ende ohne Abänderung der Gehaltsätze nicht thunlich, auch wird in vielen Fällen schon die Versetzung aus einer Stelle in die andere die Gehaltsätze so verschieben, daß schließlich vor Erreichung des Höchstgehaltes ein Rest bleibt, der den vorgesehenen Betrag der regelmäßigen Zulagen nicht erreicht. Daß dieser Restbetrag alsdann die letzte Zulage bildet, ergibt sich aus der Festsetzung des Höchstgehaltes und ist deshalb davon abgesehen, durch eine besondere Bestimmung die Ermäßigung der letzten Zulage hervorzuheben.

Abgesehen von dieser Abweichung sind die Fristen und Beträge der Zulagen im Allgemeinen so gesetzt, daß unter normalen Verhältnissen der dienstlichen Laufbahn in der betreffenden Stelle das Höchstgehalt derselben in dem erwähnten Zeitraume von ungefähr 24 bzw. 18 Jahren erreicht wird. Wo dies mit gleichmäßiger Eintheilung und Beibehaltung der bisher üblich gewordenen Sätze nicht thunlich erschien, da ist — ebenfalls der bisherigen Praxis entsprechend — darauf Bedacht genommen, das Aufsteigen in den ersten Jahren günstiger zu gestalten, nachher aber etwas langsamer gehen zu lassen, indem nach Erreichung eines bestimmten Gehaltsatzes entweder längere Fristen gewählt, oder die Beträge ermäßigt sind. Das erstere ist geschehen bei den Nummern 5, 6, 7, 15, 18, 29, 35, 36, 39, 47, 98, 124, 156, 164, 168, 188, 190, 198, 199, 206, 226, 234; das letztere bei den Nummern 30, 37, 58, 64, 165, 171, 172, 184, 203, 209, 210, 237.

3. Hinsichtlich einiger besonderer Festsetzungen für einzelne Stellen ist hier noch das Folgende zu bemerken:

a) In den meisten Dienstzweigen findet sich eine Anzahl von Stellen, welche nicht so geartet sind, daß die Inhaber in ihnen den Abschluß ihrer Laufbahn finden, sondern aus ihnen regelmäßig in andere Stellen übergehen, und welche daher als Durchgangsstellen bezeichnet werden können. Dieses besondere Verhältniß muß selbst-

redend sowohl auf die Festsetzung der Höchstgehälte als der Zulagen von Einfluß sein und zwar insofern, als beide so zu bestimmen sind, daß die Inhaber hinter dem Dienst Einkommen verwandter Stellen nicht zurückbleiben, und zwar auch dann nicht, wenn ihr Verbleiben in den Durchgangsstellen sich etwa durch ungünstige Zufälligkeiten oder durch besondere Interessen des Dienstes über die regelmäßige Dauer hinaus verzögern sollte. Zu diesen Stellen gehören z. B. die der Hilfsarbeiter bei dem Staatsministerium, beim statistischen Bureau, bei der Baudirektion, die Hilfsbeamten bei den Aemtern, die Auditoren oder Aljefforen bei den Gerichten, die Revierförster zc. (Nr. 3, 20, 34, 45, 46, 97, 122, 147, 183, 225 u. A. des Regulativ-Entwurfs).

b) Andererseits ist es bei mehreren Stellen ausschließlich die Regel, daß sie nur durch Beamte besetzt werden, welche bereits längere oder kürzere Zeit einen andern Dienst wahrgenommen haben. Hier ist es, wie bereits angedeutet, sehr schwer, die persönlichen Verhältnisse, wie sie die regelmäßigen anzunehmen sind, der Regelung des Gehalts und der Zulagen zu Grunde zu legen, weil sie den größten Schwankungen ausgesetzt sind; bei dieser Ungewißheit die Inhaber im Vorrücken des Gehalts eher günstiger zu stellen, als nach der oben erwähnten Regel, muß deshalb nothwendig erscheinen, weil diese Stellen der Mehrzahl nach solche sind, welche an die Leistungen und die Brauchbarkeit der Beamten Anforderungen über das Mittelmaß hinaus stellen.

c) Für den höhern juristischen (Gerichts- und Verwaltungsdienst) ist im Entwurf die erste Zulage nach dem Anfangsgehälte abweichend von den übrigen stets gleich (auf 300 M) normirten Zulagen auf 400 M gesetzt. Es gründet sich dies auf das seit längerer Zeit ausnahmslos geübte Verfahren, von welchem zu Ungunsten der betreffenden im Anfange ihrer Gehaltsätze stehenden Beamten abzugehen kein Grund vorliegen wird.

### Begründung der einzelnen Nummern des Regulativ-Entwurfs.

#### Zu Nr. 2. Vortragende Rätbe.

In dem jetzigen Regulativ war die Zahl von 9 vortragenden Rätben dauernd in Aussicht genommen. Es hat sich inzwischen jedoch die Nothwendigkeit ergeben, die Zahl derselben um 2 Beamte zu vermehren, von denen dem einen das Referat für das Eisenbahnwesen, dem andern das Referat für Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung übertragen ist, und es sind vom Landtage bisher schon die vorläufig für die Besoldung dieser Beamten erforderlichen Mittel außerhalb Regulativs zur Verfügung gestellt. Da es sich hier um dauernd erforderliche Stellen handelt, so werden dieselben im Regulativ mit zu berücksichtigen sein und sind demgemäß im Ganzen 11 vortragende Rätbe aufgenommen.

Das jetzige Regulativ enthält Minimalätze für die Gehälte der vortragenden Rätbe nicht; es wird aber als dem dem neuen Gehalts-Regulativ zu Grunde liegenden Prinzip entsprechend angesehen werden müssen, solche Minimalätze künftig vorzusehen. Dieselben sind in Uebereinstimmung

mit den für die Gehalte der Amtshauptmänner und der Mitglieder der Regierungen der Fürstenthümer bereits bestehenden Minimalätzen auf 4000 *M* bestimmt.

#### Zu Nr. 2a. Technischer Hülfсарbeiter.

Vom 24. Landtage ist in seiner zweiten Versammlung im Zusammenhange mit den Verhandlungen über die Nordenhamer Bauten an die Staatsregierung das Ersuchen gerichtet, die Kostenanschläge der Eisenbahn-Verwaltung einer sachverständigen Revision unterziehen zu lassen, bevor dieselben an den Landtag gelangen. Im Landtags-Abhische vom 7. April d. J. (§ 6) ist Erwägung verheissen, in welcher Weise eine solche sachverständige Revision beim Staatsministerium werde ermöglicht werden können. Nach Lage der Verhältnisse ist dies nur dadurch ausführbar, daß dem Staatsministerium ein im Eisenbahnwesen erfahrener technischer Hülfсарbeiter zur Verfügung gestellt wird, welcher zu entsprechender Mitwirkung bei der Prüfung der Kostenanschläge der Eisenbahn-Verwaltung in der Ministerial-Instanz zugezogen werden kann. Ob die Herbeiführung einer solchen Einrichtung einem dauernden Bedürfnis entspricht, nachdem unter der gegenwärtigen Leitung auch für eine eingehende und sachgemäße technische Bearbeitung der Kostenanschläge bei der Eisenbahn-Verwaltung Fürsorge getroffen und überdies das Staatsministerium durch die derzeitige Organisation des Eisenbahn-Departements in die Lage versetzt ist, eine gründliche Kontrolle der Kostenanschläge der Eisenbahn-Verwaltung, wenn auch überwiegend vom administrativen Standpunkt, auszuüben, wird vielleicht bezweifelt werden können, gleichwohl hat die Staatsregierung der vom Landtage gegebenen Anregung durch Einstellung einer entsprechenden Stelle in das Gehalts-Regulativ Folge geben zu sollen geglaubt. Es ist außer Zweifel, daß durch die in Frage stehenden Aufgaben die volle Arbeitskraft eines Beamten nicht annähernd in Anspruch genommen werden wird, und es empfiehlt sich deshalb, die Stelle (etwa analog derjenigen eines Bezirksbaumeisters) so zu gestalten, daß deren Inhaber, soweit seine Zeit es gestattet, auch im Geschäftskreise der Baudirektion oder der Kanalbau-Verwaltung — nicht der Eisenbahn-Verwaltung selbst — für besondere Aufgaben aushülfswweise Verwendung finden kann. Hierdurch würde zugleich der Uebergang des Inhabers der Stelle in ein anderes Ressort für den Fall erleichtert werden, daß Staatsregierung und Landtag demnächst in der Erfahrung die Ansicht gewinnen sollten, daß es auf die Dauer einer solchen Stelle beim Staatsministerium nicht bedarf.

#### Zu Nr. 7. Expedienten.

Das jetzige Regulativ sieht 2 Expedienten vor, von denen der eine mit einem festen Gehalt von 1200—2200 *M* regulirt ist, während der andere nur ein festes Gehalt von 400—1100 *M* und daneben Kopialien bezieht. Das dienstliche Interesse läßt es wünschenswerth erscheinen, auch für die letztere Stelle ein festes Gehalt, unter Wegfall des Kopialienverdienstes, zu bestimmen, weil im Allgemeinen Expedienten bei festem Gehalt sorgfältiger arbeiten, als wenn sie mehr oder weniger auf Kopialien angewiesen sind, überdies aber auch die Vortheile eines festen Gehalts geeignet erscheinen, den betreffenden Beamten dauernd auf

der Stelle festzuhalten. Eine Mehrbelastung mit Ausgaben ist für den Staat aus der Uenderung nicht zu erwarten, weil der durchschnittliche Kopialienverdienst des in Betracht kommenden Beamten sich bisher schon höher belaufen hat, als die zwischen den Höchstbeträgen der Gehalte der beiden Stellen bestehende Differenz. Hiernach sind beide Stellen mit gleichen Gehaltsätzen von 1200—2400 *M* in das neue Regulativ aufgenommen.

#### Zu Nr. 16. Buchhaltereigehülfen.

Die Zahl der Buchhaltereigehülfen ist mit Rücksicht auf die in neuerer Zeit eingetretene erhebliche Vermehrung der Geschäfte der Buchhalterei von 3 auf 4 erhöht worden. Neben den drei Buchhaltereigehülfen, welche das jetzige Regulativ aufführt, sind bisher schon 2 ständige Hülfсарbeiter beschäftigt gewesen und es unterliegt keinem Zweifel, daß dieses Büroauperonal auch für die Zukunft dauernd erforderlich sein wird. Die geringe Aussicht auf das Einrücken in eine regulativmäßige Stelle, welche sich für diese Hülfсарbeiter bietet, hat dieselben bisher veranlaßt, ihren Dienst nach manchmal recht kurzer Dauer aufzugeben, sobald sie Gelegenheit zu einem bessern Fortkommen fanden; ein häufiger Wechsel des Personals in diesem Geschäftskreise erscheint aber wenig wünschenswerth.

#### Zu I 3. Statistisches Bureau.

##### Zu Nr. 19. Vorstand.

Das Gehalt des Vorstandes ist nach dem jetzt geltenden Regulativ im Höchstbetrage auf 4600 *M* festgesetzt. Dieser Betrag ist gegenüber den Anforderungen, welche gegenwärtig an die Lebensstellung dieses Beamten erhoben werden, als ausreichend nicht mehr anzusehen, und es ist zu besorgen, daß, wenn eine entsprechende Erhöhung nicht eintritt, der Stelle eine ausreichende Kraft dauernd nicht werde erhalten werden können. Hiernach ist der Höchstbetrag des Gehalts auf 5400 *M* gesetzt, und zwar auch im Hinblick darauf, daß derselbe nach der Stellung des Beamten füglich nicht unter dem z. B. für die Bezirksbaumeister (Nr. 126) angenommenen Höchstbetrage wird bleiben dürfen.

##### Zu Nr. 20. Hülfсарbeiter.

Das Gehalt des Hülfсарarbeiters ist bisher nicht regulirt worden. Der jetzige Hülfсарbeamte bezieht budgetmäßig ein Gehalt von 1800 *M*, der Vorgänger bezog 2400 *M*. Die Normirung von 1800—3000 *M* erscheint für diese Stelle, welche als Durchgangsstelle stets nur mit einem jüngeren Beamten besetzt sein wird, angemessen.

##### Zu Nr. 21. Revisoren und Expedienten.

In dem jetzt geltenden Regulative ist ein Revisor und Expedient mit 1400—2800 *M*, ein zweiter mit 1200 bis 2500 *M* vorgesehen. Da die Geschäfte beider Beamten nach Art und Umfang gleich sind, so waren auch dieselben Gehaltsätze für beide zu normiren; es ist demnach für beide ein Anfangsgehalt von 1200 *M* und, unter Erhöhung des für die eine Stelle bislang bestimmten Maximums von 2800 *M* um 200 *M* nach dem bereits motivirten allgemeinen Grundsätze, ein Höchstbetrag von



3000 *M* in den Entwurf des Regulativs eingesetzt worden.

#### Zu Nr. 22. Hilfsrevisor und -Expedient.

Die Einrichtung, nach welcher dem statistischen Bureau neben den beiden regulirten Revisoren und Expedienten zwei engagirte Hilfs-Revisoren und -Expedienten beigegeben sind, besteht seit dem Jahre 1875, und es ist nicht anzunehmen, daß der Bedarf an Arbeitskraft innerhalb absehbarer Zeit wieder unter dieses Maß zurückgehen wird. Die Jahresvergütung der Hilfsrevisoren beträgt nach jedesmaliger budgetmäßiger Bewilligung bisher bis zu 1200 *M*; dieselbe erscheint, um tüchtige Kräfte für längere Zeit zu fesseln, nach den gegenwärtigen Preisverhältnissen als nicht mehr ausreichend, und damit rechtfertigt sich eine Erhöhung dieser Sätze auf 1600 *M*. Um nun die Gewinnung geeigneter Personen für diese Stellen noch mehr zu erleichtern, ist eine der letzteren mit dem Gehaltsätze von 1000—1600 *M* in den Regulativ-Entwurf aufgenommen worden, wodurch die Möglichkeit gegeben würde, den Inhaber mit Staatsdiener-Eigenschaft auszustatten.

#### Zu I 4. Archiv.

##### Zu Nr. 23. Archivar.

Von der Stelle des Archivars gilt ganz das vorstehend zu Nr. 19 Bemerkte.

#### Zu I 5. Vertretung beim Bundesrath.

##### Zu Nr. 26. Bevollmächtigter beim Bundesrath.

Der gegenwärtige budgetmäßige Gehaltsatz beträgt 7000 *M*, die Vergütung für Dienstaufwand 8000 *M*. Die letztere hat sich in der Erfahrung als nach den Berliner Lebensverhältnissen und nach den Ansprüchen, welche an die Stellung eines Bundesraths-Bevollmächtigten hauptsächlich gestellt werden, zu knapp bemessen erwiesen und hat deshalb im Regulativ-Entwurf eine mäßige Erhöhung (auf 9000 *M*) erfahren.

#### Zu I 6. Oberlandesgericht.

##### Zu Nr. 28. Mitglieder.

Das Gehalt der Mitglieder des Oberlandesgerichts ist bereits durch Artikel 13 des Staatsvertrages zwischen Oldenburg und Schaumburg-Lippe vom 23. Oktober 1878 auf 6000 bis 7000 *M* bestimmt, nach dem Schlußprotokoll zu diesem Vertrage, Ziffer 5, werden über die Grundsätze in Betreff des Aufrückens in der Besoldung der Räte die beiden obersten Dienstbehörden sich verständigen; das Gehaltsverhältniß der Räte untereinander soll sich nach dem Zeitpunkt des Eintritts in das Oberlandesgericht richten. Die letztere Bestimmung des Staatsvertrages macht den im Regulativ-Entwurf hinzugefügten beschränkenden Zusatz in Betreff der Zulagen nothwendig: daß das Gehalt eines Mitgliedes nicht über den Gehaltsatz eines früher eingetretenen Mitgliedes erhöht werden kann. Dieser Zusatz hat die Bedeutung, daß bei der Bewilligung der Zulagen, welche zunächst nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes sich richten und auf welche daher auch insbesondere der Artikel 9 desselben Anwendung finden soll, in-

sofern eine beschränkende Ausnahme einzutreten hat, als einem Mitgliede die ihm nach der allgemeinen Vorschrift zukommende Zulage dann vorenthalten werden muß, wenn sein Gehalt höher werden würde, als dasjenige eines vor ihm in das Oberlandesgericht eingetretenen Mitgliedes, und zwar so lange und in so weit, als diese Voraussetzung vorliegt, so daß mit dem Wegfall derselben (sei es durch Aufrücken oder Ausscheiden des ältern Mitgliedes) der nach dem Gehalts-Regulativ ihm zustehende Gehaltsatz zu gewähren oder zu ergänzen wäre. Unberührt von dieser Beschränkung und in allen Fällen anwendbar soll die Vorschrift des Artikels 6, § 1 des Gesetzes-Entwurfs bleiben, nach welcher ein in das Oberlandesgericht versetzter Beamter sein bisheriges Gehalt behalten wird, wenn es 6000 *M* übersteigt.

Mit dieser Beordnung der Gehaltsverhältnisse hat die Fürstlich Schaumburg-Lippe'sche Landesregierung sich einverstanden erklärt.

#### Zu I 7. Landgericht.

##### Zu Nr. 33. Mitglieder.

Die Gehalte der Mitglieder des Landgerichts und ebenso die diesen bisher stets gleich behandelten der Staatsanwälte und der Amtsrichter (Nr. 38, 44, 166, 204) sind im Anfangsbetrage von 2400 *M* auf 2700 *M* erhöht. Dieser Vorschlag beruht hauptsächlich auf zwei Gründen.

Einmal muß es, auch wenn bisher ein Mangel an Kandidaten für die Richterstellen durchaus nicht hervorgetreten ist, doch als sehr wünschenswerth angesehen werden, die Gehalte unserer Richter nicht erheblich hinter den Richtergehältnissen anderer deutscher Staaten, namentlich Preußens, zurückstehen zu lassen, weil, wenn dies geschähe, die Befürchtung nahe liegt, daß gerade die besten Kräfte des Richterstandes leicht sich dem auswärtigen Dienste zuwenden könnten. In Preußen aber ist das Einkommen für die Richter I. Instanz ein höheres; zu dem Anfangsgehalt von 2400 *M* tritt der Wohnungsgeldzuschuß, welcher für Oldenburg auf 540 *M*, für kleinere Orte auf 420 *M* sich stellen würde, und außer diesem bilden Nebeneinnahmen, wie namentlich die Diäten und Reisekosten, in ungleich höhern Beträgen als bei uns ein keineswegs unerhebliches Einkommen. Werden, wie im Entwurf gesehen, unserem bisherigen Anfangsgehalt 300 *M* hinzugeschlagen, so wäre damit zwar noch nicht eine Gleichstellung, jedoch eine immerhin wünschenswerthe Annäherung an die Preussischen Einkommenssätze erreicht.

Außerdem spricht für die vorgeschlagene Erhöhung die Rücksicht auf die Verhältnisse der im Verwaltungsdienste angestellten Juristen. Trotz der Verschiedenheit der Dienstverhältnisse der letzteren und derjenigen der Richter muß es bei der Gehaltsbemessung wünschenswerth erscheinen, ein nennenswerthes Zurückbleiben der Richter hinter den Gehaltsverhältnissen der Verwaltungsbeamten bei regulmäßiger Gestaltung der Laufbahn in beiden Dienstzweigen zu vermeiden. Soweit sich diese Gestaltung allgemein übersehen läßt, wird der vorgeschlagene Anfangsatz geeignet sein, dazu beizutragen.



Die Stellen der Staatsanwälte, welche bisher mit denen der Mitglieder des Landgerichts im Regulativ zusammengefaßt waren, sind unter besonderer Ueberschrift zu Nr. 44 des Entwurfs aufgenommen.

Zu Nr. 34. Auditor oder Gerichtsassessor.

Zu Nr. 35 }  
" Nr. 36 } Gerichtsreiber.

Im Regulativ von 1879 sind drei Gerichtsschreiberstellen vorgesehen, über deren Verhältniß die Begründung zu dem Regulativ-Entwurf (Verhandlungen des 20. Landtags, Anlagen S. 285 und 286) das Nähere ergibt, insbesondere dahin, daß eine dieser Stellen zu einer Durchgangsstelle für einen juristisch gebildeten Beamten bestimmt ist.

Der Entwurf scheidet diese Stelle unter Festsetzung des Gehalts, wie für die sämtlichen jüngeren bei den Gerichten angestellten Juristen in Nr. 34 von den beiden andern mit Subalternbeamten zu besetzenden Stellen (Nr. 35 und 36) aus.

Wegen der Bestimmung des Gehalts und der Zulagen wird auf das in den allgemeinen Vorbemerkungen zum Entwurf des Gehalts-Regulativs (Ziffer 3, a und e) Bemerkte Bezug genommen.

Diese beiden letzteren Stellen sind im Gehalte den übrigen Gerichtsschreiberstellen gleich gestellt, nur daß aus denselben Gründen, welche in der angeführten Begründung des Regulativs von 1879 hervorgehoben sind, für den einen Gerichtsschreiber, als den den größern Geschäftsbetrieb leitenden Beamten, das Gehalt (gleich dem Gehalte des Gerichtsschreibers beim Oberlandesgerichte) um 200 M erhöht ist.

Das Gehalt des andern Gerichtsschreibers (Nr. 36) ist bisher so niedrig — im Höchstbetrage bis 2000 M — normirt, daß ein Gerichtsschreiber mit der für die Stelle erforderlichen Qualifikation nicht dauernd in derselben würde verbleiben können. Da aber ein mehrfacher Wechsel in dieser Stelle dem Dienstbetriebe leicht zum Schaden gereichen könnte, so hat der Entwurf hier das Gehalt der Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten im Höchstbetrage (bis 3200 M) eingestellt.

Es sind im Gehalts-Regulativ von 1879 ferner vorgehen:

„2 Auditoren bzw. Gerichtsassessoren als Gehülfen der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte und zur Hülfe beim Sekretariat.“

Von diesen Stellen hat nur eine, nämlich diejenige eines Gehülfen der Staatsanwälte, sich als dauernd erforderlich erwiesen, und ist unter I 9, zu Nr. 45 vorgesehen. Dagegen ist zur Hülfeleistung beim Untersuchungsrichter und beim Sekretariat im Entwurf ein Auditor oder Gerichtsassessor nicht aufgenommen, weil nach der Erfahrung hierfür ein Bedürfniß nicht vorliegt.

### Zu I 8. Amtsgerichte.

Zu Nr. 38. Amtsrichter.

Für das Herzogthum ist ein Amtsrichter mehr vorgesehen, als im jetzigen Gehalts-Regulativ, mit Rücksicht auf eine Vermehrung der Stellen beim Amtsgericht in

Oldenburg. Mit der steigenden Bevölkerungszahl des Bezirks (nach der Volkszählung von 1890 56168 Einwohner) ist hier eine Geschäftsvermehrung, zu welcher insbesondere auch die Führung der Grundbücher beiträgt, bereits eingetreten, und muß eine weitere Zunahme mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden, so daß in nicht langer Zeit die Anstellung eines fernern (fünften) Amtsrichters voraussichtlich erforderlich werden wird. Vorläufig wird dessen Anstellung noch nicht beabsichtigt, sondern erst dann, wenn die weiter gesteigerte Vermehrung der Geschäfte sie unabweisbar machen wird. Es muß sich aber unter den vorliegenden Verhältnissen empfehlen, durch das Regulativ die Möglichkeit solcher Anstellung zu eröffnen.

Zu Nr. 39. Gerichtsschreiber.

Die Zahl der Gerichtsschreiber ist von 17 auf 22 erhöht. Dabei ist davon ausgegangen, daß zwar ein großer Theil der Geschäfte der Gerichtsschreibereien bei den Amtsgerichten wie bisher, von Hilfskräften (Gerichtsschreibergehülfen) wahrgenommen werden kann, daß aber für eine geordnete und gesicherte Dienstführung es nothwendig erscheint, zum mindesten die Geschäfte des Pupillenschreibers und des Grundbuchführers ausschließlich den Gerichtsschreibern selbst zu übertragen, da die in der Gerichtsschreiberei zu beschäftigenden jüngern, meist unerfahrenen und einem häufigeren Wechsel ausgesetzten Hilfsbeamten nicht die nöthigen Garantien für ordnungsmäßige Wahrnehmung dieser verantwortlichen Dienstzweige bieten. Soll hiernach verfahren werden, so wird es einer Vermehrung der Stellen gegenüber der bisherigen regulativmäßigen Zahl bedürfen:

beim Amtsgericht Oldenburg:	um 2,
" " Delmenhorst	" 1,
" " Wechta	" 1,
" " Sever	" 1.

Die letztere Stelle ist bereits zum Voranschlag für 1891/93 (§ 85) budgetmäßig bewilligt. (Vergl. die Verhandlungen des 24. Landtags, Anlagen S. 30 und 598). Was insbesondere die Vermehrung der Stellen beim Amtsgericht Oldenburg betrifft, so ergibt sich das Bedürfniß schon aus dem Umstande, daß daselbst jetzt neben 3 Gerichtsschreibern 4 engagirte Gerichtsschreibergehülfen thätig sind, von denen einer die Pupillenschreibergeschäfte für 2 Abtheilungen, ein anderer die sämtlichen Geschäfte der umfangreichen Registratur wahrzunehmen hat; auch die letztern werden besser von einem angestellten Beamten geführt.

Zu Nr. 40. Gerichtsschreibergehülfen.

Wie bereits zu Nr. 39 bemerkt, wird ein nicht unerheblicher Theil der Geschäfte der Gerichtsschreibereien von Gehülfen besorgt, welche sämtlich im Engagementsverhältniß stehen, weil das jetzige Regulativ nur für's Fürstenthum Birkenfeld, nicht aber für das Herzogthum und das Fürstenthum Lüneburg derartige Stellen vorgesehen hat. Der gegenwärtige Zustand ist der, daß bei den 14 Amtsgerichten des Herzogthums im Ganzen — abgesehen von denjenigen Gehülfen, welche vorläufig in Folge der Einführungsarbeiten für das Grundbuch vorübergehend angenommen

sind — 13 Gerichtsschreibergehülfen thätig sind. Da bei der überall hervortretenden Vermehrung der amtsgerichtlichen Geschäfte das Bedürfnis nach Arbeitskräften in den Gerichtsschreibereien voraussichtlich sich nicht vermindern wird, so muß, wenn nach den Vorschlägen zu Nr. 39 des Regulativs 4 Gerichtsschreiber mehr, als gegenwärtig bereits im Dienste, angestellt werden können, die Zahl der dauernd erforderlichen Gerichtsschreibergehülfen auf 9 bis 10 angenommen werden. Die für diesen Dienst engagierten Beamten, welche zu ihrem Fortkommen regelmäßig auf das Freiwerden einer Gerichtsschreiberstelle angewiesen sind, verbleiben in ihrer Stellung vielfach bis zum 30. und über das 30. Lebensjahr hinaus, und deshalb erfordert es die Billigkeit, zu ermöglichen, daß einem Theile derselben die Rechte der Civilstaatsdiener verliehen werden können, sofern ihnen ein längeres Verbleiben in dem Engagements-Verhältnis nicht wohl zugemuthet werden kann und es im staatlichen Interesse liegt, sie dem Gerichtsschreiberdienst zu erhalten. Aus diesem Grunde sind 5 solche Stellen in dem Entwurf vorgesehen; die Zahl ist so bemessen, daß im Falle des Bedürfnisses bis zur Hälfte der dauernd erforderlichen Stellen eine Anstellung erfolgen kann. In dieser Weise die Verhältnisse und Aussichten der angehenden Gerichtsschreiber zu verbessern, erscheint weiter auch im Hinblick auf das Fortkommen der jungen Leute in andern ähnlichen Stellungen wünschenswerth.

Uebrigens ist bei dem Vorschlage des Entwurfs nicht beabsichtigt, ohne Weiteres bis zur vollen aufgenommenen Stellenzahl Anstellungen zu verleihen, sondern regelmäßig nur insoweit, als es nach den dienstlichen und persönlichen Verhältnissen angemessen erscheint, insbesondere, als eine mehrjährige erfolgreiche Erprobung im Engagementsverhältnis die Gewähr bietet, daß die Inhaber zur Wahrnehmung des selbstständigen Gerichtsschreiberdienstes demnächst sich eignen werden.

Nach diesen Gesichtspunkten ist auch das Gehalt für die Gehülfenstellen bemessen, welche — abgesehen von besondern Ausnahmen — durchweg Durchgangsstellen sein werden.

#### Zu Nr. 41. Gerichtsvollzieher.

Die Gerichtsvollzieher sind in das Gehalts-Regulativ von 1879 nicht aufgenommen, um die Beordnung ihrer Gehaltsverhältnisse, insbesondere die Frage, ob sie mit festem Gehalte oder auf Gebühren anzustellen, offen zu halten (vergl. die Verhandlungen des 20. Landtags, Anlagen S. 286, Spalte 2 und S. 617, Spalte 2). Für den Fall der Anstellung mit festem Gehalte wurde damals ein Gehaltsatz von 1200 *M* bis 2700 *M*, sowie als Zahl der im Herzogthum anzustellenden Gerichtsvollzieher 15 im Einverständnisse mit dem Landtage in Aussicht genommen (vergl. das. S. 634 und 635). Die Anstellung ist bis jetzt im Herzogthum und Fürstenthum Lübeck auf festes Gehalt geschehen und hat sich bewährt; auch die Zahl hat sich als ausreichend erwiesen. Das Gehalt ist im Entwurf für den Anfang auf 1400 *M* gesetzt, weil dieses Anfangsgehalt nach der Erfahrung seit längerer Zeit nothwendig erschien im Hinblick auf die Besetzung der Stellen mit Militairanwärtern; in dieser Beziehung

**Anlagen.** XXV. Landtag.

kann hier auf das in den allgemeinen Vorbemerkungen zum Regulativ-Entwurfe zu 1, c (s. oben Seite 66) verwiesen werden. Das vorgeschlagene Höchstgehalt entspricht dem Verhältnisse dieser Stellen zu den übrigen des gerichtlichen Subalterndienstes.

#### Zu Nr. 42. Amtsgerichtsboten.

Die Zahl der Amtsgerichtsboten ist von 3 auf 4 erhöht, weil die letztere Zahl zweifellos dauernd erforderlich sein wird, um denjenigen der größern Amtsgerichte einen Boten geben zu können, bei welchen sich eine Vereinigung des Dienstes mit einem andern (insbesondere dem des Amtsboten), schon wegen des Umfangs des amtsgerichtlichen Botendienstes nicht erreichen läßt.

In Beziehung auf das dienstliche Verhältniß (ob Anstellung oder Engagement) gilt für die Amtsgerichtsboten dasselbe, was über die Anstellung der Amtsboten (unten zu Nr. 100) bemerkt ist.

Daß das Gehalt der Amtsgerichtsboten, in Uebereinstimmung mit dem der Amtsboten, im Anfangsstage von 1000 *M* auf 1200 *M* erhöht ist, beruht auf der vorstehend zu Nr. 41 erwähnten Erwägung hinsichtlich der Militairanwärter. Die Amtsgerichtsboten müssen regelmäßig zugleich als Gerichtsvollziehergehülfen Verwendung finden, und wegen dieser Thätigkeit als Vollstreckungsbeamte werden an sie, gleichwie an die Amtsboten, höhere Anforderungen gestellt und erscheint für sie ein höheres Gehalt gerechtfertigt, als für solche Stellen, welche lediglich für Botendienste bestimmt sind.

#### Zu I. 9. Staatsanwaltschaft.

##### Zu Nr. 43. Oberstaatsanwalt.

Der Entwurf hat, wie bereits der Entwurf des Gehalts-Regulativs von 1879, das Gehalt des Oberstaatsanwalts demjenigen der Mitglieder des Oberlandesgerichts gleichgestellt, wie auch die Staatsanwälte dasselbe Gehalt beziehen sollen, wie die Mitglieder des Landgerichts, ohne daß die daneben gewährte Funktionszulage ihrer Bestimmung gemäß im Gehalte berücksichtigt ist. Dasselbe bezweckt der Entwurf für das Gehalt des Oberstaatsanwalts. Es würde im dienstlichen Interesse zu bedauern sein, wenn für den wegen der selbstständigen Verantwortlichkeit besonders schwierigen Posten des Oberstaatsanwalts unter den Richtern des Landes eine durchaus geeignete Persönlichkeit nicht sollte gewählt werden können; das ist aber so lange als gesichert nicht anzusehen, als die Richter im Oberlandesgericht ein höheres pensionsfähiges Gehalt erreichen können.

Die Bemerkung im Gehalts-Regulativ von 1879: „Jungirt auch beim Landgericht“ ist nicht wieder aufgenommen, und zwar lediglich aus dem Grunde, weil das damit angedeutete Verhältniß bereits nach der Bestimmung des Artikels 34 des Gesetzes vom 10. April 1879, betreffend die Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes für das Deutsche Reich *ic.* (Ges.-Sammlung Band 25, Seite 338) außer Zweifel steht.

##### Zu Nr. 44. Staatsanwälte,

wird auf die Begründung zu Nr. 33 Bezug genommen.



Zu Nr. 45. Auditor oder Gerichtsassessor als Gehülfe der Staatsanwälte.

Vergleiche die Begründung zu Nr. 34 bis 36 am Schlusse.

Zu Nr. 46. Amtsanwälte bei den Amtsgerichten.

Es sind hier als zu den Beamten der Staatsanwaltschaft gehörig die Amtsanwälte bei den Amtsgerichten in derselben Zahl aufgenommen, wie im Gehalts-Regulativ von 1879 (unter I 8).

Zu Nr. 47. Registrator und

Zu Nr. 48. Registraturgehülfe.

An die Stelle der im Gehalts-Regulativ von 1879 mit einem Gehaltsfusse von je 1200 *M* bis 2000 *M* aufgenommenen „zwei Expedienten und Registratoren bei der Staatsanwaltschaft“ sind hier ein Registrator und ein Registraturgehülfe gesetzt mit Gehältern, welche bei dem erstern dem für die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, bei dem letztern mit dem für die Gerichtsschreibergehülften vorgeschlagenen Gehalt gleichstehen. Bereits zum Voranschlage für die Finanzperiode 1891/93 ist für den Registrator bei der Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft budgetmäßig eine Erhöhung des regulativmäßigen Gehalts (bis 2000 *M*) um 1000 *M* bewilligt, um denselben den Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten gleichstellen zu können; maßgebend dafür war die damals beabsichtigte und inzwischen erfolgte Veränderung des Expeditionswesens bei dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft, wie im Näheren in dem Schreiben an den Landtag bei Ueberreichung des Voranschlags zu § 85 der Ausgaben begründet ist (vergl. Verhandlungen des 24. Landtags, Anlagen S. 265 und 598). Es wird genügen, hier auf die darin dargelegten Verhältnisse Bezug zu nehmen.

Neben dieser Stelle eines Registrators kann das Bedürfnis eines zweiten voll besoldeten Registraturbeamten nicht anerkannt werden, und ist deshalb in dem Entwurf nur die Stelle eines Registraturgehülften aufgenommen, welche als Durchgangsstelle für einen jüngeren Beamten anzusehen ist, und in welcher nach gleichen Gesichtspunkten, wie oben zu Nr. 40 hinsichtlich der Gerichtsschreibergehülften hervorgehoben, die Anstellung des Inhabers nur für den Fall beabsichtigt wird, daß die persönlichen Verhältnisse und das Interesse des Dienstes solches für angemessen erscheinen lassen, während im Uebrigen mit einem Engagement auszureichen sein wird.

### Zu I 10. Gefängniswesen.

#### a. Strafanstalten zu Bockta.

Zu Nr. 49. Direktor.

Das Gehalt des Direktors ist im Höchstbetrage um 600 *M* erhöht, weil die Stelle bei dem großen Umfange der Anstalten und namentlich im Hinblick auf die eingeführten Fabrikbetriebe an den Inhaber Anforderungen stellt, welche die Wahl einer geeigneten Persönlichkeit sehr erschweren. Um eine solche gewinnen und dauernd halten

zu können, erscheint eine Gehaltsbestimmung erforderlich, welche hinter dem Höchstbetrage für die Verwaltungsbeamten nicht erheblich zurückbleibt. Daß in Preußen die Gehaltsfüße (abgesehen von Nebeneinnahmen) diesen Betrag nicht erreichen, kann dem nicht entgegenstehen; die völlig verschiedene Einrichtung der dortigen Strafanstalten legt deren Direktoren nicht entfernt das Maß vielseitiger Verwaltungsthätigkeit und hoher Verantwortung auf, welches für die vorliegende Stelle gefordert wird.

### Zu Nr. 53. Evangelischer Geistlicher.

Für den evangelischen Geistlichen ist der Ankauf einer Dienstwohnung in Aussicht genommen und zum Voranschlag für die Finanzperiode 1894/96 in Vorschlag gebracht. Wenn in dem Entwurfe des Gehalts-Regulativs vorgesehen ist, diese Dienstwohnung dem Geistlichen unentgeltlich zu gewähren, daneben den bisherigen Gehaltsfuß, 2400 bis 3600 *M*, im Anfangsgehalt auf 2200 *M* herabzusetzen, das Höchstgehalt aber zu belassen, so findet diese Aufbesserung ihre Begründung darin, daß bei der Dotirung der Stelle die Einkommensverhältnisse der evangelischen Pfarrer in erster Linie berücksichtigt werden müssen. Zur Zeit des Erlasses des Gehalts-Regulativs von 1879 betrug das Minimalgehalt der Pfarrer vom Anfange des 26. Dienstjahres an 3000 *M* (Kirchengesetz vom 9. Januar 1877, betreffend das Dienst Einkommen der Geistlichen — Kirchengesetzblatt Band IV, Seite 35); inzwischen ist es (durch Kirchengesetz vom 13. December 1888 — Kirchengesetzblatt Band V, Seite 43 —) vom Anfange des 31. Dienstjahres auf 3600 *M* erhöht worden; daneben steht dem Pfarrer Wohnung und Hausgarten frei zu. Um bei den Strafanstalten zu Bockta einen tüchtigen Geistlichen anstellen zu können, dabei nicht lediglich auf die jüngsten Kräfte beschränkt zu sein und einen häufigern Wechsel zu vermeiden, was für eine gedeihliche Thätigkeit von besonderer Wichtigkeit ist, muß eine Dotirung der Stelle nothwendig erscheinen, welche im Anfangsgehalte dasjenige der jungen Pfarrer übersteigt, im Höchstbetrage aber hinter dem Minimalbetrage für die Pfarrer in höhern Dienstjahren nicht zurückbleibt. Daß nach den im Entwurf vorgesehenen Zulagen das Höchstgehalt früher erreicht wird, als das Minimalgehalt der Pfarrer in der höchsten Klasse, kann dabei nicht sehr ins Gewicht fallen, weil die Aussicht, eine Pfarrstelle mit höherem Einkommen zu erlangen, schon erheblich früher eine wohlbegründete ist. Aus diesen Gründen hat der Entwurf das Gehalt des evangelischen Geistlichen auf 2200—3600 *M* neben freier Dienstwohnung gesetzt.

Durch einen besondern Zusatz ist das Gehaltsverhältniß dieses gegenwärtigen Inhabers geregelt. Zur Begründung dieses Zusatzes wird Bezug genommen auf den Antrag, welcher in dem Schreiben der Staatsregierung an den Landtag bei Vorlegung des Gehalts-Regulativs in Beziehung auf diese Stelle gestellt ist.

### Zu Nr. 54. Katholischer Geistlicher.

Der Höchstbetrag ist hier von 1500 *M* auf 2100 *M* erhöht, um dadurch das Gehalt eines nur für diese Stelle besoldeten Geistlichen den Verhältnissen der katholischen Pfarrgeistlichen entsprechend gestalten zu können und auch

hier im Interesse der Strafanstalten die Möglichkeit zu bieten, daß der Inhaber längere Zeit in der Stellung verbleibt.

#### Zu Nr. 55. Lehrer.

Die Stelle des Lehrers ist im Höchstgehälte aufgebessert, theils aus den für den gesammten Subalterndienst bereits angeführten Gründen, theils auch wegen der Erhöhung, welche die Lehrergehälte im Volksschuldienste inzwischen erfahren haben. Der jetzt angestellte Lehrer bezieht bereits auf Grund besonderer Bewilligung seit einer Reihe von Jahren 200 *M* über das bisherige Regulativ.

#### Zu Nr. 56. Lagermeister.

Diese Stelle ist bereits seit länger als 20 Jahren besetzt, und da ihre dauernde Nothwendigkeit keinem Zweifel unterliegt, auch der Dienst des Lagermeisters in hohem Grade verantwortlich ist und einen intelligenten, jedenfalls durchaus zuverlässigen Mann erfordert, so muß die Möglichkeit geboten werden, den Inhaber als Civilstaatsdiener anstellen zu können, und rechtfertigt sich dadurch die Aufnahme in das Regulativ. Der Gehaltsatz ist dem Dienste entsprechend, zugleich unter Berücksichtigung der bisher schon gewährten Vergütung, bemessen.

#### Zu Nr. 58. Aufseher.

Die von 22 auf 28 erhöhte Zahl der Stellen entspricht dem gegenwärtigen Zustande, für welchen die Mittel, soweit erforderlich außerhalb Regulativs, bereits bisher bewilligt sind, und zwar für 3 Aufseher bereits seit 1884, für die fernern 3 seit 1891. Auch die Erhöhung der Maximalgehälter von 1200 auf 1400 *M* ist bereits zum Voranschlag für die Finanzperiode 1891/93 begründet, vom Finanzausschusse des XXIV. Landtags empfohlen und vom Landtage genehmigt (vergl. Verhandlungen des XXIV. Landtags, Anlagen S. 598). Die gleichzeitig von der Direktion der Strafanstalten beantragte Erhöhung des Maximalgehälts von 800 *M* auf 900 *M* ist damals vorläufig zurückgestellt; sie wird nunmehr nicht abzuweisen sein, wie auch in Preußen das Minimalgehalt 900 *M* beträgt.

Die Aufhebung der Gehaltsklassen ergibt sich nach der allgemeinen Begründung als nothwendige Folge des Systems der Alterszulage.

#### Zu Nr. 59. Oberaufseherin.

Hier ist das Höchstgehalt von 900 *M* auf 1200 *M* erhöht, um eine geeignete Persönlichkeit gewinnen zu können.

#### b. Gefängnisanstalt zu Oldenburg.

Zu Nr. 63 und 64. Erster Aufseher und Aufseher.

Die Inspektion hat in ihren Jahresberichten wiederholt hervorgehoben, daß der Aufsichtsdienst durch 4 Aufseher nicht ordnungsmäßig beschafft werden könne, und daß auch die seit Jahren bestehende Aushilfe durch einen Hilfsaufseher völlig ungenügend sei. Sie hat gebeten, das Personal zu vermehren, und dabei auf die vielseitige Thätigkeit der Aufseher, welche nicht nur die Bewachung

der Gefangenen, die Besorgung der häuslichen Arbeiten und die Beaufsichtigung der Zellen, sondern auch die Leitung der Arbeiten der Gefangenen befaßt, sowie auch darauf hingewiesen, daß die Aufseher durch die zahlreichen Vorführungen erheblich in Anspruch genommen und dadurch den Aufgaben in der Anstalt entzogen werden. Geltend gemacht ist dabei noch insbesondere die eingetretene Steigerung der Zahl der Untersuchungsgefangenen, welche im Jahre 1881 339, im Jahre 1892 501 betrug.

Neben dieser Vermehrung der Zahl der Aufseher muß die Beseitigung eines weitern Uebelstandes als dringend nothwendig anerkannt werden. Es fehlt an einer Vertretung des Inspektors; die bisher übliche Vertretung durch einen Aufseher war ein Nothbehelf, der bei einer längern Verhinderung des Inspektors offenbar nicht würde geduldet werden dürfen. Zugleich hat sich ergeben, daß der Inspektor, welcher neben der Leitung der Anstalt auch die Geschäfte eines Rechnungsführers und des Oberaufsehers wahrnimmt, seine Obliegenheiten nicht in dem Maße erfüllen kann, wie er selbst es wünscht und seine Instruktion es verlangt.

Hiernach ist die Anstellung eines ersten Aufsehers, welcher insbesondere dem Inspektor vertretend und helfend zur Seite stehen soll, und eines weiteren Aufsehers vorgesehen.

Die Gehaltsätze schließen sich den Sätzen der Strafanstalten zu Wechta an.

#### Zu I. 12. Oberschulkollegium.

Die hier vorkommenden Gehälte haben nur bei einer Stelle eine wesentliche Veränderung erfahren, nämlich

zu Nr. 68 bei dem voll besoldeten Mitgliede des evangelischen Oberschulkollegiums, indem der Entwurf eine nicht unerhebliche Erhöhung dieses Gehältes im Höchstbetrage (bis 6500 *M* statt bis 5800 *M*) und außerdem eine Funktionszulage von 300 *M* vorsieht.

Diese Aenderung erscheint als eine nothwendige Folge der Aufbesserung der Gehälte der Direktoren und wissenschaftlichen Lehrer der Gymnasien, und ist namentlich bei dieser Stelle auch eine Funktionszulage berechtigt, weil dem betreffenden Mitgliede außer der Bearbeitung des größeren Theils der zum Geschäftskreise des Oberschulkollegiums gehörenden Angelegenheiten auch eine Reihe wichtiger Obliegenheiten außerhalb seiner regelmäßigen Thätigkeit im Kollegium zufallen, welche eine eingehende Kenntniß und gute Beurtheilung des höhern Schulwesens und eine gründliche Beschäftigung mit den in neuerer Zeit sich stets schwieriger gestaltenden Fragen in diesem Zweige des Schuldienstes verlangen. Dazu gehört die Funktion eines Regierungskommissars für die regelmäßigen Abgangsprüfungen aller höhern Unterrichtsanstalten des Großherzogthums, sowie die Begutachtung in allen beim Staatsministerium zu bearbeitenden Angelegenheiten sowohl des Volksschul- als des höhern Schulwesens, in denen (wie selbstredend häufig der Fall) schultechnische Fragen zur Erörterung gelangen müssen. Die Bewilligung der Funktionszulage ist dem Staatsministerium überlassen, da möglicherweise in Zukunft die Geschäftsverhältnisse sich ändern können.



### Zu I 13. Gymnasien.

(Nr. 75 bis 80.)

Die in Preußen durch den Normaletat von 1892 erfolgte erhebliche Aufbesserung der Besoldungen der Leiter und Lehrer der höhern Unterrichtsanstalten machen eine gleiche Maßregel für unsere Gymnasien, bei welchen ebenfalls die Besoldungen hinter den billigen Ansprüchen des Lehrerstandes zurückgeblieben sind, zur dringenden Nothwendigkeit, wenn die Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte dauernd gesichert werden soll. Für die Gymnasien ist es erforderlich, die Gehaltsätze auch im Einzelnen den Preussischen im Wesentlichen gleichzustellen, weil bei der Besetzung dieser Stellen man auf die Anstellung Preussischer Lehrer in der Mehrzahl der Fälle angewiesen ist.

Hiernach sind die im Entwurf in Aussicht genommenen Gehalte bemessen. Wegen der zu Nr. 77 vorgesehenen Zulage von 900 *M* für die Hälfte der wissenschaftlichen Lehrer, welche nachstehend ihre besondere Begründung findet, erscheint es wünschenswerth, abweichend von der im Uebrigen im Regulativ-Entwurf befolgten Ordnung, die Stellen für die sämtlichen fünf Gymnasien des Großherzogthums zusammenzufassen.

Die dem Entwurf zu Grunde gelegte Gleichstellung mit den preussischen Gehaltsätzen kann mit voller Genauigkeit im Einzelnen schon aus dem Grunde nicht durchgeführt werden, weil in Preußen die verschieden abgestuften Miethenschädigungen der Direktoren und Wohnungsgeldzuschüsse der Lehrer einen Bestandtheil der Besoldungen bilden, und an deren Stelle bei uns ein einheitlicher Satz treten muß. Als solcher ist im Entwurf für die Direktoren der Betrag von 500 *M*, für die wissenschaftlichen Lehrer der Betrag von 300 *M* angenommen und den Preussischen Gehaltsätzen im Entwurf hinzugefügt, letzterer in Uebereinstimmung mit der Bemessung des Anfangsgehalts der Richter erster Instanz (vergl. oben die Begründung zu Nr. 33). Wenn damit die Gehalte nicht völlig das Dienst-einkommen der preussischen Direktoren und Gymnasial-lehrer erreichen, so findet dieses unerhebliche Zurückstehen — ebenfalls im Einklang mit den Verhältnissen unseres juristischen Staatsdienstes — seine volle Ausgleichung durch die wesentlich bessere Dotirung der Anfangsstellen der wissenschaftlichen Hilfslehrer.

Zu den einzelnen Nummern ist das Folgende zu bemerken:

Zu Nr. 75 und 76. Direktoren.

Für die Stelle in Oldenburg ist eine Funktionszulage von 300 *M* eingestellt, was sich rechtfertigt durch den ungleich größern Umfang der Anstalt, welcher an die Persönlichkeit und die Dienstführung des Direktors, insbesondere auch als Vorstand eines größern Lehrer-Kollegiums, erhöhte Anforderungen stellt.

Zu Nr. 77. Wissenschaftliche Lehrer.

Während in dem Regulative vom 30. Mai 1876 die Stellen der wissenschaftlich gebildeten ordentlichen Gymnasial-lehrer in die zwei Klassen der „Oberlehrer“ und der „ordentlichen Gymnasiallehrer“ eingetheilt waren, beabsichtigt der Entwurf, diese Trennung aufzugeben, und nur eine

Klasse „wissenschaftliche Lehrer“, daneben (wie bisher) „wissenschaftliche Hilfslehrer“ vorzusehen. Es entspricht dies der neuen Beordnung der Verhältnisse der Preussischen Gymnasiallehrer, wie es zugleich eine Folge des Prinzips der Dienstalterszulagen ist. Die Zahl der Stellen (45) ist dem gegenwärtigen Bedarfe der sämtlichen Gymnasien an wissenschaftlichen Lehrkräften, abgesehen von den wissenschaftlichen Hilfslehrern, entnommen. Der jetzige Stand aller Lehrer an den einzelnen Gymnasien ist folgender:

Gymnasium zu	Oberlehrer	Ordentl. Gymnasial-lehrer	Wissen-schaftliche Hilfs-lehrer	Elementar-lehrer
Oldenburg . . .	6	7	2	2
Fever . . . . .	4	4	1	1
Bechta . . . . .	3	3	3	1
Eutin . . . . .	4	3	2	1
Birkenfeld . . .	3	4	1	1
				und ein technischer Lehrer.

Bei den Gymnasien in Bechta und Birkenfeld ist die Zahl der regulativmäßigen Stellen bereits auf Grund budgetmäßiger Bewilligungen überschritten. Beim Gymnasium in Eutin ist ein ordentlicher Gymnasiallehrer weniger, als im Regulativ vorgesehen, angestellt, dagegen sind zwei wissenschaftliche Hilfslehrer beschäftigt.

Im Entwurf ist vorgesehen:

1. beim Gymnasium in Oldenburg es bei der Zahl von 13 wissenschaftlichen Lehrern (neben 2 wissenschaftlichen Hilfslehrern) zu belassen;

2. desgleichen beim Gymnasium in Fever bei der Zahl von 8 wissenschaftlichen Lehrern (neben 1 wissenschaftlichen Hilfslehrer);

3. beim Gymnasium in Bechta, wo das Bedürfnis von 9 wissenschaftlichen Lehrkräften (abgesehen von dem Direktor), als ein dauerndes zweifellos anerkannt werden muß, 8 Stellen für wissenschaftliche Lehrer, 1 Stelle für einen wissenschaftlichen Hilfslehrer zu bestimmen;

4. beim Gymnasium in Eutin die 8 Stellen, welche das jetzige Regulativ für Oberlehrer und ordentliche Gymnasiallehrer bestimmt hat, beizubehalten, und daneben eine Stelle für einen wissenschaftlichen Hilfslehrer vorzusehen, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß von den ersteren 8 Stellen eine Stelle so lange unbesetzt bleiben wird, als nicht in Folge erhöhter Frequenz der Tertia und Sekunda eine Theilung dieser Klassen erforderlich erscheinen wird;

5. beim Gymnasium in Birkenfeld die jetzige Zahl der wissenschaftlichen Lehrer (7) um einen zu vermehren, den außerdem bereits fungirenden wissenschaftlichen Hilfs-lehrer beizubehalten und die bisher im Regulativ aufgeführten beiden Stellen eines technischen und eines Elementarlehrers zu einer Stelle mit der Bezeichnung „Elementarlehrer“ zu vereinigen.

Diese Aenderung bedarf der folgenden Erläuterung: Das Bedürfnis, einen ferneren wissenschaftlichen Lehrer an-



zustellen, liegt in erster Linie vor hinsichtlich des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts, für den nur ein Lehrer vorhanden ist, aber lange nicht mehr genügt. Gegenwärtig wird der Elementarlehrer neben dem ihm übertragenen Schreibunterricht vorwiegend für Unterricht verwandt, welcher sonst von wissenschaftlichen Lehrern erteilt wird, namentlich in der Mathematik. Deshalb wird es nothwendig, hierfür einen weiteren wissenschaftlichen Lehrer aufzunehmen und wird alsdann der Schreibunterricht dem technischen Lehrer zu übertragen sein; da dieser ebenfalls seminaristisch gebildet sein soll, so kann die Stelle demnächst zu denen der Elementarlehrer gezählt werden.

Es versteht sich von selbst, daß diese Veränderung nicht alsbald mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen kann, sondern erst mit dem Abgang des jetzigen Elementarlehrers. Bis dahin wird die im Regulativ vorgesehene Zahl der Stellen der wissenschaftlichen Lehrer um eine vermindert, die Zahl der Stellen der Elementarlehrer um eine vermehrt sein müssen und das Gehalt für die letztere überzählige Stelle aus den Mitteln zu entnehmen sein, welche für die zeitweise noch unbesetzte wissenschaftliche Lehrerstelle bereit zu stellen sind, während das Gehalt dieses Elementarlehrers im Uebrigen sich nach den für die Elementarlehrer geltenden Bestimmungen regeln wird. Dieses Verhältniß einer nicht langen Uebergangszeit durch eine besondere Bemerkung im Regulativ zum Ausdruck zu bringen, ist zur Vereinfachung der Fassung vermieden worden; es wird genügen, festzustellen, daß von der vorübergehenden Beordnung in diesem Sinne ausgegangen ist.

Neben den für alle Gymnasiallehrer gleichen Alterszulagen hat das Regulativ, dem Preussischen Vorgange folgend, für die Hälfte der wissenschaftlichen Gymnasiallehrer eine feste Gehaltszulage von 900 *M* in Aussicht genommen. Die Normen, nach welchen diese Zulage im einzelnen Falle gewährt werden soll, sind in dem Gesetzentwurf nicht zum Ausdruck gebracht, weil dieselben sich nach der Absicht, welche mit der Zulage verfolgt wird, gesetzlich nicht wohl feststellen lassen, und wird deshalb bei Bewilligung derselben, wie das auch in Preußen geschehen ist, dem Ermessen der Regierung Spielraum gelassen werden müssen. Wollte man ein solches Ermessen nicht zulassen, so würde man die Mittel, welche die 900 *M*-Zulagen erfordern, zu regelmäßigen Alterszulagen verwenden müssen, dadurch aber für tüchtigere Kräfte den Oldenburgischen Schuldienst ungünstiger gestalten, als den Preussischen Schuldienst, was schon aus dem Grunde nicht unbedenklich sein würde, weil wir für den Ersatz vielfach auf Preußen angewiesen sind.

Im Allgemeinen soll bei der Verleihung der Zulage neben dem zu berücksichtigenden Dienstalter regelmäßig wissenschaftliche Befähigung und praktische Tüchtigkeit zum Unterrichten bis in die obersten Stufen des Gymnasiums verlangt werden. Aber auch sonstige dienstliche Rücksichten, z. B. bei Beschaffung von Ersatz für erledigte Stellen, sowie das Interesse der einzelnen Gymnasien, nicht hinter den anderen zurückzutreten, werden in Betracht zu ziehen sein.

Denjenigen Lehrern des Gymnasiums in Vechna, welche geistlichen Standes sind, die Zulage zu gewähren, wird nicht beabsichtigt. Mit Rücksicht darauf, daß diese Lehrer

unverheirathet sind, und auch als Geistliche noch einige Neben-Einnahmen haben (Verhandlungen des XVI. Landtags, erste Versammlung, Anlagen Seite 149), bedürfen sie dieser Aufbesserung nicht.

Die Regierung soll nach der Fassung des Gesetzentwurfs nicht verpflichtet sein, sämtliche disponible Zulagen zu vergeben. Für unvorhergesehene Fälle des Bedürfnisses wird zweckmäßig je nach Umständen eine Zulage in Reserve zu halten und für die an der Zulage nicht theilnehmenden Lehrer geistlichen Standes und etwa dauernd oder längere Zeit unbesetzte Stellen regelmäßig die Zulage zurückzuhalten sein.

Endlich mag noch bemerkt werden, daß bei dem Uebergang von dem gegenwärtig geltenden zu dem neuen Gehaltssysteme in Betreff der Verleihung der Zulage eine billige Berücksichtigung bestehender Verhältnisse nicht zu vermeiden sein wird.

Wegen der Gehaltsregelung bei dem Uebergang vergl. Artikel 16 des Gesetzentwurfs und die Begründung dazu.

### Zu Nr. 78. Wissenschaftliche Hilfslehrer.

Die Zahl der jetzt bei den einzelnen Gymnasien fungirenden wissenschaftlichen Hilfslehrer, welche entweder gleich oder nach Ablauf eines nicht lange andauernden Engagements-Verhältnisses angestellt zu werden pflegen, ergibt sich aus der vorstehend zu Nr. 77 gegebenen Zusammenstellung. Man wird die Zahl dieser Hilfslehrer nicht höher als 6 für das Großherzogthum setzen dürfen, um den Gesamtdienst der Gymnasiallehrer nicht ungünstig zu stellen. Die Beibehaltung der Hilfslehrer innerhalb solcher Grenze ist aber wünschenswerth, weil die dadurch geschaffene Vorstufe, wie sie auch in anderen Dienstzweigen üblich ist, eine willkommene Gelegenheit bietet, die jüngern Kräfte in der Entwicklung ihrer Berufsthätigkeit weiter zu erproben.

In Preußen werden die wissenschaftlichen Hilfslehrer gegen Remunerationen von 1500 *M* bis 1800 *M* angenommen. Für uns dürfen ihre Gehaltsverhältnisse nicht allzu knapp bemessen werden, wenn unser Lehrerdienst an den Gymnasien eine genügende Anziehungskraft ausüben soll. Aus diesem Gesichtspunkte, welcher bereits in den Motiven zu dem Entwurfe des Gehaltsregulativs vom 30. Mai 1876 gegenüber den Preussischen Gehältern betont ist (vergl. die Verhandlungen des 18. Landtags, Anlagen S. 345), ist ein Gehaltsfuß von 2000 *M* bis 2400 *M* in Aussicht genommen; aus gleichem Grunde ist das Vorrücken (je nach 2 Jahren Zulagen von 200 *M*) geregelt. Der Zusatz, daß die Stellen bis zur Hälfte aus besondern Gründen mit wissenschaftlichen Lehrern besetzt werden können, bezweckt die Möglichkeit zu gewähren, in einzelnen Fällen aus dienstlichen Rücksichten statt eines für eine Anstalt vorgesehenen Hilfslehrers einen wissenschaftlichen Lehrer anzustellen, oder einen Hilfslehrer dazu wegen besonderer persönlicher Verhältnisse zu ernennen, letzteres namentlich dann, wenn besonders ungünstige Verhältnisse den Eintritt eines Hilfslehrers in eine ordentliche Lehrerstelle über Gebühr verschieben sollten, demselben aber ein längeres Verbleiben in dieser Stellung nach seinen Dienst- und



Altersverhältnissen nicht wohl zugemuthet werden kann und dessen Verbleiben im Schuldienst wünschenswerth erscheint.

Bei der Berechnung der Zahl derjenigen wissenschaftlichen Lehrer, welche nach der Bemerkung zu Nr. 77 des Gehalts-Regulativs die Zulage von 900 M erhalten können, würde ein auf Grund der vorliegenden Ermächtigung ausnahmsweise zum wissenschaftlichen Lehrer ernannter Lehrer nicht berücksichtigt werden.

Bei der vorgeschlagenen Festsetzung der Alterszulagen für die Hilfslehrer tritt aber eine Schwierigkeit dadurch ein, daß nach Artikel 8, § 1 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes die unwiderrufliche Anstellung erst nach dreijähriger Dienstzeit ertheilt werden kann, vorher aber nach Artikel 7, § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs Zulagen nicht zu gewähren sind. Zur Beseitigung dieser Kollision soll auf Abänderung der ersteren Bestimmung für die wissenschaftlichen Hilfslehrer Bedacht genommen werden.

Schließlich muß hier noch hervorgehoben werden, daß die bisherige Praxis als eine durchaus bewährte beizubehalten sein wird, nach welcher es gänzlich von den Schulinteressen und den in Frage stehenden persönlichen Verhältnissen abhängig gemacht wird, in wie weit die Stellen der wissenschaftlichen Hilfslehrer mit anzustellenden Lehrern besetzt, oder durch engagirte Lehrer nach Lage der Verhältnisse auch gegen geringere Vergütung, als dem regulativmäßigen Gehalte, wahrgenommen werden.

#### Zu Nr. 79. Elementarlehrer.

Die Elementarlehrer sind im Entwurf in derselben Zahl vorgesehen wie bisher, nur daß für das Gymnasium in Birkenfeld die oben zu Nr. 77 (Ziffer 5) dargelegte Aenderung in Aussicht genommen ist.

Der Gehaltsfuß hat erhöht werden müssen, schon weil das Diensteinkommen der Volksschullehrer inzwischen nicht unerheblich verbessert ist; bei der Bemessung des Entwurfs sind namentlich auch die Befoldungen für die bessern Stellen für seminaristisch ausgebildete Lehrer in dem Schuldienst der Stadt Oldenburg berücksichtigt.

#### Zu Nr. 80. Für Nebenlehrer, einzelne Unterrichtsfächer u. s. w.

sind hier für die einzelnen Gymnasien diejenigen Beträge eingestellt, welche nach den Verhältnissen der einzelnen Anstalten als dauernder Bedarf auf Grund der bisherigen Erfahrungen zu veranschlagen sind.

#### Zu I 14. Schullehrer-Seminare.

Die Gehalte der Lehrer an den Schullehrer-Seminaren sind, wie bisher, auch im Entwurfe verschieden normirt, weil die in Betracht kommenden Verhältnisse bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar in Oldenburg und dem katholischen Schullehrer-Seminar in Bechta in mehrfacher Richtung erheblich von einander abweichen. Bei beiden wird eine Erhöhung der Gehaltsfüße sowohl für die wissenschaftlich, als auch für die seminaristisch gebildeten Lehrkräfte im Maximum bezw. im Minimum erforderlich in Folge der Gehaltserhöhung der Gymnasiallehrer und der Aufbesserung der Volksschullehrer. Eine Gleichstellung der Gehalte bei beiden Anstalten kann aber deshalb nicht

angemessen erscheinen, weil für die wissenschaftlich gebildeten Lehrer beim Seminar in Bechta, namentlich für den Direktor, gleich wie bei den Gymnasiallehrern der Umstand, daß sie mehrfach geistlichen Standes sein werden, nicht unberücksichtigt bleiben kann, und weil die Einkommensverhältnisse in dem katholischen Volksschuldienst thatsächlich denen des evangelischen nicht gleichstehen.

#### a. Evangelisches Schullehrer-Seminar in Oldenburg.

##### Zu Nr. 81. Direktor.

Die Erhöhung des Gehalts des Direktors im Höchstbetrage ist eine nicht erhebliche im Vergleich zu der Erhöhung der Stellen der Direktoren und wissenschaftlichen Lehrer der Gymnasien; in dem vorgeschlagenen Maße wird sie nothwendig, weil bei der Besetzung der Stelle es sich darum handelt, eine Persönlichkeit zu gewinnen, welche für den gesammten evangelischen Volksschuldienst von der größten Bedeutung ist.

##### Zu Nr. 82.

Bei der Bestimmung des Gehalts des ersten (wissenschaftlich gebildeten) Seminarlehrers sind die für die wissenschaftlichen Lehrer an den Gymnasien vorgesehenen regelmäßigen Gehalte zu Grunde gelegt.

##### Zu Nr. 83 bis 85

wird auf die Vorbemerkung zu I 14 Bezug genommen; was insbesondere die Stelle

##### Zu Nr. 84

des Musiklehrers betrifft, so erscheint die Erhöhung des Gehalts deshalb geboten, weil die volle Arbeitskraft des Inhabers durch den Musikunterricht am Seminar in Anspruch genommen wird.

##### Zu Nr. 85. Hilfslehrer.

Anstatt der im Gehalts-Regulativ vom 30. Mai 1876 vorgesehenen beiden Stellen eines „Hilfslehrers“ und eines „Nebenlehrers der Seminarische“ sind hier zwei Hilfslehrer eingestellt, da dies der bestehenden Eintheilung des Unterrichts besser entspricht. Der Unterricht der Lehr-Seminaristen an der Seminarische hat schon seit längerer Zeit einen breitem Raum eingenommen, und es werden an derselben nur einzelne Stunden von dem Hilfs- und dem Nebenlehrer ertheilt; im Uebrigen haben beide den überwiegenden Theil ihrer Unterrichtsstunden im Seminar selbst zu geben.

Die Stellen der Hilfslehrer sollen auch ferner als Durchgangsstellen behandelt werden.

#### b. Katholisches Schullehrer-Seminar in Bechta.

##### Zu Nr. 88. Seminarlehrer.

Indem davon abgesehen worden ist, die Stelle eines ersten (wissenschaftlich ausgebildeten) Seminarlehrers mit besonderer Dotirung im Gehalts-Regulativ vorzusehen, ist davon ausgegangen, daß es im Hinblick auf den nicht erheblichen Umfang der Anstalt nicht geboten sei, in allen Fällen außer dem Direktor noch einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer anzustellen, daß es vielmehr keine Bedenken



haben könne, in die beiden Seminarlehrer-Stellen seminaristisch gebildete Lehrer zu nehmen. Für solche ist das Gehalt im Entwurf bemessen; es wird aber voraussichtlich gleichzeitig für einen wissenschaftlichen Lehrer, sofern er Geistlicher ist, genügen, und somit der Berufung eines solchen nicht im Wege stehen.

Daß der Gehaltsfuß dieser Stellen hinter demjenigen der gleichen Stellen am evangelischen Schullehrer-Seminar im Höchstbetrage um 300 *M* zurückbleibt, rechtfertigt sich durch die Verschiedenheit der gesammten Besoldungsverhältnisse der evangelischen und katholischen Volksschullehrer; für die erstern sind insbesondere Stellen in größerer Zahl vorhanden, deren Einkommen das gesetzliche Mindestgehalt zum Theil recht erheblich übersteigt und erscheint daher gerade beim Höchstbetrage eine Verschiedenheit den Verhältnissen entsprechend.

#### Zu Nr. 89. Hilfslehrer.

Der vorgeschlagene Gehaltsfuß ist bestimmt, die Besetzung der Stelle durch einen tüchtigen seminaristisch gebildeten Lehrer zu ermöglichen und zwar nicht als einer Durchgangsstelle, sondern zu dauernder Anstellung.

#### Zu I 15. Taubstummen-Anstalt in Wildeshausen.

Die hier vorgesehenen Lehrer-Stellen waren bisher nicht regulirt; die Lehrer sind sämmtlich budgetmäßig angestellt.

#### Zu Nr. 91. Vorsteher.

Der ausgeworfene Gehaltsfuß, dessen Anfangsbetrag der Bewilligung bei der im Jahre 1889 erfolgten Neubesetzung der Stelle entspricht, wird erforderlich sein, um die Stelle genügend besetzen zu können, da es sich darum handelt, einen Mann in reiferen Jahren mit technischer Vorbildung und der Fähigkeit, die Anstalt zu leiten, zu gewinnen.

#### Zu Nr. 92. Lehrer.

Die Zahl der Lehrer ist im Vergleich zu dem jetzigen Stande um einen erhöht in der Annahme, daß die Aenderung des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, zur Annahme gelangen wird, welche die Schulpflicht der taubstummen Kinder von 6 auf 8 Jahre zu erstrecken bestimmt ist, und dadurch die Einrichtung einer ferneren Klasse in der Anstalt und die Anstellung eines dritten Lehrers nothwendig machen wird.

Bei dem im Entwurf für die Lehrer ausgeworfenen Gehalte ist berücksichtigt, daß das Anfangsgehalt nicht wohl niedriger gesetzt werden kann, als das Anfangsgehalt aller seminaristisch gebildeten Lehrer in der Stadt Oldenburg beträgt; für den Höchstbetrag sind die höchsten Sätze der Dienst Einkommen, welche ein Volksschullehrer erreichen kann, zur Vergleichung herangezogen, da eine besondere Befähigung für die dauernde Verwendung eines seminaristisch gebildeten Lehrers an der Anstalt verlangt, und zugleich gewünscht werden muß, daß derselbe womöglich für den Taubstummen-Unterricht sich besonders ausbildet.

#### Zu I 16. Die öffentliche Bibliothek.

##### Zu Nr. 94. Bibliothekar.

Die nicht unerhebliche Erhöhung des Höchstbetrages des Gehalts dieser Stelle wird als nothwendig zu erachten sein, theils als Folge der annähernd gleichen Erhöhung bei den Gehalten des Vorstandes des statistischen Büreaus und des Archivars (s. oben zu Nr. 19 und 23), mit denen bereits bisher das vorliegende Gehalt im Wesentlichen gleich behandelt worden ist, andertheils aber und nicht minder dringend im Hinblick auf die in Aussicht genommene Gestaltung der Gehaltsverhältnisse der wissenschaftlichen Gymnasiallehrer. Wie schon bisher das Höchstgehalt nicht weit hinter demjenigen der Oberlehrer zurückgestanden hat, so wird man es auch künftig der Erhöhung der letzteren entsprechend aufbessern müssen, da, wie die letzten Besetzungen zeigen, die wissenschaftlichen Lehrer zunächst bei der Wahl des Bibliothekars in Betracht kommen und die Anstellung einer tüchtigen Kraft sehr erschwert werden würde, wenn die Aussichten im Gehalte erheblich ungünstiger wären.

##### Zu Nr. 95. Registrator.

Das bisherige Gehalt hat im Entwurfe eine Erhöhung auf 1200 *M* bis 2400 *M* erfahren, einerseits, um eine Ausgleichung im Verhältniß mit andern Subalternbeamten herbeizuführen, andererseits aus dem Grunde, weil ein geringeres Gehalt nicht ausreichen wird, um einen den Anforderungen der Stelle gewachsenen Beamten anstellen und — was hier von besonderer Bedeutung ist — dauernd in dem Dienste halten zu können. Es kommt dabei in Betracht, daß der Registrator längerer Dienstführung bedürfen wird, um die Vertrautheit mit dem Inhalte des Bücherchazes der Bibliothek zu gewinnen, welche nothwendig ist, um einigermaßen in Krankheits- und Abwesenheitsfällen den Bibliothekar vertreten zu können.

#### Zu I 17. Aemter.

##### Zu Nr. 97. Hilfsbeamte.

Im gegenwärtig geltenden Regulative sind acht Hilfsbeamte vorgesehen. Diese Zahl hat sich als nicht ausreichend erwiesen; es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, bei einem neunten Amte eine weitere Hilfskraft durch Engagement eines Accessisten zu gewinnen. Die Geschäfte der Aemter sind in den letzten Jahren, namentlich in Folge der socialpolitischen und der Steuer-Gesetzgebung, ganz bedeutend angewachsen; eine Herabminderung des gegenwärtigen Bedürfnisses nach Arbeitskräften ist in absehbarer Zeit keineswegs zu gewärtigen, vielmehr erscheint es als dringend wünschenswerth, daß die Staatsregierung in die Lage versetzt werde, für den Fall des Bedürfnisses nach einer weiteren Hilfskraft, wie solches nach Lage der Verhältnisse sehr leicht hervortreten kann, noch einen zehnten Hilfsbeamten anzustellen. Im Regulativ-Entwurfe sind daher zehn Hilfsbeamte angesetzt.

##### Zu Nr. 98. Amtsaktulare.

Anstatt der bisherigen 13 sind 12 Amtsaktulare (für jedes Amt einer) vorgesehen. Der 13. (ursprünglich für Dedesdorf bestimmt) kann, zumal die förmliche Anstellung





einer Anzahl älterer Aktuargehülften in Aussicht genommen ist, entbehrt werden.

#### Zu Nr. 99. Aktuargehülften.

In Folge der neuern Gesetzgebung — der Erlassung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, der Novelle zum Einkommensteuergesetz vom 11. März 1891 und des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forenser u. zu den Gemeinde- und Schullasten — hat sich der Umfang der Geschäfte bei den Aemtern sehr vermehrt und die Zahl der bei den Aemtern fungirenden Aktuargehülften, welche bis zum 1. Januar 1891 10 betrug, auf 16 erhöht werden müssen. Die Aktuargehülften werden unter Vorbehalt einer beiderseitigen Kündigung gegen eine aus der Amtsgeschäftskasse zu zahlende Vergütung engagirt und später, soweit thunlich, zu Amtsaktuaren ernannt. Durch die Vermehrung der Zahl der Aktuargehülften hat sich die Aussicht für jeden einzelnen unter ihnen, in die Stelle eines Amtsactuars aufzurücken, sehr gemindert, da die Zahl der Amtsaktuare dieselbe geblieben ist. Es sind deshalb 8 Aktuargehülftenstellen in das Gehalts-Regulativ aufgenommen, um das Fortkommen der Aktuargehülften zu ermöglichen und zugleich dem Staate einen ausreichenden Nachwuchs für diese Stellen zu sichern. Das Minimum von 1000 *M* entspricht der bereits jetzt an Aktuargehülften gezahlten Vergütung; durch das Maximum von 1600 *M* soll ein längeres Verbleiben der Aktuargehülften in diesen Stellen ermöglicht werden.

#### Zu Nr. 100. Amtsboten.

Das Minimum ist von 1000 *M* auf 1200 *M* erhöht, da bereits bei den in letzter Zeit erfolgten Engagierungen von Amtsboten eine Anfangsvergütung von 1200 *M* hat gezahlt werden müssen, um geeignete zuverlässige Leute für diese Stellen zu erhalten. Dabei wird bemerkt, daß beabsichtigt wird, an der zufolge Schreibens des Staatsministeriums an den Landtag vom 9. Juni 1868 befolgten Praxis, die Amtsboten nicht eigentlich anzustellen, sondern nur zu engagiren, nicht länger festzuhalten. Vielmehr ist in Aussicht genommen, wieder mit der eigentlichen Anstellung von Amtsboten vorzugehen, soweit solches im Interesse des Dienstes angezeigt erscheint.

#### Zu Nr. 101. Amtsschließer.

Durch das Regulativ für die Amtsschließereien vom 25. Juni 1890 sind die Obliegenheiten der Schließer näher festgestellt und im Anschluß an die Bestimmungen, betreffend die Beaufsichtigung der Gefangenen in der Gefängnißanstalt zu Oldenburg, gegen früher nicht unerheblich erweitert. Demgegenüber erscheint die jetzt gezahlte Vergütung — 150—450 *M*, daneben freie Wohnung und Schließgebühren — für die größern Schließereien nicht ausreichend. Insbesondere ist die Einnahme an Schließgeld schwankend, in dem einen Monate mehr, in dem andern weniger. Es ist deshalb in Aussicht genommen, für die größern Schließereien die Schließgebühren in die Staatskasse fließen zu lassen, und dagegen die feste Vergütung der Amtsschließer entsprechend zu erhöhen. Nachrichtlich wird

bemerkt, daß beabsichtigt wird, den Amtsschließern bei guter Dienstführung die Rechte eines Civilstaatsdieners zu verleihen.

Für die kleinern Schließereien soll der Schließerdienst durch eine Verbindung mit dem Amtsboten-, Amtsgerichtsboten- u. Dienst wahrgenommen werden gegen Bezug der Schließgebühren wie bisher, und freie Wohnung. Eine Ersetzung der Schließgebühren durch ein Fixum läßt sich bei den kleinen Schließereien wegen der zu großen Verschiedenheit nicht durchführen.

### Zu I 18 Polizei-Direktion.

#### Zu Nr. 103. Expedient.

Der bisherige Minimalatz (800 *M*) erscheint ungenügend; der Maximalatz von 1200 *M* ist, unter Wegfall der in den Voranschlag der letzten Finanzperioden mit Rücksicht auf den Ausfall an Kopialverdienst aufgenommenen Remuneration bis zu 250 *M*, auf 1400 *M* erhöht.

### Zu I 19. Medizinal- und Veterinair-Wesen.

#### b. Angestellte Aerzte.

#### Zu Nr. 107. Amtsärzte.

Das Maximum der Vergütung ist um 200 *M* erhöht. Einer der jetzigen Amtsärzte bezieht bereits nach Bewilligung des Landtags eine Vergütung von 1200 *M*. Die Pauschsumme von 10000 *M* (bisher 9000 *M*) ist als Grenze der Bewilligung beibehalten; mit den Functionen der Amtsärzte werden anfängliche Aerzte (ohne Verleihung der Staatsdiener-Eigenschaft) beauftragt und es wird das Maß der Vergütung in jedem Falle nach dem Umfang der Geschäfte (insbesondere der Impfgeschäfte) bemessen.

#### c. Angestellte Thierärzte.

#### Zu Nr. 108. Oberthierarzt.

Die Erhöhung des Gehaltsatzes für den Oberthierarzt von 1000—1500 *M* auf 1200—2100 *M* rechtfertigt sich durch die in Folge der neuern Gesetzgebung eingetretene, sehr erhebliche Vermehrung seiner Geschäfte.

#### Zu Nr. 109. Amtsthierärzte.

Die Nothwendigkeit der Vermehrung der Zahl der Amtsthierärzte von 3 auf 6 ist bereits vom letzten Landtage anerkannt.

Die Festsetzung der Vergütung auf 600 *M* entspricht einem bei dem letzten Landtage gestellten Antrage, der zwar abgelehnt ist, den aber die Staatsregierung unter dem Hinweis darauf wieder aufnehmen muß, daß das etatsmäßige Gehalt der Kreis-thierärzte in Preußen 600 *M* beträgt.

#### d. Irrenheilanstalt zu Wehnen.

#### Zu Nr. 110. Direktor.

Die Erhöhung des Maximalgehalts des Direktors rechtfertigt sich durch die bedeutende Erweiterung der Anstalt und die dadurch herbeigeführte Geschäftsvermehrung und erhöhte Verantwortlichkeit des Leiters.



Zu Nr. 111: Assistentenarzt. Nr. 112: Assistentenarzt.  
Nr. 117: Rechnungsführer. Nr. 118: Dekonom.  
Nr. 119: Oberaufseher. Nr. 120: Oberaufseherinnen.

Die Anstellung von 2 Assistentenärzten, 2 Oberaufsehern und 2 Oberaufseherinnen ist bereits vom Landtage genehmigt. Diese Vermehrung des Personals wie die Annahme eines besondern Rechnungsführers, der zugleich die Expedition besorgt, war durch die Erweiterung der Anstalt geboten.

Die Erhöhung des Maximalgehalts des Dekonomen wird einer weitem Begründung nicht bedürfen, nachdem die Vergütung des jetzigen Dekonomen durch wiederholte Bewilligungen des Landtags bereits auf 1300 *M* gesteigert ist.

### Zu I 20. Bauwesen.

Die im Regulative vom 30. Mai 1876 für die technischen Beamten des staatlichen Bauwesens festgesetzten Gehalte haben sich sowohl nach den Anforderungen an deren Lebenshaltung, wie auch im Vergleiche zu den in andern Staaten, namentlich in Preußen, den Beamten in ähnlicher Stellung gewährten Gehalten bereits seit längerer Zeit als durchaus unzulänglich erwiesen. Dieser Umstand hat für die staatliche Bauverwaltung schon zu großen Unzuträglichkeiten geführt. Es ließ sich nicht mehr ermöglichen, den erfolgten Abgang von Beamten in ausreichendem Maße durch die Heranziehung neuer, tüchtiger Kräfte zu ersetzen. Mehrere der mit der Stelle eines Bezirksbaumeisters betrauten Beamten haben es nach kurzer Beschäftigung vorgezogen, in anderen Staaten besser dotirte Stellen anzunehmen; der Ersatz war nur nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten zu beschaffen, und es steht zu besorgen, daß, wenn nicht eine ganz erhebliche Aufbesserung der Gehalte der technischen Beamten des Bauwesens bald erfolgt, wenigstens unter den jüngern Bezirksbaumeistern jenes Vorgehen ihrer frühern Kollegen Nachahmung finden wird. Die wichtigen Stellen der Hülfсарbeiter bei der Baudirektion zu besetzen, ist seit dem Jahre 1891 überhaupt nicht mehr möglich gewesen. Bei den unzureichenden Gehaltsätzen boten sich, vielfacher Bemühungen ungeachtet, geeignete Bewerber für diese Stellen nicht mehr dar; man war daher genöthigt, Hülfskräfte, welche den Bedingungen für eine feste Anstellung nicht genügten und somit auch einen ausreichenden Ersatz keineswegs zu schaffen vermochten, auf dem Wege des Engagements gegen verhältnißmäßig hohe Vergütungen heranzuziehen.

Unter diesen Umständen, bei dem Mangel ausreichender Kräfte und insbesondere bei dem vielfachen Wechsel des Beamtenpersonals, haben manche größere Arbeiten (wie die Zuwässerung für das Stadt- und Butjadingerland, die Huntekorrektur), ungeachtet einer über das normale Maß hinaus erfolgten und auf die Dauer nicht zulässigen Anspannung der vorhandenen Arbeitskräfte, nicht in der wünschenswerthen Weise gefördert werden können; auch würde von einer Fortdauer des jetzigen völlig unbefriedigenden Zustandes noch die besondere, sehr beklagenswerthe Wirkung zu gewärtigen sein, daß die Anwendung einer gleichmäßigen, stetigen, aus der Erfahrung des längern Dienstes sich weiter ausbildenden, und auf den Nachfolger

**Anlagen.** XXV. Landtag.

sich übertragenden Praxis immer mehr verkümmerte. Die dringend erforderliche Besserung dieser Verhältnisse wird nur von einer erheblichen Erhöhung der Gehaltsätze zu Gunsten der sämtlichen hier in Frage stehenden Beamten zu erhoffen sein.

#### a. Baudirektion.

Zu Nr. 121. Mitglieder, einschließlich des Vorstandes.

Im Regulative vom 30. Mai 1876 ist für den Vorstand ein Gehaltsatz von 4000—5700 *M*, für die beiden andern Mitglieder ein solcher von 3000—5100 *M* bestimmt. Der gegenwärtige Vorsitzende bezieht das Maximum von 5700 *M* (der Vorgänger bezog 6000 *M* nach besonderer budgetmäßiger Bewilligung), das zweite Mitglied, nach Gewährung einer nur budgetmäßigen Zulage außerhalb Regulativs von 300 *M*, ein Gehalt von 5400 *M*, das dritte Mitglied das Maximum von 5100 *M*. — Im vorliegenden Entwurfe ist davon abgesehen, die besondere Stellung des Vorstandes, deren Verleihung lediglich durch das Dienstalder bedingt wird, im Gehaltsatz zum Ausdruck zu bringen, sondern den mit dieser Stellung verbundenen Obliegenheiten und Verantwortlichkeiten in der Form einer Funktionszulage Rechnung getragen. Für die Bestimmung des Gehaltsatzes ist namentlich die Rücksicht auf die Befoldung der bei den königlich Preussischen Regierungen fungirenden Regierungs- und Bauräthe, welche die meisten Vergleichungspunkte für die hier fraglichen Stellen bieten dürften, maßgebend gewesen. Dieselben beziehen ein Gehalt von 4200—6000 *M* und einen pensionsmäßigen Wohnungsgeldzuschuß von 540 *M*. Dabei ist ferner zur Erwägung gekommen, daß es doch kaum angemessen erscheine, die Mitglieder der höchsten Baubehörde des Landes in ihren Gehaltsbezügen hinter den Amtshauptmännern und Amtsrichtern zurückstehen zu lassen. Hiernach ist ein Gehalt von 4000—6500 *M* angesetzt.

Zu Nr. 122. Hülfсарbeiter.

Im gegenwärtig geltenden Regulativ sind die Stellen von 3 Hülfсарarbeitern mit einem Gehaltsatz von 1800 bis 2800 *M* vorgesehen. Nachdem die dauernde Beibehaltung der Stelle eines achten Bezirksbaumeisters für Weg- und Wasserbau-Angelegenheiten sich als erforderlich erwiesen hat (vergl. die Begründung zu Nr. 126), sind in dem Regulativ-Entwurfe nur mehr die Stellen von 2 Hülfсарarbeitern angesetzt. In Betreff des zu bestimmenden Gehaltsatzes darf darauf hingewiesen werden, daß es bei den jetzigen Gehaltsverhältnissen nicht allein, wie bereits vorstehend bemerkt, unmöglich gewesen ist, die Stellen wieder zu besetzen, sondern daß es auch nicht hat gelingen wollen, selbst gegen die hohe jährliche Vergütung von 3600 *M* einen zu stellenden Anforderungen irgend genügende Kraft durch Engagement zu gewinnen. Hiernach erweist sich die Bestimmung eines Gehalts von 2000—3500 *M* als durchaus erforderlich, dessen Höchstbetrag sich bei diesen Durchgangsstellen angemessener Weise an den Mindestbetrag des für die Bezirksbaumeister angesetzten Gehaltes (Nr. 126) anschließen würde.



## Zu Nr. 123. Bauaufseher.

Es hat sich als ein erheblicher Mangel herausgestellt, daß den beiden Bezirksbaumeistern für die Hochbauabtheilung keinerlei dauernde technische Hülfe untergeordneter Art bei ihren umfangreichen Arbeiten gewährt werden kann, wie solche den Bezirksbaumeistern für den Weg- und Wasserbau sich in den Chausseeaufsehern darbietet. Bei dem zunehmenden Arbeitsquantum hat sich dieser Mangel immer fühlbarer gemacht, und es wird sich mit ihm auf die Dauer ein geregelter Geschäftsbetrieb nicht mehr vereinigen lassen. Um hier Abhülfe zu schaffen, ist die Stelle eines Bauaufsehers neu eingesetzt, welcher zur Verfügung der Baudirektion zu stellen und von ihr den Bezirksbaumeistern nach Bedürfniß zuzuordnen wäre. Das demselben zu gewährende Gehalt ist dem für die Chausseeaufseher bestimmten (Nr. 127) gleich normirt.

## Zu Nr. 124. Registratoren und Revisoren.

## Zu Nr. 125. Registraturgehülfe.

Im gegenwärtig geltenden Regulativ ist ein Registrator, Revisor und Kopist mit 1200—2800 *M* und ein Bau- scribe mit 1000—2000 *M* Gehalt angesetzt. Der Inhaber der ersten Stelle hat bereits seit längeren Jahren wegen der Zunahme seiner übrigen Geschäfte mit Kopialarbeiten nicht mehr befaßt werden können. Der Inhaber der Bau- scribe-Stelle wurde bei der Bildung der jetzigen Baudirektion von der damaligen Hochbau-Direktion übernommen; seine Stellung hat sich indessen seit dem Uebergange wesentlich geändert, indem er mit demselben die Registratur- und Revisions-Geschäfte bei der Hochbau-Abtheilung der Baudirektion übertragen erhielt und im Jahre 1877 von dem Bau- scribe- und Kontrolldienst, da er von den erstbezeichneten Geschäften voll in Anspruch genommen war, ganz entbunden wurde. Die Bezeichnung „Bau- scribe“ hat daher ihre Bedeutung verloren.

Die Geschäfte der beiden Registratoren und Revisoren haben nun aber in den letzten Jahren im Allgemeinen, besonders aber in Folge der Reichsgesetzgebung (Unfallversicherung, Alters- und Invaliden-Versorgung) so bedeutend zugenommen, daß die Kräfte der beiden Beamten nicht mehr ausreichen, um die stellenweise sich anhäufenden und zum Theile sehr zeitraubenden Arbeiten ganz bewältigen zu können. Es erscheint daher dringend wünschenswerth und für den regelmäßigen Geschäftsbetrieb nothwendig, daß ihnen ein Hülfsregistrator und ein Hülfsrevisor zur Seite gestellt werde, welcher sie in ihren rechtlichen Obliegenheiten unterstützt und in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen ihre Vertretung übernehmen kann. Es sind daher in dem Regulativ-Entwurf die Stellen zweier Registratoren und Revisoren und eines Registraturgehülfs eingesetzt worden.

Was die Bestimmung der Gehaltsätze anbelangt, so ist zunächst zu bemerken, daß der jetzige Registrator und Revisor sowohl wie der Bau- scribe nicht allein das Maximum der ausgeworfenen Gehaltsätze, sondern auch vom 1. Januar 1891 an je eine budgetmäßige Zulage von 200 *M*, also 3000 bezw. 2200 *M* beziehen, womit die Unzulänglichkeit der gegenwärtig für sie regulirten Gehalts-

sätze bereits anerkannt ist. Da nun beide Beamte durch Arbeiten gleicher Art und von diesen voll in Anspruch genommen werden, so liegt keine Veranlassung mehr vor, das Gehalt des einen niedriger, als dasjenige des andern, zu normiren, und es erscheint angemessen, für beide Stellen Gehaltsätze gleich den für die Amtsaktuare und Gerichtsschreiber angenommenen (1400—3200 *M*) festzusetzen.

Für die Bestimmung des Gehalts des Registraturgehülfs liegt an sich die Parallele mit den für die Aktuargehülfsen bei den Aemtern und den Gerichtsschreibergehülfsen angesetzten Gehältern (1000—1600 *M*) nahe; da es aber sehr wünschenswerth ist, den Inhaber der Stelle, wenn er sich als tüchtig erweist, nach seiner Ausbildung in den besonders gearteten Geschäften in jener so lange zu erhalten, bis er in eine der Registratoren- u. Stellen aufrücken kann, so empfiehlt sich eine etwas höhere Bemessung des Maximums, und zwar auf 1800 *M*.

In der dem Landtage zugegangenen Begründung zu § 35 des Ausgabe-Voranschlags für das Herzogthum pro 1891/93 war bemerkt, daß die Stelle eines Boten, welcher zugleich als Expedient zu beschäftigen sei, bei der Baudirektion nicht entbehrt werden könne und demnach bisher im Engagementsverhältniß besetzt gewesen sei, daß bei einer Revision des Gehalts-Regulativs diese Stelle zu reguliren sein werde, daß es aber in der Billigkeit begründet sei, dem gegenwärtigen Inhaber, welcher in derselben seit 15 Jahren fungire, unter den jetzigen Umständen aber der Pensionsberechtigung und der Möglichkeit einer Bethheiligung an der Wittventasse entbehre, die Staatsdiener-Berechtigung schon jetzt beizulegen. Nach Bereitstellung der erforderlichen Mittel seitens des Landtags ist dann dem Inhaber der Stelle, unter Bestimmung eines Gehalts von 1200 *M* und Berechnung eines Kopialienverdienstes von 520 *M* für seine etwaige künftige Pensionirung, die Staatsdiener-Berechtigung ertheilt worden. Nach weiterer Erwägung ist nun aber davon abgesehen, die hier fragliche Stelle mit zu reguliren, indem sich die Möglichkeit ergeben hat, sowohl den Botendienst, wie auch die Expeditionsarbeiten in befriedigender Weise auf dem Wege des Engagements zu beschaffen; die Unterlassung der Regulirung erscheint um so unbedenklicher, als der gegenwärtige Inhaber der Stelle für diejenige des Registraturgehülfs in Aussicht genommen ist.

Zu Nr. 126. Bezirksbaumeister:  
für den Hochbau,  
für den Weg- und Wasserbau.

In der Vorlage vom 21. September 1887, betreffend die Befoldungsverhältnisse der technischen Beamten des staatlichen Bauwesens (Weg-, Wasser- und Hochbau) wurde dem Landtage unter Ziffer 3 bereits folgende Mittheilung gemacht:

„Nachrichtlich ist endlich noch zu bemerken, daß das Staatsministerium, da die Geschäfte in dem großen Baubezirke Barcha, namentlich in Folge der erheblichen Zunahme der Bildung von Genossenschaften zur Beförderung der Bodenkultur auf Grund der Wasserordnung und der immer mehr hervortretenden Nothwen-



digkeit, den Interessen der Abwässerung überhaupt eine größere Fürsorge als bisher zuzuwenden, von einem Beamten nicht mehr bewältigt werden konnten, genöthigt gewesen ist, eine provisorische Einrichtung zu treffen, nach welcher versuchsweise der Bezirk in zwei Theile zerlegt und die Verwaltung einstweilen einem der Hilfsbeamten der Baudirektion, unter Anweisung des Wohnsitzes in demselben, übertragen worden ist. Sollte, wie zu vermuthen, die Beibehaltung dieser Einrichtung sich auch nach weiterer Erfahrung als zweckmäßig bzw. nothwendig erweisen, so würde eventuell bei einer Revision des Gehaltsregulativs in Frage kommen, die Zahl der Bezirksbaumeister für den Weg- und Wasserbau von 7 auf 8 zu erhöhen, wogegen dann von den drei Hilfsbeamten der Baudirektion einer in Wegfall kommen würde.“

In der dem Landtage zugegangenen Begründung zu § 37 des Ausgabe-Voranschlags für das Herzogthum pro 1891/93 ist dann weiter bemerkt, daß die getroffene Einrichtung sich im Laufe der letzten drei Jahre durchaus bewährt bzw. als unentbehrlich erwiesen habe und, wenn eine ordnungsmäßige Wahrnehmung der Geschäfte gesichert bleiben solle, als eine dauernde werde beibehalten werden müssen; darnach empfehle es sich, da eine Revision des Gehaltsregulativs zur Zeit noch nicht in Frage stehe, die achte Bezirksbaumeisterstelle für den Weg- und Wasserbau einstweilen budgetmäßig zu regeln. Diese Regelung ist dann für das Budget pro 1891/93 mittelst Einstellung des Durchschnittssatzes des Bezirksbaumeister-Gehalts von 3900 *M* erfolgt. Da die Sachlage sich nun auch seitdem nicht geändert hat, so ist diese achte Bezirksbaumeisterstelle in den Regulativ-Entwurf aufgenommen worden.

Was dann die Bestimmung des Gehaltsatzes für die Bezirksbaumeister anbelangt, so ist für dieselbe wesentlich die Rücksicht auf die Bezüge der Königlich Preussischen Bezirksbaubeamten mit maßgebend gewesen; der Gehaltsatz für die letzteren beträgt 3600—4800 *M*; daneben beziehen dieselben einen pensionsmäßigen Wohnungsgeld-Zuschuß von 540, bzw. 420 oder 360 *M* (je nach der betreffenden Servisklasse).

Wenn nun bei dem in dem Regulativ-Entwurf aufgenommenen Gehaltsätze von 3500—5400 *M* das Maximum etwas höher gegriffen ist, als dasjenige des Gehalts der Preussischen Bezirksbaubeamten, einschließlich des Wohnungsgeld-Zuschusses, so ist solches in der Erwägung geschehen, daß letztere nach den in Preußen desfalls geltenden Grundsätzen weit höhere Beträge an Diäten und Transportkosten beziehen, als die diesseitigen Bezirksbaumeister, und daß deshalb ein gewisser Ausgleich in einem etwas höhern Gehaltsätze gesucht werden mußte, um die diesseitigen Stellen konkurrenzfähig zu machen.

#### Zu Nr. 127. Chauffeeaufseher.

In dem Gehaltsregulativ vom 30. Mai 1876 sind 10 Chauffeeaufseher — dort Wegaufseher genannt — vorgesehen, außerdem sind zum § 38 der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1891/93 außerhalb des Regulativs die Mittel für einen anzustellenden 11. Chauffeeaufseher bewilligt, sodaß gegenwärtig 11 Chauffeeaufseher vorhanden sind. Die Gründe, welche für

die Anstellung eines elften Chauffeeaufsehers bestimmend waren — die Zweitheilung des Baubezirks Becta und der Zugang der Staatschauffee Edewecht-Friesoythe — bestehen nach wie vor fort, wobei zu berücksichtigen ist, daß inzwischen noch die Staatschauffee Friesoythe-Ellerbrof hinzugekommen ist.

Was die Höhe des Gehalts anlangt, so ist davon ausgegangen, daß die Chauffeeaufseher den Bahnmeistern, welche 1400—2500 *M* beziehen, annähernd gleichzustellen sein werden im Hinblick auf die Anforderungen, welche gegenwärtig an die Leistungen der Chauffeeaufseher gestellt werden.

### Zu I 21. Kanalbau-Verwaltung.

#### Zu Nr. 128. Baubeamter.

Das Gehalt des Baubeamten war bislang nicht regulirt. Der gegenwärtige Inhaber der Stelle bezieht ein budgetmäßiges Gehalt von 4500 *M*. Die Art der mit dieser Stelle verbundenen Geschäfte legt eine Vergleichung mit den Stellen der Bezirksbaumeister nahe; es erschien daher angemessen, hier den für die letztern Stellen ausgeworfenen Gehaltsatz (Nr. 126: 3500—5400 *M*) anzunehmen.

#### Zu Nr. 129. Kanalaufseher.

Auch die Stellen der Kanalaufseher waren bislang nicht regulirt. Ein Kanalaufseher bezieht jetzt 1750 *M*, der zweite 1650 *M*, der dritte 1350 *M* an budgetmäßigem Gehalte. Nach der Vorbildung und Beschäftigung dieser Beamten erweist sich eine Regulirung ihrer Stellen gleich derjenigen der Chauffeeaufseher-Stellen (Nr. 127: 1200—2500 *M*) als angemessen.

### Zu I 22. Schifffahrtswesen.

#### a. Navigationschule in Elsteth.

#### Zu Nr. 130. Direktor.

Ein Anschluß des Gehalts des Direktors an dasjenige der Direktoren an den Preussischen Navigationschulen (4200—6000 *M* neben freier Dienstwohnung) erscheint wegen der abweichenden Stellung der letztern, eine Gleichstellung mit dem Gehalt der Gymnasialdirektoren wegen der zurücktretenden Bedeutung der Navigationschule gegenüber den Gymnasien nicht erforderlich. Der aufgenommene Betrag (3500—5700 *M*) schließt sich dem für den Direktor an der Landwirthschaftsschule zu Barel in Vorschlag gebrachten Satze an und dürfte entsprechend sein.

#### Zu Nr. 131. Wissenschaftliche Lehrer.

Für die wissenschaftlich gebildeten Lehrer an der Navigationschule giebt für die Festsetzung des Minimalatzes der betreffende Satz für die wissenschaftlichen Lehrer an den Gymnasien einen natürlichen Anhalt; im Höchstbetrage mag, auch abgesehen von der für die Hälfte der wissenschaftlichen Gymnasiallehrer vorgesehenen außerordentlichen pensionsmäßigen Zulage von 900 *M*, von einer Gleichstellung abgesehen werden können, wengleich die wissenschaftliche Ausbildung der Navigationslehrer derjenigen der Gymnasiallehrer als nachstehend nicht zu er-



achten sein wird, auch vielleicht nicht darauf gerechnet werden kann, für das vorgeschlagene Gehalt die gewonnenen Kräfte der Schule stets dauernd zu erhalten.

**Zu Nr. 132. Seemännisch gebildeter Lehrer.**

Das Mindestgehalt für den seemännisch gebildeten Lehrer wird zweckmäßig demjenigen für die wissenschaftlichen Lehrer gleichzustellen sein. Die Auswahl ist keine große und erscheint schwierig, auch wird das Lebensalter des Anzustellenden in der Regel zwischen dem 35. und 40. Lebensjahre liegen. Die geringere Festsetzung des Höchstgehalts rechtfertigt sich von selbst. Das Mindestgehalt für die entsprechenden Stellen in Preußen beträgt 2700 *M.*, das Meistgehalt 3300 *M.*, daneben Wohnungsgeldzuschuß; die Sätze dürften aber bald eine Erhöhung erfahren.

**b. Schiffahrtsbeamte.**

**Zu Nr. 136. Hafenmeister zu Elsfleth.**

Die Vergütung des Hafenmeisters zu Elsfleth erscheint ungenügend und ist im Höchstbetrage um 200 *M.* erhöht.

**Zu Nr. 137. Hafenmeister zu Barel.**

Die Stelle des Hafenmeisters zu Barel ist neu aufgenommen; bei der Regulirung ist in Betracht gezogen, daß die Stelle keine Gebühren abwirft.

**Zu I 23. Gewerbe-Inspektion.**

**Zu Nr. 138. Gewerbeinspektor.**

Das Gehalt für den Gewerbeinspektor ist in Uebereinstimmung mit demjenigen der Bezirksbaumeister regulirt.

**Zu I 24. Landwirthschafts- und Ackerbauschule in Barel.**

**Zu Nr. 139:** Direktor. **Nr. 140:** wissenschaftliche Lehrer. **Nr. 141:** wissenschaftliche Lehrer.

**Nr. 142:** seminaristisch gebildeter Lehrer.

**Nr. 143:** seminaristisch gebildeter Hülfslehrer.

Die Gehaltsätze entsprechen den Sätzen der Neben-Anlage Nr. 21 des Schreibens der Staatsregierung an den XXIV. Landtag des Großherzogthums vom 17. Februar 1893, betreffend die Uebertragung der Barelener städtischen Landwirthschaftsschule an den Staat, mit folgenden Ausnahmen:

Zu Nr. 139 ist das Maximum des Gehalts des Direktors von 5400 auf 5700 *M.* erhöht, um diese Stelle mit der Direktorstelle der Navigationschule in Elsfleth (Nr. 130) gleichzustellen.

Zu Nr. 140 ist im Maximum der Satz von 2700 *M.* auf 2400 *M.* ermäßigt, ebenfalls zur Gleichstellung mit den wissenschaftlichen Lehrern der Navigationschule in Elsfleth (Nr. 131).

**Zu I 25. Forstwesen.**

Die jetzigen Gehalte der Forstbeamten bleiben erheblich hinter dem zurück, was diesen Beamten in andern Staaten, und namentlich auch in Preußen, als Dienst-einkommen gewährt wird. Es liegt deshalb, falls nicht nach dieser Richtung hin eine wenigstens ungefähre Aus-

gleichung erfolgt, die Gefahr vor, daß es in Zukunft nicht gelingen wird, das nöthige Personal für diesen Verwaltungszweig zu gewinnen, oder daß man sich doch mit minderwerthigen Kräften würde begnügen müssen. Wenn ein Mangel an Aspiranten bisher nur vorübergehend eingetreten ist, so ist dies wesentlich darauf zurückzuführen, daß die Anforderungen, welche das Gesetz vom 18. April 1864, betreffend die Prüfung für den Forstdienst, an die Ausbildung der Kandidaten stellte, erheblich niedriger waren, als in fast allen übrigen Staaten, und in Folge dessen in neuerer Zeit sogar ein außergewöhnlich großer Andrang zu diesem Fache hervortrat. Nachdem jedoch für die Prüfung auf Grund des Gesetzes vom 16. März 1887 inzwischen Bestimmungen erlassen worden sind, welche die Anforderungen annäherungsweise auf das in Preußen vorgeschriebene Maaß erhöhen, hat der Zubrang aufgehört und es würde bei einer Fortdauer der jetzigen ungünstigen Gehaltsverhältnisse schwerlich auf einen ausreichenden Nachwuchs von tüchtigen Beamten gerechnet werden können. Hiernach erscheint eine durchgängige Erhöhung der Gehaltsätze geboten und wird zu den betreffenden Vorschlägen des Regulativs Folgendes bemerkt:

**a. beim Staatsministerium.**

**Zu Nr. 144. Forstbeamter.**

Das Gehalt dieses Beamten ist im Höchstbetrage — übereinstimmend mit dem Gehalte der Mitglieder der Bau-Direktion, des Vorstandes des Kataster- und Vermessungswesens und des Landesökonomie-Kommissars — auf 6500 *M.* normirt. Die mit gleichartigen Funktionen betrauten Regierungs- und Forsträthe in Preußen erhalten im Höchstbetrage ein Gehalt von 6000 *M.* nebst dem tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß, wozu dann noch erheblich reichlicher als hier bemessene Reisekosten-Entschädigungen kommen; sie sind darnach bei Erreichung des Höchstgehalts immer noch wesentlich günstiger gestellt.

Der Mindestbetrag des Gehalts wird nicht zu niedrig gegriffen werden dürfen, weil nach den bisherigen Erfahrungen die in die Stelle eintretenden Beamten regelmäßig schon in ziemlich vorgerücktem Lebensalter stehen und deshalb bei Bewilligung eines zu niedrigen Anfangsgehalts den Höchstbetrag zu spät erreichen würden. Der vorgeschlagene Satz von 5600 *M.*, welcher den Höchstbetrag des Gehalts der Oberförster etwas übersteigt, wird darnach als angemessen angesehen werden müssen.

**Zu Nr. 145. Hülfsbeamter.**

Die Geschäfte des obersten Forstbeamten haben sich im Laufe des letzten Jahrzehnts ganz außerordentlich vermehrt, wobei nur auf die im Gange befindlichen umfangreichen Neukulturen, die mit der Durchführung der neuen Forstbetriebseinrichtung verbundenen Geschäfte und die aus der socialpolitischen Gesetzgebung folgenden Arbeiten hingewiesen zu werden braucht. Ein weiterer erheblicher Geschäftszuwachs steht in Aussicht, sobald das in der Ausführung begriffene Forsteinrichtungswerk zum Abschluß gebracht sein wird und die periodisch vorzunehmenden Revisionen desselben beginnen, welche sich, da die Betriebseinrichtung für die einzelnen Wirthschaftstheile nach und



nach in Wirksamkeit gesetzt sind, ziemlich gleichmäßig auf die einzelnen Jahre vertheilt werden. Zur ordnungsmäßigen Bewältigung dieser gesammten Geschäfte ist der Forstbeamte allein nicht im Stande und es erscheint deshalb unvermeidlich, daß ihm ein Hilfsbeamter zur Seite gestellt wird. Eine wirksame Hilfe kann aber, namentlich, wenn man die mit den Revisionen des Forsteinrichtungswerks verbundenen Geschäfte ins Auge faßt, nur durch die Zuordnung eines ältern, im praktischen Dienste bereits erfahrenen und zu selbstständiger Arbeit befähigten Beamten geschaffen werden. Das Gehalt desselben wird deshalb übereinstimmend mit demjenigen der Oberförster bestimmt werden müssen.

#### Zu Nr. 146. Oberförster.

Die Gehalte der Oberförster, welche im Regulativ vom 30. Mai 1876 auf 2500—4200 *M.*, mit der Beschränkung auf eine Gesamtsumme von 16 400 *M.*, bestimmt sind, bedürfen dringend einer Aufbesserung. In Preußen beziehen dieselben als pensionismäßiges Dienstinkommen ein Gehalt von 2400—4500 *M.*, daneben freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder entsprechende Geldvergütungen. Außerdem kommen noch Stellenzulagen, Vortheile aus der Jagdnutzung, Nutzungen von Dienstländereien gegen Zahlung mäßiger Preise und wesentlich höher als hier bemessene Reisekosten-Entschädigungen in Betracht. Wenn daher der Höchstbetrag des Gehalts hier auf 5200 *M.* bemessen ist, so wird dadurch der Höchstbetrag der Bezüge, welchen die in gleichartiger Stellung befindlichen Preussischen Beamten erreichen können, jedenfalls noch nicht erreicht. Daß das Anfangsgehalt mit 3800 *M.* höher normirt ist als in Preußen, rechtfertigt sich dadurch, daß bei der verhältnißmäßig kleinen Zahl der Oberförsterstellen die diesseitigen Beamten erfahrungsmäßig erst in höherem Lebensalter in diese Stellen gelangen, und zwar in der Regel erst dann, wenn sie das Höchstgehalt der Revierförster schon mehr oder weniger lange Zeit hindurch bezogen haben.

#### Zu Nr. 147. Revierförster.

Die Organisation des Forstdienstes im Herzogthum hat sich bekanntlich im Laufe der Zeit dahin entwickelt, daß den mit der Forstverwaltung betrauten Oberförstern für die wichtigern und von ihrem Wohnsitz weiter entfernt belegenen Reviere forstwissenschaftlich gebildete Revierförster unterstellt sind, welche neben der Wahrnehmung des Forstschutzes die Hilfsleistung in den Forstverwaltungsgeschäften zu besorgen haben, während in den übrigen Theilen der Forstbistricte die Geschäfte des Districts- und des Revierbeamten in vollem Umfange von den Oberförstern allein, lediglich mit Hilfe von Holzwärtern, wahrgenommen werden. Diese Einrichtung, welche zugleich den mit forstwissenschaftlicher Fachbildung ausgestatteten Anwärtern des Forstverwaltungsdienstes Gelegenheit zur praktischen Ausbildung bietet und dadurch einen ausreichenden Ersatz für die Besetzung der Oberförsterstellen sichert, hat sich durchaus bewährt und ihre Beibehaltung erscheint nothwendig, weil andernfalls die Oberförster bei dem theilweise sehr großen räumlichen Umfange der Forstbistricte und bei der großen Zerstretheit der Forsten des Herzogthums nicht im Stande sein würden, die Verwaltungsgeschäfte in ordnungsmäßiger Weise zu

erledigen. Die großen Anforderungen an die Ausbildung der Revierförster lassen es aber geboten erscheinen, diese die Eigenschaft von Durchgangsstufen für den Forstverwaltungsdienst tragenden Stellen mit wesentlich höhern Gehaltsätzen auszustatten, als die Stellen des reinen Forstschutzdienstes, und es wird der im Regulativ dafür vorgesehene Satz von 1800—3500 *M.* auch in Anbetracht der mit diesem Dienste verbundenen mancherlei Ausgaben (erheblicher Verschleiß der Kleidung, Kosten der Jagdausübung etc.) als mäßig bemessen anzusehen sein. Der Höchstbetrag dieses Gehalts, welcher nicht höher ist, als die Maxima einer Reihe von Subalternstellen, theilweise sogar erheblich niedriger, nähert sich dem Anfangsgehalt der Oberförster und bei der Fixirung der Zulagefristen ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß die Revierförster in diesen Höchstbetrag etwa dann einrücken, wenn die Uebertragung einer Oberförsterstelle an dieselben nach den bisherigen Erfahrungen in nicht mehr allzuferner Aussicht steht.

Im Regulativ vom 30. Mai 1876, welches 8 Förster vorsand, waren 7 Förster dauernd vorgesehen. Der 23. Landtag hat sich jedoch schon bei der Feststellung der Voranschläge für die Finanzperiode 1888/90 damit einverstanden erklärt, daß mit Rücksicht auf die eingetretene Vermehrung der Geschäfte im Cloppenburg Forstbistricte wiederum ein 8. Förster außerhalb Regulativs angestellt werde. Nachdem inzwischen die Kulturen im Cloppenburg Districte erheblich weiter fortgeschritten und die Bestände auf umfangreichen Flächen so weit herangewachsen sind, daß in nächster Zeit die für die Entwicklung derselben äußerst wichtigen ersten Ausläuterungen der Jungwüchse in Angriff genommen werden müssen, erscheint es nothwendig, noch einen Förster, welcher in Mhlhorn oder Lethe seinen Wohnsitz zu nehmen und zur Entlastung des zu stark belasteten Oberförsters zu Cloppenburg die specielle Aufsicht über die zusammen 2090 ha großen bis ca. 16 km vom Wohnsitz des Oberförsters entfernten Reviere Gahrte und Baumweg zu führen hätte, anzustellen. Mit Rücksicht darauf sind im Ganzen 9 Revierförsterstellen in das Regulativ aufgenommen.

#### Zu Nr. 148. Forstauditor.

Das Anfangsgehalt für diesen im Regulativ vom 30. Mai 1876 als „Forstauffeher“ bezeichneten Beamten ist, in Uebereinstimmung mit den für wissenschaftlich gebildete Hilfsbeamte in andern Verwaltungszweigen und für die Revierförster vorgesehenen Anfangsgehalten von 1500 *M.* auf 1800 *M.* erhöht. Außerdem empfiehlt es sich, da der betreffende Beamte möglicherweise längere Zeit auf dieser Durchgangsstelle festgehalten werden kann, eine mäßige Steigerung des Gehalts in angemessenen Fristen in Aussicht zu nehmen, und ist deshalb der Gehaltsatz von 1800—2400 *M.* in das Regulativ eingestellt.

Das Staatsministerium beabsichtigt übrigens, bei Anstellung eines 9. Revierförsters die Stelle des Forstauditors zunächst unbesetzt zu lassen, und sie erst dann wieder mit einem besondern Beamten zu besetzen, wenn die zu gewinnende Erfahrung solches als nothwendig herausstellen sollte.



## Zu Nr. 149. Holzwärter.

Das Regulativ vom 30. Mai 1876 sieht für Holzwärter zusammen eine Summe von 8000 *M* vor, mit der Bestimmung, daß der Gehalt jedes einzelnen Holzwärter einschließlich des Kleidgeldes 400 *M* nicht übersteigen dürfe. Diese Summe ist in Hinblick auf die eingetretene Vermehrung der jetzt 34 betragenden Zahl der Holzwärter für die beiden letzten Finanzperioden bereits mit Zustimmung des Landtags außerregulativmäßig auf jährlich 9000 *M* erhöht. Die eingetretene bedeutende Vergrößerung des Umfangs der Forsten des Cloppenburg-Distriktes läßt eine weitere Vermehrung der Zahl um zwei Holzwärter, von denen der eine im Revier Baumweg, der andere im Revier Dwerge anzustellen wäre, erforderlich erscheinen. Außerdem gebietet die in neuerer Zeit erfolgte allgemeine Steigerung der Arbeitslöhne auch eine mäßige Verbesserung der Bezüge der Holzwärter, welche in der Weise in Aussicht genommen ist, daß jedem einzelnen Holzwärter ein Höchstgehalt von 400 *M* und daneben das Kleidgeld gewährt werden kann. Zur Deckung dieser Mehrkosten ist die Gesamtsumme auf 10 000 *M* erhöht. — Die Kleidgelder kommen daneben (zur Zeit mit 2400 *M* in jedem zweiten Jahre) zur Ausgabe.

## Zu I 26. Kataster- und Vermessungswesen.

Die unzureichende Besoldung der Beamten des Kataster- und Vermessungswesens, welche erheblich hinter den Bezügen dieser Beamten in andern Staaten zurückbleibt, hat bereits die Folge gehabt, daß der für die künftige Besetzung der Stellen erforderliche Nachwuchs ein sehr spärlicher geworden ist, so daß im Falle der Fortdauer dieses Zustandes in nicht allzuferner Zeit dringende Verlegenheiten bei der Besetzung einzutreten drohen. Die Zahl der gegen Remuneration beschäftigten Geometer ist zur Zeit schon eine so geringe, daß sie den Bedarf nicht mehr deckt und in Folge dessen manche Arbeiten, für welche die Verwaltung auf deren Hülfe angewiesen ist, wie Theilungen, Verkoppelungen u., in unerwünschter Weise Aufschub haben erleiden müssen. Die erheblich günstigeren Aussichten, welche sich dem in Betracht kommenden Personal bei wesentlich gleichen Anforderungen an die Ausbildung in Preußen bietet, und der große Bedarf, welcher dort in neuerer Zeit hervorgetreten ist, muß nothwendiger Weise dazu führen, nach und nach alle tüchtigeren Kräfte dem diesseitigen Dienste fern zu halten. Bei dieser Sachlage erscheint es dringend nothwendig, das Einkommen der oldenburgischen Beamten mit demjenigen der preussischen Beamten auf eine wenigstens annäherungsweise gleiche Stufe zu bringen. Durch die in das Regulativ eingestellten Sätze wird dies einigermaßen zu erreichen gesucht. Dabei ist zugleich darauf Bedacht genommen, das bisher bestandene Verhältniß zwischen dem Einkommen der Kataster- und Vermessungsbeamten und demjenigen der übrigen technischen Beamten möglichst aufrecht zu erhalten. Im Einzelnen wird zu den vorgeschlagenen Gehaltsätzen Nachstehendes bemerkt:

## a. Kataster- und Vermessungs-Büreau.

## Zu Nr. 150. Vorstand.

Der Gehalt dieses Beamten wird in seinem Höchstbetrage, wie bisher, demjenigen des Vorstandes der Bau- und Forstverwaltung beim Staatsministerium gleichzustellen sein. Es entspricht damit zugleich demjenigen der eine gleichartige Stellung einnehmenden Kataster-Inspektoren in Preußen, welche ein Gehalt von 3600 *M* bis 6000 *M* und daneben den Wohnungsgeldzuschuß beziehen. Für die Festsetzung des Anfangsgehalts ist derselbe Grund geltend zu machen, welcher für die Festsetzung des Anfangsgehalts des Forstbeamten beim Staatsministerium maßgebend gewesen ist.

## Zu Nr. 151. Hilfsbeamter und Sekretair.

Der Gehaltsatz ist, wie bisher, übereinstimmend mit demjenigen der Bezirksbeamten bestimmt. Da es sich um eine dauernd erforderliche Stelle handelt, so erscheint es zutreffend, das Gehalt hier auszuwerfen und dasselbe nicht, wie in dem Regulativ vom 30. Mai 1876 geschehen, unter den Gehältern der Bezirksbeamten zu berücksichtigen.

## b. Bezirksbeamte.

## Zu Nr. 153. Fortschreibungsbeamte.

Die Verringerung der Zahl der Beamten von 15 auf 14 erklärt sich aus dem, was zu Nr. 151 bemerkt ist. Die Stellung der Fortschreibungsbeamten entspricht derjenigen der Preussischen Kataster-Kontroleure. Die Letzteren beziehen ein Gehalt von 2400—3900 *M* und den tarifmäßigen Wohnungsgeldzuschuß, wozu für einen Theil der Stellen noch Stellenzulagen bis je 400 *M* kommen. Sofern sie neben den ihnen instruktionsmäßig obliegenden, das Kataster betreffenden Geschäften mit Genehmigung ihrer Dienstbehörde noch sonstige Arbeiten für den Staat, die Gemeinden oder Private ausführen, haben sie Anspruch auf besondere Entschädigung nach Maßgabe der in dem Landmesser-Reglement festgesetzten Vergütungssätze. Außerdem wird ihnen zur Bestreitung der Amtskosten ein nach dem größern oder geringern Umfange der Dienstgeschäfte verschiedenes bemessenes Amtskosten-Aversum gewährt und erhalten sie für auswärtige Geschäfte Tagegelder. Die beiden letztern Entschädigungen sind so bemessen, daß sie nicht unerhebliche Ueberschüsse abwerfen. Die den genannten Beamten aus den Nebenbezügen erwachsenden Vortheile sind so umfangreicher Art, daß sie, in Ermangelung hier bestehender ähnlicher Einrichtungen, bei der Festsetzung der Gehalte der diesseitigen Beamten jedenfalls bis zu einem gewissen Maße werden Berücksichtigung finden müssen, falls diese in eine annäherungsweise gleich günstige Lage mit den Preussischen Beamten gebracht werden sollen. Wenn in dieser Erwägung das Gehalt auf 2400—4800 *M* bestimmt ist, so wird damit die Höhe des Gesamteinkommens der Preussischen Beamten jedenfalls noch nicht erreicht und der Ausgleich in dem Umstände gefunden werden müssen, daß die hierzu gewährenden Bezüge in vollem Umfange die Eigenschaft des pensionsmäßigen Gehalts haben.

**Zu I 27. Landesökonomiewesen und Domainen-Inspektion.****Zu Nr. 154. Landesökonomie-Kommissar und Domainen-Inspektor.**

Das Gehalt dieser Stelle ist bisher in gleicher Höhe regulirt gewesen, wie dasjenige der an der Spitze der technischen Verwaltungszweige des Herzogthums stehenden Beamten. Bei der Feststellung des Landeskassen-Voranschlags für die Finanzperiode 1888/90 hat der 23. Landtag sich mit der Gewährung einer außerregulativmäßigen Zulage von 300 *M* an den betreffenden Beamten einverstanden erklärt. Es wird danach einer weitem Rechtfertigung nicht bedürfen, wenn der für die Mitglieder der Bau-Direktion vorgesehene Gehaltsatz von 4000—6500 *M* auch für diese Stelle ausgeworfen ist.

**Zu Nr. 155. Gehülfe desselben.**

Für diesen Beamten, welcher in dem Gehalts-Regulativ vom 9. Januar 1879 mit einem Gehalte von 1500 bis 3000 *M* regulirt ist, hat ein wesentlich höherer Gehaltsatz in Aussicht genommen werden müssen. An denselben wird der Anspruch gestellt, daß er außer den nothwendigen landwirthschaftlichen Kenntnissen auch genügende Vertrautheit mit dem Kataster- und Vermessungswesen besitze, um die in dieses Fach einschlagenden, bei der Domainal-Verwaltung vorkommenden Arbeiten, wie Vermessungen, Berechnungen, Kartirungen u. selbst auszuführen. Die Zahl dieser Arbeiten ist eine recht große und es würde den Geschäftsweg sehr erschweren und verweiläufigen, wenn in solchen Fällen regelmäßig das Personal des Kataster- und Vermessungswesens requirirt werden müßte. Die verlangten Eigenschaften vereint werden sich am leichtesten bei solchen Personen finden, welche die Qualifikation für die Anstellung im Kataster- und Vermessungsfache besitzen; diese werden aber wenig geneigt sein, in die Stelle einzutreten, wenn ihnen nicht die Anwartschaft auf ein gleich gutes Fortkommen geboten wird, wie bei einer Anstellung im erstern Fache, zumal da die Aussicht auf ein Avancement für sie eine geringe ist. In dieser Erwägung, sowie im Hinblick darauf, daß das finanzielle Interesse des Staats es dringend wünschenswerth erscheinen läßt, für diese Stelle eine tüchtige Kraft zu gewinnen und festzuhalten, ist ein Gehalt von gleicher Höhe wie dasjenige der Fortschreibungsbeamten, mit 2400—4800 *M* eingestellt worden.

**Zu I 28. Hebungswesen.****Zu Nr. 156. Amtseinnehmer.**

Es sind 18 Amtseinnehmer, welche das Regulativ vom 9. Januar 1879 als für den dauernden Bedarf genügend annimmt, aufgenommen. Die Zahl der gegenwärtig besetzten Stellen beläuft sich freilich nur auf 17; indeß ist es nicht unwahrscheinlich, daß in nicht allzuferner Zeit die Schaffung einer neuen Stelle erforderlich werden wird, und empfiehlt es sich deshalb, die bisherige regulativmäßige Zahl beizubehalten.

**Zu II 1. Regierung.****Zu Nr. 158. Vorstand.**

Im gegenwärtig geltenden Regulativ ist für den Vorstand ein Gehaltsatz von 7000—8300 *M* bestimmt. Da diese Stelle stets nur von einem Beamten im vorgerückten Lebensalter besetzt werden wird, so empfiehlt es sich, hier das bisherige Maximum als festen Gehaltsatz einzustellen.

**Zu Nr. 159. Ordentliche Mitglieder.****Zu Nr. 160. Hülfсарbeiter und Sekretair.**

Im gegenwärtig geltenden Regulative sind für das eine der drei ordentlichen Mitglieder ein Gehaltsatz von 4000—6500 *M*, für die beiden andern ein Gehaltsatz von 4000—6000 *M*, und für den Sekretair und Hülfсарarbeiter 1800—3000 *M* mit dem Zusatz ausgeworfen: „Im Ganzen nicht über 20 000 *M*. Fällt ein ordentliches Mitglied weg, so gehen 4500 *M* ab.“

Die früher angeregte Frage, ob die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Regierung nicht auf zwei zu reduzieren sein möchte, ist gegenwärtig schon aus dem Grunde nicht mehr aufzuwerfen, weil in Folge der socialpolitischen Gesetzgebung die Arbeiten bei dieser Behörde erheblich zunehmen.

Nach dem im Regulativ-Entwurf bethätigten Prinzip erscheint eine verschiedene Behandlung der Mitglieder in Betreff des Gehaltsatzes nicht mehr angängig; es ist daher für alle drei Mitglieder der Gehaltsatz von 4000—6500 *M* und zwar um so unbedenklicher eingestellt worden, als keine Veranlassung vorliegt, diese Beamten hinter den Amtshauptmännern des Herzogthums zurückstehen zu lassen.

Es erscheint ferner geboten, den Hülfсарbeamten und Sekretair in seinem Gehaltsbezug mit den Hülfсарbeamten bei den Aemtern des Herzogthums (Nr. 17: 1800—4000 *M*) gleichzustellen.

**Zu Nr. 161. Forstbeamter.**

Das diesem Beamten in seiner Eigenschaft als Forstbeamter bei der Regierung des Fürstenthums Lübeck zu gewährende Gehalt ist in dem Gehalts-Regulativ vom 30. Mai 1876 auf 3000—3600 *M* normirt. Daneben hat derselbe als Mitglied der Großherzoglichen Güter-Administration die obere Leitung des Forstwesens in den in Holstein belegenen Großherzoglichen Gütern geführt und für diesen Dienst ein Gehalt aus der Großherzoglichen Gütercentralkasse bezogen. Das letztere ist thatächlich zu einer solchen Höhe bestimmt worden, daß die Gesamtbezüge des Forstbeamten, wie dies auch den Verhältnissen entspricht, denjenigen des Forstbeamten beim Staatsministerium gleichkamen. Eine Verbindung beider Dienststellen erscheint auch für die Zukunft im allseitigen Interesse zweckmäßig und wünschenswerth, wobei es den Grundsätzen des neuen Regulativs entsprechen würde, daß dem Beamten die Anwartschaft auf das ganze, in gleicher Höhe wie dasjenige des Forstbeamten beim Staatsministerium zu bestimmende Gehalt durch das Regulativ gewährleistet und zugleich festgesetzt wird, nach welchem Verhältnisse für die Dauer der Verbindung die Landeskasse und die Großherzogliche Gütercentralkasse dazu beizutragen haben. Das bisherige Verhältniß wird annäherungsweise festgehalten,





wenn, wie vorgeschlagen, der Beitrag der Landeskasse auf  $\frac{5}{8}$  und der Beitrag der Großherzoglichen Gütercentralkasse auf  $\frac{3}{8}$  des zu gewährenden Gehalts bestimmt wird.

#### Zu Nr. 164. Registratoren, Revisoren und Aktuare.

Es liegt durchaus nahe, die hier fraglichen Stellen gleich denen der Amtsaktuare im Herzogthum (Nr. 98: 1400—3200 *M*) zu reguliren.

#### Zu Nr. 164a. Expedient.

Die Verstärkung des Personals durch Anstellung eines zugleich als Hilfsaktuar und Hilfsrevisor zu verwendenden Expedienten ist nothwendig geworden durch den insbesondere durch die socialpolitische Gesetzgebung veranlaßten Zuwachs der Geschäfte und die wachsende Schwierigkeit, tüchtige Kräfte für die hier in Frage stehenden Arbeiten dauernd im Wege des vorübergehenden Engagements zu gewinnen.

#### Zu II 3. Amtsgerichte,

wird zu Nr. 166 bis zu Nr. 171 auf das Bezug genommen, was zur Begründung der entsprechenden Stellen des Herzogthums gesagt ist (s. zu Nr. 33, 39, 40, 41 und 42). Bei wesentlich gleichen Verhältnissen ist dasselbe auch hier maßgebend; im Uebrigen ist zu vergleichen das in den allgemeinen Vorbemerkungen zum Entwurf des Gehalts-Regulativs zu Ziffer 1a Bemerkte. *18.65*

#### Zu Nr. 172. Gefangenwärter,

sind bei der Gehaltsbemessung die im Entwurf für die Aufseher in der Strafanstalt in Bechta und der Gefängnisanstalt in Oldenburg angenommenen Gehalte zu Grunde gelegt und um 100 *M* erhöht, weil das Cuxiner Gefängniß regelmäßig eine nicht unerhebliche Zahl von Gefangenen aufzunehmen hat und für den selbstständigen Posten des Gefangenwärters eine durchaus zuverlässige Persönlichkeit erfordert wird.

#### Zu II 5. Gendarmerie.

##### Zu Nr. 174. Wachtmeister.

##### Zu Nr. 175. Gendarmen.

Abgesehen von dem Wegfall der Klasseneintheilung und der Pauschalsumme ist keine Aenderung eingetreten. Der außerregulativmäßig bewilligte erste Gendarm ist eingefügt worden.

Ortszulagen sind hier (wie im Fürstenthum Birkenfeld für Oberstein und Idar) für besonders theuere Grenzorte (z. B. Stockelsdorf) vorgesehen.

#### Zu II 6. Medizinal- und Veterinairwesen.

##### Zu Nr. 176. Physikus.

Das Maximalgehalt ist mit demjenigen der Amtsärzte in Oldenburg und dem für Birkenfeld in Aussicht genommenen in Uebereinstimmung gebracht. Die mäßige Erhöhung rechtfertigt sich dadurch, daß in Folge namentlich der neuern Reichsgesetzgebung die angestellten Aerzte mehr als bisher durch die Behörden in Anspruch genommen werden.

#### Zu Nr. 177. Landesthierarzt.

Aus analogen Erwägungen dürfte das Maximalgehalt des Landesthierarztes auf 800 *M* zu erhöhen sein.

#### Zu II 7. Bauwesen.

##### Zu Nr. 178. Hochbaubeamter.

##### Zu Nr. 179. Wegbaubeamter.

Das Regulativ vom 30. Mai 1876 sieht für den Hochbau, den Wegbau und das Katasterwesen je einen Beamten vor, unter Bestimmung der Gehaltsätze für jeden derselben auf 2000—4000 *M*. Dazu ist bemerkt, daß bei einer Kombinirung der Stellen des Hochbaubeamten und des Wegbaubeamten oder einer derselben mit der Katasterbeamtenstelle das Gehalt für die kombinirte Stelle bis auf 4800 *M* erhöht werden könne. Es ist bisher gelungen, auf Grund dieser Bestimmung die Stelle des Wegbaubeamten mit derjenigen des Katasterbeamten zu vereinigen, und es wird gehofft, daß auch künftig in der einen oder andern Weise eine Vereinigung sich ermöglichen lassen wird. Mit völliger Sicherheit kann jedoch nicht darauf gerechnet werden, daß sich stets eine qualifizierte Persönlichkeit für einen solchen vereinigten Dienst finden werde und es erscheint deshalb nicht vermeidlich, im Regulativ die drei Stellen, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Befugniß, beizubehalten.

Die Gehalte des Hochbaubeamten und des Wegbaubeamten sind übereinstimmend mit denjenigen der Bezirksbaumeister im Herzogthum bestimmt, da hier gleichartige Stellen in Frage stehen. Im Hinblick auf die erhebliche Aufbesserung, welche die Gehalte der Beamten für das Fürstenthum dadurch erfahren, wird es genügen, für den Fall der Vereinigung der beiden Stellen oder einer derselben mit der Katasterbeamtenstelle dem betreffenden Beamten eine Funktionszulage bis zu 500 *M* zu gewähren.

##### Zu Nr. 180. Chausseeaufseher.

Die Stelle des Chausseeaufsehers wird wie die gleichartigen Stellen im Herzogthum (Nr. 127: 1200—2500 *M*) zu reguliren sein.

##### Zu Nr. 181. Für Wegwärter, zusammen 8700 *M*.

Im Regulativ vom 30. Mai 1876 sind für 15 Wegwärter, und zwar für jeden einzelnen 300—600 *M*, im Ganzen nicht über 7800 *M*, vorgesehen. In Folge der Uebernahme der Stockelsdorfer Chaussee auf den Staat ist diese Summe budgetmäßig um 363 *M* erhöht worden. Es sind gegenwärtig 14 Wegwärter angestellt, welche zusammen die ganze budgetmäßige Summe mit 8163 *M* beziehen. Von der budgetmäßig ertheilten Ermächtigung, die Vergütung einiger Wegwärter auf 700 *M* zu erhöhen, hat bisher kein Gebrauch gemacht werden können, weil die Mittel zu einer solchen Erhöhung nicht ausreichten; der niedrigst salarirte Wegwärter bezieht 507 *M*. Mit Rücksicht darauf, daß in den letzten Jahren der Tagelohn gestiegen ist, daß die Wegwärter aus dem bessern Arbeiterstande zu entnehmen sind, und daß bei längerer Dienstzeit und tüchtigen Leistungen in einzelnen Fällen eine Einnahme von 800 *M* nicht zu hoch erscheint, empfiehlt es sich, für

Wegwarter zusammen 8700 *M* mit der Bestimmung auszuwerfen, daß jeder einzelne nicht über 800 *M* erhalten darf. Die Zahl der Wegwarter fernerhin zu fixiren, erscheint nicht angezeigt, indem bei einer Steigerung des Verkehrs die gegenwärtige Zahl vergrößert werden müßte, im Falle der Abnahme des Verkehrs dagegen eine Reduktion zulässig sein würde.

### Zu II 8. Forstwesen.

#### Zu Nr. 182. Oberförster.

Im Regulativ vom 30. Mai 1876 sind für das Fürstenthum Lübeck 3 Oberförsterstellen aufgeführt. Der Landtag brachte bereits im Jahre 1879 in Anregung, daß bei eintretender Vakanz eine Oberförsterstelle eingehen möge und ermächtigte zunächst mittelst Schreibens vom 9. Januar 1882 die Staatsregierung auf deren Antrag:

beim Wegfall einer Oberförsterstelle von dem zur Ersparung kommenden Gehalte den Betrag von 2400 *M* in der Weise zu verwenden, daß die Gehalte der Oberförster um je 100 *M* und die Gehalte der Revierbeamten um je 400 *M* erhöht werden könnten.

Zum Voranschlage für 1885/87 erklärte sich der Landtag mit dem weiteren Vorschlage der Staatsregierung: daß beim Wegfall einer Oberförsterstelle von dem zur Ersparung kommenden Gehalte der Betrag von 2400 *M* in der Weise solle verwendet werden können, daß die Gehalte der Oberförster um je 100 *M* und die Gehalte der Revierbeamten um je 400 *M* erhöht würden, daß ferner für solchen Fall die regulativmäßige Gesamtvergütung der Holzwärter von 2500 *M* um 300 *M* gesteigert würde, und daß endlich der Oberförster zu Ahrensböck eine Fouragevergütung von jährlich 900 *M* erhalte,

einverstanden (s. Verhandlungen des 22. Landtags, Anlagen S. 275 und 409).

In Verfolg des letztern Beschlusses ist darauf die Vereinigung des Forstdistrikts Schwartau mit dem Forstdistrikt Ahrensböck zum 1. November 1885 zur Ausführung gebracht. Eine eingehende Prüfung der Frage hat zu dem Ergebnisse geführt, daß aus dieser Vereinigung wesentliche Nachtheile für den Dienst bisher nicht entstanden und auch für die Zukunft nicht zu befürchten sind. Die Staatsregierung hält es darnach nicht für bedenklich, die regulativmäßige Zahl der Stellen dauernd auf 2 zu beschränken.

Die Gehaltsätze der Oberförster sind in gleicher Höhe festgesetzt, wie diejenigen der Oberförster im Herzogthum, was bei der völligen Gleichartigkeit der Stellen gegeben erscheint.

#### Zu Nr. 183. Revierförster.

Das Regulativ vom 30. Mai 1876 sieht im Ganzen in 3 Gehaltsklassen 10 Revierbeamtenstellen vor mit dem Hinzufügen, daß in der ersten Gehaltsklasse ein Beamter wegfallen, sobald eine der damaligen Försterstellen vakant werde. Dementsprechend bestehen jetzt 9 Revierbeamtenstellen, von denen 4 (Scharbeutz, Cutin, Malente und

**Anlagen.** XXV. Landtag.

Swartau) mit forstwissenschaftlich gebildeten Forstverwaltungsbeamten (Revierförstern) besetzt sind. Im Interesse des Dienstes erscheint die Beibehaltung von Revierförsterstellen für solche Reviere, welche wegen ihres großen Umfangs, wegen ihrer Entlegenheit vom Wohnsitz des Oberförsters oder wegen besonders complicirter Betriebsverhältnisse den Oberförstern die ordnungsmäßige Erledigung der Verwaltungsgeschäfte ohne Hülfsleistung unmöglich machen, nothwendig; auch ist durch die Einrichtung solcher Durchgangsstellen allein Gelegenheit geboten, brauchbare, forstwirtschaftlich gebildete Beamte für die demnächstige Besetzung der Oberförsterstellen heranzubilden. Nach Lage der Verhältnisse wird es genügen, 3 Revierförsterstellen im Regulativ vorzusehen. Die Gehaltsätze dieser Beamten werden denjenigen der Revierförster des Herzogthums gleichzustellen sein.

#### Zu Nr. 184. Förster.

Anstatt der nach dem Ausscheiden von drei Revierförsterstellen regulativmäßig noch verbleibenden 6 Försterstellen sind in das neue Regulativ 7 Stellen aufgenommen. Das 831 ha haltende werthvolle Revier Wildkoppel ist ist zur Zeit einem Förster, unter Hülfsleistung von 5 Holzwärtern, unterstellt und es ist in Frage gekommen, ob es nicht im dienstlichen Interesse den Vorzug verdient, eine Theilung desselben in zwei Reviere vorzunehmen und unter Beseitigung der Holzwärter oder doch unter wesentlicher Einschränkung der Zahl derselben einen zweiten Förster anzustellen. Wenngleich die Frage noch einer weiteren Erörterung bedarf, auch die Einrichtung, welche bei sofortiger Durchführung Härten für die vorhandenen Holzwärter zur Folge haben müßte, jedenfalls noch einige Zeit hinauszuschieben sein würde, so erscheint es doch wünschenswerth, daß durch das Regulativ die Möglichkeit zur Durchführung derselben gegeben wird. Die dadurch entstehenden Mehrkosten würden zum großen Theile durch eine Verminderung der für die Holzwärter bestimmten Gesamtsumme (sfr. Nr. 186) gedeckt werden.

Die Gehaltsätze für die Förster werden mit 1200 bis 2100 *M* nicht zu hoch gegriffen erscheinen. In Preußen beziehen dieselben Gehalte von 1100—1500 *M*, daneben freie Dienstwohnung und freies Feuerungsmaterial oder an deren Stelle entsprechende Geldvergütungen. Außerdem erwachsen ihnen Vortheile aus Dienstländereien, welche ihnen unter günstigen Bedingungen in Nutzung überlassen werden. Zieht man dabei in Betracht, daß nach dem jetzigen Regulativ bereits die Möglichkeit gegeben ist, sämtliche Revierbeamten, ohne Rücksicht darauf, ob sie eine wissenschaftliche Ausbildung haben oder nicht, auf das regulativmäßige Höchstgehalt steigen zu lassen, so erscheint der vorgeschlagene Höchstbetrag angemessen, wenn nicht bei den in Frage stehenden Beamten das Gefühl einer Verschlechterung ihrer Lage hervorgerufen werden soll.

#### Zu Nr. 186. Holzwärter.

Für Holzwärter ist im Regulativ vom 30. Mai 1876 eine Gesamtsumme von 2500 *M* ausgeworfen mit der Bestimmung, daß jeder einzelne Holzwärter nicht über 360 *M*, einschließlich etwaiger Nebeneinnahmen, erhalten



könne. Diese Gesamtsumme ist auf Grund des zu Nr. 182 erwähnten Beschlusses seit dem 1. November 1885 auf 2800 *M* erhöht. Mit Rücksicht auf die eingetretene Steigerung der Arbeitslöhne ist eine weitere Erhöhung auf 3000 *M*, unter Aufrechterhaltung des den einzelnen Holzwärtern im Höchstbetrage zu gewährenden Vergütungssatzes in Aussicht genommen mit der Bestimmung, daß diese Summe sich auf 2000 *M* reducirt, sobald die zu Nr. 184 vorgeschlagene Anstellung eines 7. Försters zur Ausführung kommt.

## Zu II 9. Kataster- und Vermessungswesen.

### Zu Nr. 187. Katasterbeamter.

Das Gehalt des Katasterbeamten ist in seinem Höchstbetrage mit 4800 *M* demjenigen der Fortschreibungsbeamten des Herzogthums gleichgestellt. Das Anfangsgehalt ist etwas höher, als dasjenige der Letztern, nämlich auf 3000 *M*, bestimmt, weil die Stelle eine größere Verantwortlichkeit mit sich bringt und regelmäßig auch einem etwas ältern Beamten übertragen werden wird. Hinsichtlich der Vereinigung der Stelle mit derjenigen des Hochbaubeamten oder des Wegbaubeamten wird auf die Bemerkungen zu Nr. 178 und 179 verwiesen. Daß im Falle einer solchen Vereinigung die für den Hochbaubeamten bezw. den Wegbaubeamten bestehenden höhern Gehaltsätze eintreten, entspricht der Natur der Sache und ist in der Bemerkung zu Nr. 187 zum Ausdruck gebracht.

### Zu Nr. 188. Katasterassistent.

Die seit dem Jahre 1882 bestehende Katasterassistentenstelle, welche eine wissenschaftliche Ausbildung des Inhabers nicht erfordert, ist zur Zeit nicht regulativmäßig; das Gehalt ist bisher budgetmäßig, zuletzt für das Jahr 1893 mit 2400 *M*, bewilligt. Da es keinem Zweifel unterliegt, daß diese Stelle dauernd erforderlich ist, so wird sie jetzt in das Regulativ aufzunehmen sein und erscheint das ausgesetzene Gehalt von 1400—3200 *M*, welches mit demjenigen der Aktuare und Gerichtsschreiber übereinstimmt, als den Verhältnissen entsprechend.

## Zu II 10. Rassen- und Hebungs-wesen.

### Zu Nr. 189. Kassirer.

Der Gehaltsatz des Kassirers, welcher zur Stellung einer erheblichen Kaution verpflichtet ist und eine Funktionszulage nicht bezieht, ist sowohl im Mindestbetrage als im Höchstbetrage etwas erhöht und wird der vorgeschlagene Satz von 2400—4000 *M*, im Hinblick auf die Verantwortung, welche mit dem Dienste verbunden ist, als nicht zu hoch gegriffen anzusehen sein.

## Zu III 1. Regierung.

### Zu Nr. 191. Vorstand.

Im gegenwärtig geltenden Regulative findet sich das Gehalt des Vorstandes mit 6000—7000 *M* festgesetzt; daneben steht demselben die unentgeltliche Benutzung der Dienstwohnung im Regierungsgebäude und der damit verbundenen Garten- und Wiesenländereien zu, welche für eine etwaige Pensionierung zu 700 *M* geschätzt ist. Da auch

diese Stelle stets nur von einem Beamten im höhern Lebensalter besetzt werden wird, so erscheint es angezeigt, bei ihr ebenfalls wie bei derjenigen des Vorstandes der Regierung des Fürstenthums Lübeck, einen festen Gehaltsatz anzunehmen. Für die Bemessung desselben ist die Erwägung maßgebend gewesen, daß keine Veranlassung vorliegt, die hier in Frage stehende Stelle hinsichtlich der Dotirung ferner hinter der Stelle des zuletzt genannten Vorstandes (Nr. 158: 8300 *M*) zurückstehen zu lassen. Mit dem Ansatze von 7600 *M* wird bei Hinzufügung der für freie Wohnung z. geschätzten 700 *M* das für die letztere Stelle bestimmte Gehalt auch hier erreicht.

### Zu Nr. 192. Ordentliches Mitglied.

Das Maximum des für das ordentliche Mitglied der Regierung zu bestimmenden Gehaltsatzes ist von 6300 auf 6500 *M* erhöht worden, da es nicht angängig erscheint, diese Stelle im Gehaltsbezüge ferner gegen die Stellen der ordentlichen Mitglieder der Regierung des Fürstenthums Lübeck und der Amtshauptmänner des Herzogthums zurücktreten zu lassen.

### Zu Nr. 193. Hilfsarbeiter.

### Zu Nr. 194. Sekretair und Hilfsarbeiter.

Durch die neue, insbesondere die socialpolitische Gesetzgebung ist die Geschäftslast bei der Regierung dermaßen gesteigert, daß sie von dem Vorstande, dem ordentlichen Mitglieder und einem Hilfsarbeiter (cum voto), welcher zugleich als Sekretair und als Amtsanwalt zu fungiren hat, auf die Dauer nicht mehr bewältigt werden kann. Es hat sich daher die Kreirung einer neuen Stelle, nämlich eines Sekretairs und Hilfsarbeiters, neben derjenigen des Hilfsarbeiters cum voto, als erforderlich erwiesen; letzterer würde demnächst lediglich als Departementair der Regierung, der neue Hilfsarbeiter aber als solcher und als Sekretair zu fungiren haben und zugleich die Geschäfte des Amtsanwalts übernehmen können. Für beide Hilfsbeamte ist der Gehaltsatz der Hilfsbeamten bei den Aemtern des Herzogthums (1800—4000 *M*) angemessener Weise ausgesetzt.

### Zu Nr. 195. Forstbeamter.

Das Gehalt ist übereinstimmend mit demjenigen des Forstbeamten beim Staatsministerium und des Forstbeamten bei der Regierung des Fürstenthums Lübeck bestimmt, da es sich um völlig gleichartige Stellen handelt.

### Zu Nr. 196. Kataster- und Vermessungsbeamter.

Eine Gleichstellung des Gehaltsatzes dieses Beamten mit demjenigen, welcher für den Vorstand des Kataster- und Vermessungsbüreaus des Herzogthums in Aussicht genommen ist, würde nicht zutreffend sein, weil der Geschäftskreis des letztgenannten Beamten ein weit umfangreicherer ist. Andererseits erscheint es angezeigt, das Gehalt etwas höher zu normiren als dasjenige des Katasterbeamten für das Fürstenthum Lübeck, weil der Dienst des Kataster- und Vermessungsbeamten für das Fürstenthum Birkenfeld, welchem vier Fortschreibungsbeamte unterstellt sind, ein erheblich komplizirter ist und der Beamte zu-



gleich als außerordentliches Mitglied der Regierung für das direkte Steuerwesen, das Katasterwesen und für Landesökonomiefachen fungirt. Mit Rücksicht darauf ist dasselbe auf 3500—5400 *M.*, also in gleicher Höhe wie dasjenige des Baubeamten (Nr. 221) festgesetzt.

Zu Nr. 197. Ärztliches Mitglied (Physikus).

Das Maximum des für das ärztliche Mitglied bestehenden Gehaltsfußes (800—1100 *M.*) ist im Hinblick auf die gesteigerten Preisverhältnisse um 100 *M.* erhöht worden.

Zu Nr. 198. Registrator.

" " 199. Revisor.

" " 200. Registraturgehülfe.

Im Regulativ vom 9. Januar 1879 ist für die beiden Stellen des Registrators und des Revisors ein Gehaltsfuß von 1400—2800 *M.* vorgesehen. Dieselben sind nunmehr, wie auch die Stellen der Registratoren und Revisoren bei der Regierung des Fürstenthums Lübeck, gleich denjenigen der Amtsaktuare im Herzogthum (Nr. 98: 1400—3200 *M.*) regulirt. — Da die mit diesen Stellen verbundenen Geschäfte in neuerer Zeit, namentlich in Folge der socialpolitischen Gesetzgebung, ganz erheblich zugenommen haben, so reichen die Kräfte der beiden Beamten zu ihrer Bewältigung nicht mehr aus, und es hat deshalb ein beiden zur Hand gehender Hülfbeamter engagirt werden müssen, welcher eine jährliche Vergütung von 1000 *M.* bezieht. Aber auch diese Hülfe genügt bei den stets noch wachsenden Geschäften kaum mehr, und jedenfalls ist auf eine Abnahme des gegenwärtigen Bedürfnisses nach Arbeitskräften in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Unter diesen Umständen ist die Stelle eines Registraturgehülfen mit dem für die Aktuargehülfen bei den Aemtern des Herzogthums (Nr. 99: 1000—1600 *M.*) angenommenen Gehaltsfuß neu eingestellt; eine weitere etwa nöthige Hülfe wird sich auf dem Wege des Engagements beschaffen lassen.

Zu Nr. 201. Expedient.

" " 202. Expedient.

Im Regulativ vom 9. Januar 1879 ist ein Kopist mit einem Gehaltsfuß von 400—1200 *M.* vorgesehen, welcher nebenbei Kopialien bezieht. Schon seit langer Zeit ist aber neben dem Kopisten ein Hülfkopist, welcher aus den Geschäftskosten mit fester Vergütung salarirt wird, beschäftigt. Beide Expedienten sind nicht allein voll beschäftigt, sondern bedürfen trotz allen Fleißes noch oft außerordentlicher Hülfe. Unter diesen Umständen empfiehlt sich die Regulirung zweier Expedientenstellen; für die erste erscheint ein Gehaltsfuß von 1500—2000 *M.* angemessen, um in ihr einen tüchtigen Beamten dauernd zu fesseln, und auch eine Kraft zu gewinnen, welche geeignet ist, in Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen einen Bürgermeister zu vertreten; für die zweite Stelle, welche mehr als Durchgangsstelle zu betrachten ist, genügt ein Gehaltsfuß von 1000—1500 *M.*

**Zu III 3. Amtsgerichte.**

Zu Nr. 204. Amtsrichter.

Außer dem bereits oben zu Nr. 33 Angeführten ist

hier zu bemerken, daß bei der Zahl der Amtsrichter (4) die beabsichtigte Wiederherstellung des Amtsgerichts Nohfelden berücksichtigt ist.

Zu Nr. 206. Gerichtsschreiber.

Die Zahl der Stellen ist um eine vermehrt, da bereits jetzt 3 Gerichtsschreiber angestellt sind, und im Fall der Wiederherstellung des Amtsgerichts Nohfelden ein weiterer erforderlich wird.

Die Erhöhung des Gehaltsfußes rechtfertigt sich aus dem in den allgemeinen Vorbemerkungen zum Entwurf des Gehalts-Regulativs, Ziffer 1 a, Angeführten (oben Seite 33).

Zu Nr. 208. Gerichtsvollzieher.

Der Entwurf geht davon aus, daß die im Fürstenthum Birkenfeld bisher seit dem Jahre 1879 bestandene Einrichtung des Gerichtsvollzieherdienstes, nach welcher die Gerichtsvollzieher gegen Bezug der gesetzlichen Gebühren angestellt werden, unverändert zu erhalten ist. Die Bemerkung bezweckt auch hinsichtlich der Gewährleistung des Mindesteinkommens das bisherige Verhältniß beizubehalten, wie es in der unterm 22. September 1879 erlassenen Gerichtsvollzieher-Ordnung, § 13 (Gesetz-Blatt Band 9, Seite 331), näher dahin bestimmt ist, daß das den Gerichtsvollziehern gewährleistete Mindesteinkommen sich nach dem gesammten Dienstehlohn, mit Ausschluß der Vergütung für baare Auslagen, berechnet.

Die Zahl der jetzt fungirenden Gerichtsvollzieher (4) ist beibehalten, sie wird auch für den Fall der Wieder Einrichtung des Amtsgerichts Nohfelden genügen, da bereits jetzt für diesen Bezirk ein besonderer Gerichtsvollzieher bestellt ist.

**Zu III 4.**

Nr. 210. Gefangenwärter,

gilt das bereits zu Nr. 172 Bemerkte.

**Zu III 5. Schulwesen u. s. w.**

Zu Nr. 211. Evangelischer Geistlicher.

Das Gehalt des evangelischen Geistlichen (Superintendenten) ist in seiner bisherigen Höhe (400 *M.* bis 800 *M.*) nicht entsprechend der mit der Stelle verbundenen erheblichen Arbeit, da ihm 16 Geistliche unterstellt sind und überdies von ihm die Sachen des höheren Schulwesens zu bearbeiten sind. Es ist deshalb eine Erhöhung des Höchstbetrages auf 1200 *M.* in Aussicht genommen.

Aus demselben Grunde ist

zu Nr. 213. Schulbeamter,

der Höchstbetrag im Entwurf von 800 *M.* auf 1000 *M.* erhöht. Es wird diese Vergütung noch als eine sehr mäßige anzusehen sein für die große Arbeitslast, welche die Bearbeitung der Volksschulsachen für 87 Volksschulen mit über 100 Lehrern und Klassen bringt.

**Zu III 7. Bürgermeistereien.**

Zu Nr. 214. Bürgermeister.

In dem Regulativ vom 9. Januar 1879 finden sich 7 Bürgermeister, jeder mit einem Gehalt von 1500 bis



3000 *M.*, angesetzt mit der Bemerkung: „Fällt ein Bürgermeister weg, so können von dem freigewordenen Gehalt 1200 *M.* verwendet werden, um das Gehalt der durch die Vergrößerung der Bezirke belasteten Bürgermeister bis auf 3400 *M.* zu erhöhen.“ Durch das Gesetz vom 1. März 1879 sind dann die beiden Bürgermeistereien Fischbach und Neunkirchen aufgehoben und die Gemeinden dieser beiden Bezirke den übrig bleibenden Bürgermeistereien zugetheilt bezw. sind diese anders eingetheilt worden. Ist hierdurch schon eine größere Belastung der sämtlichen 5 gebliebenen Bürgermeister herbeigeführt, so kommt hinzu, daß die Arbeitskraft derselben in letzter Zeit durch die neuere, namentlich die socialpolitische Gesetzgebung in noch weiter erhöhtem Grade angespannt wird. Die Erfahrung lehrt dabei, daß es unmöglich ist, für das Minimum des jetzigen Gehaltsfußes (1500 *M.*) überhaupt eine der Anforderung dieser Stellen irgend genügende Persönlichkeit zu gewinnen. Dieser Sachlage entspricht die Bestimmung eines Gehaltsfußes von 2000—3600 *M.*

#### Zu Nr. 215. Bürgermeistereiboten.

Da die 5 Bürgermeistereiboten gleich den Amtsboten im Herzogthum als Exekutivbeamte fungiren, so erscheint hier die Annahme des für die letztern bestimmten Gehaltsfußes von 1200—1800 *M.* geboten.

#### Zu III 8. Gendarmerie.

##### Zu Nr. 216. Wachtmeister.

##### Zu Nr. 217. Gendarmen.

Die derzeitigen Sätze des Regulativs für die Gendarmen sind budgetmäßig um je 100 *M.* erhöht; die Sätze sind jetzt, auch für den Wachtmeister, denen im Fürstenthum Lübeck gleichgestellt und schließen wie dort die Vergütung für Montirung und freies Quartier ein. Die Stellen sind, dem hervorgetretenen Bedürfniß entsprechend, um zwei vermehrt.

Mit Rücksicht auf die theuern Wohnungsverhältnisse in Oberstein und Idar sind für diese Stationen nicht pensionsmäßige Ortszulagen bis zu 100 *M.* ausgeworfen, um bei der Besetzung dieser Stellen nicht beengt zu sein.

#### Zu III 9. Medizinal- und Veterinairwesen.

##### Zu Nr. 219. Distriktsarzt.

Im Regulativ vom 9. Januar 1879 sind zwei Distriktsärzte, jeder bis zu 400 *M.*, angesetzt. Nach der inzwischen gemachten Erfahrung genügt die Stelle eines Distriktsarztes, und es ist somit auch nur diese in den Regulativ-Entwurf aufgenommen.

##### Zu Nr. 220. Landesthierarzt.

Im Hinblick auf die gesteigerten Preisverhältnisse ist der gegenwärtig für den Landesthierarzt geltende Gehaltsfuß von 700—1100 *M.* auf 800—1200 *M.* erhöht worden.

#### Zu III 10. Bauwesen.

##### Zu Nr. 221. Baubeamter.

##### Zu Nr. 222. Bauaufseher.

Die Stelle des Baubeamten ist angemessener Weise gleich denjenigen der Bezirksbaumeister im Herzogthume

(3500—5400 *M.*), die Stelle des Bauaufsehers gleich denjenigen der Chausseeaufseher im Herzogthum (1200—2500 *M.*) regulirt worden.

#### Zu Nr. 223. Straßenwärter.

Im Regulativ vom 30. Mai 1876 sind 6 Straßenaufseher mit einem Gehaltsfuß von 600—900 *M.* vorgesehen. Für das gegenwärtige Bedürfniß genügen 5 Straßenwärter. Budgetmäßig kann das regulativmäßige Gehalt der unbefetzt bleibenden Stelle eines Straßenaufsehers zu Gehaltsaufbesserungen für die übrigen 5 Straßenaufseher bezw. Straßenwärter verwandt werden, womit schon anerkannt ist, daß der jetzige Gehaltsfuß nicht mehr genügt. Dieses leuchtet noch mehr ein, wenn erwogen wird, daß von den Straßenwärttern, neben gehöriger Ausbildung im Schreiben und Rechnen, auch noch eine gewisse Uebung und Gewandtheit im Niveliren und Zeichnen verlangt werden muß. Hiernach erscheint ein Gehaltsfuß von 900 bis 1500 *M.* erforderlich.

#### Zu III 11. Forstwesen.

##### Zu Nr. 224. Oberförster.

##### " 225. Revierförster.

##### " 226. Förster.

##### " 227. Forstwärter.

##### " 228. Forstgehülfen.

Die Organisation des Forstwesens im Fürstenthum Birkenfeld beruht auf dem Gesetze vom 14. März 1879, welches die unter Ziffer III, 3 des Gehalts-Regulativs vom 30. Mai 1876 getroffenen Bestimmungen dahin abänderte, daß die dort aufgeführten beiden Oberförsterstellen beibehalten, an Stelle der übrigen Forstbeamten aber eingestellt wurden:

8 Förster, jeder 1200—2000 *M.*, jedoch im Ganzen nicht über 15 300 *M.*,

9 Waldschützen, zusammen 8100 *M.*, mit der Beschränkung, daß kein Waldschütz über 1000 *M.* erhalten könne.

Vergütungen für Hutgehülfen im Ganzen bis 2500 *M.*

Die Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes sind in der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Juni 1880 enthalten. Danach sollen für die Verwaltung der Staats-, Gemeinde- und Kirchenwaldungen zwei Oberförstereien bestehen, welche in 8 Forstreviere zerlegt sind. Jedem Forstrevier steht ein Förster vor, welchem zur Beihülfe im Schutzdienst, nach Umständen auch im Aufsichtsdienst, das erforderliche Personal an Waldschützen und Hutgehülfen beigegeben ist.

Diese Organisation, welche nicht sowohl einem vorliegenden Bedürfniß nach zweckmäßigerer Einrichtung des Dienstes, als vielmehr dem damals maßgebenden Wunsche der Ermäßigung des Geldaufwandes für das Forstwesen entsprungen ist, hat sich bei der Ausführung nicht bewährt und nach verschiedenen Richtungen hin zu Mißständen geführt. Zunächst hat es sich herausgestellt, daß den Förstern viel zu ausgedehnte Reviere zugewiesen waren, in denen sie selbst bei außergewöhnlicher Arbeitskraft und Thätigkeit ihre Obliegenheiten in befriedigender Weise zu erledigen

außer Stande waren. In Folge dessen ist es nothwendig geworden, mehrere Reviere zu zerlegen, aus den abgetrennten Theilen selbstständige Schutzbezirke zu bilden und deren Beaufsichtigung Waldschützen (Forstwärtern) zu übertragen, welche direkt den Oberförstern unterstellt sind. Zur Zeit bestehen neben den 8 Forstrevieren noch 4 solche selbstständige Forstschutzbezirke, in denen Forstwärter die Geschäfte eines Försters unter voller eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Außerdem erwiesen sich aber die für die Gehalte bezw. die Vergütungen der Waldschützen und Hutgehilfen vorgesehenen Mittel als durchaus unzureichend. Wenn bei der Festsetzung dieser Mittel davon ausgegangen sein mag, daß dieses Hülfspersonal im Wesentlichen aus der Klasse der Waldarbeiter zu entnehmen sein werde, so kann diese Annahme nicht als zutreffend angesehen werden; soll dasselbe geeignet erscheinen, die Förster in ihren Obliegenheiten wirksam und ausreichend zu unterstützen, so muß auf geprüfte Kandidaten des Forstschutzdienstes gegriffen werden, und thatsächlich ist denn auch schon das jetzige Personal mit wenigen Ausnahmen diesem Kreise entnommen. Wenn es bisher gelungen ist, trotz der ungenügenden Einkommensverhältnisse die nöthigen Kräfte für diese Dienststellen zu gewinnen, so ist dies darauf zurückzuführen, daß aus früherer Zeit eine größere Anzahl von Kandidaten des Forstschutzdienstes vorhanden war, welche sich, um Beschäftigung zu erhalten, zur Uebernahme des Dienstes verstanden. Nachdem seit einigen Jahren die Anforderungen an die Ausbildung der Aspiranten des Forstschutzdienstes wesentlich erhöht sind, wird für die Zukunft auf einen ausreichenden Nachwuchs schwerlich zu rechnen sein, umsoweniger, als in den Nachbarländern, insbesondere in Preußen, für gleichartige Leistungen erheblich höhere Vergütungen gezahlt werden. Um den dringendsten Uebelständen vorläufig abzuhelfen, sind denn auch bereits die für die Besoldung der Waldschützen und Hutgehilfen im Regulativ zur Verfügung stehenden Mittel budgetmäßig erhöht worden, und zwar bei der Feststellung des Voranschlags für die laufende Finanzperiode sowohl für die Waldschützen als für die Hutgehilfen um je 1500 *M*.

Seit der Erlassung des Regulativs hat sich ferner die Nothwendigkeit herausgestellt, jedem der beiden Oberförster, um denselben die bei dem außerordentlich großen Umfange ihrer Geschäfte durchaus nothwendige Hülfe, insbesondere bei der Erledigung von Schreibarbeiten, zu verschaffen, einen Forstgehilfen zur Hülfleistung zuzuordnen. Zur Besoldung dieser Gehilfen sind in den Voranschlag für die laufende Finanzperiode jährlich 1600 *M* eingestellt.

Die mit der jetzigen Organisation des Forstdienstes gemachten Erfahrungen lassen eine durchgreifende Aenderung sowohl in der Einrichtung der Stellen, als in der Besoldung des Forstpersonals nothwendig erscheinen und hat eine eingehende Erwägung der Verhältnisse zu den im Regulativ enthaltenen Vorschlägen geführt. Neben den beiden beizubehaltenden Oberförsterstellen sind zunächst zwei mit Kandidaten des Forstverwaltungsdienstes zu besetzende Revierförsterstellen in Aussicht genommen. Es wird dadurch bezweckt, zunächst den beiden Oberförstern, von denen der eine einen Waldbestand von 6719 ha, der andere einen Waldbestand von 6063 ha zu verwalten hat, eine

dringend wünschenswerthe Entlastung in ihren Verwaltungsgeschäften zu verschaffen, dann aber auch in den forstwissenschaftlich vorgebildeten Revierförstern den nöthigen Ersatz für die Besetzung der Oberförsterstellen heranzubilden, wie solches durch die in den beiden andern Landestheilen bestehenden bezw. weiter in Aussicht genommenen Revierförsterstellen bisher schon geschehen ist. Die Zahl der Förster ist von 8 auf 10 erhöht worden, weil nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu bezweifeln ist, daß die letztere Zahl von selbstständigen Revieren neben den von den beiden Revierförstern zu verwaltenden Revieren dauernd erforderlich ist. Daneben sind 5 Forstwärterstellen vorgesehen, deren Inhaber den Revierbeamten größerer und wichtigerer Reviere zuzuordnen sind und welche zugleich die Eigenschaft von Durchgangsstufen für den Försterdienst haben. Die Gehaltsätze für die Oberförster, die Revierförster und die Förster sind den allgemeinen Grundsätzen gemäß übereinstimmend mit denjenigen des Herzogthums bezw. des Fürstenthums Lübeck festgesetzt und wird auf die dort gegebenen Begründungen Bezug genommen. Der Gehaltsatz für die Forstwärter, welche manchmal längere Zeit auf die Beförderung zum Förster zu warten haben werden, wird mit 1000—1500 *M* als mäßig bemessen anzusehen sein. Durch die vorgeschlagenen Veränderungen wird die Zahl der bisherigen Beamten nicht vermehrt, dagegen der dienstliche Charakter der Stellen nach den verschiedenen Beamtenkategorien gestellten Aufgaben zutreffender als bisher gekennzeichnet und zugleich die dringend erforderliche Aufbesserung des Einkommens der in Betracht kommenden Beamten erzielt.

Für Forstgehilfen, bisher als Hutgehilfen bezeichnet, ist im Ganzen eine Summe von 6000 *M*, anstatt der bisher bewilligten 4000 *M*, ausgeworfen, um auch diesem Personal die zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse dringend nothwendigen Aufbesserungen gewähren zu können. Aus dieser Summe werden zugleich die beiden den Oberförstern zur Hülfleistung zugewiesenen Forstgehilfen, deren Vergütungen mit 1600 *M* zur Zeit unter den Geschäftskosten im Voranschlag vorgesehen sind, zu besolden sein.

### Zu III 12. Kataster- und Vermessungswesen.

#### Zu Nr. 230. Katasterbüro-Assistent.

Für diese Hülfbeamtenstelle, welche eine Durchgangsstufe zu den Stellen der Fortschreibungsbeamten bildet, wird der vorgeschlagene Gehaltsatz von 1500—2500 *M* nicht zu hoch gegriffen erscheinen.

#### Zu Nr. 231. Fortschreibungsbeamte.

Es sind hier die gleichen Gehaltsätze eingestellt, wie für die Fortschreibungsbeamten im Herzogthum, und wird auf die dort (zu Nr. 153) gegebene Begründung Bezug genommen.

Die unter Ziffer III, 4 des Regulativs vom 30. Mai 1876 zu der entsprechenden Position gemachte Bemerkung: „Beziehen daneben Vermessungsgebühren“, sowie der durch das Gesetz vom 6. Januar 1882 dazu festgestellte Zusatz sind in das neue Regulativ nicht übernommen, weil diese Bezüge nicht einen Theil des Dienstinkommens der Fort-



schreibungsbeamten bilden, sondern die Eigenschaft einer Entschädigung für Geschäftskosten haben.

#### Zu Nr. 232. Katasterschreiber.

Der Gehaltsatz dieses Beamten, welcher nicht bloß Schreibarbeiten verrichtet, sondern auch bei der Anfertigung von Zeichnungen und bei Revisionsarbeiten thätig ist, ist von 1000—1500 *M* auf 1200—2000 *M* erhöht worden. Dieser Satz erscheint den Anforderungen an die dienstliche Thätigkeit des Beamten entsprechend und es kann nicht darauf gerechnet werden, gegen ein geringeres Gehalt eine geeignete Persönlichkeit zu gewinnen und auf der Stelle festzuhalten.

#### Zu III 13. Kassen- und Hebungswesen.

##### Zu Nr. 233. Kassirer.

Das Gehalt ist in gleicher Höhe normirt, wie für den Kassirer im Fürstenthum Lübeck (Nr. 189) und wird auf die dazu gegebene Begründung Bezug genommen.

#### Zu III 14. Verwaltung der indirekten Steuern.

##### Zu Nr. 235. Steuereinnehmer.

##### " " 235 a. Steueramts-Assistent.

##### " " 236. Steuerreceptor.

In dem Gehalts-Regulativ vom 9. Januar 1879 ist für jeden der beiden Steuerreceptoren (zu Birkenfeld und Oberstein) ein Gehalt von 360—1100 *M* vorgesehen, daneben für beide zusammen eine Geschäftskosten-Entschädigung von 300 *M*. Bei dieser Festsetzung war die Erwägung maßgebend gewesen, daß auf beiden Stellen der Dienst ein einfacher, in wenigen täglichen Arbeitsstunden zu bewältigender sei, so daß derselbe, wenn ausführbar, mit einem andern Dienste zu verbinden bzw. der Inhaber auf Nebenerwerb, soweit solcher bei dem Charakter des Recepturdienstes zulässig, zu verweisen sei.

In den Geschäften der Obersteiner Receptur trat indes schon nach kurzer Zeit eine so erhebliche Vermehrung der Geschäfte ein, daß eine Uebernahme von Nebengeschäften Seitens des Steuerreceptors ausgeschlossen und deshalb eine Erhöhung des Gehaltsatzes durchaus geboten erschien. Infolgedessen hat der Landtag auf Antrag der Staatsregierung sich zunächst bei der Feststellung des Voranschlags für die Finanzperiode 1882/84 mit der Gewährung einer außerregulativmäßigen Zulage von 400 *M* und sodann bei der Feststellung des Voranschlags für die Finanzperiode 1891/93 mit der Gewährung einer ferneren außerregulativmäßigen Zulage von 500 *M* an den Steuerreceptor einverstanden erklärt. Dementsprechend bezieht der Inhaber der Stelle zur Zeit ein Gehalt von 2000 *M*. Von den betheiligten Gewerbetreibenden zu Oberstein und Idar ist schon wiederholt darauf gedrungen, daß der Obersteiner Receptur die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen und außerdem zur Ausstellung von Musterpässen beigelegt werden möge. Dieselben haben zur Begründung dieses Antrages angeführt, daß sie bei der gegenwärtigen Einrichtung gezwungen seien, diese Geschäfte

auf den zunächst belegenen Königlich Preussischen Hauptsteuerämtern zu Kreuznach oder Saarbrücken oder bei Grenzzollämtern vornehmen zu lassen, was nicht nur mit Zeitverlust und erheblichen Kosten für sie verbunden sei, sondern im Hinblick auf die sorgfältige Verpackung, welche ein großer Theil der in Betracht kommenden Waare erfordere, auch den Transport der letzteren gefährde. Im Interesse des Verkehrs erscheint diese Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Steuerreceptur zu Oberstein, wie solches auch von dem Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direktor der Rheinprovinz anerkannt ist, unvermeidlich. Sie bringt aber eine so erhebliche Vermehrung der Arbeiten mit sich, daß solche von dem Steuerreceptor allein nicht bewältigt werden können und deshalb neben demselben ein Assistent angestellt werden muß. Mit Rücksicht darauf ist die Besetzung der Stelle, welche in Uebereinstimmung mit dem sowohl im Herzogthum als in Preußen üblichen Grundsatze künftig als „Steueramt“ zu bezeichnen sein würde, mit einem Steuereinnehmer und einem Steueramtsassistenten in Aussicht genommen. Nach eingezogener Erkundigung würde die Steuerreceptur zu Oberstein bei ihrem Geschäftsumfange und ihrer Bedeutung in Preußen als ein Steueramt I. Klasse classificirt werden und der Inhaber ein Gehalt bis zu 3300 *M*, welchem noch der tarifmäßige Wohnungsgeldzuschuß hinzugeht, der Assistent einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses ein Dienst-einkommen von 1500—2100 *M* zu beziehen haben. Wenn daher im Regulativ das Gehalt des Steuereinnehmers auf 1800—3000 *M* und das Gehalt des Assistenten auf 1500—2100 *M* normirt ist, so bleibt dasselbe für den Ersteren noch immer erheblich hinter dem Dienst-einkommen der in gleichartiger Stellung befindlichen Preussischen Beamten zurück, während der Letztere den in Betracht kommenden Preussischen Beamten gleichsteht.

In Betreff der Birkenfelder Steuerreceptur ist eine wesentliche Veränderung in den früheren Verhältnissen nicht eingetreten. Dieselbe nimmt die volle Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch und giebt dem Inhaber Gelegenheit, ein Nebenamt oder eine mit dem Dienste verträgliche Nebenbeschäftigung zu übernehmen, wie denn der jetzige Steuerreceptor zugleich als Bauschreiber bzw. Bureauarbeiter bei der Regierung Verwendung findet. Gleichwohl erscheint eine mäßige Erhöhung des bisherigen Gehalts von 360—1100 *M* auch hier am Platze, weil es immerhin unsicher ist, ob und in welchem Maße der Inhaber Gelegenheit hat, sich ein Nebeneinkommen zu verschaffen und deshalb, um auf die jederzeitige Gewinnung einer geeigneten Persönlichkeit rechnen zu können, die Möglichkeit geboten sein muß, ihm ein wenigstens die nothwendigsten Lebensbedürfnisse deckendes Einkommen zu gewähren. Demgemäß ist ein Gehalt von 600—1200 *M* eingestellt.

Von der Aufnahme einer Bemerkung über die Geschäftskosten-Entschädigung, welche nicht die Eigenschaft des Dienst-einkommens hat, in das Regulativ ist bei beiden Stellen abgesehen. Das diesbezügliche Erforderliche wird in den Voranschlägen der Landeskasse zu berücksichtigen sein.



# Anlage 14.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hierbei den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Abänderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Oldenburg, 1893 Oktober 19.

der geehrte Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Staatsministerium.

Janßen.

Meyer.

## Nebenanlage zu Anlage 14.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Aenderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes.

#### Artikel 1.

An die Stelle des Artikels 8 § 1 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 und des Artikels 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1876, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, treten folgende Bestimmungen:

Artikel 8, § 1. Für diejenigen Dienststellen, welche eine wissenschaftliche oder eine dieser gleich zu achtende technische Ausbildung erfordern, soll die unwiderrufliche Anstellung bei wissenschaftlichen Lehrern der höhern Unterrichtsanstalten, soweit sie nach Artikel 7 § 2 nicht sofort erfolgt, nach Ablauf einer einjährigen Dienstzeit, bei wissenschaftlichen Hilfslehrern der höhern Unterrichtsanstalten nach Ablauf einer zweijährigen Dienstzeit, bei

den Uebrigen nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit ertheilt werden, wenn der Inhaber einer solchen Stelle sich als tüchtig bewiesen und, falls eine Hauptprüfung erforderlich ist (Artikel 4 § 3), bei derselben wenigstens den zweiten Charakter erhalten hat. Erheben sich gegen die Tüchtigkeit des Betheiligten solche Bedenken, welche eine weitere Erprobung angemessen erscheinen lassen, so kann vom Staatsministerium die widerrufliche Anstellung auf bestimmte Zeit, jedoch höchstens 2 Jahre, verlängert werden.

#### Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am . . . . . 1894 in Kraft.

### Begründung.

Der vorliegende Entwurf enthält eine Aenderung der bisherigen Bestimmungen in der Richtung, daß den wissenschaftlichen Hilfslehrern an den höhern Unterrichtsanstalten die unwiderrufliche Anstellung in der Regel nicht, wie bisher, nach dreijähriger, sondern bereits nach zweijähriger Dienstzeit gewährt werden soll. Eine solche Abkürzung der Dauer der widerruflichen Anstellung erscheint erwünscht, um die Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Hilfslehrer nach der Anstellung fester zu gestalten, häufigen Wechsel in diesen Stellen zu vermeiden und dem Eintritt namentlich auswärtiger Kandidaten keine Schwierigkeiten zu bereiten. Einen besondern Anlaß zu solcher Abkürzung hat die Regelung der Gehaltsverhältnisse der wissenschaftlichen Hilfs-

lehrer, wie sie in dem dem Landtage gleichzeitig zugegangenen Entwurf eines neuen Gehalts-Regulativs in Aussicht genommen ist, geboten, weil die Frist von 2 Jahren für die erste Alterszulage derselben vorgeschlagen ist, die Gewährung einer Zulage aber durch die unwiderrufliche Anstellung bedingt sein soll. In dieser Beziehung kann hier auf die Begründung der betreffenden Vorschläge (zu Nr. 78 des Entwurfs des Gehalts-Regulativs) verwiesen werden.

Wenn hiernach die vorgeschlagene Aenderung zur Regelung der Verhältnisse der Hilfslehrer wünschenswerth erscheinen muß, so kann sie andererseits einem Bedenken nicht begegnen, da die zweijährige Dienstzeit, welcher vielfach ein Engagementsverhältniß vorangeht, als eine zur

Anlagen. XXV. Landtag.

13





Erprobung genügende angesehen werden muß, zumal nach neueren Vorschriften sowohl in Preußen wie in Oldenburg für Kandidaten des höhern Lehramts zum Zweck der praktischen Vorbildung ein zweijähriger Kursus angeordnet ist (vergl. die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Februar 1892, betreffend die praktische Vorbildung für das höhere Lehramt, Gesetzsammlung Band 29, Seite 589).

Nachdem der oben erwähnte Entwurf eines Gehalts-Regulativs die Unterscheidung zwischen Oberlehrern und ordentlichen Lehrern der höheren Lehranstalten aufgegeben und den sich genau mit den genannten beiden Kategorien deckenden Ausdruck „wissenschaftliche Lehrer“ angenommen hat, ist die letzte Bezeichnung auch in diesem Gesetzentwurf gewählt worden.

## Anlage 15.

### An den Landtag des Großherzogthums.

Nach Artikel 57 § 3 des revidirten Civilstaatsdiener-Gesetzes vom 28. März 1867 kann das Ruhegehalt der in den Ruhestand versetzten Staatsdiener in keinem Falle über 90 % der Besoldung und über 2000 Thaler steigen. Es ist diese Bestimmung wörtlich dem älteren Civilstaatsdienergesetz vom 26. März 1855 (Artikel 68 § 3) entlehnt und es datirt demnach die noch geltende Festsetzung des Pensions-Maximums auf 2000  $\text{R} = 6000 \text{ M}$  aus einer Zeit, in welcher die Verhältnisse des Geldwerthes und der Lebensansprüche von den gegenwärtig bestehenden wesentlich verschieden waren.

Inzwischen hat unter der zwingenden Einwirkung dieser veränderten Verhältnisse eine wesentliche Erhöhung der Gehalte der Staatsdiener in allen Zweigen des Dienstes — zunächst in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Januar 1873, betreffend die Aufbesserung der Beamtengehälter, sodann auf Grund der für die verschiedenen Dienstzweige später erlassenen Regulative — stattgefunden, ohne daß hieraus bis dahin Konsequenzen für die Festsetzung des nicht durch die Regulative, sondern durch das Civilstaatsdienergesetz geregelten Pensions-Maximums gezogen worden sind. Es entsteht daraus gegenüber den übrigen Beamten-Kategorien eine der Billigkeit nicht entsprechende und vom Gesetzgeber nicht gewollte Benachtheiligung der Inhaber der höheren und höchsten Staatsämter bei deren Uebergang in den Ruhestand, deren Abstellung die Staatsregierung anlässlich der für den gegenwärtigen Landtag in Aussicht genommenen allgemeinen Revision der Gehalts-Regulative gleichzeitig in Anregung bringen zu sollen glaubt.

Als im Jahre 1855 das Maximum des Ruhegehaltes den damaligen Verhältnissen entsprechend auf 6000  $\text{M}$  festgesetzt wurde, betrug nach Maßgabe des Gehalts-Regulativs vom 4. Juli 1853 die Maximal-Gehaltsätze

der Ministerial-Vorstände . . . . .	9000 $\text{M}$ ,
der Vorstände der oberen Landesbehörden	7200 "
der Mitglieder des Höchsten Landesgerichts	5400 "
der Mitglieder der übrigen oberen Landes-Behörden . . . . .	5100 "

und es wurden durch das Gehalts-Regulativ vom 29. August 1857 die Maximalsätze der drei letzteren Kategorien

für den Vorstand des Höchsten Landesgerichts auf . . . . .	7500 $\text{M}$ ,
für die Mitglieder des Höchsten Landesgerichts auf . . . . .	5700 "
für die Mitglieder der übrigen oberen Landesbehörden auf . . . . .	5400 "

erhöht, so daß zur Zeit der Erlassung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes, welches den bisherigen Maximal-Pensionsatz von 6000  $\text{M}$  unverändert wieder aufnahm, dieser thatsächlich nur für die Ministerialvorstände und für die Vorstände der oberen Landesbehörden in Frage kommende Pensions-Maximalsatz sich immerhin noch auf 300 bezw. 600  $\text{M}$  höher stellte als die Maximal-Gehalte der Mitglieder der oberen Landesbehörden.

Inzwischen hat sich durch die allgemeine Gehaltserhöhung von 1873 und die wiederholte Revision der Gehalts-Regulative (1868, 1879) das Verhältniß allmählich in folgender Weise verschoben:

es beziehen zur Zeit (abgesehen von einer Abweichung beim Gehaltsatz des Vorstandes der Regierung in Birkenfeld) und sollen nach der dem Landtage wegen Revision der Gehalts-Regulative gemachten Vorlage auch ferner im Maximum an Gehalt beziehen:

die Ministerial-Vorstände . . . . .	10350 $\text{M}$ ,
der Präsident des Oberlandesgerichts . . . . .	8500 "
die Vorstände der Regierungen . . . . .	8300 "
der Präsident des Landgerichts . . . . .	7500 "
die vortragenden Räte beim Staatsministerium und die Mitglieder des Oberlandesgerichts . . . . .	7000 "
die Amtshauptmänner, Mitglieder des Landgerichts, Amtsrichter etc. . . . .	6500 "

Daraus ergibt sich nach dem gegenwärtigen Rechtszustande die Folge, daß z. B. ein Ministerial-Vorstand, der nach dem siebenzigsten Lebensjahre in den Ruhestand tritt, kein höheres Ruhegehalt beziehen kann, als ein unter gleichen Verhältnissen ausscheidender Rath seines eigenen Ressorts, obgleich sich sein Gehalt um 3350  $\text{M}$  höher beläuft als dasjenige des letzteren und daß sich das Ruhegehalt des Ministerialvorstandes nur um einen geringen



Betrag (150 *M*) über dasjenige etwa eines Amtsrichters erhebt.

Daß eine so weit gehende Benachtheiligung der Inhaber der höchsten Staatsämter bei Bemessung des Ruhegehalts nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, geht wie aus den Verhandlungen des IX. Landtags (1855) selbst, so auch aus der Thatsache hervor, daß der damals für die Ministerialvorstände zc. gegriffene Maximalpensionssatz die in sämtlichen übrigen Beamtengruppen gewährten höchsten Gehalte um den Betrag von 600 *M* überstieg, während gegenwärtig jener Pensionsatz weit unter den Betrag dieser Gehalte (6000 gegen 7000 *M*) herabgedrückt ist. Es erscheint demnach dieser Maximalsatz ebenso sehr einer Revision nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse bedürftig, wie vom XXIV. Landtage der im Artikel 51 § 1 des Civilstaatsdienergesetzes normirte Satz des Dispositionsgelohes von Mitgliedern des Staatsministeriums aus gleichen Erwägungen einer solchen Revision bedürftig erachtet worden ist. (Gesetz vom

18. März 1891, betreffend Abänderung des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.)

Dem im Jahre 1855 gegriffenen Satz von 6000 *M* dürfte bei vergleichender Heranziehung der gegenwärtigen Gehaltsätze der übrigen aktiven Staatsdiener und der denselben gewährten Pensionen der Satz von 7500 *M* als Maximalsatz entsprechen. Derselbe würde für die Inhaber der höchsten Staatsämter einem Pensionsbetrage von 72—73 % der Besoldung (gegenüber dem Normalsatz des Civilstaatsdienergesetzes von 90 %) adäquat sein, während mit dem gegenwärtig geltenden Betrage beim Abgange nach vollendetem siebenzigsten Lebensjahre nur etwa 58 % der Besoldung als Pension gewährt wird.

Die Staatsregierung läßt demnach beantragen: der geehrte Landtag wolle dem anliegenden Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikel 57 § 3 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, seine Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1893 Oktober 19.

Staatsministerium.

Sansen.

Meyer.

## Nebenanlage zu Anlage 15.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 57 § 3 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

### Einziger Artikel.

Im Artikel 57 § 3 des Civilstaatsdienergesetzes treten an die Stelle der Worte „und über 2000 Thaler“ die Worte „und über 7500 Mark“.

## Anlage 16.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden gemäß Artikel 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes hieneben

a) das von der Buchhalterei des Finanzbüreaus geführte und vom Hauptkassenkontroleur als richtig attestirte General-Konto über die Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse des Großherzogthums für die Jahre 1888, 1889 und 1890,

b) das Hauptbuch über die Einnahmen und Ausgaben der als besondere Abtheilung der Centralkasse bestehenden Serviskasse für dieselben Jahre,

c) eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse für die Finanzperiode 1888/90 in Vergleichung mit dem Voranschlage,

mit dem Ersuchen um demnächstige Rückgabe vorgelegt:

13\*

Die Hauptbücher über die Einnahmen und Ausgaben der Centralkasse für die bezeichneten Jahre werden von der Buchhaltereirei, bei der auch die sämtlichen dazu gehörigen

Belagstücke zur etwaigen Einsicht bereit liegen, auf Erfordern mitgetheilt werden.

Oldenburg, 1893 Oktober 19.

Staatsministerium.  
Janßen.

Drost.

## Anlage 17.

### An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage werden in Gemäßheit des Artikels 196 § 2 des Staatsgrundgesetzes hieneben in den betreffenden, von der Buchhaltereirei des Finanz-Bureaus geführten und vom Hauptkassenkontroleur als richtig attestirten Büchern die Rechnungen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1888/90 und der zugehörigen Nebenkassen überreicht, und zwar:

1. das Hauptbuch über die Einnahmen der Landeskasse für 1888, 1889 und 1890,
2. das Generalkonto über die Ausgaben der Landeskasse für dieselben Jahre,
3. das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben an Kautionsgeldern für dieselben Jahre,
4. das Hauptbuch der Einnahmen und Ausgaben für das Stadländer Kanalbau-Depot für dieselben Jahre,

mit dem ergebensten Bemerkten, daß das Hauptbuch über die Ausgaben der Landeskasse für die genannten 3 Jahre (12 Bände) von der Buchhaltereirei, bei der auch die sämtlichen Belagstücke zur etwaigen Einsicht bereit liegen, auf Erfordern mitgetheilt werden wird.

Ferner erfolgt hierbei eine Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse für die Finanzperiode 1888/90 im Vergleich mit dem Voranschlage. Diese Nachweisung ergiebt in ihrem Abschlusse nach der Bemerkung zu Ausgabe-Paragraph 170 eine durch Landtags-Bewilligung nicht gedeckte Mehrausgabe von 26 312 *M* 18 *S*, welcher übrigens ganz erhebliche Minder-Ausgaben, zusammen 837 052 *M* 96 *S*, gegenüberstehen. Wegen der Mehrausgaben wird auf die in der Nachweisung den betreffenden Paragraphen angefügten kurzen Begründungen Bezug genommen.

Indem das Staatsministerium noch bemerkt, daß dem Landtags-Ausschusse auf Wunsch speziellere Begründungen der einzelnen Mehrausgaben zugehen werden, beantragt dasselbe:

der geehrte Landtag wolle zu der Ueberschreitung der Extraordinarien pro 1888/90 im Restbetrage von 26 312 *M* 18 *S* seine Genehmigung ertheilen.

Die Anlagen dieses Schreibens werden demnächst zurückerbeten.

Oldenburg, 1893 Oktober 19.

Staatsministerium.  
Janßen.

Drost.

# Anlage 18.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Die Besoldungsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung sind, soweit sich dieselben auf die Kategorie B des Organisationsgesetzes vom 19. März 1883 (sonstige Beamte) beziehen, durch das Gesetz vom 20. Dezember 1890 neu geregelt worden. Wie in der Vorlage an den XXIV. Landtag vom 2. Oktober 1890 näher ausgeführt, ist es damals für angemessen erachtet, eine Revision der Besoldungsverhältnisse der Kategorie A (Oberbeamte) einstweilen noch auszusetzen, um dieselbe wegen des engen Zusammenhanges der Gehaltsätze dieser Kategorie mit denjenigen anderer verwandter Dienstzweige mit der für den nächsten Landtag beabsichtigten allgemeinen Revision der Gehaltsregulative für den Staatsdienst zu verbinden. Nachdem nunmehr eine den letzteren Zweck verfolgende Vorlage dem geehrten Landtage zugegangen ist, erscheint es geboten, gleichzeitig auch die Besoldungsverhältnisse der Oberbeamten der Eisenbahnverwaltung einer anderweitigen Regelung auf der für die übrigen Zweige des Staatsdienstes adoptirten Grundlage zu unterziehen, wie der anliegende Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Artikels 12 A des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, dies bezweckt. Dabei ist einerseits der in Aussicht genommene Umfang des erforderlichen Personals, andererseits die Art der Normirung der Gehaltsätze in Folgendem näher zu begründen:

1. Als im Jahre 1883, einige Jahre nach dem Abschluß der Bauten und unter dem Druck der in den Erträgen der Eisenbahnen in Folge ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse eingetretenen Rückschläge, eine möglichste Vereinfachung des Zuschnitts der Eisenbahnverwaltung angestrebt wurde, ging die Staatsregierung (Landtags-Vorlage vom 31. Januar 1883 — zu Artikel 12 A des Gesetzesentwurfs) davon aus, daß an Oberbeamten neben dem Eisenbahndirektor und den drei Mitgliedern der Direktion dauernd erforderlich sein würden:

- 3 Hilfsarbeiter der Direktion (1 Hilfsarbeiter für die administrativen Geschäfte, 1 Bautechniker für die Leitung des technischen Büreaus, 1 Betriebstechniker als Assistent des Oberbetriebsinspektors),
- 5 Bezirksinspektoren,
- 2 Maschineninspektoren (einer für den Betriebsdienst, einer für den Werkstättendienst),
- 10 Oberbeamte.

Diese Ziffer, welche hinter dem regulativmäßig bzw. budgetmäßig bis dahin bewilligten Personal (16 Oberbeamten) erheblich zurückblieb, entsprach in Uebereinstimmung mit dem angenommenen Bedarf dem damals thatsächlich

vorhandenen Personal und ward dementsprechend in den Gesetzesentwurf eingestellt, alsdann aber von Seiten des Landtags — nicht ohne Bedenken der Staatsregierung — der Zusatz hinzugefügt: „Es fallen von diesen 10 Stellen bei eintretenden Vakanzten 3 hinweg,“ so daß in dem Besoldungs-Regulativ vom 19. März 1883 also nur 7 Oberbeamtenstellen dauernd regulirt wurden.

Durch Beschränkung der Anzahl der Bezirksinspektoren von 5 auf 4 und durch die Einziehung der Stelle eines Maschineninspektors, sowie dadurch, daß die Stelle eines Leiters des technischen Büreaus zeitweilig nur im Wege des Engagements besetzt war, wurde alsdann im Laufe der folgenden Jahre die Zahl der Oberbeamten vorübergehend auf 7 reducirt, doch trat schon bald das Bedürfniß hervor, wenigstens die letztgedachte Stelle wiederum zu besetzen und es ward dieses Bedürfniß vom Landtage bei Feststellung des Voranschlags der Eisenbahnverwaltung für die Finanzperiode 1888/90 (Landtagsvorlage vom 25. Oktober 1887 Ziffer I 3) durch budgetmäßige Bewilligung einer achten Oberbeamtenstelle anerkannt.

Demnächst ward es (bei den Verhandlungen über den Voranschlag der Eisenbahnverwaltung für 1891/93 — Landtagsvorlage vom 18. Oktober 1890 Ziffer 3a) für nothwendig erachtet, die Eisenbahndirektion durch ein eigenes betriebstechnisches (viertes) Mitglied zu ergänzen, dabei aber gleichzeitig anerkannt, daß diese Ergänzung eine Reduktion der Anzahl der übrigen Oberbeamten (8) nicht zur Folge haben dürfe, es vielmehr bei denselben verbleiben müsse, „da sowohl bei der Bauverwaltung wie bei der Betriebsverwaltung bei dem gegenwärtigen und voraussichtlich noch anwachsenden Umfange der Geschäfte Aushilfe durch technisch vorgebildete Beamte nicht entbehrt werden könne.“

Inzwischen hat nun die unerwartete Steigerung des Verkehrs auf den Oldenburgischen Bahnen und die dadurch wie durch die fortschreitende Ausdehnung des Netzes noch weiter bedingte erheblich stärkere Anspannung der verschiedenen Dienstzweige es ebenfalls unvermeidlich erscheinen lassen, auch zu der früheren Einrichtung besonderer Maschineninspektoren für den Betriebsdienst und für den Werkstättendienst zurückzukehren und es hat demnach ein zweiter Maschinentechner zunächst im Wege des Engagements herangezogen werden müssen, dessen Stelle bei dem jetzigen Umfange der Geschäfte aber dauernd unentbehrlich und demnach im Besoldungs-Regulativ mit zu berücksichtigen ist.

Außerdem hat dem bautechnischen Mitgliede der Direktion ein besonderer bautechnischer Hilfsarbeiter (abgesehen von dem Leiter des technischen Büreaus) beigegeben werden müssen, in Folge der gesteigerten Ansprüche sowohl der



Bahnunterhaltung als der als neue Aufgaben hinzutretenden Neubauten, welche sich bei fortschreitendem Ausbau des Unternezes der Oldenburgischen Bahnen nach dem allgemeinen Programm voraussichtlich noch durch eine Reihe von Finanzperioden hinziehen werden.

Demnach stellt sich das gegenwärtige und als dauernd anzuerkennende Bedürfnis an Oberbeamten der Eisenbahnverwaltung neben dem Eisenbahndirektor und den vier Direktions-Mitgliedern wie folgt:

- 1 administrativer Hilfsarbeiter,
- 1 bautechnischer Hilfsarbeiter,
- 1 betriebstechnischer Hilfsarbeiter,
- 1 Vorsteher des technischen Büreaus,
- 4 Bezirksinspektoren,
- 2 Maschineninspektoren,

10 Oberbeamte.

Ferner ist die Anstellung eines besonderen Eisenbahn-Landmessers (als Oberbeamter) vom Landtage bei Feststellung des Voranschlags der Eisenbahnverwaltung für 1891/93 (Landtagsvorlage vom 18. Oktober 1890, Ziffer 3a am Schluß) unter Anerkennung des Bedürfnisses bereits budgetmäßig genehmigt und auch diese Stelle in das neue Gehalts-Regulativ zu übernehmen.

2. Die Gehaltsätze sind überall soweit thunlich denjenigen der verwandten Kategorien in der an den geehrten Landtag gelangten Vorlage, betreffend das neue allgemeine Gehalts-Regulativ für den Civildienst, nachgebildet und ist darüber im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

- a) Das Gehalt des Eisenbahndirektors entspricht im Maximum dem vom Landtage bewilligten Bezuge des gegenwärtigen Inhabers der Stelle (7500 *M* Gehalt und pensionsmäßige Funktionszulage von 1000 *M*). Der Bezug ist fortan in der Form von Gehalt zu gewähren und kommt eine außerordentliche Funktionszulage nicht mehr zu Raum.
- b) Die für die Mitglieder der Direktion ausgeworfenen Gehalte entsprechen denjenigen der Spitzen anderer technischer Dienstzweige (der Mitglieder der Baudirektion für Wegbau, Wasserbau und Hochbau, des Landeskulturtechnikers des Staatsministeriums, des Forstmeisters, des Vermessungsdirektors), sowie ferner denjenigen der Mitglieder der Regierungen in den Fürstenthümern, der Amtshauptmänner, der Mitglieder der Landgerichte und der Amtsrichter.

Oldenburg, 1893 Oktober 25.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.

c) Die Gehalte der 10 Oberbeamten sind im Maximum mit denjenigen der Bezirksbaumeister im Weg- und Wasserbau und im Hochbau, nach deren Maßgabe sie auch bisher regulirt waren, übereinstimmend im Minimum mit 3000 *M* (bisheriger Minimalatz 2400), um 500 *M* niedriger bemessen, weil diese Kategorie auch solche Beamte befaßt, deren Stellen mehr den Charakter von Durchgangsstellen haben und deshalb eher mit den Hilfsbeamten der Baudirektion (2000—3500 *M*, bisheriger Minimalatz 1800 *M*) in Vergleichung zu stellen sind.

d) Das Gehalt des Eisenbahn-Landmessers (Vermessungsinspektor) stimmt mit demjenigen der Vermessungsinspektoren beim Katasterwesen, deren Berufskreise er nach seiner Vorbildung angehört, überein.

Die Zulagen-Beträge und Fristen sind in dem anliegenden Gesetzentwurf in derselben Weise normirt, wie bei den verwandten Beamten-Kategorien in dem allgemeinen Gehaltsregulativ und es sind die Oberbeamten der Eisenbahnverwaltung auch im Uebrigen, soweit zutreffend, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes gestellt, da es nicht wünschenswerth erscheint, hierin grundsätzliche Verschiedenheiten zwischen den verschiedenen Zweigen des Staatsdienstes fortbestehen zu lassen. Für die Einreihung der Ziffern 2 und 3 unter die Vorschriften des Artikels 16 des Gesetzentwurfs, betreffend das allgemeine Gehalts-Regulativ, sprechen dieselben Billigkeitsgründe wie in Betreff der sonst dort aufgenommenen Kategorien.

Das Besoldungs-Regulativ für die übrigen Beamten der Eisenbahnverwaltung (Kategorie B) vom 31. Dezember 1890 wird mit den Grundsätzen des allgemeinen Gehalts-Regulativs ebenfalls in Uebereinstimmung zu bringen sein, sobald die Verhältnisse dies gestatten werden.

Die Staatsregierung läßt hiernach beantragen:

der geehrte Landtag wolle dem anliegenden Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 12 A des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.



## Nebenanlage zu Anlage 18.

### E n t w u r f

eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Artikels 12 A des Gesetzes vom 19. März 1883,  
betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung.

Artikel 1.  
An die Stelle des Artikels 12 A des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-  
verwaltung treten folgende Bestimmungen:

#### A. Oberbeamte.

		Betrag des Gehalts. <i>M</i>	Zulage	
			Fristen. (Jahre.)	Betrag.
1.	1 Eisenbahndirektor . . . . .	6500—8500	3	500
2.	4 Mitglieder der Direktion je . . . . .	4000—6500	2	300
3.	10 Oberbeamten (Hilfsarbeiter der Direktion, Bezirksinspektoren, Maschineninspektoren) je . . . . .	3000—5400	3	300
4.	1 Eisenbahn-Vermessungs-Inspektor . . . . .	2400—4800	3	300

#### Artikel 2.

Die Bestimmungen der Artikel 2, 5—10, 12—15 des Gesetzes für das Großherzogthum vom — — — — — — — — — — betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, finden auch auf die im Artikel 1 aufgeführten Beamten Anwendung.

#### Artikel 3.

Der Artikel 16 des im Artikel 2 gedachten Gesetzes gilt auch für die im Artikel 1 unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Beamten.

#### Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem — — — — — — — — — — in Wirksamkeit.



# Anlage 19.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf einer Wege-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Oldenburg, 1893 Oktober 24.

Staatsministerium.

Janßen.

Mußenbecher.

## Nebenanlage zu Anlage 19.

### Entwurf

einer Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Zur Nachricht wird bemerkt, daß in dem Entwurfe diejenigen Bestimmungen der jetzigen Wegeordnung, welche wörtlich wieder aufgenommen sind, durchweg mit gewöhnlichen Lettern gedruckt, die neu oder in veränderter Fassung aufgenommenen Bestimmungen durch gesperrte Schrift hervorgehoben, auch in dem Entwurfe am Rande die Bestimmungen der jetzigen Gesetzgebung angezogen sind.

### Inhalts-Verzeichniß.

<b>I. Eintheilung der öffentlichen Wege.</b>		Art. 16.	Repartitionsmodus hinsichtlich der Amtschauffeen.
Art. 1.	Im Allgemeinen.	" 17.	" " " " der nicht chauffirten Amtswegen.
" 2.	Staatswege.	" 18.	Vorbelastung von Gemeinden für die Unterhaltung der Amtswegen.
" 3.	Amtswegen.	" 19.	Aufhebung oder Verlegung von Amtswegen.
" 4.	Gemeindewege.		<b>D. Wegpflicht der Gemeinden.</b>
" 5.	Genossenschaftswegen.	Art. 20.	Bezeichnung des Wegpflichtigen.
" 6.	Wegeregister.	" 21.	Anlegung von Gemeindewegen.
<b>II. Wegpflicht.</b>		" 22.	Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindecchauffeen.
<b>A. Im Allgemeinen.</b>		" 23.	" " " " der nicht chauffirten Gemeindewege.
Art. 7.	Umfang der Wegpflicht.	" 24.	" " " " der Gemeindewege in den Städten und den besondern Wegemeinden.
" 8.	Beschaffenheit der Wege.	" 25.	Art und Weise der Instandsetzung und Unterhaltung der Gemeindewege.
" 9.	Beibehaltung der Verpflichtungen Auswärtiger.	" 26.	Pfandvertheilung.
<b>B. Wegpflicht des Staates.</b>		" 27.	Bestimmungen hinsichtlich der bei Markentheilungen u. angelegten Wege.
Art. 10.	Bezeichnung des Wegpflichtigen.	" 28.	" " " " der die Grenze zweier Gemeinden bildenden Wege.
" 11.	Brücken und Höhlen in den Staatswegen.	" 29.	Konkurrenz mehrerer Gemeinden bei neuen Weganlagen.
" 12.	Uebnahme von Amts-, Gemeinde- und Genossenschaftswegen als Staatswegen.		
" 13.	In der Linie eines Staatsweges belegene Ortsstraßen.		
<b>C. Wegpflicht der Amtsverbände.</b>			
Art. 14.	Bezeichnung des Wegpflichtigen.		
" 15.	Anlegung von Amtswegen.		

Anlagen. XXV. Landtag.

14



- Art. 30. Aufhebung oder Verlegung von Gemeindegewegen.  
 " 31. Verpflichtung der Gemeinden bei Schneefall.

#### E. Wegpflicht der Wegegenossenschaften.

- Art. 32. Bezeichnung des Wegpflichtigen.  
 " 33. Anlegung von Genossenschaftswegen.  
 \* " 34. Beitragsfuß.  
 " 35. Verzeichniß der pflichtigen Grundstücke.  
 " 36. Aufhebung oder Verlegung von Genossenschaftswegen.

#### F. Bestimmungen hinsichtlich einzelner Zugehörigkeiten der Wege.

- Art. 37. Brücken und Höhlen.  
 a) Im Allgemeinen.  
 " 38. b) Besonders Verpflichtete.  
 " 39. Weggräben.  
 a) In den unter dem Schutze der Deiche liegenden Bezirken.  
 " 40. b) In den übrigen Landestheilen.  
 " 41. Verpflichtungen Dritter hinsichtlich der Zugehörigkeiten.

### III. Eigenthum und Benutzung der öffentlichen Wege.

- Art. 42. Eigenthum und Nutzungsrecht der Wege.  
 " 43. Wechsel in der Person des Wegpflichtigen.  
 " 44. Privatberechtigungen an Wegen.  
 " 45. Allgemeine Vorschriften über die Benutzung der Wege.  
 " 46. Benutzung öffentlicher Wege zur Anlage von Eisenbahnen.  
 " 47. Benutzung der öffentlichen Wege zu sonstigen Anlagen.

### IV. Verpflichtungen der Grundeigenthümer hinsichtlich der öffentlichen Wege.

- Art. 48. Pflicht zur Abtretung. Enteignungen.

- Art. 49. Pflicht zur Ueberlassung von Material.  
 a) In den Marsch- und Moor-Bezirken.  
 b) Auf der Geest. Wegerdeplacken.  
 " 50.  
 " 51. Lagerung der bei Aufräumung der Weggräben ausgebrachten Erde.  
 " 52. Ableitung des Wassers aus den Weggräben durch die anliegenden Grundstücke.  
 " 53. Abfahrten nach den anliegenden Grundstücken.  
 " 54. Erbauung von Gebäuden und Anlegung von Befriedigungen an den Wegen.  
 " 55. Vorschriften wegen Windmühlen.  
 " 56. Verpflichtung der Grundeigenthümer hinsichtlich der Fußwege.

### V. Behörden.

- Art. 57. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Allgemeinen.  
 " 58. Fortsetzung.  
 " 59. Stellung des Amtes und des Gemeindevorstandes.  
 " 60. " " Staatsministeriums, Departement des Innern.  
 " 61. Beschwerden.  
 " 62. Kosten.

### VI. Bestimmungen wegen der Strafen.

- Art. 63.

### VII. Weggeld.

- Art. 64. Weggeldshreibungen auf Staats-, Amts- und Gemeindechauffeen.  
 " 65. Verpflichtung zur Weggeldszahlung.  
 " 66. Beschwerde über die Weggeldserheber.  
 " 67. Weggelds-Defraude.  
 " 68. Weggelds-Tarif.

### VIII. Schlußbestimmungen.

- Art. 69.

## I. Einteilung der öffentlichen Wege.

### Artikel 1. Im Allgemeinen.

(Wegeordnung vom 12. Juli 1861. Art. 1 §§ 1-3.)

§ 1. Gegenstand dieses Gesetzes sind die öffentlichen Wege.  
 § 2. Öffentlich ist jeder Weg, welcher dem gemeinen Verkehr nicht kraft Privatrechts entzogen werden kann.

Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchsrechts eines Weges oder bestimmte Zwecke, denen ein Weg vorzugsweise dient, heben den öffentlichen Charakter solcher Wege nicht auf.

(W.=D. Art. 2.)

§ 3. Die öffentlichen Wege sind entweder Staats- oder Amts- oder Gemeinde- oder Genossenschaftswege.

### Artikel 2. Staatswege.

(W.=D. Art. 3.)

Staatswege sind die vom Staate hergestellten oder übernommenen Kunststraßen oder sonstigen Wege.

### Artikel 3. Amtswege.

(Gesetz vom 20. März 1879, betr. Anwendung der Wegeordnung auf die Wege der Amtsverbände. Art. 1 § 1.)

Amtswege sind die von den Amtsverbänden hergestellten oder übernommenen Kunststraßen oder sonstigen Wege.





## Artikel 4. Gemeindewege.

(Strafengesetz für das Großherzogthum Baden vom 14. Juni 1884. § 6.)

Gemeindewege sind alle Fahr- und Fußwege, welche nicht zu den Staats- oder Amtswegen gehören und welche zur Vermittelung des allgemeinen Verkehrs innerhalb des Gemeindebezirks oder größerer Theile desselben oder des Verkehrs mit anderen Gemeinden oder größeren Theilen derselben dienen.

Die vorhandenen Gemeinde-Haupt- und Nebenwege bleiben als Gemeindewege beibehalten, solange nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes Aenderungen getroffen werden.

## Artikel 5. Genossenschaftswege.

(W.-D. Art. 4 Biff. 2.)

Genossenschaftswege sind diejenigen Fahr- und Fußwege, welche nur zu einzelnen Wohnungen, zu Aeckern, Wiesen, Mooren und Forsten führen und von mehreren Grundbesitzern benutzt werden.

Die vorhandenen Genossenschaftswege (Feldwege) bleiben als Genossenschaftswege beibehalten, solange nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes Aenderungen getroffen werden.

## Artikel 6. Wegeregister.

(W.-D. Art. 37—39.)

§ 1. In jeder Gemeinde ist ein Verzeichniß der Gemeindewege, sowie der Genossenschaftswege (Wege-Register) aufzustellen und stets vollständig zu erhalten.

Das Wege-Register soll enthalten:

- a) eine Beschreibung jedes Weges nach seiner Belegenheit, Richtung und Beschaffenheit, nebst seinen Zubehörungen, sowie der etwa vorhandenen Wegbermen und Wegerdestreifen;
- b) eine Angabe darüber, von wem der Weg und von wem die Zubehörungen zu unterhalten sind;
- c) eine Angabe der etwaigen Privatberechtigungen;
- d) ein Verzeichniß der Wegerdeplacken unter Angabe ihrer Belegenheit und Größe, sowie der wegen ihrer Benutzung etwa getroffenen besonderen Bestimmungen.

§ 2. Der Entwurf des Wege-Registers ist vom Gemeinde-Vorstande unter Zuziehung der Bezirksvorsteher aufzustellen, der Gemeindevertretung zur Prüfung vorzulegen und mit deren Erklärung und etwaigen Bemerkungen beim Amte einzureichen.

Das Amt hat, nach etwa nöthig befundener Berichtigung des Entwurfs, die öffentliche Auslegung desselben während eines Zeitraumes von wenigstens drei Wochen zu verfügen und, daß dies geschehen, mit der Aufgabe bekannt zu machen, daß diejenigen, welche gegen den Entwurf Einwendungen erheben, insbesondere einen in denselben aufgenommenen Weg als Privatweg, oder in demselben nicht enthaltene Privatberechtigungen in Anspruch nehmen wollen, ihre Einwendungen oder Ansprüche innerhalb vier Wochen, von der Veröffentlichung der Bekanntmachung angerechnet, anzumelden und soweit nöthig zu begründen haben, widrigenfalls sie mit denselben bei Feststellung des Wegeregisters nicht weiter werden gehört werden.

Diese Bekanntmachung ist zwei Mal in den Oldenburgischen Anzeigen zu erlassen, auch an drei nach einander folgenden Sonntagen und die Zwischenzeit hindurch im Gitterkasten der Gemeinde anzuhängen.

Nach Ablauf der im Absatz 2 gedachten Frist hat das Amt, wenn keine Einwendungen gegen das Register erhoben sind, das Amt auch selbst dabei kein Bedenken findet, das Register an das Staatsministerium, Departement des Innern, zur Genehmigung einzusenden, im anderen Falle aber dasselbe mit den erhobenen Einwendungen und seinen Bedenken zuvörderst dem Gemeindevorstande wieder zuzufertigen und hiernächst, nachdem es die vorgekommenen Zweifel und Streitigkeiten, soweit dieselben auf die Feststellung des Registers von Einfluß sind und seiner Zuständigkeit unterliegen, entschieden hat, das Register mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium, Departement des Innern, zur Genehmigung einzusenden.

§ 3. Das genehmigte Wegeregister hat hinsichtlich aller die Gemeinde- und Genossenschaftswege betreffenden Angelegenheiten volle Beweiskraft und gilt solange für richtig, bis eine Unrichtigkeit desselben nachgewiesen wird.

§ 4. Die auf Grund der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 genehmigten Wegeregister bleiben, soweit zutreffend, in Geltung, bis sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abgändert werden.



## II. Wegpflicht.

### A. Im Allgemeinen.

#### Artikel 7. Umfang der Wegpflicht.

(W.-D. Art. 16.)

§ 1. Die Wegpflicht befaßt die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Wege und ihrer Zubehörungen.

Die Bestimmungen des Artikels 225 § 2 und 3 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 werden hierdurch nicht geändert, sollen vielmehr auch bei Staats- und Amtswegen zur Anwendung kommen.

(W.-D. Art. 5 §§ 1 u. 2.)

§ 2. Zubehörungen der Wege sind:

- a) die in denselben befindlichen Brücken, Höhlen und sonstigen Durchlässe;
- b) die Seitengräben, auch wenn sie in den Bezirken der staatlich geregelten Wasserbau-Genossenschaften (Artikel 5 und 6 der Deichordnung vom 8. Juni 1855) als Schaugräben dienen. Dagegen sind Sieltiefe und Zuggräben, sowie die öffentlichen Wasserzüge im Sinne des Artikels 2 der Wasserordnung vom 20. November 1868 nicht Zubehörungen der Wege;
- c) die auf oder neben den Fahrwegen hinlaufenden Fußwege, mit Ausnahme der bestellten oder übersandeten Fußwege in den Marschdistrikten;
- d) die zur Sicherung des Weges oder dessen Benutzung gemachten Anlagen, als Abweiser-Steine oder Pfähle, Ufer- und Stützmauern, Befriedigungen und dergleichen;
- e) Schlagbäume, Wegweiser, Warnungstafeln, Meilen- und Abtheilungs-Zeichen, Verschönerungsplätze und Ruhebänke;
- f) bei Fußwegen die Stege (Klampen), Um- und Uebertritte und dergleichen.

Die Zubehörungen sind nach denselben Grundsätzen, wie die Wege selbst, zu behandeln. Es finden auf sie alle Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit zutreffend, Anwendung, insofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

#### Artikel 8. Beschaffenheit der Wege.

(W.-D. Art. 57 § 1.)

§ 1. Alle Wege nebst Zubehörungen müssen stets in einem ihrem Zwecke entsprechenden guten Stande sich befinden und so beschaffen sein, daß:

- a) die Fahrwege, sofern ihre Bodenbeschaffenheit in den Marsch- und Moor-Distrikten es überhaupt zuläßt, mit Wagen,
- b) die Fußwege zu jeder Zeit von Fußgängern mit Sicherheit und ungehindert benutzt werden können.

(W.-D. Art. 72 §§ 1 u. 2.)

Die Fußwege müssen zu jeder Jahreszeit fest und eben sein, so daß sie von Jedermann bequem und ohne Gefahr passirt werden können.

§ 2. Die näheren Vorschriften über die Beschaffenheit der Wege und Zubehörungen werden im Verwaltungswege erlassen.

#### Artikel 9. Beibehaltung der Verpflichtungen Auswärtiger.

(W.-D. Art. 21.)

Die bestehenden Verpflichtungen auswärtiger Gemeinden oder Besitzer auswärtig belegener Grundstücke zur Unterhaltung von im diesseitigen Staatsgebiet belegenen Wegen werden durch dieses Gesetz nicht geändert, vorbehaltlich einer zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes nöthig werdenden und nach Anhörung der Vertretung der Gemeinde, in deren Bezirk der Weg liegt, im Verwaltungswege zu treffenden Regelung derselben.

Die auf Grund des Artikels 21 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 getroffenen Bestimmungen bleiben bis weiter in Geltung.

### B. Wegpflicht des Staates.

#### Artikel 10. Bezeichnung des Wegpflichtigen.

(W.-D. Art. 17, Art. 18d.)

Dem Staate liegt die Wegpflicht hinsichtlich der Staatswege ob.

Auch verbleibt dem Staate die bisher von ihm getragene Last der Unterhaltung von nicht in Staatswegen belegenen Grenzbrücken, hinsichtlich deren Unterhaltung Verpflichtungen gegen einen fremden Staat vertragsmäßig oder herkömmlich bestehen.



### Artikel 11. Brücken und Höhlen in den Staatswegen.

(W.-D. Art. 30.)

§ 1. Alle in Staatswegen erforderlichen Brücken, Höhlen und sonstige Durchlässe sind vom Staate herzustellen und zu unterhalten, sofern nicht die Vorschriften des Artikels 37 § 2 und des Artikels 38 § 1 oder die folgenden Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2. Erfordert die Anlegung eines Staatsweges den Neubau einer vorhandenen, unter die Bestimmung des Artikels 38 § 1 fallenden Brücke, Höhle oder sonstigen Durchlasses, so ist derselbe vom Staate zu beschaffen, wogegen hinsichtlich der Unterhaltung die Bestimmungen des Artikels 38 § 3 eintreten.

§ 3. Auf die in Gemäßheit der Deichordnung staatlich geregelten Wasserbaugenossenschaften — Sielachten und besondere Sielgenossenschaften — soll der Artikel 38 § 1 nur insoweit Anwendung finden, als es sich um eine der daselbst bezeichneten besonderen Vorrichtungen an einer Brücke oder einem sonstigen Durchlasse handelt. Solche besondere Vorrichtungen sind stets auf Kosten der betreffenden Genossenschaft auch dann zu unterhalten, wenn sie bei Anlegung eines Staatsweges vom Staate herzustellen waren.

§ 4. Wenn jedoch im Bezirke einer dieser Wasserbaugenossenschaften im Staatswege eine Brücke u. wegen der Umleitung oder neuen Anlegung eines Sieltiefs oder Zuggrabens neu gebaut, oder wenn wegen Erweiterung desselben über den seither geltenden Bestand eine vorhandene Brücke u. erweitert werden muß, so ist solcher Neubau oder die Erweiterung der Brücke u. auf Kosten der betreffenden Genossenschaft und, was die Konstruktion und das Material betrifft, so auszuführen, wie es von der oberen Wegbehörde bestimmt wird; die fernere Unterhaltung liegt dem Staate ob.

### Artikel 12. Uebernahme von Amts-, Gemeinde- und Genossenschafts-Wegen als Staatswege.

(W.-D. Art. 31.)

Soll in der Linie eines Amts-, Gemeinde- oder Genossenschaftsweges ein Staatsweg angelegt werden, so geht damit nicht sofort die Unterhaltungslast des Weges auf den Staat über; dieselbe verbleibt vielmehr dem Amtsverbande, der Gemeinde oder Genossenschaft so lange und soweit, als nicht der Weg zur Herstellung des Staatsweges in Angriff genommen wird.

### Artikel 13. In der Linie eines Staatsweges belegene Ortsstraßen.

(W.-D. Art. 28 §§ 1—4.)

§ 1. In den Städten und größeren geschlossenen Orten, durch welche ein Staatsweg führt, fällt die in der Linie desselben belegene Kunststraße für eine Breite von 3,60 Meter der besteinten Fahrbahn dem Staate zur Last.

In gleicher Breite verbleibt dem Staate da, wo innerhalb einer Stadt oder eines größeren geschlossenen Orts eine Kunststraße auf Staatskosten angelegt und seither unterhalten ist, deren fernere Unterhaltung.

Welche Orte zu den größeren geschlossenen Orten zu rechnen und welche Straßen als in der Linie eines Staatsweges belegen anzusehen sind, auch die Art und Weise, wie jene Last des Staates getragen werden soll, wird nach Anhörung der Gemeindevertretung, beziehungsweise des Ortsausschusses oder der beteiligten Grundbesitzer, im Verwaltungswege bestimmt.

Auf die in diesen Straßen erforderlichen Brücken, Höhlen und sonstigen Durchlässe finden die Bestimmungen des Artikels 11 Anwendung; im Uebrigen gelten auch für diese Straßen die Bestimmungen des Artikels 24.

(W.-D. Art. 29.)

§ 2. Wird bei Anlegung eines Staatsweges die theilweise oder gänzliche Umlegung eines vorhandenen, in der Linie des durchführenden Staatsweges belegenen Straßenpflasters, oder die Besteinerung einer ungepflasterten Straße in einer Stadt oder einem den Städten gleichgestellten Orte, innerhalb deren engeren Grenzen, von der oberen Wegbehörde nöthig gefunden, so fallen die desfälligen Kosten dem Staate zur Last; die Gemeinde hat jedoch zu den Pflasterungskosten insoweit beizutragen, als das Straßenpflaster eine größere Breite als 3,60 Meter hatte oder den örtlichen Verhältnissen nach erhalten muß. Für die künftige Unterhaltung solcher Straßen gelten die Bestimmungen des § 1.

(W.-D. Art. 28 § 5.)

§ 3. Vorstehende Bestimmungen erstrecken sich bei Städten nur auf die Stadt im engeren Sinne, bei den übrigen Orten nur auf deren engere Grenzen.

Bei einer Stadtgemeinde, welche nicht in Stadt im engeren Sinne und Stadtgebiet abgetheilt ist, und bei den größeren geschlossenen Orten sollen die engeren Grenzen, bis zu welchen der Umfang der Stadt bezw. des geschlossenen Orts zu rechnen ist, nach Anhörung der Gemeindevertretung, beziehungsweise des Ortsausschusses oder der beteiligten Grundbesitzer, im Verwaltungswege festgesetzt werden.



§ 4. Die auf Grund des Artikels 28 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 getroffenen Bestimmungen bleiben in Geltung, bis sie nach Maßgabe dieses Gesetzes abgeändert werden.

### C. Wegpflicht der Amtsverbände.

#### Artikel 14. Bezeichnung des Wegpflichtigen.

§ 1. Den Amtsverbänden liegt die Wegpflicht hinsichtlich der Amtswege ob.

(Amtswegegesetz Art. 1 § 3.)

§ 2. Auf Amtsverbände, welche nur aus einer Gemeinde bestehen (Artikel 1 § 5 al. 2 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873) finden die in diesem Gesetz hinsichtlich der Amtswege getroffenen Bestimmungen keine Anwendung.

#### Artikel 15. Anlegung von Amtswegen.

§ 1. Der Amtsrath hat darüber zu beschließen, ob und in welcher Richtung ein Amtsweg angelegt, sowie ob ein Staats-, Gemeinde- oder Genossenschaftsweg als Amtsweg übernommen werden soll. Auf den Beschluß finden die Bestimmungen des Artikels 86 § 5 al. 2 und des Artikels 88 § 2 der revidirten Gemeindeordnung Anwendung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

(Amtswegegesetz Art. 3.)

§ 2. Bei Anlegung von Amtswegen, sowie bei Uebernahme von Staats-, Gemeinde- oder Genossenschaftswegen als Amtswege kommen bezüglich des Ueberganges der Unterhaltungslast die für Staatswege getroffenen Bestimmungen des Artikels 12 dieses Gesetzes analog zur Anwendung.

#### Artikel 16. Repartitionsmodus hinsichtlich der Amtschauffeen.

(Amtswegegesetz Art. 4.)

§ 1. Die Vertheilung der durch die Herstellung von Amtschauffeen den Amtsverbänden erwachsenden Kosten über die einzelnen Gemeinden des Amtsverbandes, sowie die Vertheilung dieser Kosten und der in Gemäßheit des Artikels 88 § 2 der revidirten Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastungen innerhalb der Gemeinden über die Steuerpflichtigen richtet sich nach den Steuersätzen der Grund- und Gebäudesteuer.

Die Kosten der Unterhaltung der Amtschauffeen werden nach den Bestimmungen des Artikels 88 § 1 bezw. Artikel 47 § 3 litt. c. der revidirten Gemeindeordnung aufgebracht.

Welche Amtswege als chauffirte zu behandeln sind, wird im Zweifelsfalle vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt.

§ 2. Aus besonderen Gründen kann vom Amtsrathe in den Fällen des § 1 ein besonderer Repartitionsmodus mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschlossen werden.

(Amtswegegesetz Art. 4 § 2.)

§ 3. In denjenigen Amtsverbänden, in welchen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Einkommensteuerpflichtigen zu den Kosten der Herstellung von Amtswegen herangezogen werden, werden die Kosten der Unterhaltung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Amtschauffeen, sowie die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Gemäßheit des Artikels 88 § 2 der revidirten Gemeindeordnung einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastungen bis weiter und so lange nach den im Artikel 23 dieses Gesetzes festgestellten Grundsätzen über die Konkurrenz zu den Wegelasten aufgebracht, als eine Heranziehung der Einkommensteuerpflichtigen zu den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgetragenen Kosten der Herstellung der Amtswege stattfindet. Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Amtsrath mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschließen, daß die noch nicht abgetragenen Kosten der Herstellung der Amtschauffeen auf den Grundbesitz übernommen werden und dagegen die Kosten der Unterhaltung der Amtschauffeen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz 2 bezw. § 2 dieses Artikels aufzubringen sind.

#### Artikel 17. Repartitionsmodus hinsichtlich der nicht chauffirten Amtswege.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der nicht chauffirten Amtswege, sowie die in Gemäßheit des Artikels 88 § 2 der revidirten Gemeinde-



ordnung behufs Herstellung solcher Wege einzelnen Gemeinden auferlegten Vorbelastrungen werden nach den im Artikel 23 dieses Gesetzes festgestellten Grundsätzen über die Konkurrenz zu den Wegelasten aufgebracht.

#### Artikel 18. Vorbelastrung von Gemeinden für die Unterhaltung der Amtswegen.

(Rev. Gemeinde-D. Art. 88 § 2; Baden § 14.)  
(Sann. Ges. vom 28. Juli 1851 über Gemeindegeweg und Landstraßen § 37 — Germershausen II, S. 153.)

Der Amtsrath ist verpflichtet, für diejenigen Gemeinden, deren Bezirk von einem Amtsweg nicht berührt wird und befugt, für diejenigen Gemeinden, deren Bezirk nur auf einer verhältnißmäßig kleinen Strecke von einem Amtsweg berührt wird, hinsichtlich der Beiträge zu den Kosten der Verbesserung und Unterhaltung der Amtswegen eine nach Quoten zu bemessende Minderbelastung festzusetzen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

#### Artikel 19. Aufhebung oder Verlegung von Amtswegen.

(W.-D. Art. 55 u. 56.)

§ 1. Die Aufhebung oder Verlegung eines Amtsweges nach Beschluß des Amtsraths bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§ 2. Ehe eine solche Maßregel getroffen wird, ist durch eine öffentliche Aufforderung allen Betheiligten Gelegenheit zu geben, Einspruch dagegen zu erheben.

Auf den bisherigen Gebrauch eines Weges allein kann eine Einwendung gegen die Verlegung oder Aufhebung eines Weges nicht begründet werden.

§ 3. Der durch eine neue Weganlage, durch Aufhebung oder Verlegung eines Weges oder einer Wegstrecke entbehrlich gewordene alte Weg oder Theil eines Weges fällt dem Amtsverbande zur Verfügung anheim, wenn ihm nach Artikel 42 das Eigenthum des Weges zustand. Streitigkeiten darüber, ob ein Weg oder Theil eines Weges entbehrlich geworden ist, werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Den betheiligten Grundbesitzern verbleibt indeß die Befugniß, den alten Weg, soweit nöthig, ferner zur Ueberwegung nach ihren Ländereien zu benutzen.

### D. Wegpflicht der Gemeinden.

#### Artikel 20. Bezeichnung des Wegpflichtigen.

(W.-D. Art. 17, 33 § 1.)

§ 1. Den Gemeinden liegt die Wegpflicht für die innerhalb ihres Bezirks belegenen Gemeindegeweg ob.

(W.-D. Art. 36 Abs. 2.)

Hinsichtlich der Fahrwege auf der Klappe oder Berme eines Deiches bleibt es bei den Bestimmungen des Artikels 225 der Deichordnung.

(W.-D. Art. 35 § 3.)

§ 2. Die Ortsgenossenschaften — Artikel 1 § 3 der revidirten Gemeindeordnung — und die größeren geschlossenen Orte sollen für die Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze abgegrenzt werden und für diese Last eine besondere Wegegemeinde mit gleichen Pflichten und Rechten, wie andere selbstständige Gemeinden, bilden, dagegen von der Weglast derjenigen Gemeinde, zu welcher sie sonst gehören, frei bleiben.

Die Abgrenzung erfolgt nach Beschluß des Ortsausschusses, beziehungsweise der Mehrheit der betheiligten Grundbesitzer, mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, nachdem auch die Gemeindevertretung der betheiligten Gemeinde darüber gehört ist.

Erstreckt sich bei Ortsgenossenschaften deren Bezirk über den Bezirk der besonderen Wegegemeinde hinaus, so verbleibt dieser weitere Bezirk in Betreff der Weglast bei derjenigen Gemeinde, zu welcher die Ortsgenossenschaft gehört.

Aus besonderen Gründen kann mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, von der Abgrenzung einer Ortsgenossenschaft als besondere Wegegemeinde abgesehen werden.

Die bestehenden besonderen Wegegemeinden bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung beibehalten, solange nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes Änderungen getroffen werden.

#### Artikel 21. Anlegung von Gemeindegewegen.

(W.-D. Art. 48.)

§ 1. Die Gemeindevertretung hat darüber zu beschließen, ob ein neuer Gemeindegeweg, und in welcher Richtung derselbe angelegt, sowie ob ein Staats-, Amts- oder Genossenschaftsweg als Gemeindegeweg übernommen werden soll. Der Beschluß bedarf der Genehmigung

des Amtes, bezw. bei Uebernahme von Staats- oder Amtswegen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§ 2. Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung kann das Staatsministerium, Departement des Innern:

(W.-D. Art. 72 § 1.)

- a) die Anlegung eines neuen Gemeindeweges oder die Uebernahme eines Genossenschaftsweges als Gemeindeweg, sowie in den Marsch- und an diese angrenzenden Moordistrikten die Anlegung von bestellten oder überjandeten Fußwegen dann anordnen, wenn dies zur Befriedigung eines vorliegenden Bedürfnisses, insbesondere zur Verbindung von Ortschaften derselben Gemeinde, als nothwendig erkannt wird;
- b) die Erklärung eines Genossenschaftsweges für einen Gemeindeweg dann verfügen, wenn der Genossenschaftsweg seine bisherige Eigenschaft verloren hat.

Der Wegegenossenschaft steht in den Fällen unter a und b ein Widerspruch gegen die Uebernahme des Genossenschaftsweges als Gemeindeweg nicht zu;

- c) einen zu mehr als zwei Wohnhäusern führenden Privatweg, wenn die Mehrheit der Hauseigenthümer darauf anträgt, für einen öffentlichen erklären und der Gemeinde als Gemeindeweg überweisen. Der Weg ist dann unentgeltlich an die Gemeinde abzutreten.

Den mit dem Antrage etwa nicht einverstandenem Haus- oder Grundbesitzern steht ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu.

(Rev. Gem.-D. Art. 48.)

§ 3. Zu den Kosten der Anlegung, der ersten Pflasterung oder der Chauffirung von Gemeindewegen können die bei der Anlage besonders interessirten Grundstücke vorab herangezogen werden und kann nach Anhörung der Eigenthümer derselben mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, ein besonderer den Verhältnissen entsprechender Vertheilungsfuß von der Gemeindevertretung beschloffen werden.

#### Artikel 22. Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindefchauffeen.

§ 1. Die Vertheilung der durch die Herstellung von Gemeindefchauffeen den Gemeinden erwachsenden Kosten über die Steuerpflichtigen richtet sich nach den Steuerfüßen der Grund- und Gebäudesteuer.

Die Kosten der Unterhaltung der Gemeindefchauffeen werden nach den Bestimmungen des Artikels 47 § 3 litt. c der revidirten Gemeindeordnung aufgebracht.

Welche Gemeindefwege als chauffirte zu behandeln sind, wird im Zweifelsfalle vom Staatsministerium, Departement des Innern, bestimmt.

§ 2. Aus besonderen Gründen kann von der Gemeindevertretung in den Fällen des § 1 ein besonderer Beitragsfuß mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschloffen werden.

§ 3. In denjenigen Gemeinden, in welchen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Einkommensteuerpflichtigen zu den Kosten der Herstellung von Gemeindefchauffeen herangezogen werden, kommen hinsichtlich der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Gemeindefchauffeen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieses Artikels bis weiter und solange nicht zur Anwendung, als eine Heranziehung der Einkommensteuerpflichtigen zu den beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgetragenen Kosten der Herstellung der Gemeindefchauffeen stattfindet, und werden bis dahin die Unterhaltungskosten dieser Gemeindefchauffeen nach den Bestimmungen des Artikels 23, beziehungsweise des Artikels 24 § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes aufgebracht. Innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Gemeindevertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, beschließen, daß die noch nicht abgetragenen Kosten der Herstellung der Gemeindefchauffeen auf den Grundbesitz übernommen werden und dagegen die Kosten der Unterhaltung der Gemeindefchauffeen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 1 Absatz 2, bezw. § 2 dieses Artikels aufzubringen sind.



### Artikel 23. Beitragsfuß hinsichtlich der nicht haussirten Gemeindewege.

(W.-D. Art. 34 § 1.)

§ 1. Die Wegpflicht der Gemeinde haftet auf allen zur Gemeinde gehörigen, der Besteuerung zu Zwecken der Gemeinde unterworfenen Grundstücken (Artikel 47 § 2 der revidirten Gemeindeordnung) und zwar nach der Größe derselben mit der Maßgabe, daß zum Staatsgut gehörende Forsten und Außengroden nachbargleich Beitrag zu leisten haben. Inseln und unkultivierte Flächen sind nicht beitragspflichtig, auch bleiben unkultivierte Flächen, wenn sie aufgeforschet werden, während 20 Jahre vom Beginn der Aufforstung an beitragsfrei. Torfmoore können nach Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, zur Tragung der Weglast herangezogen werden.

Die der Gemeindebesteuerung unterliegenden Gebäude, soweit sie nach Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuerkapitals der Grundstücke und Gebäude im Herzogthum Oldenburg, beziehungsweise nach dem dieses Gesetz abändernden Gesetze vom 24. März 1891 der Abschätzung unterworfen sind, können nach Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, zur Tragung der Weglast herangezogen werden.

§ 2. In denjenigen Gemeinden, welche nur Geestboden haben, kann nach Beschluß der Gemeindevertretung, mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, die Güte des Landes nach dem Grundsteuer-Reinertrage bei Vertheilung der Weglast berücksichtigt werden.

(W.-D. Art. 51c.)

§ 3. Bei vom Staate gegründeten größeren Anbau-Kolonien können sämmtliche lediglich für diese Kolonie angelegten oder noch anzulegenden Wege für eine bestimmte Zeit vom Staatsministerium, Departement des Innern, für Genossenschaftswege erklärt werden. Wo dies geschieht, bleiben die Kolonisten während des bestimmten Zeitraums von der Konkurrenz zu den Weglasten der Gemeinde befreit.

§ 4. Die auf Grund der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 genehmigten Beschlüsse der Gemeindevertretungen — §§ 1 und 2 dieses Artikels — und getroffenen Bestimmungen — § 3 dieses Artikels — bleiben in Geltung, bis sie nach Maßgabe dieses Gesetzes abgeändert werden.

### Artikel 24. Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindewege in den Städten und den besonderen Wegegemeinden.

(W.-D. Art. 35 § 1, Abs. 1, § 2.)

§ 1. In den Stadtgemeinden soll zur Unterhaltung der in der Stadt belegenen öffentlichen Plätze, Straßen und Wege, sowie zur Anlegung neuer Plätze, Straßen und Wege ein besonderer Bezirk abgegrenzt werden. Die Abgrenzung erfolgt nach Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Die Weglast in den engeren Bezirken der Stadtgemeinden ist aus einer besonderen Klasse (Straßenkasse) zu bestreiten, zu welcher alle in dem Bezirk belegenen, nicht staatsgrundgesetzlich befreiten Gebäude und Grundstücke, auch die im Artikel 47 § 2 Ziffer 1 der revidirten Gemeindeordnung bezeichneten, nach ihrem Ansätze zur Grund- und Gebäudesteuer beizutragen haben. Die nachbargleiche Ansetzung der von letzteren befreiten Grundstücke und Gebäude bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Die Pflicht zur Reinigung der Straßen nebst Zubehör, sowie zu ähnlichen Naturalleistungen wird durch diese Bestimmungen nicht geändert.

Es bleibt den Städten nachgelassen, auf statutarischem Wege die Beiträge zur Straßenkasse auf eine andere Weise über Gebäude und Grundstücke, unbeschadet eines Beitrags der Stadtkasse zu den Kosten der Pflasterung bisher ungepflasterter Straßen und Plätze, umzulegen, auch die Verpflichtung zur Reinigung der Straßen u. s. w. auf demselben Wege neu zu beordnen.

Die auf Grund des Artikels 35 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 getroffenen Bestimmungen bleiben beibehalten, bis sie nach Maßgabe dieses Gesetzes abgeändert werden.

(W.-D. Art. 35 § 1 Abs. 2.)

§ 2. Für die Tragung der Weglast der Stadtgemeinden außerhalb des abgegrenzten engern Bezirks kommen die Bestimmungen der Artikel 22, 23, 25 und 26, soweit zutreffend zur Anwendung.

(W.-D. Art. 34 § 2.)

In den Stadtgemeinden kann, nach Beschluß der Gemeinde-Vertretung mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, für die Tragung der Weglast



in Betreff der außerhalb des engeren Bezirks belegenen Wege ein anderer, als der im Artikel 23 festgesetzte Beitragsfuß angenommen werden. Die auf Grund der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 genehmigten Beschlüsse der Gemeindevertretungen, betreffend den Beitragsfuß, bleiben in Geltung, bis sie nach Maßgabe dieses Gesetzes abgeändert werden.

(W.-D. Art. 41 §§ 1, 9.)

Die gewöhnliche Unterhaltung der außerhalb des engeren Bezirks belegenen Wege kann nach Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Amtes, bei Städten erster Klasse, des Staatsministeriums, Departement des Innern, dem weiteren Bezirk überwiesen werden. Von dieser dem weiteren Bezirke zu überweisenden Weglast bleiben die Brücken und Höhlen, Stege und Umtritte, ausgeschlossen. Diese sind stets auf Kosten der ganzen Gemeinde zu unterhalten, falls nicht besonders Verpflichtete vorhanden sind. Ebenso müssen alle außerordentlichen Arbeiten zur Instandsetzung oder Verbesserung der Wege, namentlich Erhöhungen oder Verbreiterungen, von der ganzen Gemeinde ausgeführt werden.

(W.-D. Art. 47 § 2.)

§ 3. Für die Bestreitung der Weglast in den besonderen Wegegemeinden kommen die Bestimmungen des § 1 zur Anwendung.

(W.-D. Art. 40.)

#### Artikel 25. Art und Weise der Instandsetzung und Unterhaltung der Gemeindegewege.

§ 1. Die Wege sind von der ganzen Gemeinde, der Regel nach gemeinschaftlich, in Stand zu setzen und zu unterhalten.

§ 2. Ob die zur Instandsetzung und Unterhaltung der Wege nöthigen Arbeiten für Geld zu verdingen, oder ganz oder theilweise durch Natural-Arbeit zu beschaffen sind, beschließt die Gemeindevertretung.

§ 3. Baare Geldausgaben sind vorbehältlich der Bestimmung des Artikels 21 § 3, stets nach Maßgabe der Artikel 22 und 23 zu vertheilen.

#### Artikel 26. Pfandvertheilung.

(W.-D. Art. 41 § 1.)

§ 1. Die gewöhnliche Unterhaltung der Wege kann nach Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Amtes nach Pfändern über sämtliche pflichtige Grundstücke der Gemeinde vertheilt werden. Die Genehmigung soll erfolgen, wenn die Vertheilung dem Grundsatz der gleichmäßigen Tragung der Gemeindelasten, insbesondere den Bestimmungen des Artikels 23 entspricht.

(W.-D. Art. 41 § 7.)

Die Zutheilung an die Pfandpflichtigen darf nicht eher geschehen, als bis die zu vertheilenden Wege nach Bestimmung des Amtes mindestens in einen ungefähr gleichmäßigen Stand gesetzt sind.

(W.-D. Art. 41 § 8.)

Die vorgenommene Vertheilung der Wege ist wieder aufzuheben, sobald eine erhebliche Ueberlastung einzelner Pfandpflichtiger eingetreten ist, oder der Zugang bisher nicht angelegter pflichtiger Grundstücke eine neue Vertheilung nöthig macht, sowie auch dann, wenn die Gemeindevertretung die Uebernahme auch der gewöhnlichen Unterhaltung der Wege zu Lasten der ganzen Gemeinde beschließt.

(W.-D. Art. 41 §§ 4 u. 5,  
Art. 47 § 2.)

§ 2. Von der Pfandvertheilung bleiben die Brücken und Höhlen, Stege und Umtritte ausgeschlossen. Diese sind stets auf Kosten der ganzen Gemeinde zu unterhalten, falls nicht besonders Verpflichtete vorhanden sind.

Ebenso müssen alle außerordentlichen Arbeiten zur Instandsetzung oder Verbesserung der Wege, namentlich Erhöhungen und Verbreiterungen, von der ganzen Gemeinde ausgeführt werden.

§ 3. Die näheren Vorschriften über die Anfertigung der Wegpfandregister werden, soweit erforderlich, im Verwaltungswege erlassen.

(W.-D. Art. 51.)

#### Artikel 27. Bestimmungen hinsichtlich der bei Markentheilungen u. s. w. angelegten Wege.

§ 1. a) Bei Gemeinheits- und Markentheilungen liegt den Interessenten derselben die erste Anlegung der nöthigen Wege nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften ob; die künftige Unterhaltung derselben fällt der betreffenden Gemeinde oder besonderen Wegegenossenschaften zu.

Welche dieser neuen Wege als Gemeindegewege und welche als Genossenschaftswege zu behandeln sind, hat das Amt nach vorgängiger gutachtlicher Erklärung der Gemeindevertretung zu bestimmen.





Dasselbe gilt, soweit zutreffend, hinsichtlich der bei Ausweisungen unkultivirter Flächen anzulegenden Wege, falls nicht für diese das unter c. Bestimmte Anwendung findet.

- b. Wird auf Staatskosten ein neuer Weg angelegt, ohne daß derselbe zugleich zur Kunststraße bestimmt wird, so ist die nach den Grundsätzen dieses Gesetzes verpflichtete Gemeinde bezw. Wegegenossenschaft zur Uebernahme der künftigen Unterhaltung des Weges schuldig. Vor der Ueberweisung ist die Gemeindevertretung bezw. die Wegegenossenschaft mit ihrer Erklärung zu hören.
- c) Bei vom Staate gegründeten größeren Anbau-Kolonien können sämtliche lediglich für diese Kolonie angelegten oder noch anzulegenden Wege für eine bestimmte Zeit von dem Staatsministerium, Departement des Innern, für Genossenschaftswege erklärt werden, über deren Herstellung und Unterhaltung die dann zu treffenden besonderen Vorschriften zur Norm dienen.

(W.-D. Art. 52.)

§ 2. In den im § 1 gedachten Fällen kann die zur Uebernahme der künftigen Unterhaltung des neuen Weges verpflichtete Gemeinde oder Genossenschaft verlangen, daß derselbe vor der Uebernahme in völlig guten Stand und den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend hergestellt werde.

#### Artikel 28. Bestimmungen hinsichtlich der die Grenze zweier Gemeinden bildenden Wege.

(W.-D. Art. 33 §§ 3, 4.)

§ 1. Bildet ein Gemeindegweg die Grenze zweier Gemeinden, was bei allen unmittelbar an der Grenze zweier Gemeinden belegenen Gemeindegwegen bis zum Beweise des Gegentheils angenommen werden soll, so ist die beide Gemeinden begrenzende Wegstrecke in ihrer ganzen Breite unter dieselben gleichmäßig zu vertheilen und eine etwaige Verschiedenheit der Unterhaltungslast derselben durch die größere oder geringere Länge der zu bildenden Theile thunlichst auszugleichen. In Ermangelung einer Vereinbarung entscheidet das Loos darüber, welche der beiden Wegstrecken jede Gemeinde zu übernehmen hat.

§ 2. Die in einem solchen Grenzwege erforderlichen Brücken oder sonstigen Durchlässe sind, wenn nicht eine der Bestimmungen des Artikels 37 § 3 oder des Artikels 38 Anwendung findet, von den angrenzenden Gemeinden zu gleichen Theilen zu unterhalten, auch erforderlichen Falls herzustellen, vorbehaltlich einer Vereinbarung derselben über eine andere Tragung dieser Last.

Dasselbe gilt von einer Brücke, welche zur Verbindung zweier, verschiedenen Gemeinden angehörigen Wege über einen die Gemeindegrenze bildenden Fluß, Bach oder sonstige Wasserleitung erforderlich ist. Die Anlegung einer solchen gemeinschaftlichen Grenzbrücke unter gleicher Konkurrenz zu den Kosten zu verlangen, ist jede Gemeinde berechtigt.

#### Artikel 29. Konkurrenz mehrerer Gemeinden bei neuen Weganlagen.

(W.-D. Art. 53.)

§ 1. Wenn bei einer neuen Weganlage mehrere Gemeinden betheiligt sind und eine Verständigung unter denselben darüber, ob der Weg überhaupt anzulegen sei, nicht zu erreichen ist, so kann, falls mehr als zwei Gemeinden betheiligt sind, die Minderheit durch übereinstimmenden Beschluß der Mehrheit der betheiligten Gemeinden gezwungen werden, die Weganlage mit auszuführen. Sind nur zwei Gemeinden betheiligt, so kann das Staatsministerium, Departement des Innern, auf Antrag der einen Gemeinde die Herstellung des Weges auf Kosten beider Gemeinden anordnen.

Ein hiernach zulässiger Zwang zur Betheiligung an einer neuen Weganlage soll jedoch nur dann stattfinden, wenn die die Anlage beschließende Gemeinde, beziehentlich die Mehrheit der Gemeinden, den größeren Theil der Anlagekosten nach der Bestimmung des Absatzes 3 zu übernehmen hat und ohne die Zuziehung der anderen Gemeinde durch die Anlage zu schwer belastet werden würde, oder auch die Anlage nicht zweckmäßig ausgeführt werden kann.

Das Beitragsverhältniß der betheiligten Gemeinden zu den Anlagekosten ist durch Beschluß der Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, festzusetzen, in Ermangelung des Einverständnisses derselben aber von dem Staatsministerium, Departement des Innern, nach Maßgabe des Nutzens, welchen jede Gemeinde von der Weganlage voraussichtlich haben wird, sowie unter Berücksichtigung der auf die Anlage im Ganzen zu verwendenden Kosten und der jeder Gemeinde zufallenden Unterhaltungslast, nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen, zu bestimmen.



Als betheiligte Gemeinde ist hier auch diejenige anzusehen, welche, wengleich der neue Weg ihren Bezirk nicht berührt, doch ihrer Lage nach von demselben unmittelbar Nutzen haben wird.

(W.=D. Art. 54.)

§ 2. Soll ein neuer Weg, der lediglich zum Vortheil der einen Gemeinde dient, durch den Bezirk einer anderen geführt werden, so hat die betheiligte Gemeinde denselben allein herzustellen und zu unterhalten.

Wo gegenwärtig ein Gemeindegeweg dieser Art vorhanden ist, bleibt dessen Unterhaltung der allein betheiligten Gemeinde zur Last. Erhält die bisher nicht betheiligte Gemeinde in Zukunft ebenfalls Vortheil von dem Wege, so hat sie ihn innerhalb ihres Bezirks zu unterhalten.

#### Artikel 30. Aufhebung oder Verlegung von Gemeindegewegen.

(W.=D. Art. 55.)

Für die Aufhebung oder Verlegung eines Gemeindegeweges kommen die Bestimmungen des Artikels 19 analog zur Anwendung. Der Beschluß der Gemeindevertretung bedarf, sofern der Gemeindegeweg nur einen Amtsbezirk berührt, der Genehmigung des Amtes, sonst der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

#### Artikel 31. Verpflichtung der Gemeinden bei Schneefall.

(W.=D. Art. 32.)

Wenn der Verkehr auf einem Staatswege durch Schnee gehemmt wird, so ist eine Bahn von wenigstens 2,40 Meter Breite, mit den erforderlichen Ausweichstellen, bis zum festen Boden auszuschaufeln.

Diese Arbeit ist als Nothhülfe, sofort nach erfolgter Aufforderung des Amtes oder eines Wegbau-Beamten, von jeder Gemeinde, erforderlichen Falls auch außerhalb ihres Bezirks, unentgeltlich zu verrichten.

Die Nothhülfsleistung ist eine persönliche Pflicht aller in der Gemeinde Wohnenden.

### E. Wegpflicht der Wegegenossenschaften.

#### Artikel 32. Bezeichnung des Wegpflichtigen.

(W.=D. Art. 17 Ziff. 3.)  
(W.=D. Art. 44.)

§ 1. Die Wegpflicht für die Genossenschaftswege liegt besonderen Wegegenossenschaften ob, welche der Aufsicht der Staatsbehörden und Gemeindebeamten nach Maßgabe dieses Gesetzes unterworfen sind.

Die bestehenden Wegegenossenschaften bleiben beibehalten, solange nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes Änderungen getroffen werden.

§ 2. Die Wegegenossenschaften haben die Rechte von juristischen Personen. Sie können über ihre Angelegenheiten, mit Ausschluß der Beitragspflicht und des Beitragsverhältnisses, nach Stimmenmehrheit, welche nach dem Beitragsverhältniß zu ermitteln ist, einen für Alle verbindlichen Beschluß fassen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Amtes.

Die Aufnahme von Anleihen ist nur unter den Voraussetzungen des Artikels 56 § 1 der revidirten Gemeindeordnung zulässig und bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

§ 3. Zur Wegegenossenschaft gehören die Besitzer derjenigen Grundstücke, für welche der Weg benutzt wird.

Die Wegegenossenschaft wird durch die Genossenversammlung vertreten und durch den Bezirksvorsteher verwaltet; liegt ein Genossenschaftsweg in mehreren Bauerschaften, so hat das Amt einen der in Betracht kommenden Bezirksvorsteher mit der Verwaltung zu beauftragen. Durch Gemeindestatut kann die Art der Verwaltung und Vertretung der Genossenschaft abweichend von dieser Vorschrift bestimmt werden.

(Rev. Gemeinde-D. Art. 38  
§ 2.)

Schuldurkunden, sowie Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, müssen außer vom Vorstande der Genossenschaft noch von 2 Mitgliedern der Vertretung unterzeichnet sein.

(Rev. Gem.-D. Art. 1 § 4;  
Art. 28.)

§ 4. Durch Gemeindestatut kann die Gemeinde oder Theile derselben für die Wegpflicht hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Genossenschaftswege in Bezirke eingetheilt werden. Die Besitzer der in dem abgegrenzten Bezirke belegenen Grundstücke bilden eine Wegegenossenschaft mit den im § 2 bezeichneten Rechten. Derselben liegt die Wegpflicht für die sämtlichen innerhalb des



Bezirks belegenen oder noch anzulegenden Genossenschaftswege ob. Zu dieser Wegegenossenschaft gehören die Besitzer aller in dem Bezirke belegenen Grundstücke, dieselben bleiben dagegen für diese Grundstücke von der Wegpflicht zu den außerhalb des Bezirks belegenen Genossenschaftswegen frei. Diese Befreiung tritt jedoch hinsichtlich der Wegpflicht zu den außerhalb des Bezirks belegenen Genossenschaftswegen solange nicht ein, als für die außerhalb des Bezirks belegenen Genossenschaftswege die Bezirkseinteilung noch nicht eingeführt ist.

Die in Folge der Errichtung eines solchen Gemeindestatuts etwa erforderliche Auseinanderziehung zwischen den beteiligten Wegegenossenschaften erfolgt im Verwaltungswege.

#### Artikel 33. Anlegung von Genossenschaftswegen.

(W.-D. Art. 50.)

§ 1. Zur Anlegung eines neuen Genossenschaftsweges ist, soweit nicht der Artikel 27 Platz greift, der Beschluß der Mehrheit derjenigen Grundbesitzer erforderlich, welche den Weg nach den Bestimmungen des Artikels 32 §§ 2 und 3 zu unterhalten haben. Diese Mehrheit sowohl, als der Beitrag zu den Anlagekosten, ist nach dem Verhältniß zu ermitteln und festzusetzen, nach welchem der Weg künftig unterhalten werden muß. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Amtes.

Der Antrag auf Anlegung eines neuen Genossenschaftsweges ist beim Amte unter Vorlegung eines Verzeichnisses der beteiligten Grundbesitzer, nebst einer ungefähren Angabe der Größe der in Betracht kommenden Ländereien, zu stellen, worauf das Amt sämtliche Beteiligte unter angemessenem Präjudiz zusammen zu berufen und über den Antrag zu vernehmen hat.

Soll der neue Weg so angelegt werden, daß er zwei Amtsbezirke berührt, so ist dasjenige Amt zuständig, zu dessen Bezirk der größere Theil der beitragspflichtigen Grundstücke gehört.

§ 2. In denjenigen Gemeinden oder Theilen derselben, für welche die Bezirkseinteilung — Artikel 32 § 4 — eingeführt ist, hat die Genossenversammlung bezw. die Vertretung der Genossenschaft darüber zu beschließen, ob ein neuer Genossenschaftsweg und in welcher Richtung derselbe angelegt werden soll. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Amtes.

Gegen den Beschluß der Genossenversammlung bezw. der Vertretung der Genossenschaft kann auf Antrag von wenigstens zwei beteiligten Grundbesitzern das Amt die Anlegung eines neuen Genossenschaftsweges anordnen, wenn die Voraussetzungen des Artikels 5 vorliegen. Gegen die Verfügung des Amtes steht das Recht der Beschwerde nicht allein der Wegegenossenschaft, sondern auch den Antragstellern zu.

#### Artikel 34. Beitragsfuß.

(W.-D. Art. 45.)

§ 1. Die Instandsetzung und Unterhaltung der Genossenschaftswege ist, wenn keine andere Vereinbarung getroffen worden, über die verpflichteten Grundbesitzer nach Verhältniß der Größe der Grundstücke, für welche der Weg benutzt wird — im Falle des Artikels 32 § 4 nach der Größe der im Bezirk der Wegegenossenschaft belegenen Grundstücke — zu vertheilen. Unkultivierte Flächen sind nur zu einem Fünftheil ihrer Größe beitragspflichtig, auch bleiben dieselben, wenn sie aufgeforstet werden, während 20 Jahre vom Beginn der Aufforstung an nur zu  $\frac{1}{5}$  ihrer Größe beitragspflichtig. Torfmoore können nach Beschluß der Genossenschaft mit Genehmigung des Amtes mit einem höheren Bruchtheil ihrer Größe zur Tragung der Weglast herangezogen werden.

§ 2. Entsteht über die Größe der Fläche, für welche ein Genossenschaftsweg benutzt wird, Streit und ist darüber eine Vereinbarung nicht zu erreichen, so hat, nach Vernehmung der Genossenschaft, das Amt solches zu bestimmen.

§ 3. Die in einem Genossenschaftsweg vorhandenen oder erforderlichen Brücken oder Höhlen sind, wenn nicht der Artikel 38 Anwendung findet, von der Genossenschaft in Gemeinschaft anzulegen und zu unterhalten. Zu den dadurch veranlaßten, sowie zu allen sonstigen Geldausgaben hat jeder Genosse nach demselben Verhältniß, wie zur Unterhaltung des Weges, beizutragen.



### Artikel 35. Verzeichniß der pflichtigen Grundstücke.

(W.-D. Art. 46.)

§ 1. Für jeden Genossenschaftsweg hat der Bezirksvorsteher unter Zuziehung der Genossen ein Verzeichniß der pflichtigen Grundstücke anzufertigen.

Das Verzeichniß unterliegt der Genehmigung des Amtes. Auf dasselbe finden die Bestimmungen des Artikels 6 § 3 Anwendung.

Die auf Grund der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 genehmigten Verzeichnisse der pflichtigen Grundstücke bleiben in Geltung, bis sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert werden.

§ 2. Die näheren Vorschriften über die Anfertigung von Wegpfandregistern werden, soweit erforderlich, im Verwaltungswege erlassen.

### Artikel 36. Aufhebung oder Verlegung von Genossenschaftswegen.

(W.-D. Art. 55.)

Für die Aufhebung oder Verlegung eines Genossenschaftsweges kommen die Bestimmungen des Artikels 19 analog zur Anwendung. Der Beschluß der Wegegenossenschaft bedarf der Genehmigung des Amtes. Wenn der Genossenschaftsweg zwei Amtsbezirke berührt, ist dasjenige Amt zuständig, zu dessen Bezirk der größere Theil der beitragspflichtigen Grundstücke gehört.

## F. Bestimmungen hinsichtlich einzelner Zubehörungen der Wege.

### Artikel 37. Brücken und Höhlen.

#### a) Im Allgemeinen.

(W.-D. Art. 23 §§ 1, 4, 5.)

§ 1. Die in den Wegen zur natürlichen Entwässerung erforderlichen Brücken, Höhlen und sonstigen Durchlässe müssen von dem Wegpflichtigen angelegt, unterhalten und, soweit es das Bedürfniß erfordert, erweitert werden.

§ 2. Die Kosten der bei Anlegung eines neuen oder bei Verbesserung oder Verlegung eines vorhandenen Weges in demselben erforderlichen Brücken und sonstigen Durchlässe, sowie der dabei erforderlich werdenden Verstärkung, Erweiterung oder sonstigen Veränderung derartiger Anlagen, fallen stets demjenigen zur Last, auf dessen Kosten die Weganlage ausgeführt wird. Die künftige Unterhaltung fällt dem Wegpflichtigen zu, wenn nicht ein nach Artikel 38 § 1 besonders Verpflichteter vorhanden ist oder das Bauwerk einer staatlich geregelten Wasserbau-Genossenschaft zusteht, in welchem letztern Falle der Artikel 297 § 3 der Deichordnung anzuwenden ist. Wird durch die neue Anlage ein vorhandenes ähnliches Bauwerk, zu dessen Unterhaltung ein besonders Verpflichteter vorhanden war, entbehrlich, so hat dieser die künftige Unterhaltung der neuen Anlage zu übernehmen.

§ 3. Die zur Verbindung zweier Wege über oder in einem Weggraben, oder über ein an einem der beiden Wege entlang fließendes Gewässer erforderliche Brücke oder Höhle ist als Zubehör desjenigen Weges anzusehen, vor welchem sie quer vorüber liegt. Wenn eine solche Brücke oder Höhle in Folge der Herstellung eines neuen oder der Erweiterung eines vorhandenen Weggrabens erforderlich wird oder einer Erweiterung bedarf, so muß die neue Anlage von demjenigen beschafft werden, welcher den Weggraben herzustellen oder zu erweitern hat; die künftige Unterhaltung derselben fällt dem Wegpflichtigen desjenigen Weges zu, als dessen Zubehör die Brücke oder Höhle angesehen wird.

Dem Letzteren ist für die Uebernahme dieser Last, ausgenommen bei den im Artikel 27 gedachten Weganlagen, von dem zur Herstellung der Anlage Verpflichteten eine angemessene, im Verwaltungswege festzustellende, Entschädigung zu leisten.

#### Artikel 38. b) Besonders Verpflichtete.

(W.-D. Art. 23 §§ 2 u. 3;  
Art. 24.)

§ 1. Brücken, Höhlen und sonstige Durchlässe oder besondere Vorrichtungen an einem solchen Werke (z. B. Thüren oder Schotten), welche im besonderen Interesse von Genossenschaften, Gesellschaften oder Einzelner, oder wegen einer vom Staate unternommenen Schifffahrts-, Entwässerungs- oder sonstigen Kanal-Anlage in vorhandenen Wegen früher erbaut sind oder künftig erforderlich werden, sind von dem besonders Interessirten, beziehentlich vom Staate, herzustellen und zu unterhalten.

Dasselbe gilt von solchen Brücken und Durchlässen, welche im Grund- oder Oberbau mit anderen, dem Wege fremdartigen Werken (z. B. Schleusen, Mühlen, Stauanlagen) baulich verbunden sind, insoweit, als die zur Brücke oder zum Durchlasse gehörigen Theile nicht absondert von den sonstigen Theilen des verbundenen Werks unterhalten werden können. Welche



Theile der Brücke oder des Durchlasses hiernach von dem Eigenthümer des verbundenen Werkes zu unterhalten sind, soll durch Sachverständige, unter Anwendung der Bestimmungen des Artikels 48 ermittelt werden.

§ 2. Wegen der in den Bezirken der staatlich-geregelten Wasserbaugenossenschaften in Amts-, Gemeinde- und Genossenschaftswegen über Sieltiefe und Zuggräben erforderlichen Brücken und Sichter behält es bei den Bestimmungen des Artikels 297 der Deichordnung sein Bewenden.

§ 3. Bei denjenigen Brücken und sonstigen Durchlässen oder besonderen Vorrichtungen, deren Anlegung oder Unterhaltung nach den §§ 1 und 2 einem besonders Verpflichteten obliegt, beschränkt sich die Verpflichtung des letzteren auf jene Bauwerke, beziehentlich Vorrichtungen, während der Wegkörper mit allen daran erforderlichen Arbeiten, namentlich auch einer etwa nöthigen Aufhöhung der Auffahrten, eine Last des Wegpflichtigen ist.

Nur in dem Falle, wenn zum Zwecke der Ausbesserung, Erneuerung oder Veränderung solcher Bauwerke der Weg aufgegraben oder sonst angegriffen wird, hat der besonders Verpflichtete, auf dessen Kosten es geschieht, den Weg nebst den etwaigen künstlichen Anlagen auf demselben vollständig in den früheren Stand herzustellen.

Wird bei einer von dem besonders Verpflichteten vorzunehmenden Ausbesserung, Erneuerung oder Veränderung solcher Bauwerke, oder auch bei deren ersten Anlegung, die einseitige Herstellung einer anderen Weg- oder Brückenanlage im Interesse des Verkehrs nöthig erachtet, so liegt solche dem besonders Verpflichteten ob.

Letzterer hat auch die wegen solcher Bauwerke zur Sicherheit des Weges nöthig erachteten Schutzwerke (Geländer oder Mauern) herzustellen und zu unterhalten.

Der besonders Verpflichtete kann, wenn er die Anlage, in deren Folge eine Brücke oder ein sonstiger Durchlaß angelegt ist, nicht weiter benutzen kann oder will, die fernere Unterhaltung der Brücke oder des Durchlasses aufgeben, ist dann aber verpflichtet, das Werk ganz zu entfernen und an dessen Stelle den Wegkörper vollständig und mit den nöthigen Schutzwerken gegen Beschädigungen durch Wasser herzustellen und drei Jahre lang zu unterhalten.

#### Artikel 39. Weggräben.

##### a. In den unter dem Schutze der Deiche liegenden Bezirken.

W.-D. Art. 25 §§ 1, 3, 6.)

§ 1. Die Seitengräben der Wege (Weggräben) sind in den unter dem Schutze der Deiche liegenden Bezirken (Artikel 7 der Deichordnung vom 8. Juni 1855) an der Wegseite vom Wegpflichtigen, an der Landseite vom Landnachbar, von jedem in halber Breite, herzustellen und zu unterhalten. In denjenigen Gemeinden, in welchen auf Grund des Artikels 25 § 1 der Wegordnung vom 12. Juli 1861 ein Beschluß der Gemeindevertretung genehmigt worden, bei Gemeinde- und Genossenschaftswegen die bisherige Unterhaltungsweise beizubehalten, wonach der Landanlieger, als solcher, die zur Unterhaltung der Wege nöthige Erde unentgeltlich herzugeben und den Graben in seiner ganzen Breite zu unterhalten hatte, verbleibt es bei dieser Unterhaltungsweise und verbleibt dann auch die Nutzung des Graswuchses an der Wegseite dem Landnachbar.

In diesen Gemeinden bleiben die Bestimmungen des zweiten Absatzes im Artikel 293 § 1 und des Artikels 226 § 2 der Deichordnung in Kraft, während sie für die übrigen Gemeinden ihre Geltung verlieren und in letztern die nach § 3 des zuletzt gedachten Artikels dem Landnachbar zustehende Befugniß zur Nutzung des Graswuchses an der Vermeseite und deren Bepflanzung auf den Wegpflichtigen übergeht.

§ 2. Auf die nach den Bestimmungen der Deichordnung zum Eigenthum der Sielachten oder besonderer Sielgenossenschaften gehörenden Sieltiefe und Zuggräben findet der § 1 keine Anwendung, vielmehr verbleibt es wegen deren Unterhaltung bei den Bestimmungen der Deichordnung.

§ 3. Wird da, wo ein Weggraben nicht vorhanden war, ein solcher hergestellt, so kann der Landnachbar für die nach § 1 ihm zufallende Unterhaltungslast Entschädigung nicht verlangen.

(W.-D. Art. 76 § 4.)

§ 4. Die Aufräumung der neben Fußwegen befindlichen Gräben liegt dem zur Unterhaltung des Fußweges Verpflichteten auch dann ob, wenn der nur durch eine Gräbe abge sonderte Fahrweg von Anderen unterhalten ist.



## Artikel 40. b. In den übrigen Landestheilen.

(W.=D. Art. 25 §§ 2, 5.)

§ 1. In den übrigen Landestheilen sind die Weggräben von dem Wegpflichtigen allein herzustellen und zu unterhalten. Wo sie jedoch zugleich den Hohlgraben eines Befriedigungswalles bilden und der Landnachbar herkömmlich den Graben in halber Breite unterhalten und die Erde zur Reparatur des Walles benutzt hat, behält es bei diesem Herkommen sein Verbleiben.

§ 2. Öffentliche Wasserzüge — Artikel 2 § 1 der Wasserordnung vom 20. November 1868 —, welche an Wegen entlang führen, sind, wenn ihr Bestick die doppelte für Weggräben vorgeschriebene Breite übersteigt, von dem Wegpflichtigen in halber Breite und Tiefe, sonst nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der für Weggräben regelmäßigen Breite und Tiefe zu unterhalten.

§ 3. Wenn ein am Wege entlang führender Wasserzug im besonderen Interesse von Genossenschaften oder Einzelnen der Ab-, Zu- oder Bewässerung wegen, in größerer als der für Weggräben vorgeschriebenen Breite oder Tiefe angelegt ist, liegt dem Wegpflichtigen die Unterhaltung des Grabens nur in der regelmäßigen Breite und Tiefe ob. Auch ist jede in solchem besonderen Interesse etwa vorzunehmende Vertiefung oder Erweiterung eines solchen Wasserzuges lediglich von den dabei Betheiligten zu beschaffen.

## Artikel 41. Verpflichtungen Dritter hinsichtlich der Zubehörungen.

(W.=D. Art. 27.)

§ 1. Erfordert der vermehrte Verkehr eine Vergrößerung, Verstärkung oder sonstige Aenderung der nicht vom Wegpflichtigen zu unterhaltenden Zubehörungen, so ist diese, sofern nicht im Artikel 37 § 2 etwas Anderes bestimmt ist, von dem zu deren Unterhaltung Verpflichteten zu beschaffen, ohne daß ihm ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Erleichterung seiner Last zusteht.

§ 2. Solche Zubehörungen sind ebenso, wie die dem Wegpflichtigen zur Last bleibenden, nach den Vorschriften dieses Gesetzes vom Verpflichteten herzustellen und zu unterhalten. Derselbe ist dieserhalb den Anordnungen der Wegbehörden, wie jeder andere Wegpflichtige, unterworfen.

## III. Eigenthum und Benutzung der öffentlichen Wege.

## Artikel 42. Eigenthum und Nutzungsrecht der Wege.

(W.=D. Art. 6.)

§ 1. Das Eigenthum der Wege steht dem Wegpflichtigen zu. Dasselbe gilt von den Zubehörungen der Wege, wenn und soweit solche nicht von einem Andern, als dem Wegpflichtigen, zu unterhalten sind.

§ 2. Die Nutzung des Graswuchses, der Bäume und Gesträuche auf und an den Wegen gebührt, vorbehaltlich der in der Deichordnung begründeten und der nach Artikel 39 § 1 eintretenden Ausnahmen, dem Eigenthümer, insofern nicht privatrechtliche Nutzungsbefugnisse entgegenstehen.

Die bisher von Wegpfandpflichtigen und Landnachbarn, als solchen, ausgeübte Nutzung soll nicht als privatrechtliche Nutzungsbefugniß angesehen werden.

(Deichordnung Art. 218, 253 § 2, 263 § 1.)

§ 3. Wegen des Eigenthums an den auf der Kappe, Berme oder Doffirung eines Haupt- oder Landdeichs hinführenden öffentlichen Wegen nebst Zubehörungen verbleibt es bei den Bestimmungen der Deichordnung.

(W.=D. Art. 47 § 3.)

§ 4. Von Fußwegen, welche über Privatgrundstücke gehen, ohne daß sie von diesen durch Gräben oder Gräben abgetrennt sind, soll angenommen werden, daß das Eigenthum am Grund und Boden des Weges nicht der Gemeinde oder Wegegenossenschaft zusteht, sondern den Eigenthümern jener Grundstücke verblieben ist.

## Artikel 43. Wechsel in der Person des Wegpflichtigen.

(W.=D. Art. 7 §§ 1 und 2.)

§ 1. Mit der Erhebung eines Amts-, Gemeinde- oder Genossenschafts-Weges zum Staatswege geht das dem Amtsverbande, der Gemeinde oder Wegegenossenschaft zustehende Eigenthum und Nutzungsrecht unentgeltlich auf den Staat über, sofern nicht für einzelne Wege besondere Bestimmungen hierüber getroffen sind. Damit hört auch das den Pfandpflichtigen etwa übertragene Nutzungsrecht auf.

Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen Wege und Wegstrecken, welche und soweit sie in Folge der Anlegung eines Staatsweges für den gemeinen Verkehr entbehrlich werden, vorbe-



hältlich des Rechts der beteiligten Grundbesitzer, den alten Weg, soweit nöthig, zur Ueberwegung nach ihren Grundstücken ferner zu benutzen.

(Amtswegegesetz Art. 3.)

§ 2. Bei Uebernahme von Gemeinde- oder Genossenschaftswegen als Amtswege, sowie bei Anlegung von Amtswegen, kommen bezüglich des Uebergangs des Eigenthums- oder Nutzungsrechts an den übernommenen Wegen bezw. den bei Anlegung des Amtsweges für den gemeinen Verkehr entbehrlich werdenden Wegen und Wegestrecken die Bestimmungen des § 1 analog zur Anwendung.

(W.-D. Art. 7 § 3.)

§ 3. Mit der Erklärung eines Amts- oder Genossenschaftsweges für einen Gemeindegeweg geht das dem Amtsverbande, bezw. der Wegegenossenschaft zustehende Eigenthum mit dem Nutzungsrechte auf die Gemeinde, ebenso mit der Erklärung eines Amts- oder Gemeindegeweges für einen Genossenschaftsweg das dem Amtsverbande, bezw. der Gemeinde zustehende Eigenthum und Nutzungsrecht auf die Wegegenossenschaft, unentgeltlich über.

Bezüglich des Uebergangs des Eigenthums- und Nutzungsrechts an den in Folge der Anlegung des Gemeinde- bezw. Genossenschaftsweges für den gemeinen Verkehr entbehrlich werdenden Wegen und Wegestrecken kommen die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 analog zur Anwendung.

#### Artikel 44. Privatberechtigungen an Wegen.

(W.-D. Art. 8.)

§ 1. Privatberechtigungen an öffentlichen Wegen können im Wege der Enteignung aufgehoben werden, sofern ihre Beibehaltung von dem Staatsministerium, Departement des Innern, als dem gemeinen Gebrauch oder der gehörigen Unterhaltung des Weges nachtheilig oder hinderlich erkannt wird.

(Waff.-D. Art. 16 § 5;  
D.-D. Art. 218.)

§ 2. An einem öffentlichen Wege können Privatrechte ferner nicht erworben werden.

#### Artikel 45. Allgemeine Vorschriften über die Benutzung der Wege.

(W.-D. Art. 88 § 1.)

Die Benutzung der öffentlichen Wege ist nach Maßgabe ihrer Bestimmungen einem Jeden gestattet, soweit nicht durch Gesetz oder polizeiliche Vorschriften Beschränkungen angeordnet sind. Die Wege dürfen jedoch nur so benutzt werden, daß der gemeine Verkehr nicht gehindert wird, auch an den Wegen oder deren Zubehörungen kein Schaden entsteht, welcher nicht Folge des ordnungsmäßigen Gebrauchs ist.

#### Artikel 46. Benutzung öffentlicher Wege zur Anlage von Eisenbahnen.

(Straßengesetz für das Großherzogthum Baden vom 14. Juni 1884 §§ 29 u. 30.)

§ 1. Wer auf öffentlichen Wegen eine Eisenbahn anzulegen beabsichtigt, welche mit Pferden oder durch Dampf oder andere elementare Kräfte betrieben werden soll, bedarf hierzu der Genehmigung, bei Gemeinde- und Genossenschaftswegen, sofern nur ein Amtsbezirk berührt wird, des Amtes, bei den übrigen Wegen des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, wobei die Betheiligten aufzufordern sind, etwaige Einwendungen binnen angemessener Frist geltend zu machen. Auch ist die Zustimmung des Wegpflichtigen einzuholen.

§ 2. Gegen den Willen des Wegpflichtigen kann das Staatsministerium, Departement des Innern, die Genehmigung nur aus besonderen Gründen des öffentlichen Interesses, namentlich wenn die Anlage mehrere Gemeinden berührt und nur von einer Minderheit Widerspruch erhoben ist, ertheilen. Die Genehmigung ist in diesem Falle an die Voraussetzung geknüpft, daß der Unternehmer sich verpflichtet, dem Wegpflichtigen eine entsprechende Vergütung für die Benutzung des Weges und Ersatz für die dadurch bedingte Erschwerung der Instandhaltung, sowie für den etwa sonst entstehenden Schaden zu leisten, und daß er für die Erfüllung dieser Verpflichtung Sicherheit stellt.

§ 3. Im Falle der Genehmigung sind dem Unternehmer die im öffentlichen Interesse, namentlich zum Schutze der Wege und zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs erforderlichen Bedingungen aufzuerlegen. Dabei kann die genehmigende Behörde die Genehmigung der Fahrpläne und Tarife vorbehalten und dem Unternehmer die Verpflichtung auferlegen, einen Theil des Rein-



ertrages an den Wegpflichtigen abzugeben, sowie einen entsprechenden Theil der Unterhaltung des Weges oder des dadurch erwachsenden Aufwandes zu übernehmen.

#### Artikel 47. Benutzung der öffentlichen Wege zu sonstigen Anlagen.

Für die Herstellung von Anlagen und die Vornahme von Einrichtungen, welche einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Nutzen der Landeskultur dienen, wie ober- und unterirdische Telegraphenleitungen, Kanalisationsanlagen u. dgl., kann die Benutzung eines öffentlichen Weges nach Anhörung des Wegpflichtigen von der Aufsichtsbehörde — bei Gemeinde- und Genossenschaftswegen dem Amte, bei Staats- und Amtswegen dem Staatsministerium, Departement des Innern, — gestattet werden, soweit durch die Anlage und Einrichtungen, abgesehen von vorübergehenden Störungen, der Gemeingebrauch des Weges nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die Einräumung der Benutzung eines öffentlichen Weges für derartige Zwecke oder für die Sonderzwecke Einzelner gilt stets als widerruflich ertheilt und es werden privatrechtliche Ansprüche hinsichtlich des öffentlichen Weges dadurch nicht begründet. Bei Ertheilung der Erlaubniß kann in den Fällen, wo durch die Benutzung oder die hierfür dienenden Anlagen und Einrichtungen die Unterhaltungslast erschwert oder die besonderen Nutzungen am Wege und an seinen Zubehörungen gemindert werden, dem Betheiligten die Verpflichtung zur Zahlung einer entsprechenden Vergütung auferlegt werden.

### IV. Verpflichtungen der Grundeigentümer hinsichtlich der öffentlichen Wege.

#### Artikel 48. Pflicht zur Abtretung. Enteignungen.

(W.-D. Art. 124 ff.)

(Wasserordnung für das Herzogthum Oldenburg Art. 41.)

§ 1. Die zur Anlegung neuer oder zur Verlegung, Instandsetzung, Verbreiterung oder Unterhaltung vorhandener öffentlicher Wege erforderliche Abtretung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden und Rechten jeder Art, sei es zum Eigenthum oder zu vorübergehendem Gebrauch, gegen vorgängige gerechte Entschädigung kann nicht verweigert werden.

§ 2. Ueber die Nothwendigkeit und den Umfang der Abtretung entscheidet, nach Vernehmung der Betheiligten und soweit nöthig von Sachverständigen, bei Gemeinde- oder Genossenschaftswegen, sofern die Anlage nur einen Amtsbezirk berührt, das Amt, bei den übrigen Wegen das Staatsministerium, Departement des Innern.

§ 3. Im Uebrigen kommen auf die nach diesem Gesetze zu verfügenden Enteignungen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1867, betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen, zur analogen Anwendung; jedoch steht die Leitung des Schätzungsverfahrens und die Feststellung der Entschädigung stets der Behörde zu, welcher die im § 2 gedachte Entscheidung zugewiesen ist.

Die Bestimmung des Artikels 16 § 2 des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes kommt mit der Maßgabe zur Anwendung, daß, im Falle die Sachverständigen ein in allen Punkten übereinstimmendes Gutachten erstattet haben, die Entschädigung nach Maßgabe des Gutachtens der Sachverständigen festzusetzen ist.

#### Artikel 49. Pflicht zur Ueberlassung von Material.

##### a) In den Marsch- und Moor-Bezirken.

(W.-D. Art. 75.)

In den Marsch- und an diese angrenzenden Moor-Bezirken sollen für die Entnehmung des zur Instandsetzung und Unterhaltung der Amts-, Gemeinde- und Genossenschafts-Wege nöthigen Materials an Erde oder Soden folgende Bestimmungen gelten:

- a) Die Wegerde ist zunächst aus den dazu bestimmten Grundstücken zu entnehmen, mithin für die Fahrwege auf der Klappe oder Berme eines Deichs von den Außengroden oder Sänden nach Anweisung des Deichgeschworenen.
- b) Die gegenwärtig bestehende, auf Gesetz oder Herkommen beruhende, Verpflichtung der Landanlieger als solcher, oder sonstiger Grundbesitzer, zur unentgeltlichen Hergabe der nöthigen Wegerde bleibt beibehalten. Dieselbe findet jedoch:





1. bei Verbreiterung eines Weges hinsichtlich der hiezu nöthigen Erde überall nicht und bei außerordentlichen Erhöhungen nur dann statt, wenn die überhaupt erforderliche Aufhöhung des Weges durchschnittlich nicht mehr als 0,30 Meter beträgt, es sei denn, daß in der einen oder anderen Beziehung ein größerer Umfang der Verpflichtung als bestehend nachgewiesen werden kann;
  2. bei nach dem 1. Januar 1862 neu angelegten Wegen nur dann und nur insoweit Anwendung, wenn und soweit die bestehende Verpflichtung, ohne Vergrößerung der Last, vom alten auf den neuen Weg übertragen werden kann.  
Die erforderliche Wegerde ist hier stets auf die möglichst schonende Weise nach Anweisung des Besitzers des verpflichteten Grundstücks, nöthigenfalls des Bezirksvorstehers, zu entnehmen.
- c) Wo keine zur Wegerde bestimmte Grundstücke vorhanden oder solche unzureichend sind, auch die obige Verpflichtung der Landanlieger nicht besteht oder nach dem unter b) Bestimmten im einzelnen Falle nicht geltend zu machen ist, hat für die Amtswegen der Amtsverband, für die Gemeindewege die Gemeinde das zur Instandsetzung und Unterhaltung nöthige Material anzuschaffen und soweit nöthig anzukaufen.  
In diesem Falle darf das Material aus den zunächst am Wege belegenen, dazu geeigneten Grundstücken gegen vorgängige gerechte Entschädigung entnommen, jedoch sollen dabei billige Wünsche des Grundeigentümers thunlichst berücksichtigt werden.
- d) Zu den Genossenschaftswegen hat, wo nicht die Bestimmungen unter a) und b) Anwendung finden, jeder Interessent die erforderliche Wegerde, bei pfandweiser Unterhaltung für sein Wegpfand, sonst nach Verhältniß seiner Weglast, selbst herbeizuschaffen.

#### Artikel 50. b) Auf der Geest — Wegerdeplacken.

(W.-D. Art. 74.)

§ 1. Das zur Instandsetzung und Unterhaltung der Wege auf der Geest nöthige Material an Erde, Lehm oder Soden ist aus den dazu bestimmten Wegerde-Placken und Streifen, erforderlichen Falls aus ungetheilten Gemeinheiten und Marken, auch ungenutzten Moorflächen, zu entnehmen.

Sind solche Placken, Gemeinheiten u. nicht vorhanden, oder ist das aus denselben zu gewinnende Material nicht ausreichend oder untauglich, so kommen für die Amts- und Gemeindewege die Bestimmungen des Artikels 49c, für die Genossenschaftswege die Bestimmungen des Artikels 49d zur Anwendung.

§ 2. Bei der Theilung einer Gemeinheit oder Mark, auch bei Eintheilung einer dem Staate gehörenden Moorfläche zum Anbau sollen, nach Feststellung der nöthigen Wege, die zur Unterhaltung dieser und der bereits vorhandenen Wege nach Bestimmung des Amtes voraussichtlich erforderlichen Flächen in möglichster Nähe derselben, in hinreichender Größe und an dazu geeigneten Stellen als Wegerdeplacken ausgeschieden werden.

Die Entnehmung des zur Anlegung oder Unterhaltung von Staatswegen erforderlichen Materials aus den aus Gemeinheiten, Marken oder dem Staate gehörenden Moorflächen ausgeschiedenen Wegerde-Placken und Streifen unterliegt lediglich der Bestimmung der Staatsbehörden.

§ 3. Ein Wegerde-Placken oder Streifen soll nur nach Anhörung der Gemeindevertretung ganz oder theilweise zur Kultur oder zum Anbau ausgewiesen werden.

#### Artikel 51. Lagerung der bei Aufräumung der Weggräben ausgebrachten Erde.

(W.-D. Art. 76.)

§ 1. Die bei Aufräumung der Weggräben ausgebrachte Schott- oder Lotherde ist, soweit die Aufräumung dem Wegpflichtigen obliegt, auf den Weg, von dem hiezu verpflichteten Landnachbarn auf das Land zu bringen. In denjenigen Gemeinden, in welchen nach Artikel 39 § 1 der Landanlieger den ganzen Graben zu unterhalten hat, ist bei der Reinigung die Erde nach Anordnung der Wegbehörde entweder auf den Weg, oder auf das angrenzende Land zu bringen.

Für die Lagerung der bei Aufräumung der Sieltiefe und Zuggräben einer Wasserbaugenossenschaft ausgebrachten Schott- oder Lotherde gelten die Bestimmungen des Artikels 330 der Deichordnung.



Wenn jedoch an der Seite eines Fahrweges ein von diesem nicht durch den Weggraben getrennter Fußweg sich befindet, darf die ausgebrachte Erde nicht auf dem Fußwege gelagert, muß vielmehr über denselben hin auf den Fahrweg gebracht werden.

§ 2. Die bei Aufräumung der neben Fußwegen befindlichen Gruppen ausgeworfene Erde kann ganz auf den anliegenden Fahrweg oder das angrenzende Grundstück gebracht werden.

#### Artikel 52. Ableitung des Wassers aus den Weggräben durch die anliegenden Grundstücke.

(W.-D. Art. 67.)

§ 1. Das in den Weggräben sich sammelnde Wasser ist, soweit nöthig, durch die anliegenden Grundstücke abzuleiten. Jeder Grundbesitzer ist dieses zu gestatten und den zu diesem Zwecke bestimmten Graben gehörig zu unterhalten verpflichtet. Die Ableitungsgräben sind gleichzeitig mit den Weggräben aufzuräumen.

(W.-D. Art. 76 § 3.)

§ 2. Ein Anspruch auf Entschädigung steht dieserhalb den betreffenden Grundbesitzern nur dann zu, wenn zur Ableitung des Wassers ein Graben neu angelegt oder verbreitert, oder wenn das Wasser durch einen Graben abgeleitet werden soll, welcher bisher nur als Befriedigungsgraben gedient hat. In diesen Fällen ist nicht allein für den durch die neue Einrichtung herbeigeführten Landverlust und etwaige sonstige Nachtheile, sondern auch für die dadurch entstehende oder erschwerte Unterhaltungslast des Grabens Entschädigung zu leisten, für letztere jedoch nur da, wo nicht die Bestimmung des Artikels 292 § 3 der Deichordnung zur Anwendung kommt.

#### Artikel 53. Abfahrten nach den anliegenden Grundstücken.

(W.-D. Art. 26.)

§ 1. Die in den Weggräben zur Abfahrt nach den anliegenden Grundstücken erforderlichen Dämme sind, nebst den in denselben nöthigen Höhlen, von den beteiligten Grundbesitzern anzulegen und zu unterhalten.

Daselbe gilt, wenn statt eines Erddammes eine Brücke über den Weggraben gelegt ist oder wird.

Wenn jedoch ein Weggraben da, wo ein solcher nicht vorhanden war, hergestellt, oder ein neuer Weg angelegt wird, sind die zur Abfahrt nach den angrenzenden Grundstücken in den Weggräben zur Zeit der Anlage nöthigen Dämme nebst Höhlen von demjenigen, auf dessen Kosten die Anlage geschieht, herzustellen, sodann aber von den betreffenden Grundbesitzern zu unterhalten, ohne daß Letztere für diese Last Entschädigung fordern können.

(W.-D. Art. 68.)

§ 2. Die Abfahrten nach den anliegenden Grundstücken müssen an der Wegseite eine gleiche Höhe mit dem Wege haben.

Für die hiernach bei der Abtragung oder Erhöhung eines Weges dem verpflichteten Grundbesitzer zufallende Last kann eine Entschädigung nicht gefordert werden.

#### Artikel 54. Erbauung von Gebäuden und Anlegung von Befriedigungen an den Wegen.

(W.-D. Art. 108, Amtswegegesetz Art. 2 § 3.)

§ 1. An einem öffentlichen Wege darf nur nach vorgängiger Erlaubniß der zuständigen Wegebehörde ein neues Gebäude aufgeführt oder eine Befriedigung neu gesetzt werden. Zuständig ist bei Staats- und Amtswegen das Amt, bei Gemeinde- und Genossenschaftswegen der Gemeindevorstand.

Soll das Gebäude auf dem Fundament eines vorhanden gewesenen Gebäudes aufgeführt oder die neue Befriedigung ganz an die Stelle der alten gesetzt werden, so ist die Ausführung der Anlage sofort zu gestatten oder dem Eigentümer des Grundstücks zu eröffnen, daß ein Enteignungsverfahren zu beantragen beabsichtigt werde, in welchem Falle ihm innerhalb 14 Tagen Anzeige zu machen ist, ob von ihm eine Abtretung des Grundstücks verlangt werden soll oder nicht.

In allen anderen Fällen ist die Anweisung der einzuhaltenden Linie — bei Staatswegen nach Rücksprache mit dem Bezirksbaumeister, bei Amtswegen nach Anhörung des Gemeindevorstandes — entweder durch schriftliche Verfügung oder an Ort und Stelle zu ertheilen und im letzteren Falle ein die einzuhaltende Linie genau zu beschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Bei unbefugter Ausführung obiger Anlagen kann, abgesehen von der etwa verwirkten Strafe, von der zuständigen Wegebehörde der Umbau des Gebäudes, sowie die Umsetzung der Befriedigung angeordnet und nöthigenfalls auf Kosten des Eigentümers verfügt werden.



§ 2. Außerdem kommen für die Errichtung von Gebäuden und die Anlegung von Befriedigungen in den Städten und größeren Orten die Bestimmungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. März 1879, betr. Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, zur Anwendung.

#### Artikel 55. Vorschriften wegen Windmühlen.

(W.-D. Art. 106.) Windmühlen oder Wasserschöpfmühlen dürfen ohne Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, in geringerer Entfernung als 75 Meter von einem Fahrwege — Genossenschaftswege ausgenommen — nicht aufgebaut werden. Außerdem kann der Abbruch der ohne Genehmigung oder abweichend von derselben erbauten Mühle von dem Staatsministerium, Departement des Innern, angeordnet werden.

Wird die Erlaubniß zum Wiederaufbau einer vorhanden gewesenen Mühle an der bisherigen Stelle nicht erteilt, so ist dem Eigenthümer für den daraus ihm erwachsenden Nachtheil vom Staate Entschädigung zu leisten, deren Betrag nöthigenfalls durch Abschätzung im Wege des Enteignungsverfahrens zu ermitteln ist.

#### Artikel 56. Verpflichtung der Grundeigenthümer hinsichtlich der Fußwege.

(W.-D. Art. 47 § 4.) § 1. Auf den Fußwegen sind diejenigen Anlagen, welche bei den Befriedigungen der Grundstücke zur ungehinderten Benutzung des Fußweges erforderlich sind (Uebertritte, Kreuze, Nadelwerk und dergleichen), von dem zur Unterhaltung der Befriedigung Verpflichteten herzustellen und zu unterhalten, sofern nicht bei der Anlegung des Fußweges eine besondere Vereinbarung hierüber mit den beteiligten Grundbesitzern getroffen ist oder herkömmlich die Unterhaltung dem Wegpflichtigen bisher obgelegen hat.

(W.-D. Art. 72 § 3.) § 2. Beschädigungen, welche ein Fußweg durch die Ackerbestellung erlitten hat, sind sofort nach Beendigung der letzteren vom betreffenden Grundbesitzer auszubessern. In den Marsch-Distrikten kann in solchem Falle die Belegung des Fußweges mit Stroh oder Reith angeordnet werden.

### V. Behörden.

#### Artikel 57. Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Allgemeinen.

(W.-D. Art. 9.)  
(Waff.-D. Art. 5 § 1.) Alle über die öffentliche Wegpflicht (Artikel 7 § 1), sowie über die Benutzung der öffentlichen Wege nach Maßgabe dieses Gesetzes entstehenden Zweifel und Streitigkeiten werden von den Verwaltungsbehörden entschieden.

(Wege-D. Art. 5 § 3.) Die Abfahrtsdämme in den Seitengraben, die zur Unterhaltung der Wege bestimmten Wegerdeplacken und Streifen, sowie die Wegbermen mit ihren Anpflanzungen stehen unter Aufsicht der Wegebehörden und unterliegen deren Anordnungen, gleich den Wegen, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

(W.-D. Art. 101.) Die neben Staatswegen belegenen, zu denselben gehörenden Bermen und Landstreifen sollen den Staatsforstgründen gleich geachtet werden und finden auf sie alle forstgesetzlichen und forstpolizeilichen Bestimmungen, soweit zutreffend, Anwendung, vorbehaltlich der dem Staatsministerium, Departement des Innern, verbleibenden Oberaufsicht.

#### Artikel 58. Fortsetzung.

(W.-D. Art. 10.) § 1. Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Weg ein öffentlicher oder Privatweg sei, oder ob eine unbefugte Schmälerung eines Weges, der zu demselben gehörenden Bermen und Landstreifen oder eines Wegerdeplackens stattgefunden habe, tritt zunächst eine Regelung von Seiten der zuständigen Verwaltungsbehörde ein. Wer mit deren Aussprache nicht zufrieden ist, hat innerhalb 6 Wochen nach der Eröffnung oder Zustellung desselben beim Gerichte Klage zu erheben, widrigenfalls es bei der erfolgten Regelung sein Bewenden behält. Wird Klage erhoben, so verbleibt es bis zur schlüssigen gerichtlichen Entscheidung bei der geschehenen Regelung.

Von der erhobenen Klage und von der schlüssigen Entscheidung hat das betreffende Gericht die zuständige Verwaltungsbehörde in Kenntniß zu setzen.

§ 2. Dasselbe gilt bei Streitigkeiten über behauptete Privatberechtigungen an einem öffentlichen Wege.



### Artikel 59. Stellung des Amtes und des Gemeindevorstandes.

(W.-D. Art. 14.)

(Waff.-D. Art. 3 §§ 1, 3.)

§ 1. Die Aemter führen die Aufsicht über die Gemeinde- und Genossenschaftswege ihres Bezirkes, erlassen die darauf bezüglichen Anordnungen und entscheiden in erster Instanz die vor die Verwaltungsbehörden gehörenden Zweifel und Streitigkeiten in Wegesachen, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

In den Städten erster Klasse treten statt der Aemter die Stadtmagistrate ein.

§ 2. Innerhalb der Gemeinden liegt die nächste Aufsicht über den Zustand der Gemeinde- und Genossenschaftswege, sowie die Ueberwachung der Ausführung der amtlichen Anordnungen den Gemeindevorständen unter Beihilfe der Bezirksvorsteher ob.

### Artikel 60. Stellung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

(Waff.-D. Art. 4 und 5.)

(W.-D. Art. 11—13.)

§ 1. Das Staatsministerium, Departement des Innern, führt die Aufsicht über die Staats- und Amtswege, erläßt die darauf bezüglichen Anordnungen und entscheidet in erster Instanz die vor die Verwaltungsbehörden gehörenden Zweifel und Streitigkeiten hinsichtlich der Staats- und Amtswege, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist.

§ 2. Die Oberaufsicht über die sämtlichen öffentlichen Wege wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt. Die Oberaufsicht befaßt insbesondere:

1. Die letzte Entscheidung bei Beschwerden gegen Entscheidung oder Anordnungen der Aemter;
2. die Erlassung allgemeiner wegpolizeilicher Vorschriften;
3. die Erlassung der näheren Vorschriften über die abzuhaltenden Wegschauungen. Dabei ist zu bestimmen, daß von der schauenden Behörde wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der Wegpflicht gegen einzelne Pflichtige oder gegen Annehmer ausverdingener Wegarbeiten eine Ordnungsstrafe erkannt werden kann, und zwar
  - a) vom Amte bis zu 30 Mark,
  - b) vom Gemeindevorstande bis zu 9 Mark,
  - c) vom Bezirksvorsteher bis zu 3 Mark,

(W.-D. Art. 85 §§ 1, 2.)

außerdem die schauende Behörde die angeordneten Wegarbeiten auf Kosten des Ungehorsamen (des Amtverbandes, der Gemeinde, Weggenossenschaft, einzelner Pflichtiger oder Annehmer von Wegarbeiten) zur Ausführung bringen lassen kann.

4. Die Erlassung der näheren Vorschriften über die Einrichtung und Erhaltung der Wegeregister, sowie der Verzeichnisse der zu den Wegegenossenschaften pflichtigen Grundstücke.

(Waff.-D. Art. 4 § 2.)

§ 3. Für die technische Bearbeitung der Wegesachen unter dem Staatsministerium, Departement des Innern, ist die Bau-Direktion die zuständige Behörde. Die Befugniß des Staatsministeriums, Departement des Innern, mit der Bearbeitung einzelner Wegesachen andere Techniker zu beauftragen, ist dadurch nicht ausgeschlossen.

### Artikel 61. Beschwerden.

Für die Erhebung von Beschwerden gegen Entscheidungen oder Verfügungen der Aemter kommen die Bestimmungen des Artikels 5 des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betr. die Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg, für die Erhebung von Beschwerden gegen eine erste Entscheidung oder Verfügung des Staatsministeriums, Departement des Innern, diejenigen des Artikels 15 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, Departement des Innern, zur Anwendung.

### Artikel 62. Kosten.

(W.-D. Art. 15.)

(Waff.-D. Art. 6.)

(Ges. vom 15. März 1870, betr. Gebühren in Verwaltungssachen Art. 8d, Art. 10.)

§ 1. Für die amtlichen Verhandlungen der Verwaltungsbehörden sind von den Amtsverbänden, Gemeinden und Genossenschaften Gebühren nicht zu entrichten mit Ausnahme der Schreib-, Zustellungs- und Vermessungsgebühren und der sonstigen Kosten, namentlich der Tagegelder, soweit solche bestehenden Vorschriften gemäß zu zahlen sind, und der Transportkosten.

§ 2. Bei Entscheidungen von Streitigkeiten werden Gebühren und Kosten denjenigen berechnet, denen sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zur Last fallen.

(Wass.-D. Art. 5 § 7.)

§ 3. Die Beitreibung der zur Hebung beorderten Kosten und Straf-gelder, sowie der rückständigen Beiträge geschieht im Verwaltungswege.

## VI. Bestimmungen wegen der Strafen.

### Artikel 63.

(W.-D. Art. 122, 123.)

§ 1. Für die in Wegpolizei=Strassachen verwirkte Geldstrafe nebst Kosten und Schadenersatz haftet das betreffende Fuhrwerk, Gepann, Thier oder Ladung und kann, wenn der Angeschuldigte die vom Amtsgerichte dafür vorläufig geforderte Summe bei demselben zu hinterlegen oder dafür genügende Sicherheit zu bestellen außer Stande ist oder sich weigert, auf Gefahr und Rechnung des Eigenthümers bis zum rechtskräftigen Erkenntnisse zurückbehalten werden.

§ 2. Alle Geldstrafen, welche wegen einer in diesem Gesetze oder im Strafgesetzbuch in Beziehung auf öffentliche Straßen und Wege mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung verwirkt sind, sollen der Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher die bestrafte Handlung begangen oder Unterlassung vorgekommen, alsdann überwiesen werden, wenn die Uebertretung auf oder bei einem Gemeinde= oder Genossenschaftswege stattgefunden hat und durch dieselbe nicht zugleich ein Staatsweg oder der Verkehr auf letzterem beeinträchtigt oder gefährdet ist. Die vorstehende Bestimmung kommt, wenn die Uebertretung auf oder bei einem Amtswege stattgefunden hat, zu Gunsten des betreffenden Amtsverbandes analog zur Anwendung.

## VII. Weggeld.

### Artikel 64. Weggeldshebungen auf Staats-, Amts- und Gemeindefchauffeen.

(W.-D. Art. 114.)

§ 1. Auf allen Staatschauffeen soll ein Weggeld für die Landeskasse nach den näheren Bestimmungen der Artikel 65 ff. erhoben werden.

(W.-D. Art. 115 §§ 1, 5.)

§ 2. Auf Amts- und Gemeindefwegen darf ein Weggeld nur mit Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, erhoben werden. Dasselbe soll nur dem wegpflichtigen Amtsverbande, bezw. der wegpflichtigen Gemeinde, nur für eine Kunststraße und nur auf so lange bewilligt werden, als der Amtsverband, bezw. die Gemeinde, die Kunststraße ordnungsmäßig unterhält.

Bei Bewilligung der Erhebung eines Weggeldes für einen Amtsverband oder eine Gemeinde ist der Tarif desselben, welcher den für Staatswege festgesetzten Tarif nicht übersteigen darf, in jedem einzelnen Falle zu bestimmen.

Im Uebrigen sollen für die Weggeldshebungen des Amtsverbandes oder der Gemeinde die Vorschriften der Artikel 65 ff. zur Anwendung kommen, soweit nicht im einzelnen Falle hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind oder werden.

(W.-D. Art. 115 §§ 6, 7.)

§ 3. Wird eine Kunststraße oder eine Brücke auf Kosten Einzelner, einer Gesellschaft oder einer öffentlichen oder privaten Genossenschaft angelegt und erhalten, so kann denselben die Erhebung eines Weg- bezw. Brückengeldes nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet werden, dessen Höhe in jedem einzelnen Falle vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgestellt wird.

§ 4. Die auf Grund der Artikel 114 und 115 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 getroffenen Bestimmungen bleiben in Geltung, bis sie nach Maßgabe dieses Gesetzes abgeändert werden.

(W.-D. Art. 115 § 3, Abs. 2.)

Ebenso darf, bis die erteilte Erlaubniß nach Maßgabe der darüber früher getroffenen Bestimmungen zurückgenommen wird, mit der Weggeldshebung fortgefahren werden, welche der Bauerschaft Rastederbrink zufolge Erbpachtvertrags vom 24. November 1872 bewilligt und mit der Last der Unterhaltung des Rasteder Moorweges und der Pflicht zur Zahlung der Erbpacht auf die Gemeinde Rastede übergegangen ist. Es verbleibt jedoch hinsichtlich dieser Hebung bei denjenigen Aenderungen, welche dieserhalb in dem unterm 26. November 1847 genehmigten Plane zur Besteinung des Rasteder Moorweges getroffen sind, auch bleiben die nach dem gedachten Plane vom 26. November 1847 begründeten Privatrechte unberührt.



## Artikel 65. Verpflichtung zur Weggeldszahlung.

(W.-D. Art. 117.)

§ 1. Das Weggeld ist beim jedesmaligen Passiren einer Hebestelle zum vollen Betrage, ohne Rücksicht auf die Länge der wirklich benutzten Wegstrecke, zu erlegen.

Ausnahmsweise ist jedoch:

- a) das Staatsministerium, Departement des Innern, ermächtigt, in den ihm geeignet scheinenden Fällen Einzelnen zu gestatten, statt jedesmaliger Entrichtung des Weggeldes eine Aversionalsumme zu bezahlen;
- b) von den mit Extrapost- oder Courier-Pferden Reisenden das tarifmäßige Weggeld zugleich mit dem Postgelde zu erlegen.

(W.-D. Art. 118.)

§ 2. Von der Erlegung des Weggeldes sind befreit:

- a) alle mit Zugthieren des Großherzoglichen Hauses bespannte Fuhrwerke, sowie einzelne dem Großherzoglichen Hause gehörende Pferde;
- b) alle Pferde und Wagen, welche zur Beförderung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses nebst Gefolge die Hebestelle, sei es hin oder her, passiren, ohne Rücksicht darauf, wem solche gehören;
- c) die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die fahrenden Landbriefträger, sowie diejenigen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.
- d) hiesige und fremde Militärpersonen, einschließlich der Gendarmen, wenn sie in Uniform im Dienst reisen, nebst ihrer sie begleitenden Dienerschaft, desgleichen alle vom Militär selbst oder für militärische Zwecke geleistete Fuhrn, nicht auch beurlaubte oder in Privatangelegenheiten reisende Militärpersonen;
- e) der Vorstand und die Mitglieder der Bau-Direktion, der dem Staatsministerium zugeordnete obere Forstbeamte, der Landesökonomie-Kommissar (Domainen-Inspektor), der Vorstand der Kanalbau-Verwaltung, die Vermessungs-Inspektoren, die Hülfbeamten der Bau-Direktion, die Zoll- und Steuer-Beamten bis zum reitenden Grenz- und Steuer-Aufseher einschließlich abwärts und die als solche sich legitimirenden Stations-Kontroleure anderer mit dem Herzogthum im Zollverein stehender Staaten, bei Reisen in Dienstangelegenheiten;
- f) innerhalb ihres Bezirks:
  - 1) die Mitglieder der Gerichte und Aemter, die Beamten der Staatsanwaltschaft, das Hülf- und Dienstpersonal derselben und der Gemeindevorstand bei Reisen in Staats- oder Gemeinde-Dienstangelegenheiten,
  - 2) die Weg- und Wasserbau-Beamten, einschließlich der Chausseeaufseher, die Hochbau-Beamten und die Forstbeamten bis zum Revierförster einschließlich abwärts, bei Dienstreisen,
  - 3) die Vorsitzenden der Vorstände der Wasserbau-Genossenschaften, die Deich- und Siel-Geschworenen und die Sielmeister bei Reisen in Angelegenheiten einer Wasserbaugenossenschaft,
  - 4) die Geistlichen und Küster bei Reisen in Amtsgeschäften;
- g) alle Fuhrn, welche zu Arbeiten an Staatswegen oder zum Anfahren von Materialien für dieselben geleistet werden;
- h) alle zu Zwecken einer weltlichen oder Pfarr-Gemeinde oder einer Schulacht innerhalb des Gemeindebezirks geleisteten Fuhrn, wenn sie als solche durch obrigkeitliche Bescheinigung bezeichnet oder sonst kenntlich sind;
  - i) die Fuhrn der Feuerprügen und sonstigen Löschwerkzeuge zu Feuerbrünsten und von denselben zurück;
  - k) innerhalb des Gemeindebezirks die Fuhrn der Eingepfarrten zum und vom Kirchenbesuche, sowie Leichenfuhrn einschließlich des Gefolges;
    - l) die in der Nähe einer Hebestelle Wohnenden, wenn sie zum Zwecke der Bewirthschaftung solcher eigener oder geheimer Ländereien, welche sie von ihrem Hause aus bewirthschaften (wozu jedoch Torfmoore nicht gehören) diese Hebestelle, sei es mit

(Gesetz über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktbr. 1871 § 16.)



eigenen oder gemietheten Zugthieren, passiren, sowie auch für ihr zu oder von der Weide getriebenes Vieh. Als in der Nähe wohnend sollen diejenigen betrachtet werden, welche innerhalb eines Umkreises von 2 Kilometern von der Hebestelle entfernt wohnen;

- m) diejenigen, welchen das Staatsministerium, Departement des Innern, für Reisen in Staatsdienstangelegenheiten einen besonderen Freischein ertheilt.

§ 2. Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist ermächtigt, bei einzelnen Hebestellen aus besonderen Billigkeitsrücksichten noch sonstige gänzliche oder theilweise Befreiungen von Erlegung des Weggeldes zu bewilligen.

#### Artikel 66. Beschwerde über die Weggeldserheber.

(W.-D. Art. 119.)

Wer durch die Weggeldsforderung des Erhebers sich beschwert erachtet, hat, vorbehaltlich des Rechtes der Beschwerdeführung beim Amte, einstweilen die verlangte Zahlung zu leisten.

#### Artikel 67. Weggelds-Defraude.

(W.-D. Art. 120.)

§ 1. Wer das Weggeld defraudirt, ist zur Nachzahlung desselben verpflichtet und hat außerdem eine Geldstrafe von 3 bis 15 *M* zu erlegen, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwickelt ist.

§ 2. Eine Defraudation des Weggeldes begeht jeder Zahlungspflichtige, welcher sich der Entrichtung des tarifmäßigen Weggeldes entzieht, und namentlich:

- a) wer eine Hebestelle passirt, ohne das Weggeld zu entrichten oder dasselbe kreditirt zu erhalten;
- b) wer in der Absicht der Umgehung der Weggeldszahlung einen durch eine Warnungstafel als verboten bezeichneten Weg benutzt oder die Kunststraße vor einer Hebestelle verläßt und jenseits derselben wieder benutzt;
- c) wer durch falsche Angabe eines Befreiungsgrundes, oder durch Mißbrauch eines Freischeins oder einer zur Befreiung einer Gemeinde-Dienstfuhr ausgestellten obrigkeitlichen Bescheinigung sich der Zahlung des Weggeldes entzieht;
- d) wer angespannte Zugthiere vor einer Hebestelle abspannt und jenseits derselben, aber noch vor der nächsten Hebestelle oder vor dem Endpunkte der Kunststraße wieder anspannt.

#### Artikel 68. Weggelds-Tarif.

(W.-D. Art. 116, Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 Art. 4.)

§ 1. Das auf Staatswegen zu zahlende Weggeld ist bei jeder Hebestelle nach dem diesem Gesetze angehängten Tarif und von jedem, welcher die Hebestelle passirt, zu erlegen, abgesehen von den Ausnahmefällen, die in diesem Gesetze festgestellt sind.

§ 2. Dieser Tarif giebt den für eine Meile von 7500 Metern zu zahlenden Abgabensatz an. Geht die Länge einer Kunststraße nicht in vollen Meilen auf, so ist für den Ueberschuß, wenn letzterer mindestens eine halbe Meile beträgt, die Hälfte, wenn derselbe mindestens dreiviertel Meilen beträgt, der volle Betrag des tarifmäßigen Weggeldes zu erheben.

§ 3. Wenn es nicht thunlich befunden wird, die der Länge einer bestimmten Kunststraße nach Meilenzahl entsprechende Anzahl von Hebestellen auf derselben zu errichten, sowie alsdann, wenn der Ueberschuß zwar eine halbe, aber weniger als dreiviertel Meilen beträgt, kann für einzelne Hebestellen das Weggeld unter Beachtung der Vorschrift des § 2 erhöht werden.

§ 4. Beträgt die Länge einer einzelnen, mit einer anderen nicht verbundenen Kunststraße weniger als eine Meile, so soll auf derselben in der Regel nur dann, wenn sie mindestens eine halbe Meile lang ist, ein Weggeld erhoben werden, und zwar die Hälfte des tarifmäßigen Satzes, wenn die Kunststraße wenigstens eine halbe Meile lang ist, der ganze tarifmäßige Satz aber, wenn die Länge dreiviertel Meile oder mehr beträgt.

§ 5. Der nach vorstehenden Vorschriften festgestellte Weggelds-Tarif soll bei jeder Hebestelle öffentlich angeschlagen sein.

### VIII. Schlußbestimmungen.

#### Artikel 69.

(W.-D. Art. 1 § 4.)

§ 1. Auf die von der Königlich Preussischen Regierung erbaute Kunststraße zwischen Sande und Wilhelmshaven findet dieses Gesetz insoweit Anwendung, als nicht die für dieselbe geltenden besonderen vertragsmäßigen Bestimmungen entgegenstehen.

**Anlagen.** XXV. Landtag.

17



Die Bestimmungen der Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 13. März 1879, betr. die Bildung einer Gemeinde Bant, und des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Januar 1885, betr. die Bildung einer Gemeinde Wangerooge, werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

(Rev. Gem.-D. Art. 102.)

§ 2. Mit dem Zeitpunkte, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, kommen alle mit demselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere die Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 12. Juli 1861 nebst den in Abänderung derselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, sowie das Gesetz vom 20. März 1879, betr. Anwendung der Wegeordnung auf die Wege der Amtsverbände, in Wegfall.

(Waff.-D. Art. 50 § 2.)

§ 3. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 4. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, sowie die zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Wegen erforderlichen straßen- und wegpolizeilichen Vorschriften werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 16 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

### Anlage.

#### Weggeld-Tarif.

An Weggeld ist zu zahlen:

A. von Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten, welches dient:

I. zum Fortschaffen von Personen, für jedes Zugthier . . . 10 Pfennig

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1. wenn es beladen ist, d. h. wenn auf demselben, außer dem Zubehör und Futter für höchstens drei Tage, andere Gegenstände von mehr als 100 Kilogramm Gewicht sich befinden, für jedes Zugthier . . . . . 10 Pfennig
2. wenn es unbeladen ist, für jedes Zugthier:
  - a) Frachtwagen . . . . . 7 Pfennig
  - b) gewöhnliches Landfuhrwerk . . . . . 3 Pfennig

B. von unangespannten Thieren:

I. für jedes Pferd oder Maulthier, auch ein- und zweijährige Füllen mit oder ohne Reiter oder Last . . . . . 3 Pfennig

II. für Rindvieh und Esel, das Stück . . . . . 2 Pfennig

#### Zusatz-Bestimmungen:

1. Von Fuhrwerk, an dessen Radfelgen hervorstehende Kopfnägel, Stifte oder Schrauben oder zwar eingesenkte jedoch wenigstens 6 Millimeter über der Oberfläche des Reifs hervorragende Nägel sich befinden, ist das Doppelte der unter A II bestimmten Sätze zu entrichten.
2. Für mit Hunden bespanntes Fuhrwerk, für Schafe, Ziegen, Schweine, Saugfüllen und Kälber ist kein Weggeld zu zahlen.

### Begründung

zu dem Entwurfe einer Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg.

Bei der Aufstellung des Entwurfs ist davon ausgegangen, daß sich die Wegeordnung vom 12. Juli 1861 im Großen und Ganzen in der Praxis gut bewährt hat. Wenn auch eine redaktionelle Aenderung und Ausscheidung

des Veralteten wünschenswerth erscheint, namentlich weil in Folge der Erlassung der revidirten Gemeinde-Ordnung manche Bestimmungen, z. B. über die Uebertragung der Unterhaltung der Gemeinewege auf die Bauerschaften,





welche als Realgenossenschaften aufgehoben sind, nicht mehr passen, so ist doch daran festzuhalten, daß keine Veranlassung vorliegt, an den Grundprinzipien der jetzt geltenden Wegeordnung zu rütteln. Der Entwurf will hiernach nicht neues Recht schaffen, sondern die Bestimmungen der Wegeordnung von 1861, welche sich bewährt haben, aufrecht erhalten. Es soll nur das Veraltete ausgeschieden und dem neuen Gesetze eine Fassung gegeben werden, wie solche der heut' zu Tage üblichen Form entspricht, unter Ausschließung alles desjenigen, was besser den Ausführungs-Bestimmungen überlassen bleibt. Zugleich war das Amtswegegesetz vom 20. März 1879 in dem Entwurfe mit zu bearbeiten. Dagegen bleibt das Ortsstraßengesetz vom 25. März 1879 von den Bestimmungen des Entwurfs unberührt. Es ist, soweit irgend thunlich, davon abgesehen, an den unverändert aus der geltenden Wegeordnung übernommenen Theilen redaktionelle Aenderungen vorzunehmen, um nicht später den Zweifel aufkommen zu lassen, als ob mit solchen stilistischen Aenderungen auch materielle Aenderungen der geltenden Vorschriften beabsichtigt seien.

Der Entwurf zerfällt, wie sich aus dem Inhaltsverzeichnis ergibt, in folgende Abschnitte:

**I. Eintheilung der öffentlichen Wege.** — Art. 1 bis 6 — mit den Unterabtheilungen, wie bisher, in Staats-, Amts-, Gemeinde- und Genossenschafts-Wege.

Bei der Definition der Staatswege — Art. 2 — ist, wie bei der geltenden Definition der Amtswege, der Passus: „oder sonstigen Wege“ hinzugefügt im Hinblick darauf, daß außer den Kunststraßen auch noch andere Wege als Staatswege vorkommen können, z. B. die im Art. 27 § 1 b des Entwurfs — Art. 51 b der geltenden Wegeordnung — gedachten Wege bis zu ihrer Uebernahme durch die Gemeinde u.

Die Eintheilung der Gemeindewege in Haupt- und Nebenwege ist — Art. 4 des Entwurfs — als veraltet weggelassen. Die Hauptwege der jetzigen Wegeordnung sind inzwischen durch die Amts- und Gemeinde-Chauffeen ersetzt, diese Chauffeen sind es, welche einem größeren Durchgangsverkehr dienen, nicht aber die Hauptwege der jetzigen Wegeordnung, deren Definition noch aus einer Zeit stammt, als es im Herzogthum Oldenburg weder Eisenbahnen noch Kommunal-Chauffeen gab.

Die Bezeichnung „Feldwege“ ist durch die bestimmtere „Genossenschaftswege“ ersetzt.

**II. Wegpflicht.** — Art. 7 bis 41. —

Der zweite Abschnitt behandelt die Frage, wem liegt die Wegpflicht hinsichtlich der öffentlichen Wege ob und zerfällt in die Unterabtheilungen: Wegpflicht des Staates, der Amtsverbände, Gemeinden und Genossenschaften. In den betreffenden Abschnitten: Wegpflicht des Staates, der Amtsverbände u. sind thunlichst alle Bestimmungen zusammengefaßt, welche die Pflichten des Staates, der Amtsverbände u. hinsichtlich der öffentlichen Wege betreffen. Eine Vervollständigung haben insbesondere die Vorschriften über die Feldwege, jetzt Genossenschaftswege — Art. 32 bis 36 des Entwurfs — erfahren.

**III. Eigenthum und Benutzung der öffentlichen Wege.**

— Art. 42 bis 47. —

Der dritte Abschnitt behandelt die Frage, wem steht das Eigenthum der öffentlichen Wege zu und was gilt hinsichtlich der Benutzung derselben.

**IV. Verpflichtungen der Grundeigenthümer hinsichtlich der öffentlichen Wege.** — Art. 48 bis 56. —

Im vierten Abschnitte sind die Verpflichtungen zusammengefaßt, welche den Grundeigenthümern im Interesse der öffentlichen Wege obliegen. Es sind dies u. A. die Pflicht zur Anlegung, Instandsetzung u. der Wege, Grundstücke u. gegen Entschädigung abzutreten — Enteignung —, ferner die Pflicht, das Material an Erde, Soden u. zur Instandsetzung und Unterhaltung der Wege herzugeben, die Lagerung der bei Aufräumung der Weggräben ausgebrachten Erde zu dulden, die Ableitung des Wassers aus den Weggräben durch die anliegenden Grundstücke zu gestatten, bezw. zu bewirken. Hierher gehören ferner die Bestimmungen über Erbauung von Gebäuden an den Wegen u.

**V. Behörden.** — Art. 57 bis 62. —

Der fünfte Abschnitt handelt von den Behörden.

VI. Die folgenden Abschnitte enthalten Bestimmungen wegen der Strafen, in Betreff des Weggeldes und Schlußbestimmungen.

Im Einzelnen wird bemerkt:

**I. Eintheilung der öffentlichen Wege.** — Art. 1 bis 6. —

Zu Artikel 1. — Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 stimmen mit dem Art. 1 §§ 1 bis 3 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861, diejenigen des § 3 mit denen des Art. 2 der geltenden Wegeordnung überein.

Zu Artikel 2. — Dieser Artikel stimmt mit dem Art. 3 der jetzigen Wegeordnung überein, nur ist wie oben bemerkt, der Definition der Passus: „oder sonstigen Wege“ hinzugefügt, da außer den Kunststraßen auch noch andere Wege, z. B. die im Art. 27 § 1 b des Entwurfs gedachten, als Staatswege vorkommen können.

Zu Artikel 3. Der Inhalt dieses Artikels entspricht demjenigen des Art. 1 § 1 des Gesetzes vom 20. März 1879, betr. Anwendung der Wegeordnung auf die Wege der Amtsverbände.

Zu Artikel 4. Der Artikel will den Begriff der Gemeindewege, wie solcher im Art. 4 Ziffer 1 a und b der geltenden Wegeordnung für Gemeinde-, Haupt- und Nebenwege gegeben ist, in anderer Fassung wiedergeben und einen einheitlichen Begriff der Gemeindewege, unter Wegfall des veralteten Unterschiedes zwischen Haupt- und Nebenwegen, feststellen. Die hierfür gewählte Fassung schließt sich an diejenige an, welche in dem Straßengesetze für das Großherzogthum Baden vom 14. Juni 1884 — § 6 — als Definition der Gemeindewege enthalten ist.

Zu Artikel 5. Die hier gegebene Definition der Genossenschaftswege entspricht derjenigen, welche im Art. 4 Ziff. 2 der geltenden Wegeordnung für Genossenschaftswege — dort Feldwege genannt — enthalten ist.



Zu Artikel 6. Hier sind die im Art. 37—39 der jetzigen Wegeordnung enthaltenen Vorschriften über die Wegeregister aufgenommen.

## II. Wegpflicht. — Art. 7 bis 41. —

### A. Im Allgemeinen. — Art. 7 bis 9. —

Zu Artikel 7 § 1. Der Inhalt des § 1 entspricht demjenigen des Art. 16 der geltenden Wegeordnung.

Im § 1 Absatz 2 ist statt „Staatswegen“, wie es in der jetzigen Wegeordnung heißt, gesagt: „Staats- und Amtswegen“. Der im Absatz 2 angezogene Art. 225 der Deichordnung lautet:

„§ 1. Die Unterhaltung der Deichkappe und der Berme als Fahrweg liegt in der Regel dem zur Unterhaltung des Deiches Verpflichteten ob, also dem Deichbände oder den Deichachten.

§ 2. Nur wenn die Deichkappe oder die Binnenberme als Gemeindegeweg oder Landstraße dient, ist solche von der verpflichteten Gemeinde als Fahrweg zu unterhalten. Diese Unterhaltung besteht im Schlichten der Wagenspure, im Aufrunden der Kappe oder der Berme und im Ausfüllen der eingefahrenen Löcher. Der Deichbandsvorstand und die Geschwornen haben darauf zu halten, daß die Gemeinde diese Verpflichtung gehörig erfüllt und dabei nichts, was dem Deiche schädlich ist, vornimmt oder unterläßt.

§ 3. Wird eine Erhöhung des Deiches oder der Berme zur Sicherung des Deichbandes angeordnet, so ist solche stets vom Deichbände oder den verpflichteten Deichgenossen (Art. 194 § 2 und 4) zu beschaffen.“

Der Art. 16 Absatz 2 der Wegeordnung von 1861 bestimmt:

„Die Wegpflicht befaßt die Verpflichtung zur Anlegung, Unterhaltung und Verbesserung der Wege und ihrer Zubehörungen.

Die Bestimmungen des Art. 225 § 2 und 3 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 werden hierdurch nicht geändert, sollen vielmehr auch bei Staatswegen zur Anwendung kommen.“

Nach Art. 1 § 1 des Gesetzes vom 20. März 1879, betr. Anwendung der Wegeordnung auf die Wege der Amtsverbände, kommen für Amtswege die nach der Wegeordnung für Gemeinde-Hauptwege geltenden Vorschriften zur Anwendung, soweit nicht in dem Amtswegegesetz etwas Anderes bestimmt ist. Eine dahingehende andere Bestimmung ist in dem Amtswegegesetz nicht enthalten. Mithin kommen auch schon nach dem geltenden Rechte die Bestimmungen des Art. 225 § 2 und 3 der Deichordnung bei Amtswegen zur Anwendung. Der Entwurf giebt in der gewählten Fassung hiernach nur den geltenden Rechtszustand wieder.

Zu Artikel 7, § 2. Die Bestimmungen des § 2 stimmen mit denjenigen überein, welche in Betreff der Zubehörungen der Wege im Art. 5, §§ 1 und 2 der geltenden Wegeordnung enthalten sind. Nur ist unter lit. b, während es in der jetzigen Wegeordnung heißt:

„Zubehörungen sind nicht Sieltiefe, Kanäle und Zuggräben“, lediglich gesagt:

„Zubehörungen sind nicht Sieltiefe und Zuggräben.“

Das Wort „Kanäle“ ist gestrichen und zwar deshalb, weil der Art. 283 der Deichordnung Folgendes bestimmt:

„Zu den Zubehörungen des Sieles und zu den Hauptsielanstalten gehören die unter regelmäßiger Aufsicht stehenden Kanäle der Sielacht. Rückichtlich des Eigenthums und der Verpflichtung zur Unterhaltung sind zu unterscheiden:

1. die Sieltiefe und Zuggräben,
2. die Schaugräben.“

Die Deichordnung befaßt also unter Kanäle die sämtlichen Wasserzüge einer Sielacht, auch die Schaugräben, welche letztere aber nach dem geltenden Recht — Wegeordnung von 1861 Art. 5 § 1 b — Zubehörungen der Wege sind.

Im § 2 b des Entwurfs ist hinzugefügt, daß auch die öffentlichen Wasserzüge im Sinne des Art. 2 der Wasserordnung vom 20. November 1868 nicht Zubehörungen der Wege sind. Es entspricht dies dem geltenden Rechte. Der Seitengraben eines Feldweges ist nach Art. 5 § 1 b der jetzigen Wegeordnung Zubehörung des Feldweges und steht nach Maßgabe des Art. 6 § 1 der jetzigen Wegeordnung im Eigenthum der Wegegenossenschaft; wenn aber der Seitengraben zugleich ein öffentlicher Wasserzug der Gemeinde ist, so steht zufolge der Bestimmung des Art. 2 § 3 der Wasserordnung das Eigenthum desselben der Gemeinde zu.

Zu Artikel 8. Der Inhalt des § 1 entspricht demjenigen der Art. 57 § 1 und 72 §§ 1 und 2 der geltenden Wegeordnung.

Die näheren Vorschriften über die Beschaffenheit der Wege und Zubehörungen, über welche in der geltenden Wegeordnung — Art. 57 § 2 bis Art. 66, Art. 69 bis 71 — eingehende Bestimmungen enthalten sind, werden im Verwaltungswege zu erlassen sein.

Zu Artikel 9. Die Vorschriften dieses Artikels stimmen mit denjenigen des Art. 21 der jetzigen Wegeordnung überein.

### B. Wegpflicht des Staates. — Art. 10—13. —

In diesem Abschnitte sind, wie oben bemerkt, thunlichst alle Bestimmungen zusammengefaßt, welche die Pflichten des Staates hinsichtlich der öffentlichen Wege betreffen.

Zu Artikel 10. Der Inhalt des Artikels entspricht demjenigen der Art. 17 Ziff. 1 und 18 d der geltenden Wegeordnung.

Zu Artikel 11. Der Art. 11 giebt unverändert die Bestimmungen des Art. 30 der jetzigen Wegeordnung wieder.

Zu Artikel 12. Der Inhalt des Artikels entspricht demjenigen des Art. 31 der Wegeordnung von 1861.

Zu Artikel 13. Die Bestimmungen dieses Artikels entsprechen denjenigen der Art. 28 und 29 der geltenden Wegeordnung.

### C. Wegpflicht der Amtsverbände. — Art. 14 bis 19. —

In diesem Abschnitte sind thunlichst alle Bestimmungen zusammengefaßt, welche die Pflichten der Amtsverbände hinsichtlich der öffentlichen Wege betreffen.



Zu Artikel 14. Der Inhalt des Artikels entspricht demjenigen des Art. 1 §§ 1 und 3 des Amtswegegesetzes.

Zu Artikel 15. Der § 1 entspricht dem geltenden Rechte. Vergl. Art. 1 § 1 des Amtswegegesetzes, Art. 48 § 1 der jetzigen Wegeordnung, Art. 86 § 5 al. 2 der revidirten Gemeindeordnung.

Der § 2 giebt die entsprechenden Vorschriften des Art. 3 des Amtswegegesetzes wieder.

Zu Artikel 16, 17, 22, 23. — Die Bestimmungen dieser Artikel betreffen den Repartitionsmodus hinsichtlich der Amtschauffeen und der nicht chauffirten Amtswege und den Beitragsfuß hinsichtlich der Gemeindechauffeen und der nicht chauffirten Gemeindewege. Es ist davon ausgegangen, daß der geltende Beitragsfuß, betreffend die gewöhnlichen unbesteuerten Gemeindewege, nicht geändert zu werden braucht, sowie ferner davon, daß der Beitragsfuß für die Amts- und Gemeindechauffeen derselbe sein muß. Entscheidend dafür, einen anderen Repartitionsmodus als den des Art. 34 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 festzustellen, ist der Umstand, daß es sich um Chauffeen handelt, um Kunststraßen, deren Anlegung über die den Kommunal-Verbänden obliegende Wegpflicht hinausgeht, zu deren Herstellung sie nicht gezwungen werden können. Ob die Chauffee vom Amtsverbande oder von der Gemeinde hergestellt ist, erscheint für die Frage, welcher Beitragsfuß der richtige ist, unerheblich. Es ist aber daran festzuhalten, daß der von dem Art. 34 der geltenden Wegeordnung abweichende Repartitionsmodus — Art. 16, 22 — lediglich auf Chauffeen Anwendung zu finden hat, nicht auch auf die besteuerten oder überänderten Fußwege in der Marsch, da nach Art. 72 § 1 der Wegeordnung von 1861 die Anlegung solcher Fußwege schon jetzt unter die den Gemeinden obliegende Wegpflicht fällt, die Gemeinde also durch Anlegung der Fußwege nichts über ihre Wegpflicht hinaus leistet, wie solches bei Chauffeen der Fall ist. Aus demselben Grunde war auch von einer Aenderung des Beitragsfußes hinsichtlich der Gemeindewege in den Städten — Art. 35 der Wegeordnung von 1861, Art. 24 des Entwurfs — abzusehen.

Der Entwurf — Art. 16, 22 — stellt als Regel auf, daß die Neubaufkosten der Chauffeen von dem Grundbesitz nach der Grund- und Gebäude-Steuer zu tragen, die Unterhaltungskosten aber unter Heranziehung der Einkommensteuerpflichtigen nach der Gesamtsteuer umzulegen sind. Dieser Grundsatz läßt sich nach den thatsächlichen Verhältnissen des Herzogthums nicht ohne Weiteres durchführen, da die Neubaufkosten der Kommunal-Chauffeen vielfach unter Heranziehung der Einkommensteuerpflichtigen aufgebracht und noch aufzubringen sind; in vielen Verbänden sind noch Chauffeebauschulden vorhanden, deren Tilgung z. Th. erst nach langen Jahren erfolgt. Eine zwiefache Heranziehung der Einkommensteuerpflichtigen, sowohl zu den Kosten des Baues, wie zu denjenigen der Unterhaltung der Kommunal-Chauffeen, erscheint aber nicht thunlich. Es sind deshalb in den §§ 3 der Art. 16 und 22 Uebergangsbestimmungen aufgenommen, um die Uebernahme der Unterhaltungskosten auf die Gesamtsteuer zu ermöglichen. Als Grundsatz ist dabei aufgestellt, daß in denjenigen Amtsverbänden oder Gemeinden, in welchen

beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Einkommensteuerpflichtigen zu den Kosten der Herstellung von Amtswegen oder Gemeindechauffeen herangezogen werden, hinsichtlich der Unterhaltung der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Amts- oder Gemeindechauffeen, sowie wegen der Vorbelastungen zu diesen Amtschauffeen die Bestimmungen des Art. 4 § 2 des Amtswegegesetzes, bezw. des Art. 34 der Wegeordnung von 1861 bis weiter in Kraft bleiben. Die Bestimmungen des Art. 4 § 2 des Amtswegegesetzes sind in dem Art. 16 § 3 des Entwurfs aufgenommen, im Art. 22 § 3 des Entwurfs ist auf die Bestimmungen der Art. 23 und 24 § 2 Abf. 2 des Entwurfs, welche denjenigen des Art. 34 der geltenden Wegeordnung entsprechen, verwiesen.

Zu Artikel 16 § 2. Diese Vorschrift entspricht derjenigen des Art. 88 § 1, letzter Satz der rev. Gemeindeordnung und soll die Möglichkeit gewähren, in einzelnen Fällen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, einen besonderen Repartitionsmodus sowohl für die Aufbringung der Anlagekosten, wie der Unterhaltungskosten der Amtschauffeen festzustellen. Sie ist aber nicht dazu bestimmt, nachdem durch den Entwurf die Anlagekosten der Chauffeen dem Grundbesitz, die Unterhaltungskosten der Gesamtsteuer zugewiesen sind, die Handhabe zu bieten, nimmehr bei etwaigen künftigen Chauffeebauten zu den Anlagekosten wiederum die Einkommensteuerpflichtigen heranzuziehen.

Zu Artikel 18. Die Bestimmungen des Artikels entsprechen denjenigen des Art. 88 § 2 der revidirten Gemeindeordnung. Auch das Straßengesetz für Baden hat im § 14, ebenso das hannoversche Gesetz vom 28. Juli 1851 über Gemeindewege und Landstraßen im § 37 eine ähnliche Vorschrift.

Zu Artikel 19. Der Inhalt dieses Artikels entspricht dem Artikel 55 und 56 der Wegeordnung. Im § 3 ist, um Zweifel zu beseitigen und aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bestimmung aufgenommen, daß Streitigkeiten darüber, ob ein Weg oder Theil eines Weges entbehrlich geworden ist, von den Verwaltungsbehörden entschieden werden.

D. Wegpflicht der Gemeinden. — Art. 20 bis 31. —

In diesem Abschnitte sind thunlichst alle Bestimmungen zusammengefaßt, welche die Pflichten der Gemeinden hinsichtlich der öffentlichen Wege betreffen.

Zu Artikel 20 § 1. Hier sind die Vorschriften des Art. 17 Ziffer 2 und des Art. 33 § 1, sowie im zweiten Absätze diejenigen des Art. 36 Absatz 2 der geltenden Wegeordnung aufgenommen.

Zu Artikel 20 § 2. Der Paragraph giebt die Bestimmungen des Art. 35 § 3 der Wegeordnung wieder. Neu ist die Vorschrift, wonach aus besonderen Gründen davon abgesehen werden kann, eine Ortsgenossenschaft als besondere Wegegemeinde abzugrenzen. Der Zusatz ist aufgenommen, weil seit Erlassung der revidirten Gemeindeordnung von 1873 sich eine Reihe von Ortsgenossenschaften nur zu dem Zwecke der Einführung der Straßenbeleuchtung oder der Regelung des Nachtwächterwesens gebildet haben. Genossenschaften mit dieser Zweckbestimmung zu zwingen, eine besondere Wegegemeinde zu bilden und



sie damit von der Weglast der Gemeinde zu befreien, wird in der Regel nicht gerechtfertigt erscheinen. Es ist deshalb im Gesetze die Handhabe zu bieten, in solchen Fällen von der Bildung einer besonderen Wegegemeinde abzuweichen.

Zu Artikel 21 §§ 1 und 2. Der Inhalt entspricht demjenigen des Art. 48 und des Art. 72 § 1 der geltenden Wegeordnung. Die Beschlußfassung der Gemeindevertretung hat unter den in der revidirten Gemeindeordnung vorgeschriebenen Formen zu erfolgen, wobei, soweit zutreffend, der Art. 27 daselbst Anwendung findet. Abweichend von der Vorschrift des Art. 1 B Ziffer 7 der Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 30. März 1869, wonach das Amt gegen den Beschluß der Gemeindevertretung einen zu mehr als zwei Wohnhäusern führenden Weg für einen öffentlichen erklären kann, ist auch hier, wie in den Fällen des § 2 a und b des Entwurfs, eine Verfügung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vorgeschrieben.

Zu Artikel 21 § 3. Nach der geltenden Wegeordnung — Art. 49 — hat die Herstellung neuer Gemeindewege stets auf Kosten der ganzen Gemeinde — abgesehen von einem Ausnahmefall — zu erfolgen. Dem gegenüber ist in neueren Gesetzen — Wasserordnung von 1868 Art. 11, revidirte Gemeindeordnung von 1873 Art. 48 — eine Vorbelastung der besonders Interessirten vorgesehen und dieses Prinzip auch in dem Entwurfe aufgenommen. Eine Vorbelastung soll möglich sein für die bei der Anlage besonders interessirten Grundstücke und dieselbe eintreten können bei der Anlegung von Gemeindewegen — Fahr- und Fußwegen —, bei der ersten Pflasterung derselben, also auch bei der Anlegung von Trottoiren, bei der Anlegung von Gemeindecchauffeen, sowie dann, wenn ein vorhandener Gemeindegweg chaussirt wird. Mit dem Ausdruck: „erste Pflasterung“ soll angedeutet werden, daß eine Vorbelastung nicht zulässig ist, wenn ein vorhandenes Pflaster lediglich erneuert oder reparirt wird.

Zu Artikel 22, 23. Hier ist zunächst auf das oben zu Art. 16, 17, 22, 23 Bemerkte zu verweisen. Für Art. 22 § 2 gilt das oben zu Art. 16 § 2 Bemerkte.

Zu Artikel 23 § 1. Der Passus im Art. 23 § 1, wonach unkultivirte Flächen, wenn sie aufgeforstet werden, während 20 Jahre vom Beginn der Aufforstung an, beitragsfrei bleiben, empfiehlt sich, um die Aufforstung der großen unkultivirten Flächen des Herzogthums möglichst zu fördern. Bei den Genossenschaftswegen — Art. 34 des Entwurfs — findet sich eine entsprechende Vorschrift aufgenommen.

Torfmoore sind gegenwärtig als unkultivirte Flächen von der Heranziehung zu den Gemeinde-Weglasten befreit. Es erscheint aber mit Rücksicht darauf, daß durch die Torffuhren, namentlich zu Ziegeleien, die Wege sehr abgenutzt werden, gerechtfertigt, eine Heranziehung der Torfmoore zur Tragung der Weglast zu gestatten. Bei den Genossenschaftswegen — Art. 34 des Entwurfs — ist eine entsprechende Vorschrift aufgenommen.

Zu Artikel 24. Der Inhalt des § 1 entspricht den Vorschriften des Art. 35 § 1 Absatz 1 und § 2 der geltenden Wegeordnung. Der engere Bezirk kann auch die

ganze Stadtgemeinde umfassen, wo solches nach den örtlichen Verhältnissen angezeigt erscheint.

Die Bestimmungen des Art. 24 § 2 des Entwurfs stimmen mit denjenigen des Art. 35 § 1, Abs. 2, Art. 34 § 2 und Art. 41 §§ 1 und 9 der Wegeordnung von 1861 überein.

Zu Artikel 25. Der Inhalt des Artikels entspricht den Bestimmungen des Artikels 40 der geltenden Wegeordnung.

Zu Artikel 26. Die Vorschriften über eine pfandweise Unterhaltung der Wege sind thunlichst vereinfacht. Dieselben entsprechen denjenigen des Art. 41 §§ 1, 7, 8, 4 und 5 der Wegeordnung von 1861. Die Bestimmung des Art. 41 § 6 der geltenden Wegeordnung, betr. die pfandweise Unterhaltung der Gemeindewege in denjenigen Gemeinden, welche aus der Länge nach nebeneinander liegenden Bauen oder Stellen bestehen, ist nicht wieder aufgenommen, da diese Unterhaltungsweise nur noch in einer einzigen Gemeinde und dort nur für Fußwege in Geltung ist. Es empfiehlt sich nicht, diese Unterhaltungsweise beizubehalten, weil dieselbe einer gerechten Vertheilung der Lasten nicht entspricht.

Zu Artikel 27. Der Inhalt des Artikels giebt im § 1 die Bestimmungen des Art. 51, im § 2 diejenigen des Art. 52 der jetzigen Wegeordnung wieder.

Im § 1 a ist die Bestimmung des Art. 51 a der Wegeordnung von 1861 geändert, wonach bei Marken-Theilungen nicht bloß der Gemeinderath, sondern auch die künftigen Interessenten der Feldwege gutachtlich darüber zu hören sind, welche der bei der Theilung neu angelegten Wege als Gemeindewege und welche als Feldwege zu behandeln sind. Nach dem Entwurfe ist lediglich der Gemeinderath zu hören, die Anhörung der künftigen Interessenten der Genossenschaftswegen kommt in Wegfall. Thatsächlich hat dieselbe auch bisher sich nur ausnahmsweise ermöglichen lassen, da sich bei der Theilung nicht übersehen läßt, wer die sämmtlichen künftigen Interessenten der Feldwege sind.

Zu Artikel 28—31. Die Bestimmungen dieser Artikel entsprechen den Vorschriften folgender Artikel der geltenden Wegeordnung,

Art. 28	des Entwurfs	dem Art. 33	§§ 3, 4.
" 29 § 1	"	"	" 53,
" 29 § 2	"	"	" 54,
" 30	"	"	" 55,
" 31	"	"	" 32

der Wegeordnung von 1861.

#### E. Wegpflicht der Wegegengenossen.

— Art. 32 bis 36. —

In diesem Abschnitte sind thunlichst alle Bestimmungen zusammengefaßt, welche die Pflichten der Wegegengenossen hinsichtlich der öffentlichen Wege betreffen.

Zu Artikel 32 §§ 1—3. Die hier aufgenommenen Vorschriften entsprechen denjenigen des Art. 17 Ziffer 3 und des Art. 44 der Wegeordnung von 1861. Neu hinzugefügt sind im Interesse der Kreditwürdigkeit der Genossenschaften Bestimmungen über die Aufnahme von Anleihen und die Form der Schuldtunden u.



Zu Artikel 32 § 4. Die Vorschriften dieses Paragraphen sind bestimmt, dem namentlich im Süden des Herzogthums hervorgetretenen Wunsche nach einer anderweitigen Beordnung der Organisation der Genossenschaftswege zu entsprechen. In Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 1 § 4 und des Art. 28 der revidirten Gemeindeordnung wird eine solche anderweitige Organisation innerhalb des Rahmens des Entwurfs durch Gemeindestatut zu bewirken sein.

Zu Artikel 33 § 1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen denjenigen des Art. 50 der Wegeordnung von 1861. Nur ist in Uebereinstimmung mit den eine ähnliche Materie regelnden Vorschriften des Art. 27 § 1 der Wasserordnung davon abgesehen, für den Antrag auf Anlegung eines Genossenschaftsweges eine bestimmte Anzahl von Antragstellern zu fordern.

Zu Artikel 34. Der Artikel giebt die Bestimmungen des Art. 45 der Wegeordnung von 1861 wieder. Wegen der Heranziehung aufgeforderter, bisher unkultivirter Flächen und der Torfmoore zu den Weglasten wird auf das zu Art. 23 § 1 Bemerkte Bezug genommen.

Zu Art. 35, 36. Der Inhalt des Artikels 35 des Entwurfs entspricht demjenigen des Art. 46, der Inhalt des Art. 36 des Entwurfs demjenigen des Art. 55 der geltenden Wegeordnung.

F. Bestimmungen hinsichtlich einzelner Zubegehörungen der Wege. — Art. 37 bis 41. —

Die Art. 37 und 38 handeln von den Brücken und Höhlen, die Art. 39 und 40 von den Weggräben. Im Art. 37 sind die Bestimmungen des Art. 23 §§ 1, 4 und 5, im Art. 38

§ 1 diejenigen des Art. 23 § 2,

§ 2 " " " 23 § 3,

§ 3 " " " 24 der geltenden Wegeordnung aufgenommen. Der Art. 39 giebt die Vorschriften des Art. 25 §§ 1, 3 und 6 und des Art. 76 § 4 der geltenden Wegeordnung wieder.

Zu Artikel 40. Hier ist im § 1 der Art. 25 § 2, im § 3 der Art. 25 § 5 der geltenden Wegeordnung aufgenommen. Der Art. 25 § 4 der Wegeordnung von 1861 ist durch den Art. 12 § 6 der Wasserordnung von 1868 abgeändert worden. Im § 2 des Entwurfs sind die Bestimmungen des Art. 12 § 6 der Wasserordnung aufgenommen.

Zu Artikel 41. Der Inhalt des Artikels entspricht demjenigen des Art. 27 der geltenden Wegeordnung.

### III. Eigenthum und Benutzung der öffentlichen Wege.

— Art. 42 bis 47. —

Der dritte Abschnitt behandelt die Frage, wem steht das Eigenthum der öffentlichen Wege zu und was gilt hinsichtlich der Benutzung derselben.

Zu Artikel 42. Der Inhalt der §§ 1—3 entspricht dem Art. 6, der Inhalt des § 4 demjenigen des Art. 47 § 3 der Wegeordnung von 1861.

Zu Artikel 43. Der Artikel giebt die Bestimmungen des Art. 7 der geltenden Wegeordnung und des Art. 3 des Amtswegegesetzes wieder. Neu aufgenommen ist ein Zusatz, betr. den Uebergang des Eigenthums und Nutzungs-

rechts an den in Folge der Anlegung eines Gemeinde- oder Genossenschaftsweges für den gemeinen Verkehr entbehrlich werdenden Wegen und Wegstrecken. Hier sollen die für Staats- und Amtswege bereits geltenden Vorschriften analog zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 44. Der Inhalt des § 1 entspricht demjenigen des Art. 8 § 1 der Wegeordnung von 1861.

Im § 2 ist in Uebereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften der Wasserordnung und der Deichordnung bestimmt, daß an einem öffentlichen Wege Privatrechte ferner nicht erworben werden können. Etwas bestehende Privatrechte werden durch diese Vorschrift nicht berührt, vielmehr ist deren Beseitigung, falls solche erforderlich, nach den Bestimmungen des Art. 44 § 1 zu bewirken.

Zu Artikel 45. Der Artikel giebt in veränderter Fassung die Bestimmungen des Art. 88 § 1 der geltenden Wegeordnung wieder. Die polizeilichen Vorschriften über die Benutzung der öffentlichen Wege werden von den Verwaltungsbehörden zu erlassen — Art. 57, 59, 60 des Entwurfs —, dabei auch wegen einer etwaigen Beschränkung der Benutzung eines Weges Bestimmung zu treffen sein.

Zu Artikel 46, 47. Hier sind im Anschlusse an das Straßengesetz für das Großherzogthum Baden vom 14. Juni 1884 einige Bestimmungen über die Benutzung der Wege zur Anlage von Eisenbahnen und zu sonstigen Anlagen aufgenommen. Solche Vorschriften erscheinen erwünscht im Interesse der Entwicklung von Kleinbahnen, elektrischen Straßenbahnen u.

### IV. Verpflichtungen der Grundeigenthümer hinsichtlich der öffentlichen Wege. — Art. 48 bis 56. —

Im vierten Abschnitte sind, wie bereits in der allgemeinen Begründung bemerkt, die Verpflichtungen zusammengefaßt, welche den Grundeigenthümern im Interesse der öffentlichen Wege obliegen. Es sind dies u. A. die Pflicht zur Anlegung, Instandsetzung u. der Wege, Grundstücke u. gegen Entschädigung abzutreten — Enteignung —, ferner die Pflicht, das Material an Erde, Soden u. zur Instandsetzung und Unterhaltung der Wege herzugeben, die Lagerung der bei Aufräumung der Weggräben aus-gebrachten Erde zu dulden, die Ableitung des Wassers aus den Weggräben durch die anliegenden Grundstücke zu gestatten, bezw. zu bewirken. Hierher gehören ferner die Bestimmungen über Erbauung von Gebäuden an den Wegen u.

Zu Artikel 48. Die Bestimmungen über Enteignungen sind in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des Art. 41 der Wasserordnung von 1868 getroffen. Für Enteignungen soll das Gesetz vom 28. März 1867, betr. Enteignungen zu Eisenbahnen, zur Anwendung kommen. Es soll aber bei der Feststellung der Entschädigung im Verwaltungswege die das Schätzungsverfahren leitende Behörde an das Gutachten der Sachverständigen gebunden sein, wenn die Sachverständigen ein in allen Punkten übereinstimmendes Gutachten erstattet haben, während nach dem Enteignungsgesetze diese Behörde die Entschädigung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen festsetzt, ohne an das Gutachten der Sachverständigen gebunden zu sein.

Zu Artikel 49, 50. Der Art. 49 des Entwurfs



gibt die Bestimmungen des Art. 75, der Art. 50 des Entwurfs diejenigen des Art. 74 der geltenden Wegeordnung wieder.

Zu Artikel 51. Der Inhalt dieses Artikels entspricht demjenigen des Art. 76 der Wegeordnung von 1861.

Zu Artikel 52. Hier sind die Bestimmungen des Art. 67 und des Art. 76 § 3 der jetzigen Wegeordnung aufgenommen.

Zu Artikel 53. Der Artikel gibt die Vorschriften der Art. 26 und 68 der Wegeordnung von 1861 wieder.

Zu Artikel 54. Der Inhalt dieses Artikels entspricht demjenigen des Art. 108 der geltenden Wegeordnung und des Art. 2 § 3 des Amtswegegesetzes. Während aber nach dem geltenden Rechte — Art. 108 § 2 der Wegeordnung, Art. 1 § 1 des Amtswegegesetzes — der Amtsvorstand gutachtlich zu hören ist, wenn an einem Amtswege ein Gebäude, und zwar nicht auf dem Fundament eines vorhanden gewesenen Gebäudes, aufgeführt werden soll, ist nach dem Entwürfe bei Amtswegen der Gemeindevorstand über die anzuweisende Linie zu hören. Meistens sind die Anträge auf Anweisung einer Hausbaulinie eilig und wird seitens der Antragsteller eine baldige Bescheidung erbeten. Wenn der Antrag zunächst bei den Mitgliedern des Amtsvorstandes zu circuliren hat, indem eine jedesmalige Berathung des Amtsvorstandes an Ort und Stelle nicht thunlich sein wird, so ist damit ein erheblicher Zeitverlust verbunden. Die Anhörung des Gemeindevorstandes wird vollkommen genügen.

Zu Artikel 55. Der Inhalt dieses Artikels entspricht demjenigen des Art. 106 der geltenden Wegeordnung.

Zu Artikel 56. Hier sind die Bestimmungen des Art. 47 § 4 und des Art. 72 § 3 der Wegeordnung von 1861 aufgenommen.

#### V. Behörden. — Art. 57 bis 62.

Die im Entwürfe vorgesehene Stellung der Behörden entspricht dem geltenden Rechte.

Zu Artikel 57. Der Artikel gibt die Bestimmungen der Art. 9, Art. 5 § 3 und 101 der Wegeordnung von 1861 wieder. In dem ersten Absätze des Artikels ist, entsprechend der Vorschrift des Art. 5 § 1 der Wasserordnung von 1868, ausgesprochen, daß die über die Benutzung der öffentlichen Wege nach Maßgabe des Entwurfs entstehenden Zweifel und Streitigkeiten von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden sind.

Zu Artikel 58. Der Inhalt des Artikels stimmt mit demjenigen des Artikels 10 der geltenden Wegeordnung überein.

Zu Artikel 59. Der Artikel behandelt die Stellung des Amtes und des Gemeindevorstandes und entspricht dem geltenden Rechte — Wegeordnung von 1861 Art. 14 —.

Artikel 60. Der Artikel behandelt die Stellung des Staatsministeriums, Departement des Innern. Im § 1 sind die entsprechenden Bestimmungen der jetzigen Wegeordnung — Art. 11 bis 13 — zusammengefaßt. Der § 2 ist neu. In demselben ist wegen der Oberaufsicht über die öffentlichen Wege das Erforderliche bestimmt und insbesondere hervorgehoben, daß die Oberaufsicht die Erlassung allgemeiner wegpolizeilicher Vorschriften und der näheren Vorschriften über die abzuhaltenden Wegschauungen befaßt. Damit soll die Möglichkeit gegeben werden, hinsichtlich der wegpolizeilichen Vorschriften, welche in der geltenden Wegeordnung gesetzlich fixirt sind, eine größere Beweglichkeit entsprechend dem jeweilig hervortretenden Bedürfnisse zu erlangen, ohne jedesmal eine Aenderung des Gesetzes eintreten lassen zu müssen. Dabei werden die sämtlichen polizeilichen Vorschriften, also auch u. A. diejenigen über Radfelgenbreite und höchstes Ladegewicht, durch Verfügung der Oberaufsichtsbehörde zu erlassen sein. Ebenso erscheint es angezeigt, die näheren Vorschriften über Wegschauungen nicht im Gesetze festzulegen, es wird genügen, wenn durch das Gesetz bestimmt wird, welche Strafe von der schauenden Behörde erkannt werden kann. Selbstverständlich haben die staatlichen Techniker auf Anordnung der zuständigen Behörde an den Schauungen Theil zu nehmen, soweit solches etwa wünschenswerth erscheinen sollte.

Zu Artikel 61. Der Artikel gibt hinsichtlich der Beschwerden die Bestimmungen des geltenden Rechts wieder.

Zu Artikel 62. Die Vorschriften wegen der Kosten entsprechen dem jetzigen Rechtszustande — Gesetz vom 15. März 1870, betr. Gebühren in Verwaltungssachen — Art. 8 d, Art. 10 —. Am Schlusse des Artikels ist wegen der Beitreibung der Kosten u. eine der Bestimmung des Art. 5 § 7 der Wasserordnung entsprechende Vorschrift aufgenommen.

#### VI. Bestimmungen wegen der Strafen. — Art. 63. —

Die Bestimmungen des Artikels 63 entsprechen denjenigen der Art. 122 und 123 der geltenden Wegeordnung und des Art. 1 §§ 1 und 2 des Amtswegegesetzes.

#### VII. Weggeld. — Art. 64 bis 68. —

Die Bestimmungen über das Weggeld, sowie der in der Anlage des Entwurfs abgedruckte Weggeld-Tarif entsprechen den geltenden Vorschriften, nur ist im Art. 65 § 2 e, als bei Reisen in Dienstangelegenheiten von der Erlegung des Weggeldes befreit, der Vorstand der Kanalbau-Verwaltung neu aufgenommen. Im Einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel 64 § 3. Hier sind in veränderter Fassung die Bestimmungen des Art. 115 §§ 6 und 7 der geltenden Wegeordnung aufgenommen.

Zu Artikel 65 § 2 c. Die Bestimmungen entsprechen denjenigen des § 16 des Reichsgesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871.

#### VIII. Der Artikel 69 enthält Schlußbestimmungen.



# Anlage 20.

## An den Landtag des Großherzogthums.

Indem das Staatsministerium dem geehrten Landtage des Großherzogthums in der Anlage den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96 mit dem Bemerkten überreicht, daß die den einzelnen Voranschlags-Positionen angefügten kurzen Begründungen, soweit erforderlich, demnächst ihre Ergänzung finden werden, hat dasselbe zu dem Voranschlage hier noch das Folgende hervorzuheben:

### 1. Zu § 16 der Einnahmen.

Vom 24. Landtage ist an die Staatsregierung das Ersuchen gestellt, bei der Aufstellung des Voranschlags für die Finanzperiode 1894/96 den Wegfall der Chauffeegelderhebung in Aussicht zu nehmen, falls die Finanzlage dieses alsdann irgend gestatte, und es ist im Landtagsabschiede vom 30. Juli 1891 (§ 4) Erwägung dieses Ersuchens verheißen. Zum Bedauern der Staatsregierung hat sich beim Abschluß des Voranschlags für 1894/96 ergeben, daß die derzeitige Finanzlage einen Verzicht auf die im Ganzen zu 198000 *M* veranschlagten Einnahmen aus dem Chauffeegelde ohne Anweisung eines anderweitigen Ersatzes nicht zuläßt, und es hat demnach der Anregung des 24. Landtages für jetzt eine weitere Folge nicht gegeben werden können, da für die Beschaffung des Ersatzes des Ausfalles sich geeignete Vorschläge zur Zeit nicht machen lassen.

### 2. Zu § 17 der Einnahmen.

Wegen des hier veranschlagten Betriebsüberschusses von den Eisenbahnen werden in besonderer Vorlage weitere Mittheilungen erfolgen.

### 3. Zu § 30 der Einnahmen.

Die als Kassenüberschuß aus 1893 und rückwärts hier ausgeworfene Summe von 3 025 000 *M* ist als feststehend noch nicht zu betrachten und muß event. eine berichtigende Mittheilung zu dieser Position bis nach erfolgter näherer Feststellung des Schlusergebnisses der Kassenverwaltung für das Jahr 1893 vorbehalten bleiben.

### 4. Zu § 33 der Ausgaben.

Dem Ersuchen des letzten ordentlichen Landtages entsprechend ist der Voranschlag der Kanalbau-Verwaltung aus dem Voranschlage des Landeskulturfonds losgelöst und die Kanalbau-Verwaltung auf die Landeskasse übernommen. Die dadurch bedingten Einnahme- und Ausgabe-Zugänge sind zu den §§ 3, 4, 18 und 31 des Einnahme-Voranschlags und zu den §§ 33 und 147 des Ausgabe-Voranschlags berücksichtigt.

**Anlagen.** XXV. Landtag.

### 5. Zu § 147 der Ausgaben.

Nach den dem Voranschlage eingefügten speziellen Begründungen berechnet sich der hier in Betracht kommende Schuldenbestand des Herzogthums, einschließlich der vom Landeskulturfonds übernommenen Kanalbau-schulden (2 227 448,37 *M*), aber ausschließlich der Eisenbahn-Prämienanleihe (z. Zt. noch 12 399 240 *M* betragend) und der Kautionsgelder (344 787 *M* 94 *S*) bis Ende 1893 auf 26 746 630,27 *M*, unter denen 28 811,61 *M* (vormals Münster'sche Schulden) illiquide sind.

Von den liquiden 26 717 818,66 *M* werden verzinst:

- mit 5 %: 3 852 *M* an die Staatsgutskapitalienkasse,
- mit  $4\frac{331}{386}$  %: 5 558,40 *M* an dieselbe,
- mit  $4\frac{1}{2}$  %: 7 200 *M*,
- mit  $4\frac{1}{4}$  %: 4 649 424,64 *M*, davon 4 279 000 *M* an die Centralkasse des Großherzogthums,
- mit 4 %: 884 767,41 *M*, darunter 426 821,20 *M* Staatsgutskapitalien des Herzogthums,
- mit  $3\frac{7}{8}$  %: 273 101,33 *M*,
- mit  $3\frac{3}{5}$  %: 145 446,34 *M*,
- mit 3,55 %: 293 893,50 *M*,
- mit 3,54 %: 599 800 *M*,
- mit  $3\frac{1}{2}$  %: 19 425 300 *M*,
- mit  $3\frac{2}{5}$  %: 429 475,04 *M*.

Außer diesen hat das Herzogthum weiter folgende Schulden:

- a) 25 203,82 *M* Restschuld der Kasse der Irrenheilanstalt in Wehnen, welche 1885 zur Deckung der Kosten der baulichen Erweiterung dieser Anstalt aufgenommen und bis 1902 mit einer jährlichen Amortisationsrente von 3 389,74 *M* zu tilgen ist;
- b) 3 260 000 *M*, angeliehen zu Lasten des Eisenbahnbaufonds und der Eisenbahn-Betriebskasse.

Die Gesamtschuldenlast des Herzogthums — einschließlich der Eisenbahnprämienanleihe und der Kautionsgelder — zu Ende 1893 stellt sich somit auf 42 775 862,03 *M*.

Daneben können die an die Kasse der Bewahr- und Pflegeanstalt Kloster Blankenburg bezw. an die Kasse des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals bis 1905 bezw. 1904 zu zahlenden Beiträge (§§ 22 und 23 der Ausgaben) als Staatsschulden angesehen werden, insofern als dieselben Renten darstellen, welche zur Verzinsung und Amortisation der zur Deckung von Baukosten von den betreffenden Anstalten aufgenommenen Anleihen von bezw. 100 000 *M* und 49 960 *M* zu dienen bestimmt sind.

### 6. Zu § 148 der Ausgaben.

Gemäß dem Artikel 4 des Gesetzes vom 23. April 1873, betreffend die Konsolidirung verschiedener Anleihen,

sind zu Schuldenabtragungen jährlich 90 000 M in den Voranschlag eingestellt, die Staatsregierung ersucht aber den geehrten Landtag, in Rücksicht auf die für die nächste Finanzperiode im allgemeinen Interesse des Herzogthums sich empfehlenden und deshalb in Vorschlag gebrachten außerordentlichen Anlagen, welche nicht sämmtlich aus den laufenden Einnahmen, sondern wenigstens, theilweise ihrem Charakter entsprechend, durch Anleihen zu decken sein werden, sowie unter Berücksichtigung des neben den Schuldenabtragungen hergehenden Abtrages der Eisenbahn-Prämienanleihe und der Abträge auf die zu Kanalbauzwecken aufgenommenen Anleihen, sich damit einverstanden zu erklären, daß die vorläufig in Ausgabe gestellten Abträge von 270 000 M wieder gestrichen werden.

Im Falle der Zustimmung des Landtags erhöht sich die Position 147 des Ausgaben-Voranschlags (Verzinsung der Landesschuld) für 1895 um 3600 M und für 1896 um 7200 M, die den zu dieser Position ausgeworfenen Beträgen demnächst hinzuzusetzen sind.

7. Eine Vergleichung des gegenwärtigen Voranschlags mit demjenigen für 1891/93 giebt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

A. In Betreff der Einnahmen:

1. Die Gesamteinnahme der neuen Finanzperiode ist veranschlagt zu 19 632 500 M  
 Sie war für 1891/93 veranschlagt zu . . . . . 18 454 300 „  
 also jetzt mehr . . . . . 1 178 200 M

2. Läßt man die außerordentlichen Einnahmen, nämlich für

	1891/93	1894/96
a. Kauf- und Ablösungsgelder . . . . .	13 083 M	12 593 M
b. Kassenüberschüsse . . . . .	2 370 000	3 025 000
c. Anleihen . . . . .	1 203 000	1 040 500
zusammen	3 586 083 M	4 078 093 M

außer Acht, dann ergibt sich für 1894/96 eine Mehreinnahme von 686 190 M.

3. Mehrere Einnahmen zeigen wiederum eine Steigerung, verschiedene andere Positionen aber auch ein Sinken derselben.

a. Ein Zugang tritt ein zu

§ 1	von den Forsten von . . . . .	30 000 M
" 2	Zeitpachtgelder von . . . . .	36 000 "
" 4	Erbpachtgefälle von . . . . .	5 000 "
" 9	Gewerbsercognitionen von . . . . .	15 000 "
" 12	Sporteln der Kollegialgerichte von . . . . .	15 000 "
" 13	Sporteln der Amtsgerichte von . . . . .	216 000 "
" 15	Jagdscheingebühren von . . . . .	1 800 "
" 18	Weg-, Brücken-, Fährgelder von . . . . .	7 510 "
" 20	Strafgelder von . . . . .	9 000 "
" 21	Grundsteuer . . . . .	6 000 "
" 22	Gebäudesteuer . . . . .	47 400 "
" 23	Einkommensteuer von . . . . .	346 000 "

§ 24	Erbchaftssteuer . . . . .	15 000 M
" 25	Stempelgebühren . . . . .	39 000 "
" 29	Wiedereingehende Vorschüsse zc. von . . . . .	3 900 "
" 32	Außerordentliche Einnahmen von . . . . .	14 550 "
		<u>macht 807 160 M</u>

b. Eine Minder-Einnahme zeigt sich zu

§ 3	von Fischereien . . . . .	2 100 M
" 5	Grundherrliche Gefälle . . . . .	4 100 "
" 7	Zinsen der Staatsguts-Kapitalien . . . . .	11 100 "
" 10	Sporteln der oberen Verwaltungsbehörden . . . . .	6 000 "
" 11	Amtsporteln . . . . .	3 000 "
" 14	Hypothekensporteln . . . . .	16 000 "
" 16	Chausseegelder . . . . .	6 000 "
" 19	von den Oldenburgischen Anzeigen zc. . . . .	750 "
" 27	Alexanderfonds zc. . . . .	2 920 "
" 28	Landesbank . . . . .	69 000 "

zusammen von 120 970 M

Der Einnahme-Ausfall zu § 5 findet seine Erklärung in den stattgehabten und noch eintretenden Ablösungen, und derjenige zu § 7 rührt daher, daß zur Deckung voranschläglicher Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse Kapitalien einzuziehen sein werden.

B. In Betreff der Ausgaben.

Eine erheblichere Steigerung findet sich bei folgenden Positionen:

§ 2	Geschäftskosten beim Staatsministerium . . . . .	14 400 M
" 3	Beitrag zur Centralkasse . . . . .	94 550 "
" 5	Wittwenkassen-Beiträge . . . . .	45 900 "
" 10/11	Gehalte und Geschäftskosten bei den Aemtern . . . . .	c. 84 200 "
" 12	Kosten der Amtsgefängnisse . . . . .	6 000 "
" 14	Gendarmeriecorps . . . . .	86 865 "
" 20	Kosten der Medizinal-Polizei . . . . .	6 000 "
" 27/30	Landwirthschaftliche Schulen . . . . .	66 750 "
" 32	Viehzucht . . . . .	39 750 "
" 33	Kanalbauten . . . . .	524 800 "
" 38	Baugewerkschule . . . . .	64 800 "
" 39	Kunstgewerbe-Museum zc. . . . .	17 000 "
" 56	Schiffahrt auf der oberen Hunte . . . . .	c. 43 500 "
" 58	Huntekorrektur . . . . .	113 100 "
" 89/92	Gehalte und Geschäftskosten bei den Gerichten . . . . .	c. 113 200 "
" 95/100	Gehalte und Verwaltungskosten bei den Straf- zc. Anstalten . . . . .	93 865 "
" 117	Schullehrer-Seminar in Oldenburg . . . . .	c. 9860 "
" 120	136 Alterszulagen der Volksschullehrer . . . . .	c. 11 900 "
" 121	137 Pensionen zc. der Volksschullehrer . . . . .	c. 87 300 "
" 138	Beihilfen für einzelne kath. Schulgemeinden . . . . .	21 000 "
" 147	Zinsen zc. der Landesschuld . . . . .	c. 466 000 "
" 148	Schuldenabträge . . . . .	270 000 "



§ 152	Abgaben vom Staatsgrundbesitz zc.	60 000	M.
" 153	Gehalte der Domonial-Beamten . c.	13 800	"
" 158/161	Forstwesen . . . . . c.	21 570	"
" 166	Gehalte beim Kataster- zc. Wesen .	10 900	"
" 179	Zuschuß zum Theater-Neubau . . c.	33 330	"
		zusammen von	2 420 340 M

Dagegen treten Minder-Verwendungen von einiger Bedeutung ein bei

§ 6/7	Pension zc. der Civilstaatsdiener von c. Abgang . . . . .	100 300	M
" 19	Irrsheimanstalt . . . . . c.	64 800	"
" 55	Hafenanstalten (u. Pieranlage) . c.	350 900	"
" 57	Schiffahrt auf der untern Hunte	31 500	"
" 59/60	Desgl. auf der Weser und Dchtum . . . . .	69 600	"
" 61	Desgl. auf den Nebenflüssen der Ems . . . . .	14 400	"
" 65/80	Chausseebaukosten . . . . .	75 660	"
"	— Zuschuß zum Eisenbahnbaufonds	200 000	"
" 93/94	Hypothekämter und Kosten der Einführung der Grundbuchordnung . . . . .	58 850	"
" 108.109.132	Gymnasien . . . . . c.	48 000	"
(aus Anlaß der in Aussicht genommenen Schulgelderhöhung)			
" 124	Beihilfen für einzelne evang. Schulgemeinden . . . . .	45 200	"
" 156.157	Baukosten . . . . . c.	144 200	"
		zusammen von	1 203 410 M

C. Der gegenwärtige Voranschlag enthält verschiedene außerordentliche Ausgaben, welche theils einmalige, nicht regelmäßig wiederkehrende sind, theils, wie z. B. die Zuschüsse zu Kommunal-Chausseen und die Baukosten, nach Bedarf bezw. nach der jeweiligen Finanzlage in größerem oder geringerem Betrage auch in späteren Voranschlägen vorkommen werden.

Dahin sind insbesondere zu rechnen:

§ 33	Kanal-Neubaukosten . . . . .	420 500	M
" 38	Erwerb des Grundstücks für die Baugewerkschule . . . . .	34 800	"
" 39	für bauliche Einrichtungen im Gewerbe-Museum . . . . .	8 000	"
" 45	für Anlegung einer Ziegelsteindoffirung an der Kleihörne . . . . .	30 000	"
" 55	für den Bau einer neuen Hafenschleuse in Varel . . . . .	27 000	"
" 56	für Anlegung von Leinpfäden, für den Durchstich einer Krümmung in der obern Hunte und für Maßregeln im Gemeindengewässer der obern Hunte zur Verhütung des Sandtreibens . . . . .	92 000	"
" 58	Zur Ausführung der Huntekorrektur . . . . .	986 100	"
" 65/80	Chausseebaukosten zc. . . . .	449 845	"

§ 157	Neubaukosten — abgesehen von den für Amtsdienstgebäude vorgesehenen Baukosten (338 700 M), welche, wengleich sie in dieser Finanzperiode größere Summen als gewöhnlich erfordern, doch zu den mehr oder minder regelmäßigen Ausgaben zu rechnen sein werden:		
	a) Gallerie im Bibliothekgebäude, zur größeren Sicherung der Bibliothek und des Haus- und Central-Archivs . . . . .	23 400 M	
	b) Erweiterung und Umbau des Gymnasiums in Vechta . . . . .	45 000 "	
	c) Anlage einer Centralheizung im Gefangenhause in Oldenburg . . . . .	20 000 "	
	d) Kaufgeld für das Bürgerschulgebäude in Varel . . . . .	34 950 "	
" 179	Zuschuß zu den Kosten des Wiederaufbaues des abgebrannten Theaters in Oldenburg . . . . .	33 333 "	
		zusammen	2 204 928 M

" 22/23	Zählt man noch hinzu aus den die Beiträge zu den Kosten der Erweiterung der Bewahr- und Pflegeanstalt zu Blankenburg und zu den Kosten eines Anbaus am Peter = Friedrich = Ludwig = Hospital mit . . . . .	27 000 "	
		und	
" 94	an Kosten der Einführung der neuen Grundbuchordnung mit . . . . .	18 900 "	
		zusammen	45 900 M,

so ergeben sich als mehr oder weniger außerordentliche, zum Theil überall nicht wiederkehrende Ausgaben im Ganzen . . . . . 2 250 828 "

Werden hiervon, wie in Aussicht genommen, die zu § 33 für Kanal-Neubauten eingestellten 420 500 M und die zu § 58 zu den Kosten der Huntekorrektur vorgesehenen 986 100 M, abzüglich der im Kasfenbestande enthaltenen, in 1891/93 unverwendet gebliebenen Summe, mit restlich 620 000 M = 1 040 500 " durch Anleihen gedeckt, dann bleiben noch . . . . . 1 210 328 M, welche auf die laufenden Einnahmen zu verweisen sind.

D. Bei Zusammenstellung der Gesamt-Einnahmen und der Gesamt-Ausgaben zeigt sich ein Ueberschuß von 49 500 M.



Die Staatsregierung läßt beantragen:  
der geehrte Landtag wolle dem vorliegenden Vor-  
anschlage seine verfassungsmäßige Zustimmung er-  
theilen.  
Dabei wird schließlich übrigens noch bemerkt, daß

dem Landtage verschiedene Vorlagen wegen neuer Gehalts-  
regulative zugehen werden und daß das Staatsministerium  
sich vorbehalten muß, alsbald nach deren Vereinbarung  
noch die entsprechenden Nachtragsbewilligungen zu dem  
Voranschlage zu beantragen.

Oldenburg, 1893 November 1.

Staatsministerium.

Jansen.

Drost.



## Nebenanlage zu Anlage 20.

## Voranschlag

der

## Einnahmen und Ausgaben

des

## Herzogthums Oldenburg

für die Jahre

1894, 1895 und 1896.



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	<b>A. Einnahmen.</b>						
	<b>I. Kapitel.</b>						
	<b>Einnahme vom Staatsgut.</b>						
	A. In eigener Verwaltung.						
1.	Von den Forsten (Rohertrag) . . . . . Gegen 190 000 <i>M</i> für 1891/93.	200 000	—	200 000	—	200 000	—
	B. In Zeitpacht.						
2.	1. Für Gebäude, Grundstücke u., auch Waagegelder Der Anschlag stützt sich auf die Ergebnisse der Vorjahre unter Berücksichtigung zugleich des Pacht- ausfalls für verschiedene veräußerte Staatsgrund- stücke.	530 000	—	530 000	—	530 000	—
3.	2. Von Fischereien in Gewässern des Staats . . . Auf Grund bestehender Kontrakte u. zu erwar- tender Ertrag. — Darunter etwa 8 <i>M</i> jährlich Fischereipacht aus den Staatskanälen, welche bis- her für den Landeskulturfonds vereinnahmt wurde.	900	—	900	—	900	—
	C. In Erbpacht.						
4.	Ständige Pacht, Erbpacht, Erbzinns u. . . . . Mit Berücksichtigung der zu erwartenden Ab- gänge aus Ablösungen. — Eingestellt sind ferner 2811,26 <i>M</i> , je für 1894 und 1895 und 3000,82 <i>M</i> für 1896 Kanongelder für ausgegebene Kolonate u. an den Staatskanälen in Folge Ablösung der Kanalbaukasse vom Landeskulturfonds und Ueber- nahme derselben auf die Landeskasse (cfr. § 33 des Ausgabe-Voranschlags).	62 800	—	62 800	—	62 800	—
5.	D. Grundherrliche Gefälle . . . . . Die ständigen registerlichen Ordinairgefälle be- trugen am 1. Januar 1893: 249 772,82 <i>M</i> , die sich im Jahre 1893 in Folge von Ablösungen noch um etwa 975 <i>M</i> vermindern werden. Außerdem sind an Zinstorfs-Äquivalenten und an Rekogni- tion für Gemeinheitsabfindungen bezw. ca. 279 <i>M</i> , 899 <i>M</i> und 1002 <i>M</i> veranschlagt. Abgänge in Folge von Ablösungen, wegen laufender Freijahre und in sonstiger Veranlassung sind bezw. ca. 1752 <i>M</i> , 2572 <i>M</i> und 3375 <i>M</i> berücksichtigt.	248 300	—	248 100	—	247 400	—
	E. Vom veräußerten Staatsgut.						
6a.	1. a) Kauf- und Ablösungsgelder für Grundstücke bezw. Berechtigungen, welche dem Grundsätze des Artikels 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes nicht unterworfen sind (mit Ausnahme der Kaufgelder zu § 6b) . . . . . Der Anschlag befaßt 500 <i>M</i> jährlich aus der	4 500	—	3 500	—	3 500	—

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>
	Ablösung vormal's Bentind'scher Berechtigungen und 4000 <i>M.</i> für 1894 und 3000 <i>M.</i> je für 1895 und 1896 Kaufgelber für zu veräußernde Bauplätze auf der Insel Wangerooge (vergl. § 88 des Ausgabe-Voranschlags).						
6b.	1. b) Einnahme für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Varel . . . . .	1 093	—	—	—	—	—
	Die Einnahmen zu diesem Paragraphen sind zum Wiedererwerb von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Varel bestimmt. (Vergl. § 162 des Ausgabe-Voranschlags.) Der ausgeworfene Betrag ist der gegenwärtige Kassenbestand.						
7.	Zinsen der Staatsgutskapitalien und der Erlöse aus solchen Vermögenstheilen des Staats, welche dem Grundsätze des § 181 § 1 des Staatsgrundgesetzes nicht unterworfen sind . . . . .	17 800	—	15 400	—	13 000	—
	Der Anschlag befaßt die Zinsen der Staatsgutskapitalien im Betrage von restlich 426 821,20 <i>M.</i> und 45 170,40 <i>M.</i> — wovon indessen zur Deckung der Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse etwa 180 000 <i>M.</i> (jährlich etwa 60 000 <i>M.</i> ) einzuziehen sind — mit bezw. 17 765,85 <i>M.</i> , 15 365,85 <i>M.</i> und 12 965,85 <i>M.</i> , und Zinsen und Amortisationsrenten für Varel'sche Zehntentschädigungskapitalien mit 19,94 <i>M.</i> jährlich. Der Rest ist an Zinsen für gestundete Kaufgelber u. gerechnet mit 14,21 <i>M.</i> Die Zinsen für weiter nutzbar zu machende Bestände der Staatsgutskapitalienkasse sind zu § 32 mit veranschlagt.						
	Zusammen	1 065 393	—	1 060 700	—	1 057 600	—
8.	Davon geht ab der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Herzogthum Oldenburg fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summe mit . . .	177 861	79	177 861	79	177 861	79
	Unter vorläufiger Annahme des künftigen Antheils des Herzogthums Oldenburg an den Gesamt-Ausgaben des Großherzogthums zu 77½% ergibt sich die von den Gebühren des Großherzoglichen Hauses (510 000 <i>M.</i> ) auf das Herzogthum fallende Quote zu 395 250 <i>M.</i> Da darauf für das nach § 2 der Verordnung vom 14. Juni 1852 im Herzogthum ausgeschiedene Krongut 217 388,21 <i>M.</i> in Anrechnung kommen, so bleiben hier die restlich zu zahlenden 177 861,79 <i>M.</i> in Abzug zu bringen.						
	Bleibt wirkliche Einnahme des Kapitels I	887 531	21	882 838	21	879 738	21

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	<b>II. Kapitel.</b>						
	<b>Einnahme an Gewerbs-Refognitionen, Sporteln, Gebühren zc. für den Gebrauch von Staatsanstalten zc.</b>						
9.	A. Von Gewerbs-Refognitionen . . . . .	60 000	—	60 000	—	60 000	—
	Gewerbs-Refognitionen von Schenken, Krügen und Gastwirthschaften und dem Kleinhandel mit Branntwein, sowie von der Tanzmusik, — veranschlagt nach dem Ergebniß der Vorjahre.						
10.	B. Von Sporteln und Gebühren.						
	1. der oberen Verwaltungsbehörden . . . . .	21 000	—	21 000	—	21 000	—
	Der Anschlag beruht auf den Ergebnissen der Vorjahre und befaßt mit die nach Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1875, betreffend die Förderung der Pferdezucht, zu erwartenden Einnahmen an Gebühren für Zulassungsscheine für Hengste zum Decken der Stuten (veranschlagt nach dem Durchschnitt der letzten Jahre zu 2682 <i>M</i> — vergl. § 32 der Ausgaben —); ferner die zu erstattenden Schiffsvermessungsgebühren (§ 51 der Ausgaben), sowie die zu erstattenden Vorschüsse wegen der Gemeinheits- und Markentheilungen, Verkoppelungen zc. und wegen Ausführung von Pacht- zc. Bedingungen auf Kosten der Domonialpächter (§ 174 der Ausgaben).						
11.	2. der Aemter . . . . .	82 000	—	82 000	—	82 000	—
	Veranschlagt nach dem Ergebnisse der Vorjahre.						
12.	3. der Kollegialgerichte . . . . .	25 000	—	25 000	—	25 000	—
	Nach den Erfahrungen der letzten Jahre veranschlagt.						
13.	4. der Amtsgerichte . . . . .	340 000	—	340 000	—	340 000	—
	Veranschlagt nach den Erfahrungen der letzten Jahre.						
14.	5. der Hypothekenämter . . . . .	2 500	—	500	—	—	—
	Muthmaßlich noch zu erwartender Betrag bis zur Auflösung der Hypothekenämter.						
15.	6. Jagdscheingebühren . . . . .	16 600	—	16 600	—	16 600	—
	Gesetz vom 31. März 1870. — Nach den bisherigen Erfahrungen veranschlagter Betrag.						
16.	C. Ertrag von den Chausseen . . . . .	75 000	—	75 000	—	75 000	—
	Der Anschlag befaßt die Einnahmen von den bestehenden Hebestellen mit den zeitigen Pacht- bzw. den vorigjährigen Verwaltungserträgen unter Berücksichtigung etwaiger Einnahme-Ausfälle (66 000 <i>M</i> ) — und an Erlös aus dem Ver-						



§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
	<p>kaufe von Holz, Busch und Heide von den Anpflanzungen auf den Staatswegen und deren Vermen, von alten Baumaterialien zc. (5000 M), sowie von Chausseebermeflächen und Wegerdeplacken zc. (1000 M) und an Ertrag aus der Verpachtung der Grasnutzung von den Chausseen in den Marchdistrikten (3000 M).</p>						
17.	<p>D. Ertrag von den Eisenbahnen. (Betriebs-Ueberchuß) . . . . .</p> <p>Gemäß dem besonders vorgelegten Voranschlage der Eisenbahn-Betriebskasse.</p>	1 185 000	—	1 185 000	—	1 185 000	—
18.	<p>E. Weg-, Brücken- und Fährgelder . . . . .</p> <p>Kanon für die Weggeldshebung am Rasteder Moorwege 42 M; im Uebrigen Fährgelder zc. nach bestehenden Pachtverträgen. — Hinzugesetzt sind bezw. 2436,70 M, 2563,30 M und 2600 M Pacht für Brücken- und Schleusengeldhebungen in Folge Abtrennung der Kanalbaukasse vom Landeskulturfonds (vergl. § 33 des Ausgabe-Voranschlags).</p>	2 810	—	2 930	—	2 970	—
19.	<p>F. Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt . . . . .</p> <p>Einnahmen aus kontraktlichen Zahlungen der Schulze'schen Hofbuchhandlung 20 000 M; aus Injektionsgebühren für Bekanntmachungen der Kommunen zc. 1950 M und Erlös für Gesetzblätter 850 M.</p> <p>Außerdem kommen an Injektionsgebühren für kostenpflichtige gerichtliche Bekanntmachungen für die Landeskasse (§§ 12 und 13) jährlich etwa 8000 M zur Einnahme.</p> <p>Die der Landeskasse erwachsenden Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes sind im Ausgabe-Voranschlage § 86 ausgeworfen.</p>	22 800	—	22 800	—	22 800	—
20.	<p>G. Strafgerlder . . . . .</p> <p>Nach den Erfahrungen der letzten Jahre veranschlagter Ertrag.</p> <p>Die bei der Verwaltung der Zölle und inneren indirekten Steuern erwachsenden Strafgerlder, welche eine besondere Verwendung finden (vergl. § 171 der Ausgaben), sind hier nicht berücksichtigt.</p>	22 000	—	22 000	—	22 000	—
	Einnahme des Kapitels II	1 854 710	—	1 852 830	—	1 852 370	—



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	<b>III. Kapitel.</b>						
	<b>Einnahme von den Steuern.</b>						
	A. Direkte Steuern.						
21.	1. Grundsteuer . . . . . Der für 1893 zur Hebung stehende Sollbetrag ist 799 732,30 <i>M</i> . Davon sind als zu erwartende Abgänge in Abzug gebracht: die nach Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1855 bezw. nach Artikel 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1859 den Wasserbauengenossenschaften und anderen Kommunen zu erstattenden Steueranteile (veranschlagt zu 34 124,50 <i>M</i> ), sowie Erlasse wegen laufender Freijahre und aus sonstiger Veranlassung (1607,80 <i>M</i> ), = 35 732,30 <i>M</i> .	764 000	—	764 000	—	764 000	—
22.	2. Gebäudesteuer . . . . . Veranschlagt nach dem Sollbetrage für 1893 (187 120,80 <i>M</i> ) und unter Annahme eines Zuwachses von 1½ % jährlich.	190 000	—	192 800	—	195 600	—
23.	3. Einkommensteuer . . . . . Der Anschlag beruht auf dem Rechnungsergebnisse des Jahres 1892 und der Annahme der Steigerung des Ertrages um 5000 <i>M</i> jährlich wegen der allgemeinen Zunahme der Zahl und des Einkommens der Steuerpflichtigen.	1 090 000	—	1 095 000	—	1 100 000	—
24.	4. Erbschaftssteuer . . . . . Gesetz vom 16. Juli 1868, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen. — Ertrag veranschlagt unter Berücksichtigung der seitherigen Erfahrungen.	95 000	—	95 000	—	95 000	—
	B. Indirekte Steuern.						
25.	Stempelgebühren . . . . . Gesetz vom 9. Oktober 1868. — Ertrag veranschlagt nach den bisherigen Erfahrungen.	100 000	—	100 000	—	100 000	—
	Einnahme des Kapitels III	2 239 000	—	2 246 800	—	2 254 600	—
	<b>IV. Kapitel.</b>						
	<b>Bermischte Einnahmen.</b>						
26.	A. Beitrag der Centralkasse zu den Kosten des Staatsministeriums . . . . . Bis weiter feststehend.	90 000	—	90 000	—	90 000	—
27.	B. Einnahme aus dem Alexanderfonds und dem Fond der Kommende Bofeleisch und des ehemaligen Schilder'schen Lehens . . . . . Einnahme-Überschüsse der bezeichneten Fonds, welche die nächsten Deckungsmittel für die Aus-	16 260	—	16 270	—	16 270	—





§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	gaben des katholischen Kirchenwesens (§ 129 des Ausgabe-Voranschlags) bilden und hier nur der Ausgleichung halber aufgeführt sind.						
28.	C. Von der Oldenburgischen Landesbank . . . Veranschlagter Antheil der Landeskasse am Reingewinn der Bank.	25 000	—	25 000	—	25 000	—
29.	D. Wieder eingehende Kapitalien und Vorschüsse nebst desfalligen Zinsen zc. . . . . Auf die im Betrage von 41 654,97 <i>M</i> ausstehenden Kapitalforderungen der Landeskasse (darunter die den Wangeroogern behuf deren Ueberfiedelung nach dem Festlande gegebenen Vorschüsse von restlich 5654,97 <i>M</i> ) sind an Kapitalabtrag und Zinsen zu erwarten 2180 <i>M</i> für 1894, 2113,68 <i>M</i> für 1895 und 2045 <i>M</i> für 1896. Außerdem befaßt der Anschlag 3696,58 <i>M</i> jährlich für Erstattungen der Reichsmilitairkasse auf vorgeschossene Meilen- und Marschverpflegungsgelder für einberufene bezw. entlassene Heerespflichtige (§ 11 der Ausgaben). Für diese Beträge sind rund 5800 <i>M</i> ausgeworfen.	5 800	—	5 800	—	5 800	—
30.	E. Aus den Kassenüberschüssen von 1893 und rückwärts . . . . . Mit Abschluß der Landeskasse-Rechnung für 1893 muthmaßlich sich ergebender Kassenüberschuß, abzüglich des Kassenbetriebsfonds von 600 000 <i>M</i> . Der Kassenüberschuß befaßt mit die in 1891/93 unverwendet gebliebenen, zur Deckung der Kosten der Hunte-Korrektion bestimmten Anleihegelder im veranschlagten Betrage von rund 382 600 <i>M</i> , welche zur theilweisen Deckung der zu § 58 vorgesehenen Ausgaben dienen.	3 025 000	—	—	—	—	—
31.	F. Aus Anleihen . . . . . Zur Deckung der Kosten der Korrektion der unteren Hunte (620 000 <i>M</i> restlich) und der Neubaufkosten bei den Staatskanälen (bezw. 163 900 <i>M</i> , 130 800 <i>M</i> , 125 800 <i>M</i> ) durch eine Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihe. Vergleiche § 58 bezw. § 33.	783 900	—	130 800	—	125 800	—
32.	G. Außerordentliche, in den anderen Rubriken nicht vorgesehene Einnahmen. Es sind hierher zu rechnen die Zinsen für vorübergehend belegte Bestände der Landeskasse zc. (angenommen zu 93 300 <i>M</i> für 1894, 55 950 <i>M</i> für 1895 und 28 800 <i>M</i> für 1896); ferner die Gebühren für Pässe, Paßkarten, Gesindedienstbücher, Gewerbelegitimationskarten, Abgaben-Quittungs-	102 798	79	64 661	79	37 921	79



§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
	bücher, die Kaufgelder für alte Baumaterialien bezw. von abgebrochenen Baustücken — soweit sie nicht durch Abziehung von Ausgabe-Positionen zur Einnahme kommen —, Rezeßgelder aus Rechnungs-Dezisionen, Erlöse aus dem Verkaufe der Karten des Herzogthums, Beiträge der Landesbank zu den Kosten der Unterhaltung zc. und des Betriebes der elektrischen Beleuchtungsanlage für die Ministerial-Gebäude u. dergl. m.						
	Einnahme des Kapitels IV	4 048 758	79	332 531	79	300 791	79
Kap.	<b>Wiederholung sämmtlicher Einnahmen.</b>						
I.	Vom Staatsgut . . . . .	887 531	21	882 838	21	879 738	21
II.	Von Gewerbsrefognitionen, Sporteln, Gebühren zc., für den Gebrauch von Staatsanstalten zc. . . . .	1 854 710	—	1 852 830	—	1 852 370	—
III.	Von den Steuern . . . . .	2 239 000	—	2 246 800	—	2 254 600	—
IV.	Vermischte Einnahmen . . . . .	4 048 758	79	332 531	79	300 791	79
	Im Ganzen	9 030 000	—	5 315 000	—	5 287 500	—
	<b>B. Ausgaben.</b>						
	<b>I. Kapitel.</b>						
	<b>Allgemeiner Landesauswand.</b>						
	A. Das Staatsministerium (einschl. Finanzbureau).						
1.	a) Gehalte . . . . .	187 650	—	188 050	—	188 050	—
	Innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 9000 M für einen vortragenden Rath für Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung bezw. für einen Referenten für das Eisenbahnwesen nach früherer Bewilligung.						
2.	b) Geschäftskosten . . . . .	54 060	—	54 900	—	54 900	—
	Veranschlagter Bedarf, nämlich beim Staatsministerium als Gesamtministerium und vom Justiz- u. Departement 34 010 M für 1894 und je 34 110 M für 1895 und 1896 (darunter 600 M jährlich, welche dem Oberintendanten a. D. Meinardus für Referate in denjenigen Sachen, welche früher von demselben bearbeitet worden, bewilligt sind, und 2010 M Betriebskosten der Betriebsanlagen der elektrischen Beleuchtung, von denen etwa 250 M von der Oldenburgischen Landesbank zur Wiedererhebung gelangen, die zu § 31 des Einnahme-Voranschlags vorgesehen sind); beim Departement des Innern 3590 M für 1894 und je 3830 M für 1895 und 1896; beim						

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	<p>Departement der Finanzen 3900 <i>M</i> für 1894 und je 4000 <i>M</i> für 1895 und 1896, und außerdem besondere Geschäftskosten beim Finanzbureau 6060 <i>M</i> für 1894 und je 6460 <i>M</i> für 1895 und 1896, sowie an Reisekosten zc. der Mitglieder des Staatsministeriums zc. 6500 <i>M</i> jährlich.</p> <p>Die unter den Geschäftskosten des Gesamtministeriums ausgeworfenen 9150 <i>M</i> für Reinigung, Heizung und Erleuchtung zc. der Lokalitäten befallen mit die derartigen Kosten für die sonstigen in den Ministerialgebäuden befindlichen staatlichen Behörden und werden von diesen Kosten, sowie an Lokalmiethe für die von der Ersparungskasse, der Wittwenkasse und der Brandkasse benutzten Räume der Landeskasse jährlich 1440 <i>M</i> ersetzt bzw. bezahlt, welche zu § 2 für die Landeskasse des Herzogthums vereinnahmt werden.</p> <p>Anmerkung zu §§ 1 und 2: Auf die vorstehend veranschlagten Gehalte und Geschäftskosten kommt das zu § 26 der Einnahmen vorgehene Uebersum aus der Centralkasse mit 90 000 <i>M</i> jährlich zur Erstattung.</p>						
3.	<p>B. Beitrag zur Centralkasse des Großherzogthums . . . . .</p> <p>Gemäß dem Voranschlage der Central-Einnahmen und Ausgaben für 1894/96.</p>	121 675	—	123 225	—	171 275	—
4.	<p>C. Jahrgelder in Folge der Erwerbung des Gräflich Bentinck'schen Familien-Fideikommisses . . . . .</p> <p>Sogenannte Kniphauer Jahrgelder zum Betrage von 1800 <i>fl</i> Gold (§ 5 Ziff. 1 des Vertrages vom 30. Juni 1854).</p>	5 978	57	5 978	57	5 978	57
5.	<p>D. Wittwenkassenbeiträge für die Civilstaatsdiener und die Volksschullehrer . . . . .</p> <p>Gegen 59 700 <i>M</i> für 1891/93.</p>	75 000	—	75 000	—	75 000	—
6.	<p>E. 1. Wartegelder und Pensionen der Civilstaatsdiener, auch Unterstützungen für Angehörige verstorbener Staatsdiener, mit Ausnahme der Pensionen zc. der Zoll- und Steuerbeamten . . . . .</p> <p>Dieselben betragen am 10. Oktober 1893:</p> <p>a) Wartegelder . . . . . 18 847,00 <i>M</i></p> <p>b) Pensionen . . . . . 101 087,00 "</p> <p>c) Pensionen und Unterstützungen der Angehörigen vormaliger Staatsdiener (dauernde für 1893 und ferner) . . . . . 1 064,25 "</p>	121 200	—	121 200	—	121 200	—



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	Ferner sind in Ansatz gebracht zu Unterstützungen hilfsbedürftiger, auf Wartegeld stehender oder pensionirter Staatsdiener und Volksschullehrer (gegenwärtiger Bedarf 178 <i>M</i> ) . . . . .						
	kommen die ausgeworfenen						
	201,75 <i>M</i>						
	121 200,00 <i>M</i>						
7.	2. Wartegelder, Pensionen und Unterstützungen der Zoll- und Steuerbeamten . . . . .	29 387	—	29 387	—	29 387	—
	Dieselben betragen am 10. Oktober 1893:						
	a) Wartegelder . . . . .	6 807	<i>M</i>				
	b) Pensionen . . . . .	64 287	"				
	c) Unterstützungen der Mannschaften des eingegangenen Tadekreuzers. . . . .	1 000	"				
	d) Unterstützungen des in Folge des Anschlusses Bremens und der Unterwejer an das Zollgebiet dienstlos gewordenen Oldenburgischen Zollbeamten (jährlich 60 <i>M</i> ) und der Mannschaft des Huntewachtsschiffs (jährlich 1100 <i>M</i> ) . . . . .	1 160	"				
	zusammen	73 254	<i>M</i>				
	Hiervon sind abzuziehen als durch die Zollverwaltungs-Liquidation zur Erstattung kommend . . . . .	43 867	"				
	bleiben	29 387	<i>M</i>				
8.	F. Die öffentliche Bibliothek in Oldenburg . . . . .	18 030	—	17 970	—	18 030	—
	Gehalte des Oberbibliothekars und des Bibliothek-Registrators jährlich 6500 <i>M</i> innerhalb Regulativs; Vergütung für den Hauswart und Boten jährlich 1050 <i>M</i> ; für Heizung und Reinigung 1080 <i>M</i> je für 1894 und 1896 und 1020 <i>M</i> für 1895; zur Erhaltung und Vervollständigung der Bibliothek jährlich 9000 <i>M</i> ; Prämie für Versicherung des Bücherschatzes jährlich 200 <i>M</i> und zu Geschäftskosten jährlich 200 <i>M</i> .						
	Von den Kosten der Beaufsichtigung, Reinigung und Heizung des Bibliothek-Gebäudes und von den Baukosten und Kommunalabgaben für dasselbe kommen jährlich 900 <i>M</i> aus der Centralkasse, als Beitrag des Haus- und Centralarchivs, zur Erstattung, welche zu § 2 für die Landeskasse des Herzogthums vereinnahmt werden.						
9.	G. Subvention für die Redaction der Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großherzogthum Oldenburg . . . . .	600	—	600	—	600	—
	Wie für 1891/93.						
	Ausgabe des Kapitels I	613 580	57	616 310	57	664 420	57

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	<b>II. Kapitel.</b>						
	<b>Verwaltung des Innern.</b>						
	A. Die Aemter.						
10.	a) Gehalte . . . . . für Amtshauptmänner, Hilfsbeamte, Amtsaktulare, Amtsboten und Amtschreiber innerhalb Regulativs, abzüglich der gesetzlichen Miethen für Dienst- wohnungen.	128 740	—	128 740	—	128 740	—
11.	b) Geschäftskosten . . . . . Der Anschlag befaßt an baaren Auslagen jähr- lich 14 749 <i>M.</i> , nämlich Zeugen- u. Gebühren in Polizei- und Militärjachen 875 <i>M.</i> , in kosten- pflichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten 10 052 <i>M.</i> , welche unter Amtsporteln zu § 11 wieder zur Vereinnahmung kommen, zurückzuzahlende Kosten 125 <i>M.</i> und zu erstattende Vorschüsse (an Re- kruten und Reservisten bei Einberufungen bzw. Entlassungen zu gewährende Meilen- und Marsch- verpflegungsgelder — vergl. § 29 der Einnahmen, 3697 <i>M.</i> —). Ferner zu Geschäftskosten des Ka- tasterwesens (behufs Fortschreibung des Grund- und Gebäudesteuer-Katasters) 23 555 <i>M.</i> — Im Uebri- gen zu den sonstigen Geschäftskosten der Aemter.	119 200	—	119 200	—	119 200	—
12.	c) Kosten der Amtsgefängnisse. . . . . Schließgelder, Nahrung-, Transport- und Arznei- kosten u. für Polizei-Arrestanten und Straf- gefangene. Ein Theil dieser Kosten (soweit von zahlungsfähigen Personen zu erstatten) kommt zu § 11 zur Vereinnahmung.	17 000	—	17 000	—	17 000	—
13.	B. Landeshoheit . . . . . Wie für 1891/93.	500	—	500	—	500	—
	C. Oeffentliche Ordnung und Sicherheit.						
14.	a) das Gendarmeriecorps . . . . . Laut besonderer Vorlage.	164 174	—	164 174	—	164 174	—
15.	b) Gehalt des Polizei-Expediten . . . . . Innerhalb Regulativs.	1 200	—	1 200	—	1 200	—
16.	c) Geschäftskosten . . . . . Zu Gratifikationen an Polizei-Offizialen für ausgezeichnete Dienstleistungen bei Unterstützung der Strafrechtspflege 900 <i>M.</i> , zu Belohnungen für Rettung Verunglückter 100 <i>M.</i> , zu den Kosten der Beerdigung unbekannter Leichen 200 <i>M.</i> , Ge- schäftskosten der Polizeidirektion 50 <i>M.</i> und zu allgemeinen polizeilichen Geschäftskosten 300 <i>M.</i>	1 550	—	1 550	—	1 550	—

§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
	<b>D. Medizinal- und Veterinair-Wesen.</b>						
17.	a) Gehalte . . . . . Gehalte innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 900 M für 3 beamtete Thierärzte nach früherer Bewilligung.	17 500	—	17 500	—	17 500	—
18.	b) Zur Unterhaltung des Hebammen-Instituts in Oldenburg und zu den Kosten des Unterrichts in demselben, sowie Zuschüsse an Gemeinden zur Unterstützung hilfbedürftiger Hebammen . . . Zuschüsse an Gemeinden zur Unterstützung hilfbedürftiger Hebammen jährlich 1500 M. — Im Uebrigen Bedarf nach Anschlag 6350 M, darunter 600 M Vergütung für den leitenden Arzt. Von den Ausgaben sind als von den Schülerinnen und Gemeinden zc. zu erstattende Verpflegungskosten 3350 M in Abzug gebracht.	4 500	—	4 500	—	4 500	—
19.	c) Irrenheilanstalt in Wehnen . . . . . Nach dem besonderen Voranschlage der Anstalt zur Deckung des nach Abrechnung der Einnahmen verbleibenden Fehlbetrages bei den regelmäßigen Ausgaben. Die Gehalte innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 2100 M für 1894 und 1895 und 2400 M für 1896 für einen zweiten Assistenzarzt, von 1850 M für 1894 und 1895 und 2000 M für 1896 für einen Büreauehelfen und Rechnungsführer, von 700 M für 1894 und 1895 und 800 M für 1896 für einen zweiten Oberaufseher, von 900 M für 1894 und 1895 und 1000 M für 1896 für 2 Pflegerinnen (für das Haus der unruhigen Frauen bzw. für die Beobachtungsstation), sowie von 400 M jährlich über das Regulativ für den Dekonomen nach früherer Bewilligung bzw. nach näherer mündlicher Begründung.	18 000	—	14 800	—	11 700	—
20.	d) Kosten der Medizinalpolizei. . . . . Darunter zu den Kosten des gemeinschaftlichen Preussisch-Oldenburgisch-Bremischen Quarantaineamts in Bremerhaven 3500 M; zu den Kosten der Impfung 10 300 M, im Uebrigen namentlich auch zu den durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 veranlaßten, nach dem Gesetze vom 20. Aug. 1853 vom Staate zu tragenden Kosten.	17 000	—	17 000	—	17 000	—
21.	e) Zur Förderung der Unterbringung von Blinden, Epileptikern und Idioten in Anstalten . . . . . Beihilfe zu den Verpflegungskosten an die Anstalten selbst oder an die zur Verpflegung der Blinden zc. Verpflichteten, gegen 4000 M für 1891/93.	3 000	—	3 000	—	3 000	—

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
22.	f) Beitrag zu den Kosten der Erweiterung der Bewahr- und Pflegeanstalt „Kloster Blankenburg“. Zur Verzinsung und Amortisation der Baukosten sind vom 18. Landtage bis einschl. 1904 jährlich 6000 <i>M</i> und für 1905 restlich 67,42 <i>M</i> bewilligt.	6 000	—	6 000	—	6 000	—
23.	g) Zuschuß an die Kasse des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals zu dem Anbau an demselben. Auf Grund der Bewilligung des 18. Landtags zur Verzinsung und Amortisation der Baukosten bis einschließlich 1903 jährlich 3000 <i>M</i> und für 1904 restlich 2912,47 <i>M</i> .	3 000	—	3 000	—	3 000	—
E. Armenwesen.							
24.	Zuschüsse zu verschiedenen Armenfonds und einzelnen Armenanstalten. Befäßt die auf Stiftungen beruhenden Leistungen an den Generalfonds der älteren Landestheile (für die Fruchtlieferung an das vormalige Armenhaus St. Gertrud — nach dem Durchschnittsbedarf der Jahre 1890/92 —) mit 855,77 <i>M</i> , an das Armenhaus zu Delmenhorst, das Waisenhhaus zu Barel und verschiedene Armenanstalten Severlands und der ehemaligen Herrschaft Barel mit zusammen 3887,44 <i>M</i> , sowie Zuschüsse an das Sophienstift in Fever mit 900 <i>M</i> und für die Generalfonds des ehemaligen Amtes Wildeshausen (20 <i>asß</i> Gold = 66,43 <i>M</i> ) und der Kreise Vechta und Cloppenburg (250 <i>asß</i> Gold = 830,36 <i>M</i> ) mit 896,79 <i>M</i> .	6 540	—	6 540	—	6 540	—
F. Landesökonomie-Wesen.							
25.	a) Geschäftskosten der Ablösungsbehörden. Bedarf nach Anschlag. — Für 1894 sind an Kosten der Preisermittlungs-Kommission 170 <i>M</i> aufgenommen.	720	—	550	—	550	—
26.	b) Zuschuß zu den Kosten der Landwirthschafts-Gesellschaft. Wie für 1891/93. — Einschließlich eines jährlichen Beitrags von 1200 <i>M</i> zu den Kosten einer landwirthschaftlichen chemischen Kontrolstation, welcher jedoch nur unter der Voraussetzung verwendet werden darf, daß die Kontrolstation thatsächlich im Herzogthum erhalten bleibt.	9 600	—	9 600	—	9 600	—
27.	c) Zuschuß zu den Kosten der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Barel. Gehalte und Vergütungen der Lehrer und Hülflehrer vom 1. April 1894 an 18 600 <i>M</i> .	27 100	—	25 000	—	25 000	—

Anlagen. XXV. Landtag.

20



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	für 1894, 24 800 <i>M</i> je für 1895 und 1896; Geschäftskosten 4 780 <i>M</i> für 1894, 5 760 <i>M</i> je für 1895 und 1896 und außerordentlich für Ergänzung des Schulinventars u. s. w. 5 382 <i>M</i> 50 <i>§</i> für 1894, 1 815 <i>M</i> für 1895 und 2 040 <i>M</i> für 1896, zusammen 28 762,50 <i>M</i> für 1894, 32 375 <i>M</i> für 1895 und 32 600 <i>M</i> für 1896. Davon sind in Abzug zu bringen die eigenen Einnahmen der Anstalt an Schulgeld u. s. w. 3762,50 <i>M</i> für 1894, 7375 <i>M</i> für 1895 und 7600 <i>M</i> für 1896, bleibt Zuschußsumme 25 000 <i>M</i> jährlich. — Ferner sind eingestellt: Zuschuß zu den Kosten der mit der städtischen Bürgerschule bis zum 1. April 1894 verbundenen Landwirthschaftsschule 2100 <i>M</i> , nämlich $\frac{1}{4}$ der bisherigen Zuschußsumme von 8400 <i>M</i> . — Das Kaufgeld für das zu erwerbende bisherige Bürgerschulgebäude in Barel ist mit 34 950 <i>M</i> zu § 157 in Ausgabe vorgesehen.						
28.	d) Zuschuß an die Stadt Cloppenburg zu den Kosten der dortigen Ackerbauschule . . . . . Wie für 1891/93.	5 600	—	5 600	—	5 600	—
29.	e) zum Zwecke der Beförderung der Ausbildung von Landwirthschaftslehrern . . . . . Nach besonderer Begründung.	1 000	—	1 000	—	1 000	—
30.	f) Zuschüsse an landwirthschaftliche Winterschulen . Nach besonderer Begründung.	2 550	—	6 900	—	5 400	—
31.	g) Zuschuß zu den Kosten der Beschickung der im Jahre 1894 in Berlin stattfindenden Ausstellung der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft . . . Nach besonderer Begründung	10 000	—	—	—	—	—
32.	h) zur Beförderung der Pferde-, Rindvieh- und Schweinezucht, insbesondere zu Prämien für Hengste, Stuten, Stiere und Zuchteber . . . . . Reise- und Geschäftskosten der Rührungskommission 3100 <i>M</i> ; Gehalt des Expedienten und Protokollführers der Rührungskommission 1600 <i>M</i> , zu Prämien für Hengste 9000 <i>M</i> und zu Prämien für Stuten 11 800 <i>M</i> ; zur Unterstützung der Versicherungsgesellschaft für Hengste 1500 <i>M</i> , für Beihilfen zu den Kosten der Sendung von Zuchtstuten auf Beschälstationen des königlich Preussischen Landgestüts zu Celle 1500 <i>M</i> , sowie zur Gewährung von Staatspreisen bei den vom Oldenburgischen Trabrennverein zu veranstaltenden Trabfahrrennen 1800 <i>M</i> , zusammen 30 300 <i>M</i> . Davon sind 200 <i>M</i> an zurückzahlenden Prämien und an Neugeldern in Abzug	38 500	—	38 500	—	38 500	—



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	§	<i>M</i>	§	<i>M</i>	§
	zu bringen, bleiben 30 100 <i>M</i> . — Die zu 2682 <i>M</i> anzuschlagenden Deckscheingebühren sind zu § 10 des Einnahme-Voranschlags in Einnahme gestellt. — Ferner zu Reise- und Geschäftskosten der Röh-rungs-Kommissionen 1400 <i>M</i> und zu Prämien für Stiere und Zuchteber nach besonderer Be-gründung 7000 <i>M</i> .						
33.	i) Zuschuß an die Kanalbaukasse . . . . . Nach speziellem Voranschlage und besonderer Begründung 249 230 <i>M</i> für 1894, 211 420 <i>M</i> für 1895 und 196 150 <i>M</i> für 1896, darunter durch Anleihen zu deckende Neubaufkosten 163 880 <i>M</i> für 1894, 130 770 <i>M</i> für 1895 und 125 850 <i>M</i> für 1896. Davon sind als Entschädigung für die dem Landeskulturfonds verbleibenden Einnahmen an Kauf- und Aufgeldern für Kolonate 9000 <i>M</i> jährlich abgesetzt, welche derselbe in die Landeskasse einzuzahlen hat. Die ferner vom Landeskulturfonds auf die Landeskasse übergehenden Ein-nahmen an Fischereipacht, Kanon und Brücken- und Schleusengeldern, im Gesamtbetrage von durchschnittlich jährlich 5416 <i>M</i> , sind zu den §§ 3, 4 und 18 des Einnahme-Voranschlags berück-sichtigt.	240 230	—	202 420	—	187 150	—
34.	k) Gehalte bei der Kanalbau-Verwaltung . . . . . Gehalte für den Vorstand und 3 Kanalaufseher wie 1891/93.	9 250	—	9 250	—	9 250	—
35.	l) Zur Förderung der Fischerei in der Unterweser und zu Prämien für die Verteilung der Fischotter und Fischreier . . . . . Gemäß einer mit Preußen und Bremen wegen gemeinschaftlicher Beaufsichtigung der Fischerei in der Unterweser am 26. April 1881 abgeschlossenen Vereinbarung, bezw. Nachtrag zu vorstehender Vereinbarung, jährlich 850 <i>M</i> wie für 1891/93. — Ferner zu Prämien für die Verteilung der Fisch-otter und Fischreier jährlich 800 <i>M</i> wie für 1891/93.	1 650	—	1 650	—	1 650	—
36.	m) Zur Förderung der Bienenzucht . . . . . Zuschuß an den Imkerverein.	300	—	300	—	300	—
	G. Handel und Gewerbe.						
37.	a) Zuschüsse für Gewerbe- und Handels-Vereine, für die Gewerbeschule in Oldenburg und für gewerb-liche Fortbildungsschulen . . . . . Zuschuß für den Gewerbe- und Handelsverein in Oldenburg 1200 <i>M</i> (darunter 525 <i>M</i> für den Handwerkerverein daselbst); für den Brafer	4 600	—	4 600	—	4 600	—



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	Handelsverein 300 <i>M</i> und für den Brafer Gewerbeverein 300 <i>M</i> , sowie für die Gewerbeschule in Oldenburg 1800 <i>M</i> und endlich Beihilfen für gewerbliche Fortbildungsschulen 1000 <i>M</i> .						
38.	b) Zuschuß für die zu einer Baugewerk- und Maschinenbauschule zu erweiternde jetzige Baugewerkschule in Oldenburg . . . . .	44 800	—	10 000	—	10 000	—
	Zuschuß jährlich 10 000 <i>M</i> unter der Voraussetzung, daß seitens der Stadt Oldenburg ein Zuschuß von mindestens 2500 <i>M</i> jährlich geleistet wird. Außerordentliche Ausgabe von 17 000 <i>M</i> für 1894 für Erwerbung des Grundstücks der Baugewerkschule und von 17 800 <i>M</i> desgleichen für Erweiterungsbauten. Nach näherer Begründung.						
39.	e) Zuschuß für den Oldenburgischen Kunstgewerbeverein . . . . .	9 000	—	13 000	—	13 000	—
	Zuschuß für das Gewerbemuseum jährlich 9 000 <i>M</i> . Außerordentliche Ausgabe für 1895 und 1896 je 4000 <i>M</i> für bauliche Einrichtungen im Gebäude und für Ausstattungen einzelner Räume. Nach näherer Begründung.						
40.	d) Für Beaufsichtigung der Fabriken und Untersuchung der Dampffesselanlagen . . . . .	8 300	—	8 300	—	8 300	—
	Gehalt des Fabrikinspektors und Dampffesselrevisors 4500 <i>M</i> ; für Geschäftskosten 3800 <i>M</i> , nämlich: für Büreaukosten 1700 <i>M</i> , darunter 1200 <i>M</i> für Haltung eines Schreibers bezw. Büreaugehilfen und 300 <i>M</i> für Büreamiethen, 1400 <i>M</i> für Reisekosten und Tagegelde, 600 <i>M</i> für Stellvertretung in den Geschäften der Dampffesselrevision, 100 <i>M</i> für außerordentliche Ausgaben, namentlich Anschaffung von Instrumenten. Die von den Dampffesselbesitzern für die Untersuchung zu zahlenden Gebühren kommen für die Landeskasse unter § 10 des Einnahme-Voranschlags zur Hebung und sind zu jährlich 3600 <i>M</i> zu veranschlagen.						
	<b>H. Bauwesen.</b>						
	a) Direktion.						
41.	1. Gehalte . . . . .	28 200	—	28 200	—	28 200	—
	Für den Vorstand, zwei Mitglieder, zwei Hilfsarbeiter, den Registrator und den Bauschreiber, sowie für den Boten und Expedienten innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 300 <i>M</i> für ein Mitglied, je 200 <i>M</i> für den Registrator und den Bauschreiber und von 1200 <i>M</i> für den Expedienten und Boten über das Regulativ bezw. außerhalb desselben nach früherer Bewilligung.						

§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
42.	2. Geschäftskosten . . . . . Wie für 1891/93. — Bedarf nach Anschlag.	6 600	—	6 600	—	6 600	—
43.	b. Bezirksofficialen. 1. Gehalte . . . . . Darunter 5700 M für Bezirksbaumeister und 2500 M für Wegaufseher übers Regulativ bezw. außerhalb desselben nach früherer Bewilligung. Im Uebrigen innerhalb Regulativs.	58 300	—	58 300	—	58 300	—
44.	2. Geschäftskosten . . . . . Bedarf nach Anschlag, gegen 16 550 M für 1891/93. Der Mehrbetrag gründet sich auf die verfügte Erhöhung der Diäten für die Bezirks- baumeister.	18 000	—	18 000	—	18 000	—
	J. Uferbau, Abwässerungs-Anstalten und Be- förderung des Anwachsens an der Wasser- grenze des Landes.						
45.	a) Zur Instandhaltung und Vermehrung von zum Uferschutze und zur Beförderung des Anwachsens dienenden Schlingen und Uferwerken . . . . . Hiervon für den Bezirk Zeven: zu Unterhaltungs- arbeiten 4300 M für 1894, 3100 M für 1895 und 10 200 M für 1896, für den Bezirk Barel: für Unterhaltung der Schlingen 1000 M jährlich und für Anlegung einer Ziegelsteindossirung an der Kleihörne 15 000 M jährlich für 1894 und 1895 und für den Bezirk Butjadingen: für Unter- haltung der Schlingen 16 500 M jährlich, für Herstellung von Schlingenköpfen am Ende der Lahnungen 1700 M jährlich und Beitrag zur Unterhaltung der Hütten, Schiffe und Geräth- schaften im zweiten Deichbände 300 M jährlich.	47 800	—	46 600	—	38 700	—
46.	b) Zur Begrüppung der Schlickwatts an den Tade- und Secklüften . . . . . Hiervon für den Bezirk Zeven 5900 M jähr- lich, für den Bezirk Barel 3430 M jährlich und für den Bezirk Butjadingen 5350 M jährlich.	14 680	—	14 680	—	14 680	—
47.	c) Erhaltung der Insel Wangerooze . . . . . Für Busch- und Helmpflanzungen — wie für 1891/93.	2 700	—	2 700	—	2 700	—
48.	d) Unterhaltung der Ellenserdammer Siele und Siele- tiefe . . . . . Artikel 24 Ziffer 1 a der Deichordnung. — Bedarf nach Anschlag: für die Unterhaltung jährlich 600 M, für Erneuerung der Hinterkleidung im Binnersele des Norderseils für 1894 700 M und für Erneuerung der Fluththüren im Süder- sele 1500 M für 1895.	1 300	—	2 100	—	600	—

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
49.	e) Zu Wasserstandsbeobachtungen und zu Untersuchungen der Veränderungen des Fahrwassers, der Ufer, Küsten und Inseln der Weser, Sade und Hunte . . . . . Wie für 1891/93.	1 500	—	1 500	—	1 500	—
50.	f) Zu Untersuchungen und Regulirungen der Abwässerungsverhältnisse der Geest und zu kleinen Beihülfsen bei desfälligen Regulirungen an einzelne Grundbesitzer . . . . . Wie für 1891/93.	1 500	—	1 500	—	1 500	—
	<b>K. Schifffahrtswesen.</b>						
51.	a) Die Schifffahrts-Kommission und der Wasserichout, sowie zu Geschäftskosten in Schifffahrtsachen . Gehalt des Wasserichouts 1500 <i>M</i> , innerhalb Regulativs; Geschäftskosten der Schifffahrts-Kommission 150 <i>M</i> ; Geschäftskosten des Seeamts Brake 2000 <i>M</i> ; Remuneration des Vorsitzenden des Seeamts 600 <i>M</i> ; sonstige allgemeine Geschäftskosten (Anschaffung von Formularen für Schiffszertifikate, Seefahrtsbücher, Musterrollen, Vermessungsprotokolle, Meßbriefe <i>z.</i> ) 400 <i>M</i> , welche Kosten zum Theil für die Landeskasse wieder zur Vereinnahmung kommen; für Justirung bezw. Neuanschaffung von Instrumenten der Schiffsvermessungsbehörden 50 <i>M</i> ; für Anschaffung von Zinntafeln mit Anweisung zur Handhabung des Raketen-Apparats 50 <i>M</i> ; zu Schiffsvermessungsgebühren, welche vorschußweise geleistet werden und unter Ministerialsporteln wieder zur Hebung kommen, 600 <i>M</i> .	5 350	—	5 350	—	5 350	—
52.	b) Die Navigationschule zu Esßleth . . . . . Gehalte des Direktors und der drei regulativmäßigen Lehrer, abzüglich der von dem ersteren zu zahlenden Wohnungsmiethe, 13 805 <i>M</i> , darunter 800 <i>M</i> über das Regulativ auf Grund früherer Bewilligung, und Gehalt des vierten Lehrers außerhalb Regulativs 3000 <i>M</i> nach früherer Bewilligung. Im Uebrigen wesentlich wie bisher. Die mutmaßlichen Einnahmen an Schulgeld und Prüfungsgebühren von 4187 <i>M</i> jährlich sind von dem Gesamtbedarf im Abzug gebracht.	17 728	—	17 728	—	17 728	—
53.	c) Zuschuß an die Fedderwarder Lootsengesellschaft zu Blexen . . . . . Der Fedderwarder Lootsengesellschaft gesetzlich zugesichert.	600	—	600	—	600	—

§		1894.		1895.		1896.													
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>												
54.	<p>d) Für Werke auf Wangerooge, Signaltonnen und Baaken . . . . .</p> <p>Beitrag an das Reich zu den Kosten der Unterhaltung der Strandbefestigungswerke und des Kirchturms auf der Insel Wangerooge (Staatsvertrag mit Preußen und Bremen, betr. gemeinschaftliche Beteiligung an den Kosten der Schiffsfahrtszeichen auf der Unterweser vom 6. März 1876) nach Abzug des aus der gemeinschaftlichen Kasse zur Unterhaltung der Weferschiffsfahrtszeichen zu zahlenden Beitrags: 667 <i>M</i>; Unterhaltung der Tonnen und Baaken auf den Watten zwischen Wefer und Jade und auf dem Neubrack bei Wangerooge, sowie der Stundenglasbaake auf Wangerooge — in Betreff letzterer nach Abzug der von Preußen zu erstattenden Hälfte der Kosten (150 <i>M</i>) — jährlich 727 <i>M</i>; Beitrag an Preußen zu den Kosten der Auslegung und Unterhaltung einer Tonne am westlichen Riff der Oberahnischen Felder: vertragmäßige Leistung zum Betrage von 150 <i>M</i> jährlich; Beitrag an Preußen zu den Kosten der Betonung der blauen Balje (§ 2 d 2 der desfälligen Vereinbarung vom 13. April 1865) jährlich 300 <i>M</i>.</p> <p>Außerdem für die Unterhaltung der Raapbaake (Dünenbaake) auf Wangerooge jährlich 200 <i>M</i>, welche Kosten aus der gemeinschaftlichen Kasse zur Unterhaltung der Weferschiffsfahrtszeichen zur Erstattung kommen.</p>	1 844	—	1 844	—	1 844	—												
55.	<p>e) Die Hafenanstalten . . . . .</p> <p>Nach Abzug der eigenen Einnahmen der nachbenannten Anstalten werden an Zuschüssen der Landeskasse nach den desfälligen Spezialanschlügen erforderlich:</p> <table style="margin-left: 100px;"> <thead> <tr> <th></th> <th>1894</th> <th>1895</th> <th>1896</th> </tr> <tr> <th></th> <th><i>M</i></th> <th><i>M</i></th> <th><i>M</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Barel (Einnahme 3311 <i>M</i> für 1894 und je 3011 <i>M</i> für 1895 und 1896). .</td> <td>28 679</td> <td>7 759</td> <td>7 859</td> </tr> </tbody> </table> <p>Darunter Vergütung des Hafenmeisters 1100 <i>M</i> jährlich; außerordentliche Aufwendungen: 27 000 <i>M</i> für 1894 für den Bau einer neuen Hafenschleuse, je 3000 <i>M</i> für 1895 und 1896 für Ausgrabungen im Hafen, 900 <i>M</i> für 1895 für Erneuerung von drei due d'Alben am</p>		1894	1895	1896		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	1. Barel (Einnahme 3311 <i>M</i> für 1894 und je 3011 <i>M</i> für 1895 und 1896). .	28 679	7 759	7 859	34 224	—	13 435	—	17 970	—
	1894	1895	1896																
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>																
1. Barel (Einnahme 3311 <i>M</i> für 1894 und je 3011 <i>M</i> für 1895 und 1896). .	28 679	7 759	7 859																



§					1894.		1895.		1896.	
		1894	1895	1896	M	§	M	§	M	§
		1894	1895	1896						
		M	M	M						
	9. Dedesdorf (Einnahme jährlich 100 M) . . . . .	1 198	698	698						
	Außerordentliche Ausgabe für 1894 für Reparatur insbesondere der Rampe und des Fallbodens 500 M.									
	10. Elsfleth (Einnahme jährlich 510 M) . . . . .	1 110	1 760	1 420						
	Darunter 480 M Vergütung des Hafenmeisters und zwar auf Grund früherer Bewilligung 180 M über das Regulativ; außerordentliche Aufwendung von 410 M für 1894 für Reparatur des Krahns und des Anlegers sowie für Erneuerung von Landpfählen, von 340 M und von 800 M für 1895 für Erneuerung der Flaggenstange und der Fallbrücke bezw. für Baggerungen vor dem Löschplatze bei der Mühle und von 600 M für 1896 für Erneuerung von zwei d'Alben.									
	11. Bardenfleth (Einnahme jährlich 35 M) . . . . .	85	85	125						
	12. Dchtum (Einnahme jährlich 80 M) . . . . .	66	66	166						
	Zusammen	34 847	13 538	18 073						
	ab Einnahme-Überschüsse zu Ziffer 3, 7 und 8 . . . . .	623	103	103						
	bleiben die ausgeworfenen	34 224	13 435	17 970						
56.	f) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Hunte oberhalb Oldenburgs . . . . .				72 800	—	40 800	—	40 800	—
	Für Baggerungen in der Strecke von der Sperrschleuse bei Lungeln bis zur Abzweigung des Hunte-Ems-Kanals bei der Dammkoppel 16 000 M, für Unterhaltung des Dampfbaggers 1200 M, des Handbaggers 200 M, der Pünten, des Boots und der beiden Baggerbuden 560 M, für spezielle Aufsicht bei den Baggerarbeiten und über die Baggerapparate 500 M und für un-									



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	vorhergehene Fälle 540 <i>M</i> , zusammen jährlich 19 000 <i>M</i> —; für Erhaltung und Verbesserung, sowie Bedienung und Beaufsichtigung der Sperrschleuse bei Tungen 700 <i>M</i> , für Beaufsichtigung u. der Strecke des Gemeindegewässers der Hunte von der Sperrschleuse bei Tungen bis Wildeshausen und von da weiter bis zur Landesgrenze 1100 <i>M</i> , zusammen jährlich 1800 <i>M</i> —; für Anlegung eines für Pferdebetrieb geeigneten Leinpfades in der Strecke von Hundsmühlen bis zur Abzweigung des Hunte-Ems-Kanals bei der Dammkoppel; für den Durchstich der in dieser Strecke der Hunte befindlichen, die Schifffahrt beeinträchtigenden Krümmung der Hunte 26 000 <i>M</i> für 1894 und für den Erwerb von Sandlagerplätzen an der oberen Hunte 6000 <i>M</i> für 1894, sowie für Maßregeln im Gemeindegewässer der oberen Hunte zur Beseitigung des Sandtreibens jährlich 20 000 <i>M</i> nach besonderer Begründung.						
57.	g) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Hunte unterhalb Oldenburgs vom Hunte-Ems-Kanal bis zum neuen Wolfsdeich . . . . Für die Unterhaltung der bestehenden Uferschutzwerke, einschließlich der Reparatur der Schiffe und Hütten und der Erhaltung und Bervollständigung des Inventars 5000 <i>M</i> jährlich; für Baggerungen einschließlich der Instandhaltung des Baggers und der Prähme 14 000 <i>M</i> jährlich und für Nebenkosten (Bebaafung der Hunte, Unterhaltung der Stege im Leinpfade, Miete für Lager- und Hüttenplätze, Auf- und Abbringen der Schiffe u.) 700 <i>M</i> jährlich.	19 700	—	19 700	—	19 700	—
58.	h) Für die Korrektur der unteren Hunte von der Stadt Oldenburg bis zur Mündung . . . . Von der Gesamtsumme des Kostenanschlags von 1 639 000 <i>M</i> werden in der Finanzperiode 1891/93 muthmaßlich 489 000 <i>M</i> verausgabt und bleiben somit für 1894/96 noch 1 150 000 <i>M</i> in Ausgabe vorzusehen, welche mit 450 000 <i>M</i> für 1894 abzüglich der von der Stadt Oldenburg und den beteiligten Wasserbaugenossenschaften zu entrichtenden Vorbelastungsbeträge von 163 900 <i>M</i> (bleiben 286 100 <i>M</i> ) und mit je 350 000 <i>M</i> für 1895 und 1896 eingestellt sind. — Die Ausgaben finden Deckung durch die im Kassebestande mit enthaltenen, in 1891/93 unverwendet gebliebenen Anleihegelder und durch eine ferner aufzunehmende Anleihe von 620 000 <i>M</i> (vergl. § 31 des Einnahme-Voranschlags).	286 100	—	350 000	—	350 000	—



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
59.	<p>i) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Unterweser einschließlich der Huntemündung</p> <p>Davon sind veranschlagt für den Baubezirk Delmenhorst für die gewöhnliche Unterhaltung der Schlingen und Uferwerke in der Weser 2500 <i>M</i> jährlich; für den Baubezirk Brake: für die gewöhnliche Unterhaltung der Schlingen in der Weser 4500 <i>M</i> jährlich und für die Unterhaltung des Dampfers „Delphin“ (unter Berücksichtigung der Einnahme) 1500 <i>M</i> jährlich und für den Baubezirk Oldenburg für die gewöhnliche Unterhaltung der Schlingen und Uferwerke in der Huntemündung 5000 <i>M</i> jährlich. — Ferner Beitrag an Bremen für die Erhaltung des Fahrwassers in der Weser gemäß Artikel 14 des Vertrages zwischen Oldenburg und Bremen über die Ausführung einer Korrektur der Unterweser vom 22. November 1887 jährlich 15000 <i>M</i>, sowie Kosten der Feststellung der Erntergebniße auf den zwischen Käseburg und Blexen belegenen Außengroden und Sänden (Artikel 5 Ziffer 6 Absatz 1 dieses Vertrages) 200 <i>M</i> jährlich.</p>	28 700	—	28 700	—	28 700	—
60.	<p>k) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Ochtum . . . . .</p> <p>Für die gewöhnliche Unterhaltung der Uferwerke 7000 <i>M</i> jährlich und für Anlegung neuer Parallelwerke jährlich 2000 <i>M</i>.</p>	9 000	—	9 000	—	9 000	—
61.	<p>l) Zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf den Nebenflüssen der Ems . . . . .</p> <p>Für das Apler Tief: für Baggerungen und Befestigung der Ufer an verschiedenen Stellen 1100 <i>M</i>, für das Nordloher Tief: für Baggerungen und Befestigung der Ufer an verschiedenen Stellen, sowie für Unterhaltung der Brücke bei Buchhunde 600 <i>M</i> und für Verbesserung (theilweise Planirung) des Lößch- und Ladeplatzes bei Buchhunde 200 <i>M</i>; für das Barßeler Tief: für Baggerungen und Befestigung der Ufer an verschiedenen Stellen 1000 <i>M</i>; für den Drehschlot: für Baggerungen, Befestigung der Ufer und für Unterhaltung der Brücke daselbst 950 <i>M</i> und für das Sagter Tief: für Baggerungen, für Befestigung der Ufer an verschiedenen Stellen und für Unterhaltung der Brücke bei Osterhausen 1000 <i>M</i>.</p>	4 850	—	4 850	—	4 850	—
62.	<p>m) Zu verschiedenen Ausgaben im Interesse der Schifffahrt . . . . .</p> <p>Für Weidenpflanzungen an der Ochtum 400 <i>M</i> jährlich; für Beaufsichtigung des Fahrwassers der</p>	1 200	—	1 200	—	1 200	—



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	Datum 200 <i>M</i> jährlich, für die Unterhaltung der Anlege-Vorrichtungen für die Dampffähre in Kleinsiel 300 <i>M</i> jährlich und für unvorhergesehene Fälle (Beseitigung von Schiffstrümmern etc.) 300 <i>M</i> jährlich.						
	L. Wegbauwesen.						
	I. Erhaltungskosten vorhandener Wege mit Zubehörungen.						
63.	1. Vergütungen der Wegewärter, der Weggeldserheber und eines Brückenwärters . . . . . Jahreslohn für 152 Wegewärter 42 830 <i>M</i> und für den Brückenwärter zu Huntebrück 1200 <i>M</i> ; für provisorische Wartung bei eintretenden Vakanz 220 <i>M</i> ; zu Gratifikationen für 20 Wegewärter 400 <i>M</i> jährlich; für Dienstmützen der Wegewärter für 1895 650 <i>M</i> und Vergütung der Weggeldserheber bei den nicht verpachteten Hebestellen jährlich 1900 <i>M</i> .	46 550	—	47 200	—	46 550	—
64.	2. Erhaltung der Staatswege und ihrer Bermen, einschließlich der in den Zügen der Staatswege innerhalb der Städte und größeren geschlossenen Orte belegenen Straßen nebst Brücken und Höhlen in Gemeindegewegen, imgleichen einiger Grenzbrücken Gegen 241 000 <i>M</i> für 1891/93.	240 000	—	240 000	—	240 000	—
	II. Anlegung neuer Staatswege.						
65.	1. Zum Bau einer Chaussee von Friesoythe nach Ellerbrok . . . . . Restlich 23 600 <i>M</i> nach besonderer Begründung.	23 600	—	—	—	—	—
66.	2. Zum Bau einer Chaussee von Osternburg über Neuenwege bis zur Holler Gemeindegrenze . . Nach besonderer Begründung.	—	—	35 000	—	32 500	—
	III. Zuschüsse zu Kommunal-Chaussee-, Weg- und Brückenbauten.						
67.	1. Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Varel . . . . . Restbetrag nach besonderer Begründung.	3 000	—	—	—	—	—
68.	2. Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Tever . . . . . Nach besonderer Begründung.	30 000	—	30 000	—	30 000	—
69.	3. Zuschuß zum Bau von Chausseen im Amtsverbande Westerstede . . . . . Nach besonderer Begründung.	30 000	—	30 000	—	30 000	—
70.	4. Zuschuß zum Bau von Chausseen in der Gemeinde Berne . . . . . Nach besonderer Begründung.	25 820	—	25 000	—	25 000	—

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
71.	5. Zuschuß zum Bau von Chaussees in der Gemeinde Neuenhundertorf . . . . . Nach besonderer Begründung.	20 000	—	20 000	—	17 500	—
72.	6. Zuschuß zum Bau einer Chaussee in der Gemeinde Warfleth . . . . . Nach besonderer Begründung.	10 000	—	2 300	—	—	—
73.	7. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von Hude bis Neumühlen . . . . . Nach besonderer Begründung.	3 000	—	1 125	—	—	—
74.	8. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee Löningen-Wachstum . . . . . Nach besonderer Begründung.	—	—	2 000	—	2 000	—
75.	9. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee Eversten-Friedrichsvehn . . . . . Nach besonderer Begründung.	—	—	—	—	2 000	—
76.	10. Zuschuß zum Bau von Chaussees in der Gemeinde Hölle . . . . . Nach besonderer Begründung.	—	—	—	—	2 000	—
77.	11. Zuschuß zum Bau von Chaussees in der Gemeinde Wieselstede . . . . . Nach besonderer Begründung.	—	—	—	—	2 000	—
78.	12. Zuschuß zum Bau einer Gemeinde-Chaussee Altjührden-Spohle . . . . . Nach besonderer Begründung.	—	—	—	—	2 000	—
79.	13. Zuschuß zum Bau einer Amts-Chaussee Lohne-Märchendorf-Karum . . . . . Nach besonderer Begründung.	—	—	—	—	2 000	—
80.	14. Sonstige Zuschüsse . . . . . Wie für 1891/93.	4 000	—	4 000	—	4 000	—
	<b>M. Vermischte Ausgaben.</b>						
81.	a. Kosten der Visitationen der Behörden . . . . . Wie für 1891/93.	200	—	200	—	200	—
82.	b. Für Erhaltung der Denkmale des Alterthums und für Forschungen auf dem Gebiete der Landes- und Landesgeschichte . . . . . Beihilfe zu den Kosten der Erforschung der Vorgeschichte des Herzogthums an den Verein für Alterthumskunde und Landesgeschichte 800 <i>M</i> jährlich wie für 1891/93; zu den Kosten der Erhaltung der Denkmale des Alterthums jährlich 250 <i>M</i> , für Beaufsichtigung der Denkmale durch Forstbeamte zc. jährlich 250 <i>M</i> und zwar zu den Reisekosten der Forstbeamten jährlich 140 <i>M</i> und zu Gratifikationen an Forstschußbeamte jähr-	2 800	—	2 800	—	2 800	—



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	lich 110 <i>M</i> , ferner nach besonderer Begründung jährlich 1500 <i>M</i> , im ganzen 4500 <i>M</i> (davon 2700 <i>M</i> Uebertragung aus 1891/93) für eine Inventarisierung der älteren Kunst- und Bau- denkmäler im Herzogthum.						
83.	e) Vergütung für die Verwaltung des Wangerooger Vogtsdienstes . . . . . Gegen 150 <i>M</i> für 1891/93.	270	—	270	—	270	—
84.	d) Zur Unterstützung der nach dem Festlande über- gesiedelten Wangerooger . . . . . Wie für 1891/93.	1 400	—	1 400	—	1 400	—
85.	e) Remunerationen der Beobachter meteorologischer Stationen . . . . . Remunerationen für vier meteorologische Sta- tionen jährlich 1200 <i>M</i> und für drei sogenannte Regenstationen 120 <i>M</i> jährlich wie für 1891/93.	1 320	—	1 320	—	1 320	—
86.	f) Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblatts . . . . . Vergütung des Redakteurs, Herstellung des Gesetzblatts, Geschäftskosten.	2 600	—	2 200	—	2 200	—
87.	g) Kosten der Unterhaltung der elektrischen Beleuch- tungsanlage für die Ministerialgebäude. . . . . Für die Unterhaltung des Wehres nebst Zubehör 200 <i>M</i> jährlich und für die Unterhaltung des Kabels, des Turbinenhauses und des Maschinen- hauses, einschließlich des Nebengebäudes, des Grundstücks und der Befriedigungen 250 <i>M</i> für 1894 und je 200 <i>M</i> für 1895 und 1896. Die von der Oldenburgischen Landesbank zu den Kosten der Unterhaltung und für Abnutzung der Betriebsanlage vertragsmäßig jährlich zu zah- lenden 210 <i>M</i> sind zu § 32 des Einnahme- Voranschlags berücksichtigt.	450	—	400	—	400	—
88.	h) Zur Unterhaltung des dem Staate verbliebenen eingeebneten Dünenterrains und zur Herrichtung von Bauplätzen auf der Insel Wangerooge . . . In 1891/93 unverwendet gebliebene Kaufgelder zc. 3900 <i>M</i> und in 1894/96 zu erwartende Kauf- gelder für zu veräußernde Bauplätze 10000 <i>M</i> (vgl. § 6 a der Einnahmen), für die Unterhaltung des dem Staate verbliebenen eingeebneten Dünen- terrains der Insel Wangerooge, insbesondere auch zu Nachpflanzungen von Sandhafer, zur Anlegung von Wegen auf dem Bauterrain und von Zu- wegungen zu demselben, sowie zur Herstellung von Abwässerungsanlagen für dasselbe — nach beson- derer Begründung.	5 300	—	4 300	—	4 300	—
	Ausgabe des Kapitels II	2 034 090	—	1 964 276	—	1 940 466	—

§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
	<b>III. Kapitel.</b>						
	<b>Verwaltung der Justiz.</b>						
	<b>A. Rechtspflege.</b>						
	<b>I. Gehalte.</b>						
89.	1. beim Oberlandesgerichte und der Oberstaatsanwaltschaft . . . . . Innerhalb Regulativs. — Der vertragsmäßige Beitrag des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem Gehalte eines Mitgliedes des Oberlandesgerichts ist gekürzt.	46 400	—	46 400	—	46 400	—
90.	2. beim Landgerichte und den Amtsgerichten . . . . Für den Landgerichts-Präsidenten und Direktor, für 11 Mitglieder und Staatsanwälte des Landgerichts einschließlich Funktionszulage für 3 derselben, für 3 Gerichtsschreiber, einen Gehülfen der Staatsanwälte, 2 Expedienten und Registratoren bei der Staatsanwaltschaft und 2 Landgerichtsboten — innerhalb Regulativs —; ferner für 25 Amtsrichter, 18 Gerichtsaktuare, 3 Amtsgerichtsboten und 5 Amtsanwälte, innerhalb Regulativs, mit Ausnahme von 2800 M für Amtsgerichtsaktuare über's Regulativ bezw. außerhalb desselben nach früherer Bewilligung; endlich 30 650 M für 15 Gerichtsvollzieher außerhalb Regulativs nach früherer Bewilligung.	273 428	—	273 728	—	274 528	—
	<b>II. Geschäftskosten.</b>						
91.	1. des Oberlandesgerichts und des Landgerichts . . . Nach den Erfahrungen der letzten Jahre zu erwartender Bedarf zu baaren Auslagen in Untersuchungs- und in Civilsachen zc. beim Oberlandesgericht 250 M jährlich und beim Landgerichte 18 225 M und zu sonstigen Geschäftskosten mit Einschluß der Kosten der Vordrucke und Formulare zc. beim Oberlandesgericht 9264 M jährlich und beim Landgerichte 12 590 M.	40 329	—	40 329	—	40 329	—
92.	2. der Amtsgerichte . . . . . Bedarf nach Anschlag: zu baaren Auslagen in Untersuchungs- zc. u. Civilsachen zc. jährlich 29071 M; im Uebrigen zu den sonstigen Geschäftskosten.	144 800	—	146 600	—	146 500	—
93.	B. 1. Gehalte, Vergütungen und Geschäftskosten-Aufwand der Hypothekenämter . . . Gehalt für einen mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Hypothekenbeamten beim Hypothekenamte in Oldenburg beauftragten Gerichtsschreiber jährlich 2300 M; im Uebrigen Geschäftskosten zc. desselben Hypothekenamts.	3 125	—	3 125	—	—	—



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
94.	Die Aufhebung des Hypothekenamts in Oldenburg im Jahre 1895 steht in Aussicht. 2. Kosten der Einführung einer neuen Grundbuchordnung . . . . . Bedarf nach Anschlag — gegen 17 000 <i>M</i> jährlich für 1891/93.	11 800	—	6 100	—	1 000	—
<b>C. Strafanstalten und Gefangenhäuser.</b>							
a) Straf- und Zwangsarbeitsanstalt in Vechna.							
95.	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder . . . . . Gehalte und Löhne innerhalb Regulativs bezw. nach früherer Bewilligung; außerdem für einen Nachtauffeher auf der Citadelle 547,50 <i>M</i> . Für Dienstkleidung der Oberaufseher und Aufseher 1978,50 <i>M</i> jährlich und zu Gratifikationen 1410 <i>M</i> jährlich.	61 500	—	61 500	—	61 500	—
96.	2. Sonstige Verwaltungskosten . . . . . Nach dem besonderen Voranschlage sind die Ausgaben der Anstalt (ohne die Gehalte u.) veranschlagt zu bezw. 132 820 <i>M</i> 118 970 <i>M</i> 115 570 <i>M</i>	75 840	—	61 990	—	58 590	—
Die eigenen Einnahmen der Anstalt zu 56 980 „ 56 980 „ 56 980 „ bleibt Zuschußbedürfniß . 75 840 <i>M</i> 61 990 <i>M</i> 58 590 <i>M</i>							
b) Gefängnißanstalt in Oldenburg.							
97.	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder . . . . . Gehalte und Löhne innerhalb Regulativs 7800 <i>M</i> jährlich; für Dienstkleider und Nachtmäntel für 1894: 408 <i>M</i> und für 1895 und 1896 je: 288 <i>M</i> und zu Gratifikationen 150 <i>M</i> jährlich.	8 358	—	8 238	—	8 238	—
98.	2. Sonstige Verwaltungskosten . . . . . Muthmaßlicher Bedarf nach den Erfahrungen der letzten Jahre unter Zusatz von 3000 <i>M</i> Gehalt jährlich für einen anzustellenden evangelischen Geistlichen nach besonderer Begründung und von 517 <i>M</i> für eiserne Bettstellen. Der auf 3500 <i>M</i> jährlich veranschlagte Ueberschuß der Fabrikasse ist in Abzug gebracht. Ein kleiner Theil der Ausgaben kommt, als von zahlfähigen Personen zu erstatten, unter Sporteln wieder zur Einnahme.	20 046	—	19 006	—	18 973	—
<b>D. Erziehungs- und Besserungs-Anstalt in Vechna.</b>							
99.	1. Gehalte, Löhne und Kleidgelder . . . . . Gehalt des Lehrers und Hausvaters 1900 <i>M</i> ,	2 965	—	2 965	—	2 965	—

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	sowie Lohn und Kleidgeld des Aufsehers 1065 <i>M</i> wie für 1891/93.						
100.	2. Sonstige Verwaltungskosten . . . . . Veranschlagter Bedarf nach den Erfahrungen der letzten Jahre nach Abrechnung der muthmaßlichen Einnahmen von 2300 <i>M</i> .	6 160	—	6 010	—	6 010	—
101.	E. Zu den Kosten der Standesämter . . . . . Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließungen (§ 8) — darunter 30 <i>M</i> jährlich Vergütung für die Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte auf der Insel Wangerooge und die von den Gemeinden des Herzogthums und der Fürstenthümer sowie von den Landeskassen der letzteren zu tragenden Kosten der Einbände der Register u., welche letztere (auf etwa 1350 <i>M</i> jährlich anzuschlagen) unter § 31 des Einnahme-Voranschlags wieder zur Vereinnahmung kommen.	2 230	—	2 230	—	2 230	—
	Summe des Kapitels III	696 981	—	678 211	—	667 263	—
	<b>IV. Kapitel.</b>						
	<b>Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen.</b>						
	A. Allgemeine Ausgaben.						
102.	1. Stipendien an Studierende ohne Unterschied der Konfession . . . . . Wie für 1891/93.	900	—	900	—	900	—
103.	2. Zuschuß zu den Kosten des Taubstummens-Instituts in Wildeshausen . . . . . Gehalte des Vorstehers und zweier Lehrer jährlich 5800 <i>M</i> wie für 1891/93; Kostgeld für die bei Privaten untergebrachten Zöglinge 5200 <i>M</i> jährlich; Geschäftskosten jährlich 1955,90 <i>M</i> . Davon ab die eigenen Einnahmen der Anstalt (Zinsen der Fonds 2965,90 <i>M</i> und Kost- und Lehrgeld der Zöglinge 6190 <i>M</i> ) mit 9155,90 <i>M</i> jährlich, bleiben die ausgeworfenen Summen als Zuschuß aus der Landeskasse.	3 800	—	3 800	—	3 800	—
	B. Evangelisches Kirchen- und Schulwesen.						
	I. Kirchenfachen.						
104.	Bauschumme zur Subvention der evangelischen Kirche . . . . . 45 600 <i>M</i> nach Ziffer 2 der Bemerkungen zum Finanzgesetz für 1870/72 und 3000 <i>M</i> wie	48 600	—	48 600	—	48 600	—



§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
	für 1891/93 zur Aufbesserung der Gehalte der Mitglieder und Offizialen des Oberkirchenraths.						
	II. Schulwesen.						
	1. Evangelisches Oberschulkollegium in Oldenburg.						
105.	a) Gehalte und Vergütungen . . . . . Innerhalb Regulativs.	10 600	—	10 600	—	10 800	—
106.	b) Geschäftskosten . . . . . Bedarf nach Anschlag gegen 1500 M für 1891/93.	1 700	—	1 700	—	1 700	—
107.	2. Akademisches Stipendium zunächst für die Herrschaft Zeven . . . . . Wie für 1891/93 (100 $\text{a}\phi$ Gold jährlich).	332	14	332	14	332	14
	3. Höhere Lehranstalten.						
108.	a) Gymnasium in Oldenburg . . . . . Gehalte des Direktors und der Lehrer 58 550 M, sowie Gehalt bezw. Vergütungen der Nebenlehrer 2200 M innerhalb Regulativs; Geschäftskosten jährlich 5455 M. — Davon ab die eigenen Einnahmen: Kapitalrente 16,66 M jährlich; Schulgeld nach Erhöhung der Schulgeldsätze in Folge der vorgeschlagenen Aufbesserung der Lehrergehalte 34 100 M für 1894 und je 37 200 M für 1895 und 1896 und unvorhergesehene Einnahme (Benutzung der Aula u. zu öffentlichen Vorträgen u.) jährlich 83,34 M, bleiben an Zuschuß der Landeskasse die ausgeworfenen Summen erforderlich.	32 005	—	28 905	—	28 905	—
109.	b) Mariengymnasium zu Zeven . . . . . Gehalte des Direktors und der Lehrer 37 700 M jährlich innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 700 M nach früherer Bewilligung; Vergütungen für Nebenlehrer 2355 M jährlich — 355 M über das Regulativ; Geschäftskosten jährlich 3966,40 M. Davon ab die eigenen Einnahmen der Anstalt: Schulgeld nach Erhöhung der Schulgeldsätze in Folge der vorgeschlagenen Aufbesserung der Lehrergehalte 14 040 M für 1894 und je 15 600 M für 1895 und 1896, Aversum der Stadt Zeven 2280 M, Wohnungsvergütung aus der Kirchenkasse 531,43 M, Zinsen 366,32 M, Erbsteuer 99,65 M und Pacht u. für die Turnhalle 190 M — bleiben die ausgeworfenen, durch Zuschuß aus der Landeskasse zu deckenden Beträge.	26 514	—	24 954	—	24 954	—
110.	c) Oberrealschule in Oldenburg . . . . . Unter der Bedingung, daß für die Vorschule für alle Schüler ein gleiches Schulgeld, für die	10 000	—	10 000	—	10 000	—



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	Oberrealschule auch ein gleiches Schulgeld, nur nicht höher als für jeden Schüler bis 80 <i>M</i> jährlich erhoben werde, wie bisher, vorbehaltlich weiterer Anträge nach mündlicher Erläuterung.						
111.	d) Bürgerschule in Varel . . . . . Wie für 1891/93.	3 000	—	3 000	—	3 000	—
112.	e) Rektorschule in Delmenhorst . . . . . Wie für 1891/93.	1 200	—	1 200	—	1 200	—
113.	f) Bürgerschule in Elsfleth . . . . . Wie für 1891/93.	900	—	900	—	900	—
114.	g) Bürgerschule in Brake . . . . . Wie für 1891/93.	2 000	—	2 000	—	2 000	—
115.	h) Bürgerschule in Verne . . . . . Wie für 1891/93.	600	—	600	—	600	—
116.	i) Zuschuß an andere Bürger- und Mittelschulen . Artikel 90 § 1 des Staatsgrundgesetzes.	900	—	900	—	900	—
	4. Volksschulwesen.						
117.	a) Schullehrer-Seminar in Oldenburg . . . . . Gehalte des Direktors und der Lehrer (abzüglich der vom Direktor zu zahlenden Wohnungsmiethen) und Vergütungen der Nebenlehrer 29 650 <i>M</i> jährlich innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 2950 <i>M</i> über das Regulativ wie für 1891/93; Geschäftskosten 9219 <i>M</i> für 1894, 8334 <i>M</i> für 1895 und 8514 <i>M</i> für 1896, darunter außerordentlich für 1894: 725 <i>M</i> für ein neues Harmonium und 160 <i>M</i> für Erneuerung der Turngeräthe und für 1896: 180 <i>M</i> zu Prämien für Versicherung des Mobiliars <i>z.</i> gegen Feuergefahr; zur Unterstützung unbemittelter Seminaristen 24 000 <i>M</i> jährlich und für den Seminargarten: 400 <i>M</i> jährlich für Unterrichtsertheilung <i>z.</i> und 500 <i>M</i> jährlich für die Unterhaltung, sowie 200 <i>M</i> außerordentlich für 1894 für Dachreparatur am Gartenhause und für Anstreichen des Holzwerks — zusammen 63 969 <i>M</i> für 1894, 62 884 <i>M</i> für 1895 und 63 064 <i>M</i> für 1896. Davon sind in Abzug zu bringen die eigenen Einnahmen der Anstalt: Zinsen der Fondskapitalien jährlich 5830 <i>M</i> , Pachtgelder jährlich 570 <i>M</i> , Beitrag der Oldenburger Kirchenkasse zur Vergütung des Vorfängers in der St. Lamberti-Kirche jährlich 135 <i>M</i> und sonstige Einnahmen (Erstattungen der aus dem Oldenburgischen Schuldienste aus-	56 934	—	55 849	—	56 029	—



§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
	<p>tretenden Lehrer 2c., Erträge des Seminar- gartens 2c.) jährlich 500 M, zusammen 7035 M jährlich, und bleiben somit an Zuschuß der Landes- kasse die ausgeworfenen Summen erforderlich.</p>						
118.	<p>b) Zur Vertretung erkrankter Lehrer . . . . . Neue Bestimmungen vom 14. Februar 1882 zum Schulgesetze Artikel 25 — Bedarf veranschlagt nach den Erfahrungen der letzten Jahre.</p>	3 000	—	3 000	—	3 000	—
119.	<p>c) Zur Remuneration von Hülfislehrern . . . . . Neue Bestimmungen vom 14. Februar 1882 zum Schulgesetze Artikel 25. — Bedarf nach An- schlag.</p>	1 200	—	1 200	—	1 200	—
120.	<p>d) Alterszulagen der Volksschullehrer . . . . . Neue Bestimmungen vom 29. December 1887 zum Schulgesetze Artikel 42. — Veranschlagt nach dem Bedarfe am 10. Oktober 1893.</p>	76 725	—	76 725	—	76 725	—
121.	<p>e) Pensionen, auch Wartegelder der Volksschullehrer Nach dem Bedarfe am 10. Oktober 1893 ver- anschlagt.</p>	108 110	63	108 110	63	108 110	63
122.	<p>f) Umzugs- (Reise- und Transport-) Kosten der Volksschullehrer . . . . . Bedarf nach Anschlag. — Artikel 44 des Schul- gesetzes und Regulativ vom 23. September 1882, betreffend den Volksschullehrern zu vergütende Umzugskosten.</p>	2 300	—	2 300	—	2 300	—
123.	<p>g) Zu den Kosten der Schulvisitationen durch Kreis- inspektoren . . . . . Bedarf nach bisheriger Erfahrung. — Ver- ordnung vom 3. Februar 1860.</p>	760	—	760	—	760	—
124.	<p>h) Beihilfen für einzelne Schullehrer und Schul- gemeinden . . . . . Zum Gehalte des evangelischen Lehrers in Cloppenburg 338,38 M; Gehaltszuschuß für einen Lehrer in der vormaligen Herrschaft Varel — für den zweiten Lehrer der Hauptschule in Varel — 99,64 M; Unterstützung der Schulacht Wange- rooge 430 M. — Im Uebrigen zur Gewährung von Beihilfen für zu sehr belastete Schulgemeinden, namentlich auch bei Schulhausbauten (Artikel 61 des Schulgesetzes) veranschlagt. — Neben den ausgeworfenen Summen stehen jähr- lich 150 M zur Verwendung, welche der ver- einigte Landschulfundus für diese Zwecke zu ge- währen und in die Landeskasse einzuzahlen hat.</p>	59 000	—	59 000	—	59 000	—

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
125.	i) Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen . . . . . Gegen 1500 <i>M</i> für 1891/93 — Artikel 90 § 1 des Staatsgrundgesetzes.	1 800	—	1 800	—	1 800	—
126.	k) Beihilfen für Industrieschulen . . . . . Nach dem gegenwärtigen Bedarfe (c. 8500 <i>M</i> ) und mit Rücksicht auf die weiter in Aussicht zu nehmende Gründung neuer Industrieschulen veranschlagt. (Schulgesetz Artikel 51 § 2.)	8 700	—	8 900	—	9 100	—
127.	l) Zur Beförderung der Theilnahme hiesiger Schullehrer an den Deutschen Schullehrer-Konferenzen Wie für 1891/93.	210	—	210	—	210	—
128.	m) Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landeskasse . . . . . Neue Bestimmungen vom 5. März 1888 zum Schulgesetz Artikel 57. — Bedarf nach Anschlag.	108 000	—	108 000	—	108 000	—
C. Katholisches Kirchen- und Schulwesen.							
I. Kirchenwesen.							
129.	Bauschumme zur Subvention der katholischen Kirche . . . . . 21 135 <i>M</i> nach Ziffer 2 der Bemerkungen zum Finanzgesetz für 1870/72 und 1500 <i>M</i> wie für 1891/93 zur Aufbesserung der Gehalte der Mitglieder und Offizialen des Bischöflichen Offizialats.	22 635	—	22 635	—	22 635	—
II. Schulwesen.							
1. Katholisches Oberschulkollegium zu Vechta.							
130.	a) Gehalte . . . . . Innerhalb Regulativs.	1 700	—	1 700	—	1 700	—
131.	b) Geschäftskosten . . . . . Bedarf nach Anschlag. — Darunter die Vergütungen für den Kopisten und Boten.	1 600	—	1 550	—	1 550	—
132.	2. Gymnasium zu Vechta . . . . . Gehalte des Direktors und der Lehrer und Vergütung für Nebenlehrer 35 650 <i>M</i> jährlich innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 5300 <i>M</i> nach früherer Bewilligung; Geschäftskosten 2605,50 <i>M</i> jährlich und 1600 <i>M</i> außerordentlich für 1894 für Turngeräthe, Inventariestücke und Mehrbedarf an Feuerungsbedarf aus Anlaß des in Aussicht genommenen Erweiterungsbaues des Gymnasiums. Davon ab: Zinsen 59,50 <i>M</i> und Schulgeld nach Erhöhung der Schulgeldsätze	25 401	—	24 636	—	26 236	—

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	in Folge der vorgeschlagenen Aufbesserung der Lehrergehälter 12 795 <i>M</i> für 1894 und je 13 560 <i>M</i> für 1895 und 1896, bleiben die ausgeworfenen Summen durch Zuschuß aus der Landeskasse zu decken.						
	3. Volksschulwesen.						
133.	a) Das Schullehrer-Seminar zu Vechna . . . . . Gehalte des Direktors und der Lehrer (abzüglich der vom Direktor zu zahlenden Wohnungsmiethe) und Vergütungen für Nebenlehrer jährlich 11 605 <i>M</i> innerhalb Regulativs mit Ausnahme von 200 <i>M</i> nach früherer Bewilligung; Geschäftskosten 1000 <i>M</i> jährlich und zu Unterstützungen für bedürftige Seminaristen jährlich 900 <i>M</i> . —	13 505	—	13 505	—	13 505	—
134.	b) Zur Vertretung erkrankter Lehrer . . . . . Neue Bestimmungen vom 14. Februar 1882 zum Schulgesetze vom 3. April 1855, Artikel 25. — Bedarf nach Anschlag.	950	—	950	—	950	—
135.	c) Zur Remuneration von Hilfslehrern . . . . . Neue Bestimmungen vom 14. Februar 1882 zum Schulgesetze, Artikel 25. — Bedarf nach Anschlag.	200	—	200	—	200	—
136.	d) Alterszulagen der Volksschullehrer . . . . . Neue Bestimmungen vom 29. Dezember 1887 zum Schulgesetze, Artikel 42. — Veranschlagt nach dem Bedarf vom 10. Oktober 1893.	30 825	—	30 825	—	30 825	—
137.	e) Pensionen, auch Wartegelder der Volksschullehrer Nach dem Bedarf am 10. Oktober 1893.	18 867	—	18 867	—	18 867	—
138.	f) Beihilfen für einzelne Schulgemeinden . . . . . Auf Grund des Artikels 61 des Schulgesetzes vom 3. April 1855 und Ziffer 5 der „Neuen Bestimmungen“ zu demselben vom 10. Jan. 1873 zur Gewährung von Beihilfen für zu sehr belastete Schulgemeinden, namentlich auch bei Schulhausbauten.	36 000	—	36 000	—	36 000	—
139.	g) Zuschuß zur Förderung der Erweiterung der Volksschulen . . . . . Artikel 90 § 1 des Staatsgrundgesetzes.	500	—	500	—	500	—
140.	h) Beihilfen für Industrieschulen . . . . . Artikel 51 § 2 des Schulgesetzes.	3 500	—	3 500	—	3 500	—
141.	i) Umzugs- (Reise- und Transport-) Kosten der Volksschullehrer . . . . . Artikel 44 des Schulgesetzes und Regulativ vom 4. Oktober 1855, betreffend den katholischen Volksschullehrern zu vergütende Umzugskosten.	400	—	400	—	400	—

§		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
142.	k) Zu den Kosten der Schulvisitationen durch Kreisinspektoren . . . . . Auf Grund der bisherigen Erfahrungen veranschlagt. — Verordnung vom 3. Februar 1860.	800	—	800	—	800	—
143.	l) Uebernahme des Volksschulgeldes auf die Landeskasse . . . . . Neue Bestimmungen vom 5. März 1888 zum Schulgesetze, Artikel 57. — Bedarf nach Anschlag.	34 000	—	34 000	—	34 000	—
144.	D. Beihilfen zu den Kosten des jüdischen Kultus . . . . . Wie für 1891/93: zur Ergänzung des Gehalts des Landrabbiners 900 M jährlich und zur Unterstützung einzelner jüdischer Gemeinden 900 M jährlich.	1 800	—	1 800	—	1 800	—
	Kapitel IV zusammen	762 473	77	756 113	77	758 293	77
<b>V. Kapitel.</b>							
<b>Verwaltung der Finanzen.</b>							
A. Die Amtseinnehmer.							
145.	a) Gehalte . . . . . Innerhalb Regulativs.	53 400	—	53 400	—	53 400	—
146.	b) Geschäftskosten . . . . . Regulativmäßiger Satz.	16 500	—	16 500	—	16 500	—
B. Verwaltung der Landesschuld und der Kautionen.							
a) Landesschuld.							
147.	1. Verzinsung derselben, sowie zur Zahlung der Annuitäten für die Eisenbahn-Prämien-Anleihe Die ausgeworfenen Summen betreffen an Zinsen w.: a. Für die sog. Gutiner Schulden (Forderungen mehrerer milden Stiftungen zu Gutin) zum seit 1849 bestehenden Restbetrage von 52 370 M 40 §: 2217 M à Jahr. Von diesen Forderungen stehen zu: a. Der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums aus Cession vom Jahre 1872 45 170 M 40 § (nach den Feststellungen für die Cession), und sind die dafür mit 1893 M berechneten Zinsen zu § 7 des Einnahme-Voranschlags für das Herzogthum in Einnahme gestellt.	1 613 096	20	1 625 533	58	1 637 304	37



§§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>	<i>M.</i>	<i>§</i>
	<p>h) Für die aus der im Uebrigen konsolidirten 4½% Eisenbahn-Anleihe von 1867 (litr. G.) von der Staatsgutskapitalienkasse übernommenen 600 000 <i>M.</i> und für die auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 11. März 1875 aus der Staatsgutskapitalienkasse zu Eisenbahnbauten angeliehenen 450 000 <i>M.</i>, abzüglich der hierauf im Jahre 1884 an die Staatsgutskapitalienkasse abgetragenen 150 000 <i>M.</i> (cfr. I, 4) und abzüglich der ferner in den Jahren 1885 bis 1890 an die Staatsgutskapitalienkasse abgetragenen 473 178 <i>M.</i> 80 <i>§</i> noch restlich 426 821 <i>M.</i> 20 <i>§</i> zu 4 %: 17 072 <i>M.</i> 85 <i>§</i> à Jahr. Die Zinsen der Staatsgutskapitalien sind oben zu § 7 des Einnahme-Voranschlags (im gleichen Betrage) in Einnahme gestellt.</p> <p>i) Für die auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1873 an Stelle der Anleihen D 2 von 1855, C 2 von 1857, E 2 von 1858, F 2 von 1858, B von 1865 und G von 1867 aufgenommene 4 %, im Jahre 1887 auf 3½ % herabgesetzte konsolidirte Anleihe A, begeben zu 14 465 300 <i>M.</i>: 506 285 <i>M.</i> 50 <i>§</i> à Jahr.</p> <p>k) Für die auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1871 kontrahirte Eisenbahn-Prämien-Anleihe von 4 800 000 <i>fl.</i> = 14 400 000 <i>M.</i> tilgungsplanmäßig zur Verzinsung und Abtragung bis zum 1. Februar 1931: jährlich rund 600 000 <i>M.</i></p> <p>l) Für die zu Eisenbahnbauzwecken bei der Centralkasse des Großherzogthums aufgenommenen Anleihen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 2 500 000 <i>M.</i> auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 14. Februar 1876,</li> <li>2. 1 500 000 <i>M.</i> auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 27. Januar 1882, abzüglich der hierauf im Jahre 1884 abgetragenen 90 000 <i>M.</i> Eisenbahn-Baukosten-Ueberschüsse,</li> <li>3. 125 000 <i>M.</i> (statt in Aussicht genommener 180 000 <i>M.</i>) auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 11. Februar 1879, abzüglich hierauf im Jahre 1885 abgetragener 6000 <i>M.</i> Eisenbahn-Baukosten-Ueberschüsse,</li> <li>4. 150 000 <i>M.</i> als Ersatz für die 1884 an die Staatsgutskapitalienkasse abgetragene gleiche Summe (cfr. oben unter h) auf Grund der Ermächtigung des Landtags vom 20. Januar 1882,</li> </ol>						



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	<p>zusammen 4 179 000 <i>M</i> zu <math>4\frac{1}{4}\%</math>:  177 607 <i>M</i> 50 <i>§</i> à Jahr.  Die Zinsen sind im Centralkasse-Voranschlage vereinnahmt.</p> <p>m) Für die zur Deckung des an die Stadt Oldenburg zum Bau eines neuen Theaters gezahlten Zuschusses aus der Centralkasse aufgenommene Anleihe von 100 000 <i>M</i> zu <math>4\frac{1}{4}\%</math>:  4250 <i>M</i> à Jahr.  Die Zinsen sind im Centralkasse-Voranschlage vereinnahmt.</p> <p>n) Für die auf Grund der Gesetze vom 19. März 1891 und 16. März 1893 aufgenommene konsolidirte Anleihe B von vorläufig 4 500 000 <i>M</i> zu <math>3\frac{1}{2}\%</math>:  157 500 <i>M</i> à Jahr,  davon zu Lasten der Landeskasse für die Brafer Pier-Anlage und für die Hunte-Korrektion vorläufig 1 240 000 <i>M</i> = 43 400 <i>M</i> à Jahr und zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds und der Eisenbahn-Betriebskasse vorläufig 3 260 000 <i>M</i> = 114 100 <i>M</i> à Jahr.</p> <p>o) Für die auf Grund des Gesetzes vom 19. März 1891 zu Lasten der Landeskasse zur Deckung der Ausgaben für die Hunte-Korrektion noch anzuleihenden 620 000 <i>M</i> zu <math>3\frac{1}{2}\%</math>:  für 1895 10 850 <i>M</i>  " 1896 21 700 "  Die weiteren Anleihen auf Grund derselben Gesetze (lit. n. und o.) erfolgen zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds.</p> <p>p) Für die vom Landeskulturfonds auf Grund der desfallsigen von den bezüglichen einzelnen Landtagen genehmigten Voranschläge zu Kanalbauzwecken gemachten Anleihen:  1. bei der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse in Oldenburg:  1879: 200 000 <i>M</i>, tilgungsplanmäßig zur Verzinsung (<math>4\frac{1}{4}\%</math>) und Abtragung bis 1919 einschl. jährlich  10 500 <i>M</i>.  und 1920 restlich 8854,37 <i>M</i>.  (Restkapitalschuld am 31. Dezember 1893: 166 218,16 <i>M</i>.)  1880: 140 000 <i>M</i>, tilgungsplanmäßig zur Verzinsung (<math>4\frac{1}{4}\%</math>) und Abtragung bis 1919 einschl. jährlich  7350 <i>M</i>  und 1920 restlich 6198,08 <i>M</i>.  (Restkapitalschuld am 31. Dezember 1893: 116 352,72 <i>M</i>.)</p>						



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	<p>1881: 140 000 <i>M</i>, tilgungsplanmäßig zur Verzinsung (4 %) und Abtragung bis 1919 einschl. jährlich 7100 <i>M</i>. und 1920 restlich 5276,14 <i>M</i>. (Restkapitalschuld am 31. Dezember 1893: 115 307,52 <i>M</i>)</p> <p>1882: 100 000 <i>M</i>, tilgungsplanmäßig zur Verzinsung (4 ¼ %) und Abtragung bis 1922 einschl. jährlich 5250 <i>M</i> und 1923 restlich 4427,10 <i>M</i>. (Restkapitalschuld am 31. Dezember 1893: 87 853,76 <i>M</i>)</p> <p>2. bei der Ersparungskasse in Oldenburg:</p> <p>1883: 90 000 <i>M</i>, tilgungsplanmäßig zur Verzinsung (3,6 %) und Abtragung bis 1919 einschl. jährlich 4550 <i>M</i>. und 1920 restlich 1071,31 <i>M</i>. (Restkapitalschuld am 31. Dezember 1893: 76 409,91 <i>M</i>.)</p> <p>1884: 80 000 <i>M</i>, tilgungsplanmäßig zur Verzinsung (3,6 %) und Abtragung bis 1919 einschl. jährlich 4050 <i>M</i> und 1920 restlich 3612,29 <i>M</i>. (Restkapitalschuld am 31. Dezember 1893: 69 036,43 <i>M</i>.)</p> <p>1888: 205 000 <i>M</i>, tilgungsplanmäßig zur Verzinsung (3,4 %) und Abtragung bis 1922 einschl. jährlich 10 250 <i>M</i> und 1923 restlich 825,60 <i>M</i>. (Restkapitalschuld am 31. Dezember 1893: 187 446,24 <i>M</i>.)</p> <p>1889: 125 000 <i>M</i>, tilgungsplanmäßig zur Verzinsung (3,4 %) und Abtragung bis 1923 einschl. jährlich 6250 <i>M</i> und 1924 restlich 503,39 <i>M</i>. (Restkapitalschuld am 31. Dezbr. 1893: 116 582,67 <i>M</i>.)</p> <p>1890: 132 000 <i>M</i>, tilgungsplanmäßig zur Verzinsung (3,4 %) und Abtragung bis 1924 einschl. jährlich 6600 <i>M</i> und 1925 restlich 531,58 <i>M</i>. (Restkapitalschuld am 31. Dezbr. 1893: 125 446,13 <i>M</i>.)</p>						



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	<p>1891: 300 000 <i>M.</i>, tilgungsplanmäßig zur Verzinsung (3,55 %) und Abtragung bis 1934 einschl. jährlich 13 650 <i>M.</i> und 1935 restlich 5966,20 <i>M.</i> (Restkapitalschuld am 31. Dezember 1893: 293 893,50 <i>M.</i>) 1893: 599 800 <i>M.</i>, tilgungsplanmäßig zur Verzinsung (3,54 %) und Abtragung von 1894 bis 1936 einschl. jährlich 27 230,92 <i>M.</i> und 1937 restlich 13 465,04 <i>M.</i></p> <p>3. bei der Bremer Sparkasse: 1885: 110 000 <i>M.</i>, tilgungsplanmäßig zur Verzinsung (3<sup>7</sup>/<sub>8</sub> %) und Abtragung bis 1924 einschl. jährlich 5500 <i>M.</i> und 1925 restlich 1313,79 <i>M.</i> (Restkapitalschuld am 31. Dezbr. 1893: 98 648,07 <i>M.</i>) 1886: 100 000 <i>M.</i>, tilgungsplanmäßig zur Verzinsung (3<sup>7</sup>/<sub>8</sub> %) und Abtragung bis 1925 einschl. jährlich 5000 <i>M.</i> und 1926 restlich 1194,36 <i>M.</i> (Restkapitalschuld am 31. Dezbr. 1893: 91 148,07 <i>M.</i>) 1887: 90 000 <i>M.</i>, tilgungsplanmäßig zur Verzinsung (3<sup>7</sup>/<sub>8</sub> %) und Abtragung bis 1926 einschl. jährlich 4500 <i>M.</i> und 1927 restlich 1074,92 <i>M.</i> (Restkapitalschuld am 31. Dezbr. 1893: 83 305,19 <i>M.</i>)</p> <p>q) Für die zur Deckung von Kanalbaukosten ferner aufzunehmenden Anleihen im Betrage von 420 500 <i>M.</i> (1894: 163 900 <i>M.</i>, 1895: 130 800 <i>M.</i> und 1896: 125 800 <i>M.</i> zu 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> %:</p> <p>für 1894 2 868 <i>M.</i> 25 <i>§</i> " 1895 8 025 " 50 " " 1896 12 516 " 00 "</p> <p>Von den dem Vorstehenden nach sich ergebenden Gesamtsummen sind an Zinsen für die jährlich abzutragenden, in Ausgabe vorgesehenen 90 000 <i>M.</i> für 1895 3600 <i>M.</i> und für 1896 7200 <i>M.</i> — den Abtrag an den Zinsverfalltagen angenommen — in Abzug zu bringen, bleiben die ausgeworfenen 1 613 096 <i>M.</i> 20 <i>§</i> für 1894, 1 625 533 " 58 " " 1895, 1 637 304 " 37 " " 1896.</p>						

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
148.	2. Zu Schuldenabtragungen (außerhalb der Eisenbahn-Prämien-Anleihe) Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. April 1873, betr. die Konsolidirung verschiedener Anleihen des Herzogthums.	90 000	—	90 000	—	90 000	—
	b) Cautionen der Kassenbeamten.						
149.	1. Zur Verzinsung derselben . . . . . Die Schuld der Landeskasse an bei der Kautionsgelderkasse eingezahlten Baar-Kauttionen betrug am 10. September 1893 344 787 <i>M</i> 94 <i>§</i> . — Die am 10. November jedes Jahres zu zahlenden Zinsen (4 % dieser Summe) ergeben 13 791,52 <i>M</i> . Da bis weiter Baarkauttionen nicht mehr angenommen, vielmehr die Kauttionen durch Hinterlegung von Werthpapieren geleistet werden, wird der Bestand an Baarkauttionen nach und nach abnehmen und sich die zur Verzinsung derselben erforderliche Summe von Jahr zu Jahr niedriger stellen. Von der gesammten Kauttionssumme sind bis Ende 1878: 269 381 <i>M</i> 41 <i>§</i> zur Landeskasse vereinnahmt, der Rest von 75 406 <i>M</i> 53 <i>§</i> ist als Kassenbestand in der Kautionsgelderkasse enthalten. Für diese letztere, als Konto-Korrent-Guthaben bei Banken belegte Summe sind die der Landeskasse begleichenden Zinsen unter Einnahme-§ 32 mit veranschlagt.	13 750	—	13 500	—	13 250	—
150.	2. Abtrag derselben . . . . . Für den Fall der Verminderung des Baarkauttionenbestandes wird der zum vorstehenden § erwähnte Kassenbestand der Kautionsgelderkasse die erforderlichen Mittel bieten.	—	—	—	—	—	—
151.	c) Geschäftskosten . . . . . Provision für die Einlösung der Prämien-scheine und Koupons ( $\frac{1}{6}$ %), jährlich 1000 <i>M</i> . — Insertionsgebühren für Bekanntmachung der Auslosungen z. in auswärtigen Blättern jährlich 700 <i>M</i> . — Druckkosten z. jährlich 150 <i>M</i> .	1 850	—	1 850	—	1 850	—
	C. Verwaltung des Staatsguts.						
152.	a) Deffentliche und Gemeindeabgaben vom Staatsgrundbesitz, einschließlich der für Abhaltung realer Verpflichtungen des Staatsguts erforderlich werdenden Verwendungen, namentlich auch zur Bewirkung von Ablösungen kleiner auf dem Staatsgut haftenden Lasten . . . . . Wie für 1891/93 jährlich 41 000 <i>M</i> zur Bestreitung der bisherigen gesetzlich zu leistenden	61 000	—	61 000	—	61 000	—

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
	öffentlichen und Gemeindeabgaben unter Zusatz von 20 000 <i>M</i> jährlich an Beiträgen zu solchen Gemeinde- und Schullasten für Staats- und Kron- güter, welche nach dem Einkommen aufzubringen sind, nach besonderer Vorlage.						
153.	b) Gehalte der Domonialbeamten . . . . . Für den Domainen=Inspektor und Landesoeconomie-Kommissair 300 <i>M</i> übers Regulativ nach früherer Bewilligung, für einen Gehülfsen desselben 5000 <i>M</i> außerhalb Regulativs nach früherer Bewilligung; im Uebrigen innerhalb Regulativs.	14 000	—	14 000	—	14 000	—
154.	c) Besondere Verwendungen für Grundstücke mit Ausnahme der Forsten . . . . . Für Erdarbeiten in den Außengroden des Bezirks Jevers: 3500 <i>M</i> für 1894, 4400 <i>M</i> für 1895 und 3600 <i>M</i> für 1896; des Bezirks Barel: 3500 <i>M</i> für 1894, 3175 <i>M</i> für 1895 und 3475 <i>M</i> für 1896 und des Bezirks Butjadingen 3300 <i>M</i> jährlich; — für Arbeiten an den Grodenwegen, Bermen, Triften zc. 2730 <i>M</i> jährlich; — Unterhaltung des staatlichen Wallantheils in Oldenburg 300 <i>M</i> jährlich; für Verbesserungsarbeiten auf den staatlichen Weserständen und Wesergroden einschließlich der Herstellung einer direkten Zuwegung zur Juliusplate und zur Rabeninsel jährlich 1500 <i>M</i> ; — für Abgrüppung der an den staatlichen Wesergroden und Weserinseln belegenen Anwachsflächen, soweit solche Begrüppung nicht für Rechnung Bremens zu erfolgen hat, jährlich 800 <i>M</i> ; — für Melioration der in Folge der Weserkorrektur neu geschaffenen Anwachsflächen 1000 <i>M</i> jährlich, welche gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Staatsvertrages vom 22. November 1887 über die Ausführung der Korrektur der Unterweser vom Bremischen Staate zu erstatten und daher in den ausgeworfenen Summen nicht mit enthalten sind; — für Herstellung größerer Zuwässerungshöhlen auf dem Offenwarder Kugsand, dem Großenpater und dem Köttersand 1000 <i>M</i> jährlich; — Zuschuß zu den Kosten der Herstellung eines Schaartes vor der Chaussée von Weserdeich nach Berne 1400 <i>M</i> für 1895 mit der Ermächtigung, daß, falls die zu erwartende Verständigung mit der Gemeinde Berne nicht erzielt werden sollte, eine Summe von 500 <i>M</i> zur Herstellung der bezeichneten Deichtrift verwendet werden darf; — für Festigung des Rajedeichs auf dem Lemwerder Außengroden 600 <i>M</i> für 1894; — für Unterhaltungsz- und Verbesserungsarbeiten auf den staat-	22 400	—	23 765	—	21 415	—

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	lichen Seddeloher Wiesen 140 <i>M</i> für 1894 und je 50 <i>M</i> für 1895 und 1896; — für Verbesserungsarbeiten auf dem staatlichen Herrenmoor an der Wapel 80 <i>M</i> für 1894 und je 160 <i>M</i> für 1895 und 1896; — für Meliorationsarbeiten auf den vom Forstdienstpersonal pachtweise genutzten Stellen je 750 <i>M</i> für 1894 und 1895 und 300 <i>M</i> für 1896, für Weidenpflanzung an der Wefer jährlich 200 <i>M</i> und für undorhergesehene Fälle 4000 <i>M</i> jährlich.						
	d) Baukosten.						
155.	1. Allgemeine Baukosten . . . . . Zu Vergütungen für Schornsteinfeger zc. 2300 <i>M</i> (gegen 2000 <i>M</i> für 1891/93) und zu Feuerversicherungsprämien zc. 6400 <i>M</i> wie für 1891/93.	8 700	—	8 700	—	8 700	—
156.	2. Für den speciellen Baustaat . . . . . Wie für 1891/93.	45 000	—	45 000	—	45 000	—
157.	3. Neubauten . . . . . Für den Umbau des Amtsgerichtsgebäudes in Westerstede, sowie für Herstellung einer Schreibstube im Amtshause daselbst 13 900 <i>M</i> für 1895; für Einrichtung von Geschäftsräumen u. s. w. im Dachgeschoß des Amts- und Amtsgerichtsgebäudes in Cloppenburg und für den Bau eines Kohlenschuppens daselbst 4200 <i>M</i> für 1894; für Anbringung von Gallerien im großen Bücheraal der Bibliothek in Oldenburg und für Sicherung des Dachbodens durch Holzcement 16 400 <i>M</i> für 1896; für Anlagen zur Erhöhung der Feuersicherheit der öffentlichen Bibliothek und des Haus- und Central-Archivs 7000 <i>M</i> für 1894; für Erweiterung der Holzwärterwohnung zu Gahrterfeld 1800 <i>M</i> für 1895; für Erweiterung und Umbau des Gymnasiums in Bechta 20 000 <i>M</i> für 1895 und 25 000 <i>M</i> für 1896; für die Anlage einer Centralheizung im Gefangenhause in Oldenburg 20 000 <i>M</i> für 1895; für den Neubau des Amtsdienstgebäudes in Ellwürden 27 500 <i>M</i> für 1894; für den Neubau der Amtsdienstwohnung daselbst 19 000 <i>M</i> für 1895; für die Erweiterung der Amtsschließerei und Verlegung der Wohnung des Amtsschließers daselbst 17 900 <i>M</i> für 1894; für den Neubau des Amts- und Amtsgerichtsgebäudes in Brake 29 600 <i>M</i> für 1894, 20 000 <i>M</i> für 1895 und 23 200 <i>M</i> für 1896; für den Umbau des Amtsdienstgebäudes in Brake zu einer	168 600	—	169 300	—	142 600	—



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	Dienstwohnung 3000 <i>M</i> für 1896; für den Neubau der Amtsdienstwohnung in Delmenhorst 9000 <i>M</i> für 1894 und 9600 <i>M</i> für 1895; für die Erweiterung des Amtsgefängnisses in Delmenhorst und Errichtung einer Badezelle daselbst 3000 <i>M</i> für 1894; für die Verlängerung und den Umbau des Wirthschaftsgebäudes auf dem Vorwerke Roddens V für 1894 und 1895 je 5000 <i>M</i> ; für den Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg 60 000 <i>M</i> für 1895 und 75 000 <i>M</i> für 1896; für den Neubau der rothen Brücke zu Roddens 2450 <i>M</i> für 1894; für den Neubau einer Scheune auf der Strohanjer Plate 6000 <i>M</i> für 1894 und Kaufgeld für das für den Staat zu erwerbende Bürgerschulgebäude in Varel für die dort zu errichtende landwirthschaftliche Lehranstalt 34 950 <i>M</i> für 1894; sowie für den Erwerb des Martens'schen Wohnhauses nebst Garten in Ellwürden als Dienstwohnung für einen der beiden Amtsrichter des Amtsgerichts Butjadingen 22 000 <i>M</i> für 1894.						
	e) Forstwesen.						
158.	1. Gehalte . . . . . Darunter für Holzwärter jährlich 9000 <i>M</i> und für Dienstkleidung derselben 2400 <i>M</i> für 1895; ferner unter Einrechnung der Beträge für die bereits im Gehalts-Regulativ von 1876 vorgesehene, später aufgehobene, seit 1888 mit Zustimmung des 23. Landtags wieder errichtete 8. Försterstelle, desgleichen für die jetzt mit besonderer Begründung beantragte 9. Försterstelle für 1894/95 je 1800 <i>M</i> , für 1896 2100 <i>M</i> , im Uebrigen innerhalb Regulativs. Von den Gehalten gehen die jedesmaligen regulativmäßigen Dienstwohnungsmiethen ab. Dieselben betragen zur Zeit 1475 <i>M</i> , welche gekürzt sind.	52 425	—	54 825	—	52 725	—
159.	2. Geschäftskosten beim Forstwesen . . . . . Für Schreibmaterialien, Vordrucke, Kopialien, Inventar zc. 1650 <i>M</i> jährlich und außerordentlich für 1894 400 <i>M</i> für Beordnung der Forstregistratur; Tagegelder und Transportkosten des Vorstandes der Forstverwaltung und eines Gehülfen desselben, sowie der Distrikts- bzw. Revierbeamten zu Reisen außerhalb ihres Distrikts bzw. ihres Reviers 2000 <i>M</i> jährlich, darunter 500 <i>M</i> jährlich für einen Gehülfen des Vorstandes, welche nicht verausgabt werden sollen, falls und so lange der Gehülfe	10 400	—	10 000	—	10 000	—

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
	nicht eintreten wird; Transportkosten-Aversja bezw. Fouragegelder der Distriktsbeamten und theilweiser Transportkosten-Ersatz des Revierförsters in Lönningen 3900 <i>M</i> jährlich — 300 <i>M</i> mehr wie für 1891/93 und zwar 200 <i>M</i> für den Cloppenburg Distriktsbeamten wegen Unzulänglichkeit des demselben bisher bewilligten Aversjums und 100 <i>M</i> für den Revierförster in Lönningen an zu erstattenden Kosten für Benutzung der Eisenbahn von Lönningen nach Essen; Botenlohn 50 <i>M</i> jährlich; Porto und Freimarken 400 <i>M</i> jährlich und Aversja für die Distriktsbeamten anstatt Diäten bei Reisen innerhalb ihrer Distrikte 1800 <i>M</i> jährlich — gegen 1500 <i>M</i> für 1891/93 — und Reisevergütungen für die Forstbeamten zur Theilnahme an zu veranstaltenden Zusammenkünften zum Zwecke gemeinsamer Besichtigungen und forstwirtschaftlicher Berathungen jährlich 200 <i>M</i> .						
160.	3. Forstbetriebskosten für die Forstbetriebsjahre vom 1. Juli 1894 bis 1897 . . . . . Gegen bezw. 56 000 <i>M</i> , 58 000 <i>M</i> und 60 000 <i>M</i> für 1891/93 — nach besonderer Begründung.	62 000	—	62 000	—	62 000	—
161.	4. Besondere Verwendungen für Forstgrundstücke Umlagen zur II. Verieselungsgenossenschaft und Unterhaltungsvorrichtungen für die staatlichen Wiesen 3500 <i>M</i> ; Umlagen zum Verieselungsverbande im Holljemoor bei Littel 20 <i>M</i> ; Unterhaltung der öffentlichen Wege innerhalb einiger Forsten 1000 <i>M</i> ; Unterhaltung der öffentlichen Wege, welche der Forstverwaltung pfandweise überwiesen sind, 500 <i>M</i> ; Unterhaltung der Ufer und Reinigung des Bettes von unter Schauung stehenden Gewässern innerhalb und an Staatsforsten 1750 <i>M</i> ; Unterhaltung und Verbesserung der Forsthütten in den Staatsforsten 130 <i>M</i> .	6 900	—	6 900	—	6 900	—
162.	5. Für den Ankauf von Grundstücken zur besseren Arrondirung der Staatsforsten in der ehemaligen Herrschaft Varel. . . . . Der Betrag zu § 6b der Einnahmen ist hier wieder in Ausgabe gestellt. Verwendungen bleiben davon abhängig, ob und welche Einnahmen zu § 6b wirklich vorkommen. Vergl. (Schluß-)Bemerkung 3.	1 093	—	—	—	—	—



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
163.	f) Geschäftskosten bei der Verwaltung des Staatsguts . . . . . Die ausgeworfenen Summen betreffen die Tagelöhner und Transportkosten der Domänenbeamten im Anschlage von 1600 <i>M</i> jährlich, die Vergütung für einen Bureauarbeiter der Domänen-Inspektion mit 1200 <i>M</i> jährlich und die Reisekosten der Deich- und Vermessungsbeamten, sowie die Vergütung für Groden-Aufseher und sonstige bei der Verwaltung des Staatsguts thätige Personen mit 1400 <i>M</i> jährlich.	4 200	—	4 200	—	4 200	—
164.	D. Kosten der Veranlagung und Erhebung der Einkommensteuer . . . . . Die Anschlagssummen betreffen: Druckkosten 2000 <i>M</i> für 1894 und 100 <i>M</i> jährlich für 1895 und 1896; Reisekosten des Departementairs beim Staatsministerium 50 <i>M</i> jährlich; Entschädigung der Städte I. Klasse für das Veranlagungs- und Erhebungsgeschäft 9800 <i>M</i> jährlich und sonstige kleine Ausgaben 10 <i>M</i> jährlich.	11 860	—	9 960	—	9 960	—
165.	E. Kosten der Verwaltung des Stempelpapiers Für die Anschaffung des Stempelpapiers und der Stempelmarken 1300 <i>M</i> für 1894 und 50 <i>M</i> je für 1895 und 1896. Vergütung für den Verkauf von Stempelpapier zc. im Amtsgerichtsgebäude in Oldenburg 400 <i>M</i> jährlich.	1 700	—	450	—	450	—
	F. Kataster-, Vermessungs- und Abschätzungs- wesen.						
166.	a) Gehalte . . . . . Innerhalb Regulativs.	57 500	—	57 500	—	57 500	—
167.	b) Geschäftskosten . . . . . Bedarf nach Anschlag.	16 877	—	17 527	—	17 527	—
168.	c) Remunerationen an nicht besoldete Geometer und Hülfsarbeiter . . . . . Veranschlagter Bedarf.	4 000	—	5 000	—	7 000	—
	G. Vermischte Ausgaben.						
169.	a) Entschädigungen für aufgehobene Zoll- und Accise- Berechtigungen . . . . . Stadt Iever 6310,71 <i>M</i> (1900 <i>sch</i> Gold), Stadt Oldenburg 3847,50 <i>M</i> (1282 1/2 <i>sch</i> Courant) und Stadt Bechta 154,17 <i>M</i> (51 <i>sch</i> 11 <i>gr.</i> 8 <i>ſw.</i> )	10 312	38	10 312	38	10 312	38
170.	b) Zurückerstattungen auf Pachtgelder, Sporteln zc. . Veranschlagt unter Berücksichtigung der Er- fahrungen der Vorjahre.	2 400	—	2 400	—	2 400	—



§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
171.	e) Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse . . . . Nach besonderer Begründung.	7 475	—	7 475	—	7 475	—
172.	d) Zuschuß zu den Kosten der Zoll- und Steuer- Verwaltung . . . . . Veranschlagt auf Grund der bestehenden Or- ganisation. Gehalte innerhalb Regulativs, mit Ausnahme von zusammen 300 <i>M</i> persönliche nicht pensionsmäßige Zulagen für zwei Haupt- amtsdiener nach früherer Bewilligung. Im Uebrigen nach besonderer Begründung.	41 200	—	41 200	—	41 200	—
	Ausgabe des Kapitels V	2 398 638	58	2 412 297	96	2 394 668	75
	<b>VI. Kapitel.</b>						
	<b>Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben.</b>						
	A. Vermischte Ausgaben.						
173.	a) Zu Gehaltsveränderungen und Zulagen . . . . Wie für 1891/93.	1 200	—	2 400	—	4 200	—
174.	b) Zur voranschüßweisen Bestreitung der Kosten der Gemeinheits- und Markentheilungen, Moorregu- lierungen zc., und wegen Ausführung von Pacht- bedingungen . . . . . Für Gemeinheits- und Markentheilungen zc. 3000 <i>M</i> und wegen Ausführung von Pachtbe- dingungen 2400 <i>M</i> jährlich.	5 400	—	5 400	—	5 400	—
175.	c) Kosten in Militairangelegenheiten . . . . . Reisekosten des Civilvorsitzenden der Oberersatz- kommission und des außerordentlichen bürgerlichen Mitgliedes derselben 750 <i>M</i> ; Prüfungsgebühren an die bei der Prüfung der Einjährig-Freiwilligen zuziehenden Lehrer 108 <i>M</i> ; für etwaige von den Kreiscommissaren abzuhaltende Pferdemuße- rungen 150 <i>M</i> ; für Listenführung und Schreib- hülfe bei der Prüfungskommission der Einjährig- Freiwilligen, der Oberersatzkommission und in sonstigen Militairangelegenheiten 1000 <i>M</i> und für Druckfachen (Vordrucke zc.) und sonstige unvorher- gesehene Ausgaben 92 <i>M</i> .	2 100	—	2 100	—	2 100	—
176.	d) Zur Anschaffung des Schreib- zc. Papiers zc. für die gerichtlichen und Verwaltungsbehörden . . . Gegen 8000 <i>M</i> für 1891/93.	10 000	—	10 000	—	10 000	—
177.	e) Zu generellen Gratifikationen für Polizeibeamte in Anerkennung besonderen Dienstleisters (anstatt der aufgehobenen Denunciantengebühren) . . . . Wie für 1891/93.	1 080	—	1 080	—	1 080	—

§		1894.		1895.		1896.	
		<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
178.	f) Zur Erfüllung der Leistungen des Staats in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen . . . . . Auf Grund der betreffenden Reichsgesetze nach den Erfahrungen der letzten Jahre veranschlagter Bedarf. — Der Bedarf der Kanalbauverwaltung (bezw. 3250 <i>M</i> , 3350 <i>M</i> und 3450 <i>M</i> ) ist bei den Ausgaben der Kanalbaukasse berücksichtigt.	12 250	—	12 750	—	13 250	—
179.	g) Zuschuß zu den Kosten des Wiederaufbaues des abgebrannten Theaters in Oldenburg . . . . . Ein Drittel von 100 000 <i>M</i> — nach besonderer Begründung.	33 333	33	—	—	—	—
180.	B. Außerordentliche und unvorhergesehene Ausgaben . . . . . Namentlich gehören hierher neue Pensionen und Wartegelder, vorübergehende Unterstützungen von Staatsbeamten und von Angehörigen verstorbener Staatsbeamten, soweit die Mittel nicht durch den Wegfall derartiger gegenwärtig bestehender Ausgaben verfügbar werden; ferner zu vorübergehenden Unterstützungen von Nichtstaatsbeamten (z. B. Forstarbeitern) oder deren Angehörigen, falls jene im Dienste des Staates zu Schaden gekommen oder erwerbsunfähig geworden sind; zur Bezahlung von Sterbe- und Gnadenquartalen, zu neuen Alterszulagen für Volksschullehrer, soweit sie nicht durch den Wegfall bestehender Alterszulagen gedeckt werden; zu den Kosten der Interimsverwaltungen und Vertretungen der Staatsdiener, soweit sie nicht aus den vacanten Gehältern bestritten werden können, zu Umzugskosten der Staatsdiener, zur Abhaltung der Entschädigung der Krongutskasse für die dem Krongute durch Artikel 220 der Reichordnung entzogene Nutzung der zum Krongute ausgeschiedenen Sander Schaudeiche und Entschädigung für die weggefallene Lieferung von Torf vom Friedeburger Moore an das Schloß zu Sever, zu Entschädigungen für unschuldig Verurtheilte und endlich zur Deckung aller derjenigen Ueberschreitungen der auf Anschlägen beruhenden Ausgaben, welche durch Umstände herbeigeführt sind, die bei Feststellung des Voranschlags nicht in Betracht gezogen werden konnten, z. B. Steigerung des Tagelohns, der Materialien zum Bau etc.	29 872	75	30 050	70	29 857	91
Kapitel VI zusammen		95 236	08	63 780	70	65 887	91

Kap.		1894.		1895.		1896.	
		M	§	M	§	M	§
	<b>Wiederholungen sämtlicher Ausgaben.</b>						
I.	Allgemeiner Landesauswand . . . . .	613 580	57	616 310	57	664 420	57
II.	Verwaltung des Innern . . . . .	2 034 090	—	1 964 276	—	1 940 466	—
III.	Verwaltung der Justiz . . . . .	696 981	—	678 221	—	667 263	—
IV.	Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und Schulen	762 473	77	756 113	77	758 293	77
V.	Verwaltung der Finanzen . . . . .	2 398 638	58	2 412 297	96	2 394 668	75
VI.	Vermischte und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	95 236	08	63 780	70	65 887	91
	Gesamtbetrag der Ausgaben	6 601 000	—	6 491 000	—	6 491 000	—

### Bemerkungen.

1. Als Betriebsfond der Landeskasse des Herzogthums gehen 600 000 M aus der Finanzperiode 1891/93 in die Finanzperiode 1894/96 über, sowie die zur Deckung etwaiger in 1891/93 auf die Kasse verwiesener, aber nicht abgeforderter Gehalte, Pensionen, ausgelookter Schuldkapitalien und fälliger Zinsen erforderlichen Beträge.
2. Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche Gehalte betreffen.
3. Zu § 162 der Ausgaben steht neben den zu § 6b der Einnahmen wirklich einkommenden Geldern derjenige Betrag zur Verfügung, der aus der Finanzperiode 1891/93 aus Erlösen für veräußerte Forstorte in der ehemaligen Herrschaft Barel etwa disponibel bleibt.
4. Zu § 171. Der Zuschuß zur Zoll- und Steuerstrafkasse vermindert sich um den Betrag, um welchen die zu 400 M veranschlagte Einnahme an Strafgeldern aus Prozessen überstiegen werden sollte.
5. Zu § 180. Diese Position kann aus etwaigen Minderverwendungen in anderen Positionen des Boranschlags bis auf die Summe von 135 000 M für die Finanzperiode erhöht werden.



## Unteranlage A. zur Nebenanlage der Anlage 20.

(Den Ausgabe-Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums für 1894/96 betreffend.)

### F. Landes-Ökonomie-Besetz.

§	litt.		1894		1895		1896		Zusammen.	
			<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>	<i>M</i>	<i>ſ</i>
27.	e.	Kosten der landwirthschaftlichen Unterrichts- anstalten.								
		a. Die staatliche berechnigte Landwirth- schaftsschule und die mit derselben ver- einigte Ackerbauschule in Varel . . .	19 617	50	23 185	—	22 960	—	65 762	50
		b. zur Ergänzung des Schulinventars und Mobiliars und des Terrains für das Versuchsfeld, sowie zur Befriedigung, ersten Einrichtung u. desselben . . .	5 382	50	1 815	—	2 040	—	9 237	50
			25 000	—	25 000	—	25 000	—	75 000	—

Die für die nach dem Beschluß des XXIVten Landtages in dessen zweiter Tagung zu Ostern 1894 zu eröffnende staatliche berechnigte Landwirthschaftsschule erforderlichen jährlich wiederkehrenden Staatszuschüsse sind vorstehend unter a mit . . . . . 65 762 *M* 50 *ſ* in den Voranschlag eingestellt. Außer diesen Zuschüssen bestehen für die Finanzperiode 1894/96:

#### Die Einnahmen:

I. aus dem Schulgelde (voller Jahresbetrag 5085 <i>M</i> ) mit . . . . .	13 590	"	—	"
II. aus den Erträgen der Grundstücke (per Jahr 1800 <i>M</i> ) mit . . . . .	3 800	"	—	"
III. aus Wohnungsmiethen (per Jahr 490 <i>M</i> ) mit . . . . .	1 347	"	50	"
<b>Zusammen</b>	<u>84 500</u>	<i>M</i>	—	<i>ſ</i>

#### Die Ausgaben betragen:

I. Gehalte für 1894/96 . . . . .	68 200	<i>M</i>	—	<i>ſ</i>
II. Verwaltungskosten der Sammlungen der Bibliothek, Geschäfts- und Druckkosten . . . . .	4 641	"	75	"
III. für Ergänzung und Unterhaltung der Lehrmittel, Bibliothek u. u.	2 200	"	—	"
IV. für Unterhaltung und Ergänzung des Inventars, Mobiliars, Turngeräthe u., für Heizung, Erleuchtung und Wartung der Schul- lokale u. . . . .	3 080	"	—	"
V. für die Bearbeitung, Düngung, Bestellung und Befamung der Obst- baumschule, des Versuchsgartens und Feldes . . . . .	4 200	"	—	"
VI. Insgemein und für unvorhergesehene Fälle . . . . .	2 178	"	25	"
<b>Zusammen</b>	<u>84 500</u>	<i>M</i>	—	<i>ſ</i>

Als einmaliger Zuschuß zur Beschaffung des Inventars, von welchem ein Theil von der Stadt Barel übernommen wird, und zur Ergänzung und Herrichtung des Versuchsfeldes ist ein Gesamtbetrag von 9237 *M* 50 *§* in den Voranschlag eingestellt. Es erreicht damit der Jahreszuschuß die Höhe von 25 000 *M*.

§	litt.		1894		1895		1896		Zusammen.	
			<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
27.	c.	Zuschuß an die Stadt Barel . . . . . Für die Monate Januar, Februar, März 1894 zu den Kosten der mit der städtischen Bürgerschule bis zum 1. April 1894 verbundenen Landwirthschaftsschule mit dem vierten Theil des vertragsmäßigen Jahreszuschusses von 8400 <i>M</i> .	2 100	—	—	—	—	—	2 100	—
28.	d.	Zuschuß zu den Kosten der mit der höheren Bürgerschule verbundenen Ackerbauschule in Cloppenburg an die Stadt Cloppenburg . . . . . Dieser Betrag entspricht der dieser Ackerbauschule bisher gewährten staatlichen Beihilfe.	5 600	—	5 600	—	5 600	—	16 800	—
30.	f.	Zuschuß zu den Kosten von drei neu zu begründenden landwirthschaftlichen Winterschulen.								
	a.	Davon einmalige Beihilfen zu den Einrichtungskosten bis zu je 750 <i>M</i>	750	—	1 500	—	—	—	2 250	—
	b.	Jährliche Beihilfen bis zu je 1800 <i>M</i>	1 800	—	5 400	—	5 400	—	12 600	—
		Zusammen § 30 litt. f.	2 550	—	6 900	—	5 400	—	14 850	—

Die Staatsbeihilfen aus diesen Mitteln werden nur dann gewährt, wenn seitens der Begründer der betr. landwirthschaftlichen Winterschule gleich hohe Gegenleistungen für die Dauer der Finanzperiode nachgewiesen und genügend sicher gestellt worden sind.

Etwasige danach nicht verwendete Beträge aus obigen Mitteln bleiben der Staatsregierung zur anderweiten Förderung der Winterschulen zur Verfügung.

29.	e.	Zu Stipendien zum Zwecke der Ausbildung von Landwirthschaftslehrern .	1 000	—	1 000	—	1 000	—	3 000	—
-----	----	---	-------	---	-------	---	-------	---	-------	---

## Unteranlage B. zur Nebenanlage der Anlage 20.

(Den Ausgabe-Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums für 1894/96 § 27 betreffend.)

### Voranschlag

für

### die landwirthschaftlichen Lehranstalten des Staats in der Stadt Varel.

Die berechnigte Landwirthschaftsschule und die mit derselben verbundene Ackerbauschule.

Vom 1. April 1894 bis zum 31. Dezember 1896.

Die landwirthschaftlichen Lehranstalten des Staats in der Stadt Varel bestehen aus einer berechtigten Landwirthschaftsschule mit dreijährigem Lehrkursus und aus einer Ackerbauschule mit ein- und einhalbjährigem Lehrkursus.

Die berechnigte Landwirthschaftsschule wird am 1. April 1894, die Ackerbauschule am 1. Oktober 1894 eröffnet.

Kapitel	Titel	Position.	9 Monate im Jahre 1894.		1895.		1896.		Im Ganzen.	
			M	§	M	§	M	§	M	§
<b>Einnahmen.</b>										
A.		Kassenbestand . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
B.		Unterhaltungszuschuß.								
	1	Aus der Landeskasse . . . . .	19 617	50	23 185	—	22 960	—	65 762	50
	2	Aus anderen Mitteln . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
C.		Aus dem Schulgelde.								
	1	Von 36 Schülern sind in den 3 Jahren 1894/96 in Rechnung zu stellen à 110 M Schulgeld . . . . .	2 970	—	3 960	—	3 960	—	10 890	—
		Die vorstehend veranschlagte Zahl wird im Beginn des Sommerhalbjahres 1894 durch den Schülerbestand der II. und III. Klasse des Winterhalbjahres 1893/94, die in die I. und II. Klasse zu Ostern eintreten und durch neueintretende in die III. Klasse erreicht.								
	2	Von den Schülern der Ackerbauschule. Diese wird im Herbst 1894 eröffnet.								

Kapitel.	Titel.	Position.	9 Monate im Jahre 1894.		1895.		1896.		Im Ganzen.	
			M	§	M	§	M	§	M	§
			225	—	225	—	—	—		
		Sommerhalbjahr 1895 = 15 Schüler à 30 M . . . . .	—	—	450	—	—	—		
		Winterhalbjahr 1895/96 = 30 Schüler à 30 M . . . . .	—	—	450	—	450	—		
		Sommerhalbjahr 1896 = 15 Schüler à 30 M . . . . .	—	—	—	—	450	—		
		Winterhalbjahr 1896/97 = 30 Schüler à 30 M = $900\frac{1}{2}$ M . . . . .	—	—	—	—	450	—		
			225	—	1 125	—	1 350	—	2 700	—
		(Restbetrag von 450 M ist Einnahme 1897.)								
D.		Erträge aus den Grundstücken und Gebäuden:								
1.		Aus dem Verkauf von Obstbäumen . . . . . Diese Einnahme steht 1894 noch der Stadt Barel zu.	—	—	1 200	—	1 200	—		
2.		Aus den sonstigen Erzeugnissen der Baumschule und des Versuchsgartens . . . . .	200	—	600	—	600	—		
			200	—	1 800	—	1 800	—	3 800	—
		Bemerkung. Die Erträge aus der Bestellung des Versuchsfeldes kommen erst 1895 zur Einnahme.								
E.		An sonstigen Einnahmen. Aus Miethe für eine Wohnung im Schulgebäude . . . . .	367	50	490	—	490	—	1 347	50
		Summa	23 380	—	30 560	—	30 560	—	84 500	—
		<b>Ausgaben:</b>								
I.		An Gehalten:								
1.		für die ständigen Lehrer der Anstalt:								
a.		Gehalt des Leitenden der Anstalt . . . . .	3 825	—	5 100	—	5 100	—	14 025	—
b.		" für den ersten Landwirthschaftslehrer . . . . .	3 375	—	4 500	—	4 500	—	12 375	—
c.		" für den ersten Lehrer für fremde Sprachen . . . . .	2 175	—	2 900	—	2 900	—	7 975	—
d.		" für den Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften . . . . .	2 475	—	3 300	—	3 300	—	9 075	—
e.		" für den zweiten Landwirthschaftslehrer . . . . .	1 575	—	2 100	—	2 100	—	5 775	—
f.		" für den zweiten Lehrer für Realien und Sprachen . . . . .	1 725	—	2 300	—	2 300	—	6 325	—
g.		" für einen seminaristisch gebildeten Lehrer . . . . .	1 350	—	1 800	—	1 800	—	4 950	—
			16 500	—	22 000	—	22 000	—	60 500	—



Kapitel.	Titel.	Position.	9 Monate im Jahre 1894.		1895.		1896.		Im Ganzen.	
			M	§	M	§	M	§	M	§
	2.	Für Hilfslehrkräfte und für den Gärtner:								
	a.	für einen seminaristisch gebildeten Hilfs- lehrer . . . . .	675	—	900	—	900	—	2 475	—
	b.	für die thierärztlichen Unterrichtsstunden	450	—	600	—	600	—	1 650	—
	c.	für den Gärtner . . . . .	900	—	1 200	—	1 200	—	3 300	—
			2025	—	2 700	—	2 700	—	7 425	—
	3.	für sonstige Dienstleistungen . . . . .	75	—	100	—	100	—	275	—
II.		Für im Nebendienste zu beschaffende Verwaltungsangelegenheiten, sowie Ver- sicherungszahlungen für den Gärtner u.:								
	1.	für die Verwaltung der Bibliothek . . . . .	56	25	75	—	75	—		
	2.	desgl. der Sammlungen, des chemischen Laboratoriums u. . . . .	56	25	75	—	75	—		
	3.	für Führung des Anstalts-Inventarien- Registers und Beaufsichtigung der In- ventarstücke . . . . .	37	50	50	—	50	—		
	4.	zur Zahlung von Beiträgen zur Alters-, Invaliditäts u. Versicherung des Gärt- ners . . . . .	11	25	15	—	15	—		
			161	25	215	—	215	—	591	25
III.		Verwaltungskosten.								
	1.	Bezahlung des Schuldieners . . . . .	450	—	600	—	600	—		
	2.	Gebühr des Rechnungsführers der Schul- kasse, $\frac{1}{2}$ % von der Summe der Ein- nahmen und Ausgaben . . . . .	233	—	300	—	300	—		
	3.	Geschäftskosten à Jahr M								
	a.	Schreibhülfe . . . . . 80,00								
	b.	für Schreib- und Zeichenmaterial und sonstigen Büreaubedarf . . . . .	30,00							
	c.	an Porto und Frachtgeld u. . . . .	160,00							
	d.	an Druck- und Insertionskosten . . . . .	300,00							
			570,00		427	50	570	—	570	—
			1110	50	1 470	—	1 470	—	4 050	50
IV.		Für Lehrmittel.								
	1.	Zur Erhaltung und Ergänzung der Lehrmittel für den Unterricht:								
	a.	in der Chemie und Mineralogie . . . . .	112	50	150	—	150	—		
	b.	in der Physik und der Meteorologie . . . . .	37	50	50	—	50	—		
	c.	in der Zoologie und Thierarzneikunde . . . . .	75	—	100	—	100	—		
	d.	in der Botanik . . . . .	37	50	50	—	50	—		
	e.	in den landwirthschaftlichen Fächern . . . . .	75	—	100	—	100	—		
	f.	in allen übrigen Fächern . . . . .	75	—	100	—	100	—		
			412	50	550	—	550	—	1 512	50



Kapitel.	Titel.	Position.	9 Monate im Jahre 1894.		1895.		1896.		Im Ganzen.	
			M	§	M	§	M	§	M	§
V.	2.	Zur Unterhaltung und Ergänzung der Bibliothek, einschließlich der Haltung der für das Lehrer-Kollegium erforderlichen Zeitschriften . . . . .	187	50	250	—	250	—	687	50
		Hausgeräthe und sonstige Gebrauchsgegenstände und deren Versicherung gegen Feuergefahr.								
	1.	Zur Ergänzung und Unterhaltung der Hausgeräthe und sonstigen Gebrauchsgegenstände . . . . .	225	—	300	—	300	—		
	2.	Desgleichen der Turngeräthe . . . . .	75	—	100	—	100	—		
	3.	für Versicherung gegen Feuergefahr des Hausgeräthes und sämtlicher Inventarstücke im Schulgebäude und in den Gebäuden der Baumschule . . . . .	15	—	20	—	20	—		
			315	—	420	—	420	—	1 155	—
VI.		Für die Heizung, Beleuchtung und Reinhaltung des Schulgebäudes.								
	1.	für Heizung und Beleuchtung . . . . .	450	—	600	—	600	—		
	2.	für Reinigung der Schornsteine, Defen, Kaminen, für Straßenfegen zc. . . . .	75	—	100	—	100	—		
			525	—	700	—	700	—	1 925	—
VII.		Für Unterhaltung der Obstbaumschule, des Versuchsgartens und Versuchsfeldes.								
	1.	für Neuanschaffung von Sortenbäumen, Pflänzlingen, Sämereien und Gartengeräthen zc. . . . .	300	—	300	—	300	—		
	2.	für Arbeitslohn . . . . .	1 100	—	1 100	—	1 100	—		
		Da diese Ausgaben alle nach dem 1. April 1894 beschafft werden müssen, so ist hier pro 1894 der volle Betrag eingestellt.								
			1 400	—	1 400	—	1 400	—	4 200	—
VIII.		Insgemein.								
	1.	Zu Reisen des Direktors und der Lehrer im Interesse der Anstalt und beim Geleit von Schüler-Exkursionen . . . . .	187	50	250	—	250	—	687	50
	2.	Für unvorhergesehene Fälle jeder Art, event. auch zur Erhöhung des Directorial Gehalts, wenn 5100 M nicht ausreichen sollten, zu außerordentlichen Bewilligungen an hervorragende Lehrer, die sonst auswärtigem Rufe folgen würden, und für sonst nicht vorgesehene Ausgaben . . . . .	480	75	505	—	505	—	1 490	75
		Summa	23 380	—	30 560	—	30 560	—	84 500	—



## Unteranlage C. zur Nebenanlage der Anlage 20.

(Den Ausgabe-Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums für 1894/96 § 33 betreffend.)

### Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Kanalbaukasse

für die Jahre 1894, 1895 und 1896.

Pos.		1894.	1895.	1896.	Im Ganzen
		<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
<b>A. Einnahmen.</b>					
Aus der Landeskasse.					
I.	Betrag der Kosten der Kanal-Neubauten und der Unterhaltung der fertigen Kanäle, bezw. der fertigen Strecken noch im Ausbau befindlicher Kanäle (vergleiche die Begründung zu diesem Voranschlag und ferner den § 33 der Ausgabe der Landeskasse) . . . . .	240 230	202 420	187 150	629 800
II.	Zuschuß aus dem Landeskulturfonds . . . . .	9 000	9 000	9 000	27 000
	Summa	249 230	211 420	196 150	656 800
<b>B. Ausgaben.</b>					
<b>I. Allgemeine Verwaltungskosten.</b>					
	Der Aufwand hierfür in der Finanzperiode 1891/93 betrug . . . . .	36 900 <i>M</i>			
	in der bevorstehenden sind veranschlagt an gewöhnlichen Kosten nur . . . . .	25 800 <i>M</i>			
	und an einmaligen für Anschaffung eines Petroleummotors . . . . .	5 000 <i>M</i>			
		30 800 <i>M</i>			
	mithin insgesammt weniger . . . . .	610 <i>M</i>			
	1. Unterhaltungskosten:				
	Für Kosten der oberen Bauleitung und speziellen Aufsichtsführung der Kassen- und Rechnungsführung sind veranschlagt . . . . .	18 000			
	Als Vergütung für Aufseher, welche die Staatsdienerqualität nicht besitzen . . . . .	1 800			

Pos.					1894.	1895.	1896.	Im Ganzen	
					M	M	M	M	
	Desgleichen an Ausgaben für Schreibhülfe, Botenlohn, Porto- und Insertionskosten, Büreaufkosten, Versicherungsprämien . . . . .				6 000				
	Unterhaltungskosten zus.				25 800	8 600	8 600	8 600	25 800
	2. Neubaufkosten:								
	Zur Erleichterung der Dienstreisen und zur Ersparung vieler theurer Fuhrkosten Anschaffung eines Petroleum-Motors, welcher auch als leichter Schlepper Verwendung finden soll								
	Neubaufkosten zus.				5 000	5 000	—	—	5 000
	Summa I				30 800	13 600	8 600	8 600	30 800
II.	<b>Hunte-Ems-Kanal.</b>								
	A. Die Strecke von der unteren bis zur oberen Hunte.								
	1. Ordentliche Unterhaltungskosten:								
	Für die Unterhaltung der Kanalwege, der Uferdoffirungen, Baumpflanzungen u. s. w. . . . .				1 200				
	" den Torfabzabtrieb und dessen Unterhaltung . . . . .				1 800				
	" die Unterhaltung der Bauwerke . . . . .				1 200				
	" unvorhergesehene Fälle und insgemein . . . . .				300				
	Ordentliche Unterhaltungskosten zus.				4 500	1 500	1 500	1 500	4 500
	2. Außerordentliche Unterhaltungskosten:								
	An Baggerungskosten . . . . .				75 000				
	An Unterhaltungskosten der Dampf- und Handbagger, der Pünten und des Boots . . . . .				3 000				
	Außerordentliche Unterhaltungskosten zus.				78 000	16 000	36 000	26 000	78 000
	3. Neubaufkosten:								
	Für Pflasterungen auf dem neuen Torfplatz . . . . .				10 000				
	" eine Brücke im Dammkoppelwege . . . . .				5 000				
	" 100 m Uferbefestigungen . . . . .				600				
	" einen Helgen . . . . .				500				
	" Ankauf von Land als Sandablagerungsplätze . . . . .				20 000				
	Neubaufkosten zus.				36 100	25 000	6 000	5 100	36 100
	II A Summa				118 600	42 500	43 500	32 600	118 600
	B. Die Strecke von der Mühlenhunte bis zur Behne.								
	1. Ordentliche Unterhaltungskosten:								
	Für Baggerarbeiten und Unterhaltung der Baggerapparate, Pünten zc. . . . .				4 575				
	" die Unterhaltung der Uferdoffirungen, Wege und Baumpflanzungen zc. . . . .				4 800				
	" den gesammten Torfbetrieb . . . . .				3 300				

Pos.					1894.	1895.	1896.	Im Ganzen
					M	M	M	M
	Für die Unterhaltung der Bauwerke, als 4 Brücken, 2 Schleusen, 1 Dücker, Höhlen, Arbeiter-Hütten zc. . . . .	6 235						
	" unvorhergesehene Fälle und insgemein . . . . .	1 590						
	Unterhaltungskosten, ordentliche, zuz.	20 500	8 500	6 000	6 000	20 500		
	2. Neubaukosten.							
	Für eine Aufseherwohnung . . . . .	4 000						
	Für 2 Drehposten und 2 Dücker . . . . .	4 000						
	Herstellung von Kanalwegen . . . . .	293 800						
	Neubaukosten zuz.	301 800	107 000	99 800	95 000	301 800		
	II B. Summa	322 300	115 500	105 800	101 000	322 300		
	<b>C. Die Strecke von der Behne bis zur Soeste.</b>							
	1. Ordentliche Unterhaltungskosten:							
	Für Baggerungen im Hochmoorkanal . . . . .	3 000						
	" Unterhaltung der Uferdoffirungen, Wege und Baumpflanzungen . . . . .	600						
	" Unterhaltung zweier Entlastungskanäle . . . . .	450						
	" Unterhaltung der Baulichkeiten, als Brücken, Schleusen, Arbeiterhütten, Umläufe zc. . . . .	2 800						
	" den Torfbetrieb und Geräthschaften dazu . . . . .	600						
	Unterhaltungskosten, ordentliche, zuz.	7 450	2 400	2 500	2 550	7 450		
	2. Außerordentliche Unterhaltungskosten:							
	Für Wasserhebearbeiten zur Erhaltung des Wasserstandes im Hochmoorkanal . . . . .	9 000						
	" unvorhergesehene Fälle und insgemein . . . . .	1 800						
	Unterhaltungskosten, außerordentliche, zuz.	10 800	3 600	3 600	3 600	10 800		
	3. Neubaukosten:							
	Für Abbuntarbeiten und den Betrieb der Hodge'schen Torfmaschine zc. . . . .	34 350						
	Bau von 1 Wärterhaus und Bauvorbereitungen . . . . .	4 650						
	Bau von 2 Drehposten . . . . .	2 000						
	Ausbau des Nordloher Entlastungskanals . . . . .	10 000						
	Neubaukosten zuz.	51 000	17 450	17 450	16 100	51 000		
	II C. Summa:	69 250	23 450	23 550	22 550	69 250		
	<b>D. Die Strecke von der Soeste bis zur Ems.</b>							
	1. Ordentliche Unterhaltungskosten:							
	Für Baggerungen . . . . .	3 000						
	" Unterhaltung der Uferdoffirungen und Wege . . . . .	3 000						
	" Unterhaltung der Bauwerke . . . . .	4 500						
	" Aufsichtsführung bei Campe . . . . .	900						
	" unvorhergesehene Fälle . . . . .	1 800						
	Unterhaltungskosten, ordentliche, zuz.	13 200	4 400	4 400	4 400	13 200		

Pos.		1894.	1895.	1896.	Im Ganzen	
						M
	<b>2. Neubaukosten:</b>					
	Für eine Brücke von der Mündung des Friesoyther Kanals	5 000				
	" 2 Anbaue zur Vergrößerung von Wirtschaftsräumen	2 400				
	" 1 Materialschuppen in Elisabethsehn	2 000				
	Neubaukosten zus.	9 400	2 400	2 000	5 000	9 400
	II D. Summa	22 600	6 800	6 400	9 400	22 600
	Dazu II C. "	—	23 450	23 550	22 250	69 250
	" II B. "	—	115 500	105 800	101 000	322 300
	" II A. "	—	42 500	43 500	32 600	118 600
	II Summa	—	188 250	179 250	165 250	532 750
III.	<b>Augustsehn-Kanal.</b>					
	<b>1. Ordentliche Unterhaltungskosten:</b>					
	Für Baggerungen und für Unterhaltung der Uferdoffirungen und Wege	5 550				
	" Unterhaltung der Bauwerke	1 775				
	" Wasserhebearbeiten	4 200				
	" Wartung zweier Brücken und einer Schleufe	324				
	" unvorhergesehene Fälle und insgemein	251				
	Unterhaltungskosten, ordentliche, zus.	12 100	4 000	4 000	4 100	12 100
	<b>2. Neubaukosten:</b>					
	Für einen Löschplatz	870				
	" eine Lokomobile zum Wassers schöpfen	4 000				
	" unvorhergesehene Fälle	330				
	Neubaukosten zus.	5 200	4 030	1 020	150	5 200
	Summa III	—	8 030	5 020	4 250	17 300
IV.	<b>Nordloher Kanal.</b>					
	<b>1. Ordentliche Unterhaltungskosten:</b>					
	Für Baggerungen und Unterhaltung der Uferdoffirungen und Wege	4 650				
	" Unterhaltung der Bauwerke	6 150				
	" Unterhaltung der 12 Höhlen	75				
	" unvorhergesehene Fälle	225				
	Unterhaltungskosten, ordentliche, zus.	11 100	4 700	3 700	2 700	11 100
	<b>2. Neubaukosten</b>	—	—	—	—	—
	Summa IV	—	4 700	3 700	2 700	11 100
V.	<b>Kanal durch Barsefel.</b>					
	<b>1. Ordentliche Unterhaltungskosten:</b>					
	Für Baggerungen und Unterhaltung der Ufer und Wege	300				
	" Unterhaltung der Bauwerke	900				
	" unvorhergesehene Fälle	300				
	Unterhaltungskosten, ordentliche, zus.	1 500	500	500	500	1 500
	<b>2. Neubaukosten</b>	—	—	—	—	—
	Summa V	—	500	500	500	1 500

Pos.		M	1894.	1895.	1896.	Im Ganzen
			M	M	M	M
VI.	<b>Kanal von Barfel zum Hunte-Ems-Kanal in Elisabethfehn.</b>					
	1. Ordentliche Unterhaltungskosten:					
	Für Baggerungen und für Unterhaltung der Uferdossirungen und Wege . . . . .	900				
	" Unterhaltung der Bauwerke, insbesondere auch der Schleuse bei Ummen im Wege nach Roggenberg . .	8 100				
	" unvorhergesehene Fälle und insgemein . . . . .	300				
	Unterhaltungskosten, ordentliche, zusf.	9 300	8 300	500	500	9 300
	2. Neubaukosten . . . . .	—	—	—	—	—
	Summa VI		8 300	500	500	9 300
VII.	<b>Kanal vom Hunte-Ems-Kanal in Elisabethfehn bis zur Sagter Ems bei Bollingen.</b>					
	1. Ordentliche Unterhaltungskosten:					
	Für Baggerungen . . . . .	300				
	" Unterhaltung der Uferdossirungen und Wege . . .	600				
	" Unterhaltung der Bauwerke, dreier Brücken und einer Schleuse . . . . .	525				
	" unvorhergesehene Fälle . . . . .	75				
	Unterhaltungskosten, ordentliche, zusf.	1 500	500	500	500	1 500
	2. Neubaukosten . . . . .	—	—	—	—	—
	Summa VII		500	500	500	1 500
VIII.	<b>Itender Kanal.</b>					
	1. Ordentliche Unterhaltungskosten:					
	Für Baggerungen im Sagter Tief und Westkanal . .	600				
	" Unterhaltung der Uferdossirungen und Wege . . .	3 000				
	" Unterhaltung dreier Brücken, einer Schleuse und div. Höhlen . . . . .	600				
	" unvorhergesehene Fälle . . . . .	300				
	Unterhaltungskosten, ordentliche, zusf.	4 500	1 500	1 500	1 500	4 500
	2. Neubaukosten . . . . .	—	—	—	—	—
	Summa VIII		1 500	1 500	1 500	4 500
IX.	<b>Friesonther Kanal.</b>					
	1. Ordentliche Unterhaltungskosten:					
	Für Baggerungen von Campe bis zum Wege von Friesonthe nach Scharrel . . . . .	2 700				
	" Unterhaltung der Uferdossirungen und der Wege, Baumpflanzungen . . . . .	1 200				
	" Unterhaltung der Weggräben, bezw. des Entlastungsgrabens und der Fußwege . . . . .	900				



Pos.		1894.	1895.	1896.	Im Ganzen
		M.	M.	M.	M.
	Für Unterhaltung der Bauwerke, zweier Schleusen, eines Umlaufs, 7 Brücken und diverser Höhlen . . . . .	16 275			
	„ unvorhergesehene Fälle und insgemein . . . . .	1 925			
	Unterhaltungskosten, ordentliche, zuf.	23 000	16 600	3 000	3 400
	2. Neubaufkosten . . . . .	—	—	—	—
	Summa IX	—	16 600	3 000	3 400
X.	<b>Hundsmühler Kanäle.</b>				
	1. Ordentliche Unterhaltungskosten:				
	Für Baggerungen . . . . .	2 500			
	„ Unterhaltung der Uferdoffirungen und Wege . . . . .	400			
	„ Unterhaltung der Bauwerke, Ablasshöhle . . . . .	25			
	„ unvorhergesehene Fälle . . . . .	75			
	Unterhaltungskosten, ordentliche, zuf.	3 000	1 000	1 000	1 000
	2. Neubaufkosten . . . . .	—	—	—	—
	Summa X	—	1 000	1 000	1 000
XI.	<b>Seiten- und Hinterwicken.</b>				
	1. Ordentliche Unterhaltungskosten . . . . .	—	—	—	—
	2. Neubaufkosten:				
	Für die Hinterwicke bei Hundsmühlen, Fortsetzung der III. Hinterwicken-Genossenschaft zu Elisabethsehn . . .	12 000			
	Neubaufkosten zuf.	—	3 000	4 500	4 500
	Summa XI	—	3 000	4 500	4 500
XII.	<b>Beitragsleistung zu der Kranken-, Alters- und Unfallversicherung.</b>				
	Für Unterhaltungskosten . . . . .	—	3 250	3 350	3 450
	Summa XII	—	3 250	3 350	3 450
	Summa I bis XII einschl.	—	249 230	211 420	196 150
					656 800

### Bemerkungen.

1. Ersparnisse an den für die einzelnen Kanalstrecken bewilligten Mitteln können, soweit sie bei den Unterhaltungskosten erwachsen sind, nur zu Mehrverwendungen für die Unterhaltung anderer fertiggestellter Kanalstrecken, soweit sie jedoch bei Neubaufkosten erwachsen sind, nur zur Verstärkung der für andere Kanalstrecken bewilligten Neubaufkosten verwandt werden.

2. Die Verwendung von bis zu 18 850 M aus den

Mitteln der Kanalbaukasse zur Herstellung der Verbindungskanäle im diesseitigen Gebiet mit den im Preussischen Gebiet bestehenden Schiffahrtskanälen zu Holtersehn, Südgeorgsehn und Osthaudersehn darf, im Falle einer Vereinbarung mit Preußen, aus Nichtverwendungen von den für Neubauten an den diesseitigen Kanälen für die Finanzperiode 1894/96 bewilligten Mitteln erfolgen.



## B e g r ü n d u n g

des Voranschlags der Kanalbaukasse des Herzogthums für die Finanzperiode 1894/96.

### E i n n a h m e.

Die Einnahmen der Kanalbaukasse erwachsen:

- a) aus dem Erlös für Torf, der zur Deckung seiner Gewinnungskosten verwendet wird und einen Ueberschuß nicht liefert.
- b) aus den Zahlungen der Landeskasse an die Kanalbaukasse aus dem § 33 der Ausgaben der *M*  
vorgenannten Kasse im Betrage von . . . . . 656 800

### A u s g a b e.

#### I. Allgemeine Verwaltungskosten . . . . . 30 800

Im Anschluß an die im Voranschlag eingetragenen Zahlen ist darauf hinzuweisen, daß in der ablaufenden Finanzperiode 1891/93 für Kanalbauzwecke an Unterhaltungs- und Neubaufkosten zusammen zur Verwendung bewilligt sind und verwendet werden . . . . . 899 800 *M*  
während in dem Voranschlag 1894/96 für Unterhaltungskosten . . . . . 236 300 *M*  
und für Neubaufkosten . . . . . 420 500 "

656 800 "

mithin weniger verwendet werden: 243 000 *M*

Demgemäß sind die allgemeinen Verwaltungskosten von . . . . . 36 900 *M*  
auf 30 800 "

also um 6 100 *M*

ermäßigt worden. In diesem Betrage von 30 800 *M* sind dann noch 5000 *M* für die Beschaffung eines Stahlboots mit Petroleum-Motor für den Kontrolldienst und zu Schleppzwecken, mitbefaßt, so daß die Summe der eigentlichen Verwaltungskosten sich auf jährlich 8600 *M*, zusammen in 3 Jahren auf 25 800 *M* ermäßigt.

Wie in der Begründung zum Voranschlag 1888/90 ausführlicher dargelegt worden ist, werden die Kanalauffeher auch ferner im Interesse der Verwaltung des Landeskulturfonds in den betreffenden Fällen Verwendung finden, in welchen das betr. Arbeitsfeld in ihrem Dienstbezirk belegen ist und ihnen der betr. Auftrag ohne Beeinträchtigung ihrer dienstlichen Verpflichtungen übertragen werden kann.

#### II. Hunte-Ems-Kanal.

##### A. Die Strecke von der unteren zur oberen Hunte.

1. Gewöhnliche Unterhaltungskosten . . . . . 4 500 *M*.
  2. Außerordentliche Baggerungskosten, veranlaßt durch den Sandzutrieb aus der oberen Hunte 78 000 *M*
- zusammen Unterhaltungskosten 82 500 *M*.

##### Neubaufkosten

3. für Kanalbauwerke *z.* . . . . . 16 100 *M*
  4. für Landankauf zu Sandlagerplätzen . . . . . 20 000 "
- 36 100 *M* 118 600

Die gewöhnlichen Unterhaltungskosten erwachsen durch die Geräte- *z.* Unterhaltung auf dem Torfplatz für den Betrieb des Torfabzuges ( $3 \times 600$  *M*), durch die Unterhaltung der Kanalwege, Baumpflanzungen, Uferdoffirungen ( $3 \times 400$  *M*), durch die Unterhaltung der Bauwerke ( $3 \times 400$  *M*) usw. zusammen 4500 *M*.

Die Positionen Nr. 2 mit 78 000 *M* und

4 " 20 000

stehen im Zusammenhang, da der Landankauf ad 4 zur Sandlagerung ad 2 nothwendig ist. Da aber thunlichst verwertbare Grundstücke aus diesen Sandlagerplätzen gebildet werden, so rechtfertigt sich, das Ankaufigeld per Anleihe zu beschaffen, die übrigen nach den Erfahrungen von 1891/93 veranschlagten Kosten (78 000 *M*) sind dagegen aus laufenden Mitteln zu decken.





Auf dem neuen Torplatz ist mit dessen Pflasterung fortzufahren (10 000 *M*), daselbst ist für die Reparatur der Schiffe der Kanalbau-Verwaltung ein Helgen anzulegen (500 *M*), für Uferbefestigungen sind (600 *M*) die nöthigen Mittel vorzusehen.

Zu A 2 vorstehend ist zu bemerken, daß durch Vereinbarung mit der Gemeinde Osterburg und der Oldenburger Glashitte es gelungen ist, die Strecke des Osterburger Kanals von der sog. Schulwegbrücke bis zum Hunte-Ems-Kanal erheblich zu verbreitern und zu vertiefen, um hier ein Sammelbassin zum Auffangen des Triebandes zu gewinnen und denselben hier und nicht in der schiffbaren Strecke des Hunte-Ems-Kanals baggern zu lassen. Je nachdem es schwerer und theurer wird, Sandlagerplätze in städtischer Belegenheit zu erwerben, wird die Beschaffung eines weiter oberhalb belegenen zweiten Sandfangbassins in's Auge zu fassen sein.

#### B. Die Strecke von der Mühlenhunte bis zur Behne:

erfordert an Unterhaltungskosten . . . . .	20 500 <i>M</i>	
und an Neubaukosten . . . . .	301 800 "	
		322 300

Die ordentlichen Unterhaltungskosten sind im Voranschlage gedrängt nachgewiesen. Außerordentliche Verwendungen für Zwecke der Unterhaltung kommen auf dieser Kanalstrecke nicht vor.

Die mit 301 800 *M* veranschlagten Neubaukosten finden folgende Verwendungen:

1. für Erdarbeiten und Erdtransporte zur Herstellung der Kanalwege		
a) an der Nordseite in der Landgemeinde Oldenburg vom sog. Schaafdam bis zu der von Dr. Bersmann errichteten Torfstreuofabrik = 156 000 Cubitmtr.	124 800 <i>M</i>	
b) an der Südseite in der Gemeinde Wardenburg, ebenfalls am sog. Schaafdam beginnend, bis zum Kolonat 23 = 200 000 Cubitmtr. . . . .	160 000 "	
	284 800 <i>M</i>	
2. zu Bauten		
a) für eine Aufseherwohnung . . . . .	4 000 <i>M</i>	
b) für zwei Drehposten als Fußübergänge über den Kanal . . . . .	2 000 "	
c) für zwei Dächer im Weggraben bei Klein-Scharrel . . . . .	2 000 "	
	8 000 "	
3. Als Zuschuß zu den Abtorfungsarbeiten auf den Kanalwegen . . . . .	9 000 "	
	Wie oben	301 800 <i>M</i>

#### C. Die Strecke von der Behne bis zur Soeste.

Die ordentlichen Unterhaltungskosten sind mit 7 450 *M* für alle drei Jahre im Voranschlag des Näheren nachgewiesen . . . . .

Die außerordentlichen Unterhaltungskosten, betr. die Ausgaben für Wasserhebung zur Erhaltung des normalen Wasserstandes im Hochmoorkanal . . . . .	9 000 "
und für unvorhergesehene Fälle. . . . .	1 800 "
	18 250 <i>M</i>

Die Neubaukosten decken

1. die Kosten der Abbunkarbeiten auf der Strecke zwischen den beiden Hochmoorschleusen und des Betriebs der Dodge'schen Torfgewinnungsmaschine auf der gleichen Strecke mit . . . . .	34 350 <i>M</i>
2. die Kosten der Erdbauarbeiten zur Bestickerweiterung der Entlastungskanäle durch die Altenoyther, Harkebrügger und Loher getheilten Marken nach dem Nordloher Tief . . . . .	10 000 "
3. die Kosten folgender Bauwerke:	
a) eines Wärterhauses bei der Zugbrücke im Wege von Friesoythe nach Barßel . . . . .	4 000 <i>M</i>
b) Vorbereitung einer festen Baustelle im Hochmoor bei der Zugbrücke in der Chaussee von Edevecht nach Friesoythe für ein 1897 zu erbauendes Wärterhaus . . . . .	650 "
c) zweier Drehposten über den Hunte-Ems-Kanal auf den Strecken von vorerwähnter Chaussee einerseits bis zur Soeste . . . . .	2 000 "
	6 650 "
	51 000 <i>M</i>
	69 250



## D. Die Strecke von der Soeste bis zur Sager Ems:

Die ordentlichen Unterhaltungskosten sind im Voranschlag nachgewiesen mit 13 200 M

Dazu ist ergänzend zu bemerken, daß die Baulichkeiten an Unterhaltungskosten erfordern:

5 Zugbrücken zusammen . . . . .	800 M
1 Brückenkanal . . . . .	1 000 "
6 Umlaufbauten . . . . .	450 "
4 Schleusen . . . . .	2 100 "
1 Aufseherwohnung . . . . .	150 "

Dreijähriger Bedarf 4 500 M

der in obigen 13 200 M mitbefaßt ist.

An Neubaufkosten sind auf dieser Strecke erforderlich:

1. für eine Zugbrücke über den Friesoyther Kanal an der Mündung desselben in den Hunte-Ems-Kanal im Kanalwege des letzteren . . .	5 000 M
2. Zur Herstellung von zwei Anbauten an zwei Wirthschaftsräumen von Schleusenwärterwohnungen à 1200 M . . . . .	2 400 "
3. ein Materialschuppen in Elizabethfehn . . . . .	2 000 "
	<u>9 400 "</u>
	22 600

## III. Angutfehn-Kanal.

Die ordentlichen Unterhaltungskosten sind im Voranschlag nachgewiesen mit 12 100 M

Davon gehen auf Unterhaltung der Bauwerke:

2 Schleusen . . . . .	1 050 M
2 Umläufe . . . . .	275 "
3 Brücken . . . . .	450 "
	<u>1 775 M</u>

An Neubaufkosten und Neuanschaffungen sind veranschlagt:

1. für die Herstellung eines Lößchplatzes zwischen der Straße nach Ostfriesland und dem Aper Tief . . . . .	870 M
2. für die Anschaffung einer Lokomobile nebst Centrifugalpumpe zur Wasserhebung bei der Schleuse beim Stahlwerk . . . . .	4 000 "
3. für unvorhergesehene Fälle . . . . .	330 "
	<u>5 200 M</u>
	17 300

## IV. Nordloher Kanal.

Die ordentlichen Unterhaltungskosten sind im Voranschlag mit 11 100 nachgewiesen;

davon entfallen auf Unterhaltung der Bauwerke:

1. für die Zugbrücke nahe dem Aper Tief und	
2. für die Zugbrücke in der Chaussée von Apen nach Barßel je 3000 M, also . . .	6 000 M
3. für 2 Brücken, eine im Feldwege am Aper Tief, die andere bei Enstes Besitzung, zusammen . . . . .	150 "
	<u>6 150 M</u>

Neubaufkosten sind hier in dieser Finanzperiode nicht aufzuwenden.

## V. Kanal durch Barßel.

Derselbe verbindet das Godensholt-Nordloher Tief (die Aue) mit dem Barßeler Tief (die Soeste). Außerordentliche Unterhaltungskosten und Neubauten kommen hier nicht vor.

Von den gewöhnlichen Unterhaltungskosten fallen auf Bauwerke: 1 500

1. für die Brücke im Westereich . . . . .	600 M
2. " " Brücke in Barßel . . . . .	300 "
bleiben für die übrigen Unterhaltungsarbeiten . . . . .	600 "
	<u>1 500 M</u>



<b>VI. Kanal von Barßel bis zum Hunte-Ems-Kanal in Elisabethfehn.</b>		<i>M</i>
Die Unterhaltungskosten erfordern: . . . . .		9 300
Darunter für Bauwerke:		
1. die Schleuse im Barßeler Moor muß neu aufgeständert, mit eisernen Holmen und Stemmthüren versehen werden, was einen Aufwand von . . . . .	8000	<i>M</i>
2. für Brückenreparaturen ebendasselbst . . . . .	100	"
Bleiben für die übrige Unterhaltung in 3 Jahren . . . . .	1200	"
	Wie oben	9300 <i>M</i>
<b>VII. Kanal vom Hunte-Ems-Kanal bei Elisabethfehn bis zur Sagter Ems bei Bollingen.</b>		1 500
Zu den Unterhaltungskosten . . . . .		1 500
Davon für die Bauwerke:		
1. für 3 Zugbrücken à 75 <i>M</i> . . . . .	225	<i>M</i>
2. für eine Schleuse nahe der Sagter Ems . . . . .	300	"
Im Uebrigen Unterhaltungskosten . . . . .	975	"
	Wie oben	1500 <i>M</i>
<b>VIII. Der Utender Kanal.</b>		
Derselbe verbindet die schiffbare Sagter Ems mit dem Westkanal (Genossenschaftskanal), der im Hochmoor von Strücklingen parallel der Ostfriesischen Grenze erbaut ist.		
Die Unterhaltungskosten sind im Voranschlage speziell nachgewiesen mit . . . . .		4 500
Davon für die Unterhaltung der Bauwerke:		
1. 3 Brücken à 75 <i>M</i> . . . . .	225	<i>M</i>
2. für Höhlen . . . . .	75	"
3. für eine Schleuse in Utende . . . . .	300	"
	600	<i>M</i>
<b>IX. Friesoyther Kanal.</b>		
Unter den im Voranschlage nachgewiesenen Unterhaltungskosten von . . . . .		23 000
fällt der Hauptantheil auf die Unterhaltung der Bauwerke, weil zwei Schleusen eines durchgreifenden Umbaus bedürfen.		
Es erfordert dieser Umbau:		
1. der Schleuse an der Mündung des Friesoyther Kanals in den Hunte-Ems-Kanal . . . . .	8 000	<i>M</i>
2. der Schleuse im Scharreler Damm . . . . .	7 000	"
	15 000	<i>M</i>
Weiter sind für Brücken-Unterhaltung erforderlich:		
3. für 3 Brücken im Schwaneburger Moor à 150 <i>M</i> . . . . .	450	<i>M</i>
4. " eine Drehbrücke im Scharreler Damm . . . . .	300	"
5. " eine Zugbrücke nahe Friesoythe bei Klauen . . . . .	75	"
	825	"
Sodann sind für die Unterhaltung von Umläufen, Wasserablaß- und Zuwässerungsbauwerken erforderlich:		
6. des Umlaufs der Schleuse wie vorstehend Nr. 1. . . . .	75	<i>M</i>
7. eines Ablaßbauwerkes im Schwaneburger Moor . . . . .	75	"
8. eines Umlaufs bei der Schleuse im Scharreler Damm . . . . .	150	"
9. einer Zuwässerungshöhle bei Klauen . . . . .	75	"
10. von 9 verschiedenen Höhlen . . . . .	75	"
	450	"
Für Unterhaltung der Bauwerke . . . . .		16 275 <i>M</i>

